Mat. med.
679 V

Müller (J.)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Das

# Apotheker-Wesen

in den

k. k. österreichischen, k. preußischen, k. baierischen, k. würtembergischen, k. sächsischen, k. hannoveranischen, churfürstlich und großherzoglich hessischen, großherzoglich badischen und mecklenburgischen, herzoglich nassau'schen und braunschweig'schen, fürstl. hohenzollern'schen &c. &c. Staaten

mit besonderer Rücksicht

auf

die Bildung, das Pflichtverhältniß und die Gewerbsrechte des pharmaceutischen Personals, die deutschen Landes-Pharmakopöen und die landesüblichen Arzneitaxen.

Von

**Dr. Joseph Müller,**

k. k. Kreisphysiker zu Prag,

Mitgliede der medicinischen Facultäten zu Padua und Prag, der k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien, des Vereins großherzoglich badischer Medicinal-Beamten zur Beförderung der Staats-Arzneikunde in Offenburg, der medicinisch-physikalischen Societät in Erlangen, der philosophisch-medicinischen Gesellschaft in Würzburg, der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde zu Dresden, der medicinischen Gesellschaft zu Leipzig, der oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, der naturforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg, der Gesellschaft des vaterländischen Museums zu Prag, des Atheneums der Wissenschaften zu Treviso, des physikalisch-medicinischen Vereins in Florenz, der medicinisch-chirurgischen Academie in Ferrara, der medicinisch-chirurgischen Gesellschaft in Bologna und mehrerer andern wissenschaftlichen und Humanitäts-Vereine.

Wien.

Verlag von Braumüller und Seidel.

1844.

106. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem hoch- und wohlgebornen

Herrn Herrn

# Prokop Ekert von Labin,

Ritter des kaiserlich russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse,
Herold des österreichischen kaiserlichen Leopold-Ordens,
Ehrenbürger der k. k. Kreisstadt Leitmeritz,
k. k. wirklichem Hofrathe
im außerordentlichen Dienste
beim Allerhöchsten Staats- und Conferenz-Rathe Sr. k. k. apostolischen Majestät
etc. etc.

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet.

# Darstellung

des

# Apothekerwesens

in dem österreichischen Kaiserstaate und den deutschen Bundesstaaten überhaupt.

# Erste Abtheilung.

## Persönliche Befähigung
## zur
## Betreibung der Apotheker-Gewerbe.

(Bildung des Apotheker-Personals.)

# Einleitung.

## §. 1.

Um ein, der gesetzmäßigen Betreibung des Apotheker-Geschäfts, dem hohen Stande der pharmaceutischen Wissenschaft und der Stellung des Apothekers im Staate entsprechendes pharmaceutisches Personale heranzubilden, wurde im Gesammtgebiete des deutschen Bundes das Tirocinium, der Gehülfenstand und die endliche Approbationsprüfung an feste Normen geknüpft; die erforderlichen Eigenschaften, namentlich die körperliche Constitution, der Grad der geistigen Bildung, die Art der Vorkenntnisse zur Aufnahme in die Lehre bestimmt; die gesetzliche Zeit des ersten Unterrichts, dessen Art und Eintheilung geregelt; die Freisprechung und die hiezu bedingte Prüfung näher erörtert, die Universitätsbildung und die Finalprüfung an unabänderliche Bestimmungen gebunden, und lediglich von dem Complex dieser Verhältnisse die Eignung zur selbstständigen Führung eines pharmaceutischen Gewerbes abhängig gemacht.

§. 2.

Die gesammte Apothekerverfassung beruht hauptsächlich auf der Rücksicht, daß nur solchen Männern die Verwaltung einer Apotheke gestattet werde, welche, außer der von ihnen nachgewiesenen wissenschaftlichen Qualification, auch durch die Unbescholtenheit ihres Wandels die unumgänglich nöthige Bürgschaft dafür gewähren, daß sie den an die Administration einer Apotheke geknüpften Verpflichtungen stets auf das Gewissenhafteste nachkommen werden.

# Kaiserthum Oesterreich.

§. 3.

I. In den k. k. Staaten ist die **Aufnahme in die pharmaceutische Lehre** von dem physischen Alter, von der Körper-Constitution und von dem Grade der bereits erlangten geistigen Bildung abhängig.

§. 4.

Um die Aufnahme der Apothekerlehrlinge nicht der bloßen Willkühr der Lehrgeber zu überlassen, sondern hierbei diejenige Ordnung einzuführen, die bei allen übrigen bürgerlichen Gewerben besteht und die wechselseitigen Pflichten sichert, wurde die Verfügung getroffen, daß der aufzunehmende Lehrling von Seite seines künftigen Lehrherrn (oder von dem Apothekenprovisor) α) in jenen Städten, wo ein pharmaceutisches Gremium besteht, demselben vorgestellt werde β); auf dem Lande geschieht die Aufnahme bei dem Physikus als Gremialkommissär γ), mit Ausschluß des mährisch-schlesischen Gouvernements, wo der Kreisapotheken-Vorsteher intervenirt δ); stets aber mit Zuziehung eines andern Apo-

---

α) Niederösterreichisches Regierungsdekret vom 14. September 1828 Z. 50777.

β) §. 35 der Instruction für Apotheker, eingeführt in Niederösterreich mit Hof-Dekret v. 3. Nov. 1808, Z. 16135, niederösterreich. Reg.-D. vom 15. März 1809, Z. 29874; in Oberösterreich mit Hof-D. v. 9. Okt. 1809, Z. 21517, ob der Ennsisch. Reg.-D. 28. Juli 1810, Z. 14497; in Böhmen mit Hof-D. v. 7. Dez. 1808 und böhm. Gub.-D. v. 20. Jänner 1809, Z. 568. Mährisches Gub.-D. v. 8. April 1842, Z. 1899, §. 50.

γ) Hof-Dekret 31. December 1833, Z. 31924.

δ) Mährisches Gub.-D. v. 17. December 1831, Z. 37152.

thekers außer dem Lehrherrn, was in Städten, wo mehrere Apotheken bestehen, wechselweise Statt zu finden hat.

§. 5.

Zu den, die Aufnahme bedingenden Eigenschaften des Apotheker-Lehrlings gehören: das zurückgelegte fünfzehnte Lebensjahr α) (nur im venetianischen Gubernialgebiete wurde das Aufnahmsalter mit vierzehn Jahren bemessen) β), eine gute Gesundheit, hinreichende Körperkraft, die zur Erlernung der Apotheker-Kunst unentbehrlichen Geistesfähigkeiten, so wie ein gutes, sittliches, durch Zeugnisse der Lehrer und Vorgesetzten zu erhärtendes Betragen γ).

§. 6.

Auch gehört hieher die Nachweisung der mit gutem Erfolge zurückgelegten Normalschul-Klassen δ), wenn dies auch im Wege des Privatstudiums Statt fand ε); ferner der hinlängliche Besitz der lateinischen Sprache η) und daher das mit gutem Fortgange absolvirte Studium sämmtlicher Grammatikal-Klassen mit Inbegriff der eigentlichen Syntax ϑ), deren Privatstudium

---

α) Instruction v. J. 1808, §. 33.

β) Hof-Dekret v. 18. Februar 1837, Z. 3759, publ. mit venetianischem Gub.-D. v. 15. April 1837, Z. 11716.

γ) Instruction für Apotheker, §. 33. — Lombard. Instruction f. Ap., publ. mit Gub.-D. v. 4. Juni 1833, Z. 14873; venetianische Instruction f. Ap., publ. mit venet. Gub.-D. v. 23. Oktober 1826, Z. 37298. — Dalmatinische Instruct. f. Ap., publ. mit dalm. Gub.-D. v. 18. März 1835, Z. 4599, zu Folge Hof-Decrets v. 27. Febr. 1835, Z. 4161.

δ) Böhm. Gub.-D. vom 18. Mai 1816, Z. 14637.

ε) Studienhofdekret v. 13. Oktober 1838 Z. 5934, publicirt mit böhm. Gub.-D. v. 25. Nov. 1838, Z. 60359.

η) Instruction v. J. 1808, §. 33.

ϑ) Studienhofkommissions-Dekret v. 22. Dezember 1821, Z. 8481; böhm. Gub.-D. v. 12. Jänner 1822, Z. 1831. — Lombard. Gub.-D. v. 4. Okt. 1819, Z. 25080. — Dalm. Instruction f. Ap. v. 18. März 1835, Z. 4599, §. 40.

übrigens, wenn dieses nach den für deutsche Provinzen geltenden Vorschriften Statt fand, auch vollkommene Gültigkeit hat α).

## §. 7.

Bei erfolgter Aufnahme in die pharmaceutische Lehre werden die Aufnahmsbedingnisse vom Lehrherrn dem Kreisphysikus angezeigt; sind diese billig, so hat der Kreisphysikus dem Lehrherrn die Besorgung des sittlichen Betragens des neu aufgenommenen Tiro, dem Letzteren aber die schuldige Achtung gegen seinen Lehrherrn und einen anständigen Ernst einzuschärfen β).

## §. 8.

Für die Aufnahme wird in der Provinz Niederösterreich keine Gebühr entrichtet, da der Kommissär und die Vorsteher aus der Gremialkasse ohnehin remunerirt werden γ); in Oesterreich ob der Enns beträgt diese Gebühr sechs Gulden Conv. = Münze in der Provinzial-Hauptstadt, und drei Gulden auf dem Lande; in Steyermark vier Gulden C. M. zu Handen der Gremialkasse δ); im Küstenlande zehn Gulden C. M., bei nachgewiesener Dürftigkeit des Tironen vom Lehrherrn zahlbar ε); in der Provinz Böhmen acht Gulden C. M. in der Hauptstadt, außerhalb derselben vier Gulden Conv. Münze η). Im Lombardisch-Venetianischen wird mit Ausschluß der mit 30 Centesimi bemessenen Stämpelge-

α) Allerhöchste Entschließung v. 23. Juni 1838, publ. mit Studienhofkommissions-Dekret v. 29. Juni 1838, Z. 4033, niederöst. Reg.-D. 16. Juli, Z. 40249, ob der Ennsf. Reg. = D. 17. Juli, Z. 21753. böhm. Gub. = D. 13. Aug., Z. 37030, mährisch. Gub. = D. 27. Juli, Z. 26370.

β) Instruction f. Ap. v. J. 1816, §§. 34. 35.

γ) §. 69 der Gremialordnung f. Wien und Niederösterreich, v. 19. Juni 1834.

δ) Steyermärkisches Gub. = D. v. 31. Juli 1811. Hof = D. v. 17. Nov. 1831, publ. mit steyermärk. Gub. = D. 29. Febr. 1832, Z. 2388.

ε) Apotheker = Ordnung f. d. Küstenland v. 20. Oktober 1819, Z. 17982.

η) Gremial = Ordnung für Böhmen, publ. mit Hof = D. v. 30. Mai 1833, Z. 11928; böhm. Gub. = D. v. 4. Juli 1833, Z. 26892, §. 61.

bühr für den Aufnahmsschein keine weitere Zahlung für das Aufdingen geleistet α).

## §. 9.

In Niederösterreich müssen die Apothekerlehrlinge eine viermonatliche Probezeit überstehen, nach welcher Zeit erst die Aufdingung eingeleitet wird β); die Lehrzeit selbst wurde auf vier Jahre festgesetzt γ). Eine Nachsichtsbewilligung von der völligen Erstreckung dieser Zeitfrist kann nur von der Studienhofkommission, über Antrag der Länderstellen, in besonders rücksichtswürdigen Fällen Statt finden δ).

## §. 10.

Während der Dauer der Lehrzeit ist der Lehrherr verpflichtet, das sittliche Betragen des Lehrlings zu leiten, den Jüngling anständig zu behandeln ε), und denselben keineswegs zu den Arbeiten eines Dieners oder einer Magd des Hauses, sondern einzig zu dem zu verwenden, was auf die Apothekerkunst Bezug hat η). Er muß dem Tiro die leichtesten und einfachsten Verrichtungen gleich Anfangs deutlich erklären und vorzeigen, ihn stets mit Geduld und Milde zurechtweisen und sofort stufenweise zu höheren Verrichtungen überführen, niemals aber weiter schreiten lassen, ehe derselbe in den ersten Fächern die entsprechende Fertigkeit erlangt hat.

---

α) Lombard. Gub.-D. v. 30. März 1841, Z. 6416, §. 52.

β) Niederösterreichisches Regierungs-Dekret v. 18. Juni 1812, Z. 15998. — Mährisch-schlesische Gremial-Ordnung, publicirt mit Hof-Dekret v. 24. December 1841, Z. 33648, mährisch. Gub.-D. v. 8. April 1842, Z. 1899, §. 49.

γ) Instruction f. Ap. v. J. 1808, §. 32. Instr. f. dalmat. Ap. §. 35. — Gremial-Ordnung für die kärntn. u. krain. Ap., v. 15. März 1832, H. Z. 5017, §. 28.

δ) Hof-Dekret v. 13. November 1827, Z. 5330, publ. mit tirol. Gub.-D. Z. 24220.

ε) Hof-Dekret v. 29. Juni 1815.
Niederösterreich. Reg. D. v. 24. April 1794, §. 4.

η) Instruction v. J. 1808, §. 34.

§. 11.

Damit der Lehrling zu keinem Empiriker, sondern zu einem wissenschaftlichen Apotheker gebildet werde, muß derselbe vom Lehrherrn angehalten werden, fleißig in den auf Pharmacie Bezug nehmenden wissenschaftlichen Gegenständen, als: Naturgeschichte, Waarenkunde, Chemie und praktische Apothekerkunst, zu studiren, wo ihm hiezu täglich wenigstens zwei Stunden zu überlassen sind α).

§. 12.

Insbesondere müssen in jeder niederösterreichischen Apotheke, in welcher Lehrlinge gehalten werden, die nöthigen Lehr- und Handbücher über pharmaceutische und naturhistorische Gegenstände, so wie ein Herbarium vorhanden sein, weil ein sich der Apothekerkunst widmender Jüngling im Abgange dieser Behelfe aller Gelegenheit beraubt wäre, sich so auszubilden, wie dies der gegenwärtige Stand der Pharmacie erheischt.

Ueber Alles, was der Zögling gelernt, muß derselbe vom Lehrherrn öfters in der Woche genau geprüft, und damit die Erläuterung der ihm unverständlich gebliebenen Gegenstände verbunden werden β). Im dritten und vierten Lehrjahre kann bereits der Lehrling zu einem Fache, wozu er tauglich erscheint, in der Apotheke verwendet werden, und zeigt er bei diesem Anlasse hinlängliche Erfahrung und Fertigkeit, so können ihm nach und nach wichtigere Arbeiten anvertraut werden, bis er dann alle Fächer durchgewandert hat γ).

§. 13.

In der Provinz Steyermark muß sich der Lehrherr alle Mühe geben, in den ersten zwei Lehrjahren dem Lehrling die nöthigen Kenntnisse von einfachen und leichten Apotheker-

---

α) §. 55 der Instruction f. Ap., publ. mit Hof-Dekret vom 19. Juni 1834, Z. 13945; niederösterreich. Reg.-D. v. 26. August 1834, Z. 35899 u. 46294.

β) Ebend. §. 56.

γ) Ebend. §. 58.

Verrichtungen, von den pharmaceutischen Instrumenten, Geräthschaften, Maschinen, Utensilien und den rohen und bearbeiteten Apothekerwaaren und Kräutern beizubringen. Wenn der in der Landeshauptstadt Graz domicilirende Lehrherr dieses geleistet hat, stellt er den Tiro dem öffentlichen Professor der Chemie und Botanik vor, und ersucht denselben, den Lehrling zu prüfen, ob er vom Apothekerwesen so viel versteht, daß er mit Nutzen die öffentlichen Collegien der Chemie und Botanik besuchen könne. Ist der Professor mit den fraglichen Antworten zufrieden, dann wird der Nahme des Lehrlings in dem Kataloge der Schüler der Chemie und Botanik aufgezeichnet. Nun muß der Lehrherr wieder Sorge tragen, daß der Tiro die nöthigen Vorlesebücher besitze und die Collegien ununterbrochen besuche; er muß dem Lehrling freie Stunden täglich gestatten, damit derselbe immer das, was im Collegium vorkommt, voraus lesen, gehörig darüber nachdenken und dasselbe wiederholen könne. Der Lehrherr selbst muß den Lehrling wöchentlich wenigstens ein- oder zweimal über Alles, was in den Collegien vorgetragen wurde, genau prüfen, ihm die gemachten Versuche, wo es sein kann, wiederholt vorzeigen und unter seiner Leitung selbst machen lassen α).

## §. 14.

Da es im küstenländischen Gubernialgebiete nicht möglich ist, daß der Lehrling den öffentlichen Unterricht der pharmaceutischen Wissenschaften einhole, so muß der Lehrherr die diesfälligen Vorlese- und Handbücher anschaffen, den Lehrling zum fleißigen Lesen derselben anhalten, und denselben von Grad zu Grad der Apotheker-Wissenschaft, nach dessen Einsicht und Fähigkeit, führen β). — Die gleiche Verfügung hat auch in der Provinz Illyrien gesetzliche Kraft γ).

---

α) Steyermärkische Gremial-Ordnung, publicirt mit Hof-Dekret v. 12. Juli 1811, Z. 9731; steyerm. Gub.-D. vom 31. Juli 1811, republicirt mit steyerm. Gub.-D. v. 29. Febr. 1832, Z. 2388, §. 6.

β) Küstenländische Gremial-Ordnung, publ. mit küstenländ. Gub.-Dekr. vom 20. Oktober 1819, Z. 17982, §. 11.

γ) Instruction f. die Apotheker-Gremien in Kärnten und Krain,

§. 15.

In der Provinz Böhmen wurden die in Prag domicilirenden Tironen verpflichtet α), während ihrer Lehrzeit den Vorlesungen über Chemie, Botanik und specielle Naturgeschichte an der Universität beizuwohnen und die diesfälligen Prüfungen mit dem Erfolge der ersten Klasse abzulegen. Eben so wurden die pharmaceutischen Tironen zu Linz, Salzburg und Kremsmünster in Oesterreich ob der Enns zur Theilnahme an den Vorlesungen über Mathematik, Physik und allgemeine Naturgeschichte in der Art verpflichtet, daß sie sich als außerordentliche, von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes befreite β) Zuhörer den Semestralprüfungen zu unterziehen haben γ). Die außerhalb der genannten Städte ubicirenden Lehrlinge haben sich mit dem Lesen von Werken über die pharmaceutischen Gegenstände eifrig zu befassen δ). Dagegen wurden die Apothekerlehrlinge von dem Besuche der Christenlehre und des Wiederholungsunterrichts entbunden ε).

§. 16.

Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt; η) daher sind dergleichen Mißhandlungen der Lehrherren an ihren Lehrjungen, nach der Schwere der Mißhandlung, mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 100 fl., oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; bei öfteren Rückfällen

---

publ. mit illyr. Gub.-D. v. 23. Mai 1833, Z. 10962 (zu Folge der Hof-Dekrete v. 15. März 1832, Z. 5017 und vom 2. Mai 1833, Z. 10126).

α) Hof-Dekret v. 29. Juni 1815. Hof-Dekret v. 30. Nov. 1820.

β) Gremial-Ordnung für die Apotheker in Oesterreich ob der Enns und Salzburg, publ. mit Hof-D. v. 17. November 1831, Z. 19413, ob der Enns. Reg.-Dekr. v. 15. December 1831, Z. 31865, §. 5, Litt. c.

γ) Studienhofkommissions-Dekret v. 17. Jänner 1833, Z. 192, publ. mit ob der Enns. Reg.-D. v. 16. Juni 1833, Z. 18754.

δ) Instr. f. Ap. v. J. 1808, §. 34.

ε) Studienhofkommissions-Dekrete vom 19. Jänner 1834, Z. 13,945, und vom 13. Jänner 1836, Z. 789.

η) Strafgesetzbuch II. Th., 10. Hauptstück, §. 165.

oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen α).

§. 17.

II. Nach Verlauf der vierjährigen Lehrzeit wird der Apotheker-Lehrling, bei nachgewiesenem fleißigen Besuche und Fortgange in den vorgeschriebenen Studien, zur **Freisprechungsprüfung** zugelassen.

§. 18.

In der Provinz Niederösterreich stellt der Lehrherr dem Tiro, insofern der Letztere nach vollendeter Lehrzeit im Besitze der nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnisse wäre, ein schriftliches Zeugniß über seine Fähigkeit und über sein sittliches Verhalten während der Lehrzeit aus β). Mit diesem Zeugnisse versehen, wendet sich der Lehrling in der Hauptstadt an die Vorsteher des Gremiums, und auf dem Lande an den Vorsteher des Filial-Gremiums, und bittet mündlich oder schriftlich um die Vornahme seiner Prüfung und Freisprechung. Die Vorsteher haben sodann im Aufnahmsprotokolle genau nachzusehen, ob der Candidat die gehörige Zeit in der Lehre gestanden habe, und finden sie auch bei Untersuchung seines Zeugnisses, daß Alles in Ordnung sei, so bestimmen sie im Einverständnisse mit dem Gremialkommissär den Tag und die Stunde zur Ablegung der Prüfung γ). — Die Letzteren werden in der Hauptstadt von dem Gremialkommissär, dann zwei Vorstehern und noch zwei andern Gremialgliedern, auf dem Lande aber vom Gremialvorstand mit Zuziehung eines andern Gremialgliedes vorgenommen. Der Lehrherr des Zöglings (oder, wenn ein Provisor die Apotheke leitete, dieser Letztere) δ) hat gleicher Maaßen bei der Prüfung zu interveniren; ist der Lehrherr selbst Apotheker-Vorstand, so muß noch ein anderer Apotheker beigezogen werden γ).

---

α) Strafgesetzbuch, II. Th., §. 173.

β) Niederösterreichische Gremial-Ordnung v. J. 1834, §. 59.

γ) Ebendaselbst §§. 61, 62.

δ) Niederösterreichisches Reg.-D. v. 14. Sept. 1828, Z. 50777.

§. 19.

Im Allgemeinen findet die Vorprüfung bei den Filialgremien in Gegenwart des Kommissärs, der Vorsteher und eines in der Nähe domicilirenden Gremialmitgliedes Statt α), welchem Letzteren für die Intervenirung eine entsprechende Vergütung der Reisekosten von dem Lehrlinge oder dessen Angehörigen zu leisten ist β, γ).

§. 20.

Die eigentliche Hauptprüfung findet in den deutschen Provinzen nur beim Hauptgremium Statt δ). Eine Ausnahme hievon kann nur dann Platz greifen, wenn wegen Lokalhindernissen die Gubernialdispens von der Zuweisung an das Hauptgremium erwirkt wurde, wo sodann nebst dem Gremialkommissär und den zwei Vorstehern zwei andere Mitglieder dem Freisprechungsakte beiwohnen ε). Wo die Freisprechung ausnahmsweise außer der Hauptversammlung vorgenommen wird, muß die diesfallsige Reiseauslage den Vorstehern von den Angehörigen des Lehrlings nach einem billigen Maaßstabe ersetzt werden η). — Die Freisprechung durch die Filialgremien tritt auch in der Provinz Galizien ein, wo die bedeutende Distanz der Kreisgremien von der Hauptstadt die Reise der Lehrlinge zum Hauptgremium bedeutend erschwert ϑ).

§. 21.

In Dalmatien, so wie im Lombardisch-Venetianischen,

---

α) Hof-Dekrete vom 15. Jänner und 23. December 1835, Z. 983 und 33934, publ. mit böhm. Gub.-D. 17. Nov. 1836, Z. 56588 ad 68.

β) Niederösterreichisches Reg.-D. 14. Sept. 1828, Z. 50777.

γ) Böhmisches Gub.-D. v. 16. December 1837, Z. 61015.

δ) §. 66 der Apothekerordnung v. J. 1833, publ. mit Hof-Dekret v. 30. Mai 1833, Z. 11928.

ε) Hof-D. v. 23. Dez. 1835, Z. 33934, ad §. 66. Mährische Gremial-Ordnung v. 8. April 1842, Gub. Z. 1899, §. 62.

η) Niederösterreichisches Reg.-D. v. 5. Sept. 1837, Z. 43312.

ϑ) Hof-D. 31. December 1833, Z. 31924, publ. mit galiz. Gub.-D. v. 4. Februar 1834, Z. 4701.

wird zur Freisprechung lediglich der Kreis- (Delegations-) Arzt, der Lehrherr und ein benachbarter, durch Geschäftskenntniß ausgezeichneter Apotheker beigezogen α).

§. 22.

Bei der Tirocinial-Prüfung wird vom Lehrlinge die Kenntniß der officinellen Pflanzen und der rohen Arzneistoffe, die Bereitung aller officinellen Präparate, der Regeln der Receptirkunst und der Instruction für Apotheker gefordert β).

§. 23.

Sollte aus den Antworten des Lehrlings ein solcher Mangel an Kenntnissen wahrgenommen werden, daß ihm mit Sicherheit die Zubereitung von Arzneien nicht anvertraut werden könnte: so ist derselbe noch auf längere Zeit in die Lehre zurück zu weisen, und hat derselbe eine wiederholte Prüfung zu bestehen γ).

§. 24.

Hat aber der Lehrling bei der Prüfung bewiesen, daß er die für einen Apothekergehülfen erforderlichen Kenntnisse sich eigen gemacht hat, so wird demselben ein Zeugniß (**Lehrbrief**) von Seite der Prüfenden ausgefertigt, und er darin als ein fähiges Apothekersubjekt anerkannt δ). Die Beendigung der Lehrzeit wird vom Tage der Vorprüfung an gerechnet, daher dieser Tag im Lehrzeugnisse angemerkt ε).

§. 25.

Für diese Prüfung und Fähigkeits-Erklärung darf in Niederösterreich weder der Gremialkommissär, noch der beigezogene Apotheker unter

α) Instr. f. Ap. der Lombardie §. 39. Instr. f. Ap. der venetianischen Provinz §. 4.

β) Niederösterreichische Regierungsdekrete v. 26. November 1835, Z. 65779 u. v. 5. Sept. 1837, Z. 45312. — Ob der Enns. Gremial-Ordnung §. 5.

γ) Instruction f. Ap. v. J. 1808, §. 38. Instr. f. Ap. v. J. 1834, §. 64.

δ) Instr. f. Ap. v. J. 1808, §. 37. Niederösterreichisches Reg.-D. v. 24. April 1794, §. 6.

ε) Hof-D. v. 23. Dec. 1835, Z. 33934, ad §. 68.

was immer für einem Vorwande je eine Entgeltung, mit Ausschluß etwaiger Fuhrkosten, fordern α); in Oberösterreich werden hiefür in der Hauptstadt 12 fl., auf dem Lande 6 fl. C M., in Steyermark drei Dukaten, wovon einer dem Kreisarzte, einer den beiden Vorstehern und einer der Gremialkasse zukommt β), im Küstenlande 10 fl. C. M., welcher Betrag für arme Lehrlinge vom Lehrherrn bestritten wird γ), in Böhmen 16 fl. in der Hauptstadt und 12 fl. auf dem Lande vergütet δ). — Der Stämpel für den pharmaceutischen Lehrbrief beträgt Einen Gulden C. M. ε).

## §. 26.

Außer dem Zeugnisse der vorschriftsmäßig erlernten Kunst und des Wohlverhaltens während der Lehrzeit sind Gehülfen, welche in dieser Eigenschaft schon in einer anderen Apotheke dienten, zur Beibringung eines von dem Besitzer oder Vorsteher jener Apotheke auszustellenden Wohlverhaltungszeugnisses für die Dauer der dortigen Dienstzeit verpflichtet η). Apotheker, welche einen Subjekten ohne die Beibringung eines Wohlverhaltungszeugnisses aufnehmen, werden das erste Mal mit 5 fl., das zweite Mal mit Verdoppelung dieser Geldstrafe, das dritte Mal mit Arreste bis zu einem Monate, nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbsverluste bestraft ϑ).

## §. 27.

Nur jene Individuen, welche die Apothekerkunst in den k. k. Staaten vorschriftsmäßig erlernten, dürfen als Subjekte, Ge-

---

α) Niederöst. Reg. = D. vom 24. April 1794, §. 8.

β) Steyerm. Grem. = Ordnung vom 29. Febr. 1832.

γ) Küstenländ. Grem. = Ordnung vom 20. Okt. 1819.

δ) Grem. = Ordnung f. Böhmen, publ. mit böhm. Gub=D. v. 4. Juli 1833, Z. 26892. — Hof=D. v. 25. Juli 1822, Z. 19518, publ. mit böhm. Gub=D. v. 9. August 1822, Z. 40304.

ε) Hof=D. vom 12. April 1820, Z. 14072, publ. mit böhm. Gub-D. v. 15. Mai 1820, Z. 22977.

η) Instr. f. Ap. v. J. 1808, §. 31. — Böhm. Gub=D. v. 16. Okt. 1819.

ϑ) Strafgesetzbuch II. Th., §. 79. — Böhm. Gub=D. v. 16. Oktober 1819, Z. 43524.

hülfen oder Laboratorii der Apotheken des Kaiserstaates angestellt werden α); im Küstenlande werden die dawider Handelnden mit einer Geldbuße von 20 fl. C. M. zur Gremialkasse bestraft β).

§. 28.

Sobald ein Gehülfe einen Dienst angetreten hat, ist er schuldig, seinem Dienstherrn jederzeit mit Eifer, Treue und Rechtschaffenheit zu dienen und dessen Ermahnungen Folge zu leisten, die entdeckten verdorbenen Präparate und andere unwirksam gewordene Arzneistoffe alsogleich anzuzeigen und nicht zu dispensiren, und selbst auf das Geheiß seines Patrons weder bei der Bereitung, noch bei der Dispensirung der Arzneien vorschriftswidrige oder gar betrügerische Handlungen auszuüben γ).

§. 29.

Jeder Gehülfe ist verpflichtet, in Abwesenheit seines Prinzipals für die größtmöglichste Ordnung im Geschäftsgange zu sorgen, und wenn sich Lehrlinge in der Apotheke befinden, über deren sittliches Betragen genau zu wachen, dieselben sorgsam zur Arbeit und in freien Stunden zum Studium nützlicher, auf das Apothekenwesen Bezug habender Bücher anzuhalten, auch bei vorkommenden Fällen ihnen das Gelesene mit Liebe und Freundlichkeit zu zeigen und zu erläutern δ).

§. 30.

Sollte der Gehülfe nach einiger Zeit finden, daß ihm der angetretene Dienst nicht anständig sei, so muß er solches, wenn er auszutreten gedenkt, sechs Wochen vorher seinem Dienstherrn melden; eben so

---

α) Allerhöchste Entschließung v. 2. Jänner 1834, publ. mit Hofdekret v. 15. Jänner 1834, Z. 125, niederösterreich. Reg.-D. v. 26. Jänner 1834, Z. 4806, ob der Enns. Reg.-D. v. 27. Jänner 1834, Z. 2685, böhm. Gub.-D. v. 28. Jänner 1834, Z. 4299, mährisch. Gub.-D. v. 31. Jänner 1834, Z. 3130, galiz. Gub.-D. v. 7. Febr. 1834, Z. 6667, steierm. Gub.-D. v. 12. Febr. 1834, Z. 1332, illyrisch. Gub.-D. v. 1. Febr. 1834, Z. 1879.

β) Küstenländ. Grem.-Ordnung v. J. 1819, §. 81.

γ) Niederösterreichische Grem.-Ordnung v. J. 1834, §. 44.

δ) Ebendaselbst §. 47.

muß der Dienstherr seinem Gehülfen die beabsichtigte Entlassung desselben sechs Wochen vorher ankündigen α).

§. 31.

Sollten gegründete Ursachen vorkommen, welche erfordern, daß der Gehülfe vor der bestimmten Zeit austrete, oder sollte der Dienstherr Ursache haben, seinen Gehülfen eher zu entlassen, so muß ein solcher Fall, wenn sich der Prinzipal und sein Gehülfe nicht gütlich vergleichen können, dem Gremium angezeigt werden, dessen Vorsteher mit Zuziehung zweier bürgerlicher Apotheker, unter Vorbehalt der Berufung auf eine öffentliche Behörde, entscheiden. Bei Filialgremien ist ein solcher Vorfall den betreffenden Magistraten oder Obrigkeiten, mit Vorbehalt der Berufung auf das Kreisamt, zur Entscheidung anzuzeigen β). Im küstenländischen Gubernialgebiete ist als kompetente Behörde zur Entscheidung von derlei Streitigkeiten, wo die früher einzuleitende Vermittelung des Kommissärs, der Vorsteher und zweier Congremialen fruchtlos blieb, auf dem Lande das Kreisamt, in Triest der ökonomisch politische Magistrat aufgestellt γ).

§. 32.

III. Um zum **Studium der Pharmacie** zugelassen zu werden, muß der Candidat an einer öffentlichen Lehranstalt oder im Privatwege nach den k. k. Vorschriften die vier Grammatikalklassen mit wenigstens ersten Fortgangsklassen absolvirt (§. 4), die Pharmacie nach der bestehenden Ordnung erlernt (§§. 7 — 14) und nach erhaltenem Lehrbrief (§§. 17 — 22) wenigstens vier Jahre in einer öffentlichen Apotheke des Inlandes als Gehülfe gedient haben δ).

---

α) Niederösterr. Grem.-Ordnung v. J. 1834, §. 45. — Illyr. Gub.-D. v. 23. Mai 1833, Z. 10962, §. 24.

β) Niederöst. Grem.-Ordnung v. J. 1834, §. 46.

γ) Küstenländ. Grem.-Ordnung, §. 4.

δ) Lombardisches Gub.-D. v. 30. Juli 1834, Z. 33602, venet. Gub.-D. v. 30. Juli 1834, Z. 25357.

§. 33.

Der pharmaceutische Studienkurs, welcher früher nur Einen Jahrgang umfaßte, jedoch ausnahmsweise auch binnen zwei Jahren vollendet werden konnte α), ist gegenwärtig auf zwei Jahre unabänderlich festgestellt worden β) γ).

Im ersten Studienjahre wird Mineralogie, Zoologie und Botanik, im zweiten Chemie und Pharmacie vorgetragen δ) γ). Die zu pharmaceutischen Demonstrationen nöthigen Arzneikörper sind nur aus öffentlichen Apotheken anzuschaffen ε).

§. 34.

Vor der strengen Prüfung müssen zwei chemische Präparate öffentlich von dem Candidaten verfertigt, und die hierbei unterwaltenden chemischen Prozesse mündlich erörtert werden η).

§. 35.

Die strenge theoretische Prüfung wird in Gegenwart des Präses, Dekans und der Professoren der Chemie, Botanik und Naturgeschichte vorgenommen. Die Fragen beziehen sich auf Naturgeschichte, allgemeine und pharmaceutische Chemie, wobei ferner dem Candidaten eine Sammlung frischer sowohl, als getrockneter Pflanzen, zur Benennung nach dem pharmaceutischen Gebrauche und nach dem Linné'schen System und zur Angabe der diesfälligen einfachen und zusammengesetzten Bereitungen, so wie eine Sammlung pharmaceutischer Materialien zur Bestimmung der Stoffe, der Kennzeichen ihrer Güte, deren gewöhnlichster Verfälschung oder Verwechslung, so wie der Entdeckungsart der Letzteren, vorgelegt wird η).

---

α) Allerhöchste Entschließung v. 12. September 1824, publ. mit Studienhofdekret v. 10. Oktober 1824 Z. 6269, galiz. Gub.-D. v. 8. Nov. 1824, Z. 64327, niederöst. Reg.-D. v. 28. Okt. 1824, Z. 51895.

β) γ) Studienplan, publ. mit Allerhöchster Entschließung vom 21. März 1833.

δ) Studienhofkommissionsdekrete v. 19. Jänner 1810, Z. 693, und v. 9. Okt. 1812, Z. 1972.

ε) Niederösterreichisches Reg.-D. v. 13. Mai 1841, Z. 24939.

η) Studienhofkommissions-D. v. 19. Jänner 1810, Z. 693.

§. 36.

Die Prüfungs- und Diploms-Taxen für den pharmaceutischen Magistergrad wurden mit 86 fl. C. M. bemessen α).

§. 37.

Um den **Doctorgrad in der Chemie** zu erlangen, der lediglich für Pharmaceuten bestimmt ist, ohne sie zur Bekleidung von Fakultätswürden zu berechtigen, und zu dessen Verleihung nur die Universitäten in Wien und Prag ermächtigt wurden, müssen die Candidaten nebst den für Pharmaceuten überhaupt vorgeschriebenen Eigenschaften sich ausweisen, die sechs Gymnasialklassen und die philosophischen Studien als ordentliche Schüler an einer öffentlichen Lehranstalt mit wenigstens erster Fortgangsklasse absolvirt und den zweiten pharmaceutischen Jahrgang durch ein drittes Jahr wiederholt zu haben β).

§. 38.

Die strenge theoretische Prüfung für den Doctorgrad in der Chemie stimmt mit jener für den Magistergrad überein; die Taxe hiefür beträgt 171 fl. C. M. α).

## Königreich Preußen.

§. 39.

Um den an Apotheker gestellten wissenschaftlichen Anforderungen zu genügen, müssen sich die Candidaten **zur Aufnahme in die pharmaceutische Lehre** ausweisen γ): 1) daß sie das 14. Lebensjahr (im Regierungsbezirke Marienwerder das 17. Jahr) überschritten 2) mit gesunden Sinnesorganen ausgestattet, frei von ekelhaften Krankheiten, und 3) von tadelloser Moralität sind; 4) daß sie eine leserliche, correcte Hand schreiben, damit durch sie keine, aus unleserlichen Signaturen leicht entspringenden Zweifel und Irrthümer von Seite des Publikums veranlaßt werden; 5) daß sie sich denjenigen Grad

α) Studienhof-D. v. 9. Oktober 1812, Z. 1972.

β) Studienplan v. J. 1833.

γ) Revidirte Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801, Tit. I., §§. 15 — 17.

schulwissenschaftlicher Reife angeeignet haben, welcher von den Schülern der dritten Gymnasialklasse gefordert wird, und, da die Kenntniß der lateinischen Sprache zum richtigen Verstehen der Recepte und der in den Dispensatorien enthaltenen Vorschriften ganz unentbehrlich ist, von der lateinischen Sprache wenigstens so viel erlernt haben, daß sie leichte Stellen aus einem lateinischen Autor fertig übersetzen können α)

§. 40.

Die hiernach zu regelnde Beurtheilung über die Befähigung der Angemeldeten zum Antritte der Lehrzeit steht dem betreffenden Kreisphysikus zu, welchem die erforderlichen Beweisstücke vorzulegen sind, worauf, nach Maßgabe der obwaltenden Umstände, von ihm das **Fähigkeitszeugniß** ausgefertigt, oder der Gemeldete zurückgewiesen wird α) β).

§. 41.

Ohne ein solches Zeugniß darf aber kein Apotheker einen Lehrling annehmen, und muß die vorgeschützte Abhaltung einer Probezeit mit noch ungeprüften Lehrlingen als strafbare Umgehung des Gesetzes betrachtet werden.

§. 42.

Damit die Zahl unwissender oder höchstens nur zu einigen mechanischen Arbeiten brauchbarer Apothekergehülfen nicht vergrößert werde, dürfen die Apotheker nur so viel Discipel halten, als sie ausgelernte Gehülfen haben; sind aber ihre Geschäfte so unbeträchtlich, daß sie solche überhaupt nur mit Einem Menschen bestreiten können, so dürfen sie gar keinen Lehrling, sondern blos einen Gehülfen halten: es sei denn, daß sie erweisen können, keinen Gehülfen bekommen zu können, oder daß sie als geschickte und ihr Hauptwerk selbst mit Thätigkeit abwartende Männer bekannt sind α). Hierunter wird verstanden, daß sie ihre Präparate größtentheils

---

α) Revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801, Tit. I., §§. 15 — 17.
β) Erlaß der k. Regierung zu Marienwerder v. 9. Juli 1836.

selbst bereiten, und niemals kann diese Bestimmung zum Deckmantel für eine Einrichtung des Geschäfts mißbraucht werden, bei welcher die Ausbildung des Lehrlings nothwendig vernachläßigt werden muß α). Die dagegen handelnden Apotheker sowohl, als Physiker, welche diese gesetzwidrige Annahme von Lehrlingen durch Fähigkeitsatteste begünstigen, müssen zur Verantwortung gezogen und in Strafe genommen werden β), welche mit 2 — 5 Thalern festgesetzt und mit der sofortigen Entfernung des überzähligen Lehrlings aus der Apotheke verbunden ist γ).

## §. 43.

Den Physikern wurde die Pflicht auferlegt, durch öfteren gelegentlichen Besuch der ihrer Aufsicht überwiesenen Apotheken davon Ueberzeugung zu nehmen, daß den Lehrlingen die erforderliche Zeit zu ihrer Unterweisung gewährt werde, und daß es ihnen weder an der nöthigen Anleitung, noch an den unerläßlichen Hülfsmitteln für ihre Ausbildung fehle; da die Lehrherren verbunden sind, ihre Zöglinge durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht, sowohl im theoretischen als praktischen Theile der Pharmacie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Ueberlassung der nöthigen Zeit zu deren Benutzung, zu geschickten und in ihrem Fache tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen δ).

## §. 44.

Um dem Anwachse schlecht erzogener, unwissender und untauglicher Apothekergehülfen zu steuern, wurde festgesetzt, daß kein Lehrherr zur **Ertheilung des Lehrbriefes** oder Attestes wohl überstandener Lehrjahre befugt sei, bevor nicht dieser durch eine, von dem Physikus des Ortes im Beisein des Lehrherrn zu veranstaltende **Prüfung** nach Maßgabe billiger Forderungen als tüchtig befunden wurde. Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu sehen, ob der Aus-

---

α) Ministerial-Rescripte v. 27. Juli 1821 und v. 29. September 1821.

β) Ministerial-Rescript v. 26. Februar 1825.

γ) Ministerial-Verfügung v. 24. Jänner 1828.

δ) Revid. Apoth.-Ordnung vom 11. Okt. 1801, Tit. I., §§. 15 — 17.

gelernte sich praktische Kenntnisse der Pharmacie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstmäßigen Arbeiten erworben habe. Findet es sich, daß er noch nicht reif genug ist, um als ein brauchbarer Apothekergehülfe anerkannt zu werden, so hat der Physikus ihm anzudeuten, daß er noch nicht entlassen werden könne, sondern solange noch in der Lehre bleiben müsse, bis er sich hinlänglich qualifizirt habe. Ergäbe es sich aber, daß die Schuld der Versäumniß in den Lehrjahren weniger am Lehrlinge, als vielmehr am Lehrherrn selbst liege, sie bestehe nun in vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings, oder in erwiesener Unfähigkeit, brauchbare Subjekte zu bilden, so soll einem solchen Apotheker die weitere Befugniß, Lehrlinge zu halten, gänzlich untersagt werden; der Lehrling aber soll verpflichtet sein, so lange bei einem andern Apotheker in die Lehre zu treten, bis er sich die erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit erworben hat α).

§. 45.

Kein Lehrherr soll dem Lehrlinge den Lehr- oder Gesellenbrief eher ertheilen, bis die Physiker des Ortes (d. h. nicht die als bloße Communal-Beamte angesehenen Physiker, sondern nur die königl. Kreis- und Stadt-Physiker β), demselben das Fähigkeitszeugniß dazu gegeben haben, wofür sie, so wie für das Attest bei der Reception des Lehrlings, außer dem Stämpelpapier, am Gelde nicht mehr als Einen Thaler erhalten α).

§. 46.

Was die Dauer der Lehrjahre und die sonstigen Bedingungen der Reception eines Lehrlings betrifft, so hängt dies zwar von der Bestimmung des mit den Eltern, Vormündern oder Verwandten desselben zu errichtenden schriftlichen Contracts ab; doch soll die Lehrzeit nie unter 4 Jahre bestimmt, auch von dem Lehrherrn dem Lehrling nur in so weit ein Nachlaß auf etwa 6 Monate

α) Revid. Apoth.-Ordnung vom 11. Okt. 1801, Tit. I., §§. 15 — 17.
β) Ministerial-Verfügung v. 12. März 1827.

bewilligt werden, als der Physikus, nach genugsamer Prüfung, von der Reife des Lehrlings sich überzeugt und solches schriftlich attestirt hat α).

§. 47.

Alle Atteste der Apotheken-Inhaber über die Lehr- und Servirzeit ihrer Lehrlinge und Gehülfen, müssen von dem Physikus des Kreises mit unterzeichnet und darin bestätigt werden, daß das angeführte Subject während der in dem Atteste angegebenen Zeit wirklich in der Lehre gestanden oder als ordentlicher Gehülfe servirt habe. Zu diesem Behufe wird von sämmtlichen Apothekern dem Physikus jedes Mal nicht blos über die Aufnahme und den Abgang eines Lehrlings, sondern auch eines jeden Gehülfen, unmittelbar nach demselben schriftlich berichtet β); und muß diese Anzeige in den nächsten, auf die Aufnahme oder Entlassung folgenden 24 Stunden, unter Beifügung der Zeugnisse des Aufgenommenen, erfolgen γ).

§. 48.

Der mit dem Lehrbriefe versehene Apotheker-Lehrling **wird ein Gehülfe.** Als solcher übernimmt er in der Apotheke, bei welcher er sich engagiret, eben die allgemeinen Verpflichtungen, unter welchen der Prinzipal, dem er sich zugesellt, zur öffentlichen Ausübung dieses Kunstgewerbes von Seiten des Staates autorisirt ist; er muß sich daher sogleich mit denjenigen landesherrlichen Medicinalgesetzen und Verordnungen, welche das pharmaceutische Fach betreffen, bekannt machen, damit er in Beobachtung derselben, so weit sie auf ihn Bezug haben, sich nichts zu Schulden kommen lassen möge δ).

§. 49.

Die Bestimmung des Gehalts und der sonstigen Emolumente eines Gehülfen hängt von dem schriftlichen Verein beider Theile ab. Wäre ein dergleichen Contract nicht gemacht, so muß

---

α) Revid. Ap.-Ordnung, §. 17.

β) Ministerial-Rescript v. 14. April 1823.

γ) Ministerial-Erlaß v. 4. September 1821, Z. 523.

δ) Rev. Ap.-Ordnung, I. Tit., §§. 18, 19.

der Gehülfe in Städten, welche kursirte Apotheker erfordern, neben freier Station exclusive Kleidung, sich mit dem Gehalte begnügen, welches ein Apothekergehülfe dieses Ortes gewöhnlich erhält α).

§. 50.

**Die Servirzeit eines Gehülfen** wurde auf fünf Jahre festgesetzt. Sollte aber derselbe in Berlin oder auf Akademien Gelegenheit haben, Vorlesungen in der Chemie, Pharmacie, Botanik u. s. w. zu hören, und er darüber gute Zeugnisse beibringen, auch bei der Prüfung zum Apotheker die nöthige Geschicklichkeit beweisen, so können demselben vom Ober-Sanitäts-Collegium ein, höchstens zwei Jahre erlassen werden β). Jeder Gehülfe, welcher auf solche Begünstigung Anspruch machen will, muß sich über den fleißigen Besuch der Universitäts-Vorlesungen über Pharmacie, Pharmakologie, Chemie, Botanik und Physik, und zwar in zwei Semestern, ausweisen, indem der Besuch dieser fünf Collegien im Laufe eines einzigen halben Jahres nicht ausreichend ist. Nicht minder muß das betreffende Individuum sich dem Universitätsstudium ausschließlich widmen, daher darauf, wenn ein Gehülfe während der Servirzeit zugleich Collegia hört, keine Rücksicht genommen wird γ) Der durch die Erfahrung bestätigte Grundsatz, daß es nicht nur der auf Universitäten und in den Laboratorien zu sammelnden Kenntnisse, sondern vorzüglich der nur durch mehrjährige Ausübung der pharmaceutischen Geschäfte in der Officin selbst sich anzueignenden Fertigkeiten, und einer nur durch den praktischen Betrieb des Apothekergeschäfts zu erwerbenden näheren Kenntniß bedarf, um in jeder Hinsicht ein tüchtiger Apotheker zu sein, hat die Maßregel veranlaßt, die Studienzeit nicht zu bestimmen, was übrigens nur einen Erlaß von einem, höchstens zwei Jahren der Servirzeit bewirken kann δ).

§. 51.

Zur Vollziehung der **pharmaceutischen Prüfung** werden

---

α) Rev. Ap.-Ordnung, I. Tit., §§. 18, 19.

β) Ebendaselbst §. 21.

γ) Ministerial-Rescript v. 7. Febr. 1825.

δ) Ministerial-Rescript v. 19. Mai 1824.

vier Commissarien bestimmt, von denen zwei in chemisch-physikalischer und naturhistorischer Hinsicht literarisch bewährte Männer, und zwei wissenschaftlich gebildete praktische Apotheker sein müssen. Die Prüfung selbst beginnt mit einem Tentamen, um zu erforschen, ob der Prüfungs-Candidat die zur Bestehung dieser Prüfung erforderliche wissenschaftliche Vorbildung wirklich besitze. Der Candidat muß daher im gewöhnlichen Prüfungslokale, im Beisein wenigstens zweier Commissarien, mehrere ihm aufzugebende Stellen aus der preußischen Pharmakopöe mündlich übersetzen und erläutern, sodann aus einer Urne eine botanische oder chemisch-pharmaceutische Aufgabe, und aus einer zweiten Urne eine Aufgabe zu einem gerichtlich-chemischen Berichte ziehen, die er dann unter strenger Aufsicht schriftlich zu lösen suchen muß; die Aufgaben zu diesen Arbeiten sind so einzurichten, daß diese möglicher Weise in sechs bis acht Stunden geliefert werden können. Beim Schlusse derselben attestirt der während der schriftlichen Arbeit anwesend gebliebene Commissär, daß die Arbeit unter seiner Aufsicht und ohne Hülfe vollendet sei. Hierauf wird das Manuscript von den Prüfungscommissarien eingesehen, und die Censur sowohl über die schriftliche Arbeit, als auch über die erforschten Kenntnisse des Candidaten in der Latinität, beigesetzt a).

## §. 52.

Ist die **Vorprüfung genügend** ausgefallen, so erhält der Candidat zwei pharmaceutische Themen, besonders aus der analytischen Chemie, zur schriftlichen Ausarbeitung in seiner Behausung, zum Nachweise seiner wissenschaftlichen chemischen Ausbildung; die Wahl derselben fällt den beiden ersten Prüfungscommissären anheim. Die gelieferten Ausarbeitungen circuliren sodann unter den Mitgliedern der pharmaceutischen Prüfungscommission zur schriftlichen Begutachtung. Während dessen muß

---

a) Reglement für die Staatsprüfungen der Medicinalpersonen, v. 1. December 1825, §§. 36, 37.

der Candidat, Behufs des Nachweises seiner praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, zwei durch das Loos zu bestimmmende Aufgaben über **chemisch-pharmaceutische Präparate**, unter specieller Aufsicht eines pharmaceutischen Mitglieds der Commission, in der k. Hofapotheke oder in einem sonst hierzu zu bestimmenden Laboratorio anfertigen. Bei der Feststellung dieser Aufgaben hat die Prüfungs-Commission darauf zu sehen, daß ihre Lösung längstens in acht Tagen beendigt sein kann.

Während derselben Zeit hat ferner der Candidat entweder ein natürliches Gemisch, welches jedoch seinen Bestandtheilen nach bekannt ist, wie z. B. Mineralwasser — oder einige künstliche, zu diesem besonderen Zwecke zusammengesetzte Mischungen (Gasverbindungen, Metall-Legirungen) unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, so wie der Ergebnisse der Untersuchung, chemisch zu zergliedern, desgleichen auch in gerichtlich-chemischer Hinsicht, ebenfalls unter schriftlicher Angabe der eingeschlagenen Methode und des erhaltenen Resultats, die chemische Untersuchung eines absichtlich vergifteten Thiermagens oder vergifteter Speisen und Getränke vorzunehmen, oder eine andere gerichtlich- oder polizeilich-chemische Aufgabe gehörig zu lösen. Sowohl der Zweck der gerichtlich-chemischen Untersuchung, als der Name des zur Analyse übergebenen natürlichen Gemisches, oder das Recept zu der künstlichen Mischung, muß auf einem besonderen Blatte aufgezeichnet sein, und Letzteres vor dem Anfange der chemischen Arbeit des Candidaten versiegelt dem Director eingehändigt werden α).

## §. 53.

Während dieser Arbeiten, zu denen sich der Candidat in dem dazu bestimmten Laboratorio nur in den dazu besonders festgesetzten Stunden einfinden darf, führen die übrigen Mitglieder der Commission täglich, und zwar abwechselnd, die Mitaufsicht über die praktischen Aufgaben des Candidaten; daß dieses geschehen ist, bezeugen sie durch ihre Namensunterschrift im Prüfungsjournale, worin die tägliche Arbeit verzeichnet wird. Gegen

---

α) Reglement für die Staatsprüfungen der Medicinalpersonen, vom 1. December 1825, §. 38.

das Ende der praktischen Prüfungszeit vereinigen sich sämmtliche Mitglieder, unter dem Zutritt des Directors, zur Beurtheilung der von dem Candidaten gelieferten, sowohl schriftlichen als chemisch-pharmaceutischen Arbeiten; in Gegenwart der Commission muß er auch einige schwer zu bereitende Arzneiformeln, wovon die Vorschriften ebenfalls aus einer Urne zu ziehen sind, ex tempore bereiten, und einige ihm vorgelegte frische oder getrocknete Pflanzen vollständig demonstriren, aus einer Reihe von Roh-Arzneien wenigstens zehn nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu Präparaten erläutern, mehrere ihm vorzuzeigende chemische Präparate benennen, deren Bestandtheile, Bereitungsmethode, Verfälschung oder Verunreinigung, Prüfung und Aufbewahrung u. s. w. angeben. Hiernächst wird das Resultat der chemischen, vom Candidaten gelieferten Analyse vorgelesen, und mit dem Inhalte des dem Director früher übergebenen, versiegelten, nunmehr zu erbrechenden Blattes verglichen, worauf nach Maßgabe des Befundes aller dieser Prüfungsabtheilungen über die Qualification des Candidaten votirt, und derselbe hiernach entweder zur mündlichen Schlußprüfung admittirt, oder bei dem Ministerium, unter Angabe der Gründe, zur Abweisung in Antrag gebracht wird α).

## §. 54.

Zur Vollziehung der **mündlichen Schlußprüfung** werden acht Mitglieder aus dem Personale der Ober-Examinations-Commission insbesondere beauftragt, die nach einer bestimmten Reihefolge unter einander abwechselnd zu den einzelnen Prüfungen zugezogen werden; ihnen werden noch zwei wissenschaftlich gebildete praktische Apotheker zugeordnet β). — Der Zweck der mündlichen Prüfung überhaupt ist die nähere Erforschung der pharmakologischen, physikalischen, chemischen und naturhistorischen Kenntnisse des Candidaten, in so weit er solche zur Ausübung seines künftigen Berufs bedarf γ).

---

α) Reglement für die Staatsprüfungen der Medicinalpersonen, v. 1. December 1825, §. 39.

β) Ebend. §. 41.

γ) Ebend. §. 42.

§. 55.

Nie dürfen mehr als drei Candidaten, und immer nur gleichzeitig solche, die sich für dieselbe Klasse der Medicinalpersonen bestimmen, zu einem und demselben Prüfungstermine zugelassen werden; die Prüfungszeit selbst ist für jeden Examinator auf drei Viertelstunden unabänderlich festgesetzt α).

Während der Prüfung sind alle Gegenstände, über welche der Candidat geprüft wird, mit kurzer Bemerkung, ob er sie genügend oder ungenügend gelöst oder ganz unwissend in denselben sich gezeigt hat, zu protokolliren; werden mehrere Candidaten in einem und demselben Termine geprüft, so muß über jeden ein besonderes Protokoll aufgenommen werden β).

§. 56.

Nach beendigter Prüfung entfernen sich die Prüfungs-Candidaten und alle Anwesenden, die nicht unmittelbar zur Prüfungs-Commission gehören, mit alleiniger Ausnahme der etwa gegenwärtigen Mitglieder der Medicinalabtheilung des Ministeriums. Jeder Examinator gibt nun sein Votum über die Qualification des Candidaten schriftlich ab, und nach der Pluralität der Stimmen wird die Censur für die mündliche Prüfung festgesetzt, und dieselbe im Prüfungsprotokolle nachgetragen. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Ist nun der Prüfungs-Candidat nach der ihm zu Theil gewordenen Censur als bestanden anzusehen, so wird die Schlußcensur als Resultat aller Prüfungen bestimmt, dieselbe gleichfalls am Ende des Prüfungsprotokolls bemerkt, und das Actenstück selbst vom Director und allen anwesenden Mitgliedern mit dem Bemerken unterzeichnet, in welchen Theilen der Wissenschaft der Candidat mehr oder minder ausgezeichnete Kenntnisse nachgewiesen habe, und mit dem Antrage an das Ministerium, dem Geprüften hiernach die Approbation auszufertigen, geschlossen. — Ist indessen der Candidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden, und folglich zur Abwei-

α) Reglement für die Staatsprüfungen der Medicinalpersonen, v. 1. December 1825, §. 44.

β) Ebend. §. 47.

sung in Antrag zu bringen, so müssen die Gründe dieses Urtheils kurz angegeben und zugleich muß bestimmt ausgesprochen werden, in welchen Zweigen seines Wissens er für die Approbation zu schwach oder unerfahren befunden worden sei. Diesem Ausspruche ist auch die gutachtliche Meinung beizufügen, binnen welcher Frist dem Candidaten die Wiederholung der Prüfung zuzugestehen sein dürfte, ob und welche Obliegenheiten er vorher noch zu erfüllen, ob er noch einzelne Studien zurückzulegen, Zeugnisse hierüber beizubringen, einzelne Prüfungsabschnitte vorher noch zu wiederholen, oder was er sonst noch zu leisten haben werde, ehe er zu einer erneuerten Schlußprüfung wieder zuzulassen sei α).

## §. 57.

**Den Staatsprüfungen** vor der Ober-Examinations-Commission in Berlin haben sich alle Pharmaceuten Behufs der Prüfung als „**Apotheker erster Klasse**" zu unterziehen β). Um die Zulassung zur Prüfung zu erlangen, müssen die Pharmaceuten nachweisen, daß sie die Apothekerkunst gehörig erlernt, und entweder 5 Jahre als Gehülfen gedient, oder wenigstens 3 volle Jahre als Gehülfen servirt, und nach vollständiger Beendigung dieser Dienstzeit mindestens durch 2 volle Semester dem ausschließlichen akademischen Studium über Botanik, Chemie, Physik, Pharmacie und Pharmakologie fleißig obgelegen haben γ). Die Zulassung zur Prüfung vor der Examinations-Commission geht von dem Ministerium aus; Jeder, der die höheren Staatsprüfungen bestehen will, hat sich daher unmittelbar an das Ministerium, spätestens bis Anfang December jeden Jahres, schriftlich, unter Beifügung des Lebenslaufs und beglaubigter Abschriften der Studien- und sonstigen Lehr- und Dienst-Zeugnisse, zu wenden δ). Die Zulassung ausländischer Candidaten zu den

---

α) Reglement für die Staatsprüfungen der Medicinalpersonen, v. 1. December 1825, §. 48.

β) Ebend. §. 5.

γ) Ebend. §. 6.

δ) Ebend. §. 7. Ministerial-Rescript v. 26. März 1825.

Staatsprüfungen findet, mit Ausnahme der Lübecker, nicht Statt α).

§. 58.

Den Medicinal-Collegien in den Provinzen liegt die Prüfung derjenigen Individuen ob, welche die Approbation als „**Apotheker zweiter Klasse**" erlangen wollen β). Die Zulassung zu jeder dieser Prüfungen geht von den betreffenden Regierungen oder dem Polizei-Präsidio zu Berlin, und nur ausnahmsweise vom Ministerio directe aus. Der Prüfungs-Candidat muß sich daher unmittelbar an diejenige Regierung wenden, in deren Departement er sich zu etabliren wünscht, oder zur Zeit aufhält. Seinem Gesuche hat er ein selbstständiges, selbst abgefaßtes Curriculum vitae (welches zugleich die Versicherung des Candidaten an Eides Statt, daß „er sich zu der jetzt nachgesuchten Prüfung früher bei keiner anderen Prüfungsbehörde gemeldet habe" γ), oder die Anzeige enthalten muß, daß er in der Prüfung früher nicht bestanden, und unter welchen Bedingungen ihm vom Ministerium gestattet worden sei, sich wieder zu melden) ferner die Zeugnisse über seine schulwissenschaftliche Ausbildung, sittliche Aufführung, etwaige Lehr-, Servir- und Dienstzeit oder genossenen Unterricht auf pharmaceutischen Anstalten beizulegen. Die Regierung hat hiernach die Qualification des Prüfungs-Candidaten genau zu untersuchen, und, wenn dieselbe zureichend befunden wird, das Medicinal-Collegium der Provinz brevi manu, und unter Beifügung sämmtlicher Beilagen, um Veranlassung der Prüfung zu ersuchen δ).

§. 59.

Die Prüfung der Apotheker „zweiter Klasse" geschieht in drei Terminen, und beginnt mit der Lösung schriftlicher Aufgaben, deren zwei bis drei aus mindestens dreißig von dem Candida-

---

α) Ministerial-Decret v. 23. November 1843, Z. 4588.

β) Reglement für die Staatsprüfungen, vom 1. Dec. 1825, §. 49.

γ) Ministerial-Rescripte v. 26. März 1825 und vom 28. Sept. 1843, Z. 4014.

δ) Regl. für die Staatsprüfungen, §. 50.

ten selbst gezogen werden, und welche, auf Gegenstände der praktischen Pharmacie sich beziehend, ausführlich und ohne fremde Beihülfe anzufertigen und von den Prüfungs-Commissarien zu beurtheilen sind α). — Bei der zweiten Prüfung, welche die praktischen Fertigkeiten des Candidaten als Receptarius und Defectarius zum Zwecke hat, soll derselbe zwei durch das Loos zu bestimmende, in einem oder zwei Tagen zu beendigende Präparate selbst bereiten, so wie endlich in medicinisch-gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zwei Untersuchungen absichtlich verunreinigter oder vergifteter Substanzen, unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, so wie der Ergebnisse der Untersuchung, übernehmen. Gedachte Prüfung geschieht, falls nicht etwa der Chef des Collegiums es für zweckmäßig hält, eine andere Anordnung zu treffen, in der Regel in der Officin des jedesmaligen pharmaceutischen Assessors des Medicinal-Collegii, unter dessen besonderer Aufsicht und im Beisein des einen oder andern der Prüfungs-Commissarien, so jedoch, daß sie gegen Ende der praktischen Prüfung, nach den von dem Assessor der Pharmacie angemerkten Daten, den schriftlichen Aufsätzen des Candidaten und der genommenen Einsicht der Präparate ein Protokoll aufnehmen, in welchem das Resultat der Prüfung bemerkt wird β). Den Beschluß macht die mündliche Prüfung, wobei dem Candidaten von drei Prüfungs-Commissarien zunächst eine Stelle aus der preußischen Pharmakopöe zur vollständigen mündlichen Uebersetzung und Erklärung vorgelegt, und dann zum weiteren Examen, vorzüglich über alle Gegenstände des praktischen Wissens des Apothekers, geschritten wird; Hauptgegenstände dieser Prüfung sind die Waarenkunde, Toxikologie, pharmaceutische Chemie, Botanik und Gesetzkunde. Zur genaueren Prüfung in der Botanik werden dem Candidaten frische oder getrocknete Arzneipflanzen, in deren Ermangelung aber getreue Abbildungen, sowohl zur botanischen Bestimmung, als auch zur Ermittelung, ob er sie von anderen ähnlichen Pflanzen unterscheiden kann, vorgelegt. Ein gleiches Verfahren wird in Hinsicht der Dro-

---

α) Regl. f. d. Staatsprüfungen, §. 60.

β) Ebend. §. 61.

gen beobachtet. Auch über diesen letzten Prüfungsact wird ein Protokoll geführt und darin der Ausfall der Prüfung bemerkt α).

§. 60.

Vor der Anstellung der pharmaceutischen Staatsprüfung mit solchen Individuen, welche ihre Vorbildung auf einer Universität erhalten haben, muß die Aeußerung einer k. Immediat-Commission in denjenigen Fällen eingeholt werden, wo der Candidat, nach Inhalt seiner akademischen Zeugnisse, einer gehabten Theilnahme an verbotenen Verbindungen auf der Universität überführt oder verdächtig geworden ist, oder wo derselbe auf einer auswärtigen Universität studirt hat β). — Da nur solche Candidaten zur Staatsprüfung zugelassen werden, welche in einer inländischen Apotheke die Apothekerkunst erlernt und resp. fünf oder drei Jahre als Gehülfen servirt haben, so haben die k. Regierungen da, wo ein ausländischer Candidat, welcher diesem Erforderniße nicht genügt hat, die Prüfung aus der Pharmacie zurückzulegen beabsichtigt, wegen der Statthaftigkeit seiner Zulassung zu derselben in jedem Falle, unter genügender Berichterstattung über das obwaltende Sachverhältniß, bei dem Ministerium besonders anzufragen γ). Auch ist im Curriculum vitae die Religion des Prüfungs-Candidaten ausdrücklich zu bemerken, damit kein Irrthum in Hinsicht der ausländischen Juden geschehe, welche jedes Mal nur dann zu den gedachten Prüfungen zu admittiren sind, wenn sie sich zugleich über die Erlangung des Staatsbürgerrechts auszuweisen vermögen δ).

§. 61.

Der Betrag sämmtlicher **Gebühren** für die Prüfung der Apotheker erster Klasse beläuft sich auf **30** Thaler Gold und **10** Thaler Courant ε). Bei den Medicinal-Collegien wurde jedem Examina-

---

α) Regl. f. d. Staatsprüfungen, §. 62.

β) Ministerial-Rescript v. 29. Oktober 1835.

γ) Ministerial-Rescript v. 9. August 1835.

δ) Ministerial-Rescript v. 8. Oktober 1836.

ε) Ministerial-Rescript v. 14. Juni 1817.

tor eine Gebühr von 2 Thalern vom Examinandus bewilligt α). — Jeder Candidat hat den festgesetzten Betrag für die ganze Prüfung voraus zu erlegen; beendigt er dieselbe nicht, so sind ihm die Prüfungsgebühren für die unerledigt gebliebenen Prüfungsabschnitte zurück zu erstatten. Kein Candidat kann aber für eine absolvirte und nicht bestandene Prüfung die Gebühren zurückfordern; im Gegentheil ist er verbunden, bei Wiederholung derselben, oder auch nur eines einzelnen Prüfungstermins, die dafür festgesetzten Gebühren von Neuem zu erlegen, falls nicht etwa die Prüfungs-Commissarien, durch seine Mittellosigkeit bewogen, die Hälfte der Gebühren nachlassen, oder die erforderliche Mühewaltung ganz unentgeldlich übernehmen wollen β).

§. 62.

Für die Approbation eines Apothekers wird die Kanzleigebühr mit 3 Thlr., der Stämpel mit 20 S.-Gr., die Medicinalgebühr mit 1 Thlr. und 5 S.-Gr. 6 Pf. und die Emballage mit 6 S.-Gr. 3 Pf. bemessen γ). Die Unterscheidung der Apotheken für große und resp. kleine Städte wird durch den Beisatz erste und zweite Klasse bezeichnet; die vom Ministerio auszustellenden Approbationsscheine werden den Inhabern ausgefertigt und denselben überlassen, demnächst ihre Vereidigung bei der betreffenden Behörde, in deren Bezirke sie sich niederlassen, selbst nachzusuchen δ).

## Königreich Baiern.

§. 63.

Der selbstständige Betrieb einer Apotheke in den k. baierischen Staaten setzt neben den allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen jeder Concession, dann neben dem Absolutorio einer vollstän-

α) Ministerial-Rescript vom 12. April 1812.
β) Ministerial-Verfügung v. 1. Dec. 1825, §. 94.
γ) Ministerial-Rescript v. 13. Sept. 1811.
δ) K. preußische Kabinetsordre vom 28. Juni 1825.

digen lateinischen Schule α), das Zurückgelegthaben der vorgeschriebenen Lehrzeit, — das Entlassenwordensein aus der Lehre, — das Erstandenhaben der erforderlichen Servirzeit, — das Gehörthaben der vorgeschriebenen Wissenschaften an einer Universität und die Approbation eines Medicinal-Comité's voraus β).

§. 64.

**In die Lehre** kann nur **aufgenommen** werden, wer mit durchaus unwidersprechlichen Zeugnissen über ein gutes, sittliches Betragen und leichte Fassungskraft so wie mit dem Absolutorio einer vollständigen lateinischen Schule ein Alter von nicht weniger als 14 und nicht mehr als 20 Jahren verbindet γ), und auf den Grund dieser Vorlagen von der Districts-Polizeibehörde den erforderlichen Lehrlings-Vorweis erlangt δ).

§. 65.

**Die Freilassung** aus der Lehre ist bedingt durch eine Lehrzeit von wenigstens drei Jahren und durch den Befähigungsausspruch der einschlägigen Prüfungs-Commission ε), welche in den größeren Städten von der k. Kreisregierung niedergesetzt, und aus dem k. Gerichtsarzte des Ortes als Vorstand und aus zwei mit der ersten Note approbirten Apothekern gebildet wird η).

§. 66.

Die vor dieser Commission zu bestehende **Prüfung** umfaßt: eine Uebersetzung einzelner Stellen aus der baierischen Pharmakopöe; die mündliche Beschreibung mehrerer rohen Arzneistoffe; die Erörterung der chemischen Zusammensetzung einzelner Präparate, der Merkmale ihrer Güte und ihres Verhaltens gegen Reagentien; das Ablesen einiger in der Apotheke vorhan-

---

α) K. baierische Apothekenordnung vom 27. Jänner 1842, §. 9, Ziffer 5.

β) K. baierische Apothekenordnung vom 17. Februar 1837, §. 1.

γ) Ebend. II. Abschnitt, §. 2.

δ) Gewerbsgesetz vom 34. Juni 1835, §. 7, Ziffer 2 und 3.

ε) Apoth.-Ordnung vom 17. Februar 1837, III. Abschnitt, §. 3.

η) Ebendaselbst §. 4.

denen Recepte unter Erklärung ihrer Bereitungsart und Specificirung ihrer Taxe, endlich die Bereitung eines pharmaceutischen Präparates α).

## §. 67.

Bei genügend bestandener Prüfung wird der Lehrbrief durch den Vorstand und die Commissionsmitglieder unterzeichnet, mit dem Amtssiegel des Physikats gesiegelt, und die nöthige Eröffnung an die Distrikts-Polizeibehörden, Behufs der Abschreibung des Geprüften aus den Listen der Lehrlinge, erlassen.

Bei ungenügender Prüfung wird der Geprüfte zu einer Verlängerung der Lehrzeit von 3—12 Monaten und einer neuen Prüfung verurtheilt, und dieser Beschluß durch gemeinsamen Bericht des Physikus und der Distrikts-Polizeibehörde der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, angezeigt, damit von Seite der Letzteren, im Falle der etwaigen Untüchtigkeit oder Fahrlässigkeit des Lehrherrn, das Nöthige wegen zeitlichen oder bleibenden Einzugs der Befugniß zum Unterrichte von Lehrlingen verfügt werden könne β).

Für die Prüfung hat der Geprüfte eine Taxe von 5 fl. 30 kr. zu entrichten γ).

## §. 68.

Der aus der Lehre Entlassene ist gehalten, noch zwei Jahre als **Gehülfe** in einer unter Leitung eines approbirten Pharmaceuten stehenden Apotheke zuzubringen, und sich hierüber durch ein von dem Gerichtsarzte mit Unterschrift und Amtssiegel beglaubigtes Zeugniß auszuweisen δ).

## §. 69.

Nur nach vorschriftsmäßiger Vollendung der Lehr- und Servirzeit ist der **Uebertritt an eine Universität** gestattet,

---

α) Apoth.-Ordnung vom 17. Febr. 1837, III. Abschnitt, §. 5.

β) Ebend. §. 6.

γ) Ebend. §. 7.

δ) Ebend. IV. Abschnitt, §. 8.

an welcher der Pharmaceut die sog. kleine Matrikel erhält und verpflichtet ist, binnen eines mindest einjährigen Aufenthaltes die Vorträge über Arithmetik, Mineralogie, Botanik, Zoologie, allgemeine und analytische Chemie, nebst Stöchiometrie, Physik, Pharmacie und Toxikologie zu hören und sich hierüber mit Frequenz-Zeugnissen, so wie über sein sittliches Betragen an der Hochschule mit einem Schluß-Zeugnisse zu versehen α).

§. 70.

**Die Approbationsprüfung der Pharmaceuten** findet an den drei Landesuniversitäten β) jährlich zweimal und zwar unmittelbar am jedesmaligen Semesterschlusse Statt. Zur Vornahme des Examinationsgeschäfts besteht an jeder Landesuniversität eine Prüfungscommission mit einem Vorstande und 5 — 6 Beisitzern, die aus den Professoren der medicinischen und philosophischen Fakultäten gewählt werden. — Der Vorstand dieser Commission hat die Zeugnisse der Candidaten zu untersuchen und über deren Zulassung zum Examen zu entscheiden. — Die Prüfung ist mündlich und praktisch und nur in so fern schriftlich, als über die aufgegebenen pharmaceutisch-chemischen Arbeiten eine schriftliche Relation sammt dem dargestellten Präparat eingereicht werden muß.

Das mündliche Examen ist öffentlich und findet bei vollzähliger Anwesenheit der gesammten Prüfungscommission für jeden Candidaten gesondert Statt; es dauert durch drei Stunden ununterbrochen, und erstreckt sich über Mathematik, Physik, Chemie, nebst Stöchiometrie, allgemeiner und medicinisch-pharmaceutischer Botanik, Zoologie, Mineralogie und Pharmacie mit Einschluß der Pharmakognosie und Toxikologie. Unmittelbar nach diesem Prüfungsakte erfolgt die jedesmalige Beurtheilung des Gesammtergebnisses durch Stimmenmehrheit nach den vier Abstufungen der ausgezeichneten, sehr guten, genügenden und nicht genügenden Befähigung. Der Commissionsvorstand führt bei diesen, so wie bei allen sonstigen Commissionsbeschlüssen ein selbststän-

---

α) Ebend. V. Abschnitt, §. 9.

β) Apoth.-Ordnung vom 27. Jänner 1842.

diges und bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Votum α). Candidaten, welche nach dem Ergebnisse des mündlichen Examens als nicht genügend befähigt erkannt werden, sind zu den praktischen Uebungen nicht zuzulassen, und müssen ihre Studien an derselben Universität wenigstens noch durch einen Semester fortsetzen β).

§. 71.

Die praktischen Uebungen im Laboratorium umfassen die Vornahme und Vollendung eines der wichtigsten chemisch-pharmaceutischen Präparate, über dessen jedesmalige Auswahl die Prüfungscommission entscheidet. — Neben der Durchführung des ausgegebenen Präparats liegt dem Candidaten noch die Aufgabe ob, das ganze dabei beobachtete Verfahren in einer schriftlichen Darstellung ausführlich zu erörtern. Die Würdigung des Ergebnisses der praktischen Aufgabe findet wie beim mündlichen Examen (§. 70) Statt γ).

§. 72.

Das dem würdig erkannten Candidaten auszustellende **Approbationszeugniß** enthält die erlangten Notengrade δ). Die erste Prüfungsnote erhält derjenige, welcher nicht nur in der Pharmacie, sondern auch in der chemischen Analyse, in der schriftlichen Erörterung hierüber und in den Naturwissenschaften ausgezeichnete Kenntnisse bewiesen hat. Die zweite Note derjenige, welcher in der Waarenkunde und pharmaceutischen Chemie vollkommen, in Bestimmung der Naturalien, oder in der chemischen Analyse, oder in der schriftlichen Ausarbeitung darüber nur mäßig genügte; die dritte Note derjenige, welcher zwar in der theoretischen und praktischen Pharmacie, nicht aber in der chemischen Analyse und in den Naturwissenschaften Genüge leistete ε).

---

α) Königlich baierische allerhöchste Entschließung vom 31. August 1843, §§. 1—7.

β) Ebend. §. 8.

γ) Ebend. §§. 10, 11.

δ) Ebend. §. 12.

ε) K. baierische Verordnung vom 17. Februar 1837, §. 11.

§. 73.

Wird der Candidat in dem einen oder anderen Theile der öffentlichen Aufgaben als nicht genügend befähigt erkannt, so ist derselbe zu einer mindest halbjährigen Fortsetzung seiner Universitäts-Studien verpflichtet, und kann vor Erfüllung dieser Vorbedingung zu einer Wiederholung der Approbationsprüfung nicht zugelassen werden. Solch' eine Wiederholung darf bei Strafe der Nichtigkeit jedenfalls nur an derjenigen Hochschule geschehen, an welcher die erstmalige Prüfung erfolglos Statt fand α).

§. 74.

Die **Prüfungsgebühren** betragen an Examinationsgebühr dem Vorstande 6 fl.; jedem der anwesenden Beisitzer 4 fl.; dem Sekretär 3 fl.; überdies dem Boten 2 fl. und für das Zeugniß mit Inbegriff des Stämpels 3 fl. R. W. β).

§. 75.

Nur ein mit der ersten und zweiten Note approbirter Pharmaceut ist befugt, Apotheken selbstständig oder als Provisor zu verwalten. Die dritte Note befähigt nur zum Provisorat unter der Leitung eines Vorstandes. — Die Wirkung der Prüfung erlischt jedoch, wenn der Geprüfte vor Erlangung einer selbstständigen Apothekenconcession mindestens fünf Jahre hindurch der literarischen sowohl, als praktischen Beschäftigung mit der Pharmacie entzogen war, und dessen Zulassung zu der Concession sowohl, als zu dem Provisorat, ist in solchem Falle durch eine neue Prüfung bedingt γ).

§. 76.

Obschon der Vorstand einer Apotheke befugt ist, auf Requisition der Gerichte oder Polizei-Behörden **chemische Untersuchungen** mit öffentlichem Glauben anzustellen, und Lehrlinge bis

---

α) K. baierische Verordnung vom 31. Aug. 1843, §§. 13, 14.

β) Ebend. §. 5. — Baierische Verordnung vom 8. December 1808.

γ) Baierische Apothekenordnung v. J. 1837, VI. Hauptstück, §. 12.

zur Zahl seiner Gehülfen anzunehmen, so sind dennoch von diesen Befugnissen die gegenwärtig schon concessionirten, mit der ersten und zweiten Note nicht versehenen Vorstände in so fern ausgeschlossen, als ihnen die Qualification hierzu nicht von dem Gerichtsarzte, oder im Berufungsfalle von dem Kreismedicinal-Ausschusse, ausdrücklich bezeugt wird α). Dabei hat jeder Apotheker den Ein- und Austritt von Gehülfen und Lehrlingen jederzeit sogleich zur Kenntniß der Distrikts- Polizei- und Physikatsbehörde zu bringen β), und die Zahl der Lehrlinge mit der Unterrichtsangelegenheit in vollkommenen Einklang zu stellen γ).

## Königreich Würtemberg.

§. 77.

Kein **Lehrling** kann innerhalb der k. würtembergischen Staaten in eine Apotheke **aufgenommen** werden, bevor er dem Oberamtsarzte vorgestellt ist, und durch die mit ihm vorgenommene **Prüfung** erwiesen hat, daß er, neben den nöthigen Verstandeskräften, die lateinische Sprache so wie die Anfangsgründe der Mathematik und Naturlehre inne habe. Der Oberamtsarzt hat darüber ein motivirtes Gutachten an das Oberamt zu erstatten, welches nach Befund die Annahms-Legitimation ausfertigt δ). Nur durch Gehalt und Verläßlichkeit ausgezeichnete Apotheker dürfen die Nachbildung der pharmaceutischen Zöglinge leiten ε).

§. 78.

Nach Ablauf der Lehrjahre wird mit dem Lehrlinge vom Oberamtsarzte, im Beisein des Lehrherrn und wo möglich noch eines anderen Apothekers oder Provisors, eine **zweite Prüfung**

---

α) Baierische Apothekenordnung v. J. 1837, III. Abtheilung, §. 14.

β) Ebend. §. 13.

γ) Erlaß der k. baierischen Regierung des Untermainkreises vom 11. Mai 1835.

δ) Königlich würtembergische Apotheker-Instruction vom 14. März 1814. — K. würtembergische Verordnung v. 23. November 1824.

ε) K. würtembergische Verordnung v. 22. September 1843, §. 7.

namentlich darüber angestellt, ob er die rohen Arzneimittel erkenne und unterscheide; ob er die Anfangsgründe der Botanik, Naturkunde und pharmaceutischen Chemie inne habe; ob er gehörig zu receptiren verstehe, und die lateinische Sprache von ihm nicht vernachlässigt worden sei.

Besteht der Lehrling diese zweite Prüfung, so hat der Oberamtsarzt ein abermaliges motivirtes Gutachten zu erstatten, worauf das Oberamt die Abschrift desselben an das Medicinal-Collegium absendet, und den Lehrherrn zur Ausstellung eines Lehrbriefes ermächtigt; besteht der Lehrling nicht, so wird der Grund (Schuld des Lehrherrn oder Lehrlings) von dem Oberamts-Wundarzte an das Oberamt berichtet, welches das Resultat seiner Nachforschung dem Medicinal-Collegium mittheilt, damit dasselbe nach Befund den Lehrling anderswo unterbringe und den Lehrherrn bestrafe. — Ausländische Apothekergehülfen haben sich gleichfalls vom Oberamtsarzte prüfen zu lassen, und dürfen nicht eher angenommen werden, als bis sie sich durch einen Erlaubnißschein des Oberamtes über ihre Tüchtigkeit ausgewiesen haben α).

## §. 79.

Kein Apothekergehülfe wird vor zurückgelegtem 25sten Lebensjahre, und wenn er nicht drei Jahre in einer guten Officin incipirt, sofort wenigstens fünf Jahre in einer anderen Apotheke servirt hat, zu der Hauptprüfung zugelassen, welche für die **Uebernahme einer eigenen Apotheke** oder für das Provisorat legitimirt. Wird er hierbei für unfähig erklärt, so kann er sich erst nach einem Jahre wieder melden. Fällt auch diese wiederholte Prüfung nachtheilig aus, so ist er für immer abgewiesen β).

## §. 80.

Die **Prüfung der Apotheker** und selbstständigen Provisoren geschieht durch das Medicinal-Collegium, resp. medicinische

---

α) Königl. würtembergische Apotheker-Instruction vom 14. März 1814. — K. würtembergische Verordnung v. 23. November 1824.

β) Ebendaselbst.

Fakultät. Die Bitte um Zulassung muß, belegt mit den nöthigen Zeugnissen, drei Wochen vor dem Termin bei der Prüfungsbehörde einlaufen. Die Prüfungssporteln wurden auf 15 Gulden festgesetzt α).

§. 81.

Die **Concursprüfung** der Apotheker findet jährlich nur zweimal, im März und September jeden Jahres, Statt. Die Candidaten aus dem Neckar- und Jaxtkreise werden beim Medicinal-Collegium in Stuttgart, die des Schwarzwälder und Donaukreises beim medicinisch-chirurgischen Collegium in Tübingen geprüft, und müssen sich, bei Strafe des Ausschlusses von der nächsten Prüfung, je vor dem ersten März oder ersten September unter Anschluß der erforderlichen Belege melden; der Tag der Prüfung wird den als zulaßbar Erkannten besonders eröffnet β).

## Königreich Hannover.

§. 82.

Junge Leute, welche sich im Gebiete des Königreichs Hannover **dem Apothekerfache widmen wollen**, dürfen vor Ablauf des 14ten Lebensjahres als Lehrlinge nicht angenommen werden; auch müssen sie die für ihr Fach nothwendigen Schulkenntnisse besitzen, namentlich eine fertige leserliche Hand schreiben, in der gewöhnlichen Rechnenkunst wohl geübt sein, und wenigstens so viel Latein verstehen, daß sie leicht construirte Sätze dieser Sprache, nach den Regeln der Grammatik, richtig übersetzen können γ).

§. 83.

Der Aufnahme eines Lehrlings muß jedes Mal eine Prüfung durch seinen künftigen Lehrherrn und den Physikus vor-

α) Königlich würtembergische Apotheker-Instruction vom 14. März 1814. — K. würtembergische Verordnung v. 23. November 1824.

β) K. würtembergische Verordnungen v. 18. März 1823 u. 3. August 1841.

γ) K. hannoveranische Verordnung, das Apothekerwesen betreffend, v. 19. Dec. 1820, III. Abschnitt, §. 30.

angehen, welchem Letzteren Einen Thaler dafür von dem Lehrlinge anzunehmen erlaubt ist α).

§. 84.

Nach dem obigen Maßstabe (§. 82) müssen unwissende Subjecte zurückgewiesen und nur solche Lehrlinge zugelassen werden, die, bei einem gesunden Körperbau, durch gute Anlagen und Sitten sich empfehlen. Unverbesserlich unachtsame, unfleißige, sittenlose Lehrlinge können zu jeder Zeit von ihrem Lehrherrn entlassen werden α).

§. 85.

Die **Dauer der Lehrjahre** wurde im Allgemeinen auf fünf Jahre festgesetzt; darf aber, nach Maßgabe der Fähigkeiten und der erworbenen Kenntnisse der jungen Leute, von den Lehrherren um Ein Jahr verkürzt werden β).

§. 86.

Die Lehrherren sind verpflichtet, die Lehrlinge nicht nur in der praktischen Apothekerkunst gründlich zu unterweisen, sondern ihnen auch die Anfangsgründe der Chemie und Botanik, nebst der Waarenkunde, in bestimmten Stunden vorzutragen und außerdem auch ihnen zu gestatten, durch Privatunterricht in Sprachen und anderen ihnen für ihr Fach nothwendigen Kenntnissen sich für ihre künftige Bestimmung gründlich auszubilden; hiezu müssen die erforderlichen pharmaceutischen und botanischen Bücher angeschafft, außerdem auch ein vollständiges Herbarium vivum von den im Hannover'schen wild wachsenden und in Gärten kultivirten officinellen Gewächsen, oder anstatt desselben ein gutes Kupferwerk, worin dieselben Pflanzen getreu abgebildet sind, vorräthig gehalten werden γ). Auch darf die Zahl der Lehrlinge niemals die Zahl der Gehülfen übersteigen δ).

---

α) K. hannoveranische Verordnung, das Apothekerwesen betreffend, v. 19. Dec. 1820, III. Abschnitt, §. 31.

β) Ebend. §. 32.

γ) Ebend. §. 27.

δ) Ebend. §. 25.

§. 87.

Apotheker, welche diesen Bestimmungen nicht gewissenhaft nachkommen, dürfen in der Folge keine Lehrlinge mehr annehmen, und in solchen Fällen, wo ein Apotheker erweislich den Unterricht eines von ihm angenommenen Lehrlings vernachlässigt, erscheinen dessen Eltern oder Vormünder nicht nur berechtigt, den jungen Menschen bei einem anderen Apotheker in die Lehre zu geben, sondern auch bei dem competenten Gerichte auf die Wiedererstattung des ausgezahlten Lehrgeldes nach Ermäßigung der Umstände anzutragen, jedoch unbeschadet des Rechts, auch aus anderen rechtlichen Gründen den Lehrling aus der Lehre wegzunehmen α).

§. 88.

Der nach Beendigung der Lehrjahre vom Lehrherrn auszufertigende **Lehrbrief** darf den Lehrlingen nicht eher ertheilt werden, als bis sie zuvor von dem Physikus, und in dessen Gegenwart von ihrem Lehrherrn, einer Prüfung unterzogen wurden, und hinlängliche Proben ihrer praktischen Geschicklichkeit sowohl, als ihrer Kenntnisse abgelegt haben. Für die Prüfung und Unterzeichnung des Lehrbriefes werden dem Physikus zwei Thaler von dem Lehrlinge vergütet β).

§. 89.

In Rücksicht der Gehülfen erscheinen die Apotheker verpflichtet, außer den contractmäßig unter ihnen verabredeten Verbindlichkeiten, für deren weitere wissenschaftliche Ausbildung möglichst Sorge zu tragen, ihre Kenntnisse zu berichtigen, besonders auch durch Empfehlung guter pharmaceutisch-chemischer Schriften und durch Anleitung zum Selbstdenken zur Vermehrung ihrer Kenntnisse beizutragen γ); dagegen haben sich die Apothekergehülfen mit der Apotheker-Ordnung, mit der Landes-Pharmakopöe und mit der

---

α) K. hannoveranische Verordnung, das Apothekerwesen betreffend, v. 19. Dec. 1820, III. Abschnitt, §. 29.

β) Ebend. §. 33.

γ) Ebend. §. 34.

Apotheker-Taxe vertraut zu machen, nach deren Anordnungen sich gewissenhaft zu richten, und ihren Principalen in Allem billige Folge zu leisten und sich den ihnen obliegenden und übertragenen Geschäften bereitwillig zu unterziehen α).

§. 90.

Niemand darf als eigenthümlicher **Besitzer**, als **Pachter** oder als administrirender **Provisor** einer Apotheke in der selbstständigen Ausübung der Apothekerkunst von den Provinzial-Regierungen bestätigt werden, welcher nicht

a) 25 Jahre alt ist, den Ruf eines rechtschaffenen, verständigen und gesetzten Mannes besitzt, und denselben nöthigen Falles durch gültige Zeugnisse belegen kann; —

b) über seine gründliche Erlernung der Apothekerkunst gültige Zeugnisse, sowohl von seinem Lehrherrn, als auch von den Principalen, bei denen er conditionirt hat, und wenn er ein pharmaceutisches Institut oder eine Universität besucht hat, auch von dem Vorsteher jenes Instituts oder von Seiten der Universität und der Professoren, bei welchen er Collegia besucht hat, beibringen und dadurch beweisen kann, daß er fünf Jahre, oder bei großem Fleiße und guten Fähigkeiten wenigstens vier Jahre, die Apothekerkunst praktisch erlernt, und darauf fünf Jahre, oder, wenn er allein in der Eigenschaft eines Provisors auftreten will, wenigstens vier Jahre mit dem Beifalle seiner Principalen conditionirt habe, in welcher Hinsicht ihm jedoch die Zeit, welche er als förmlicher Zögling in einem pharmaceutischen Institute oder auf einer Universität zugebracht hat, unter Beibringung guter Zeugnisse, mit der Begünstigung zu Gute kommt; daß ein, in solchem Institute oder auf der Universität zu gleichem Zwecke verwandtes Jahr für zwei Conditionsjahre gerechnet werden darf;

c) außerdem aber durch ein von der ärztlichen Prüfungs-Behörde zu Hannover mit ihm angestelltes Examen hinlängliche Beweise von seiner Geschicklichkeit und von seinen Kenntnissen in der praktischen Apothekerkunst, so wie in den

---

α) K. hannoveranische Verordnung, das Apothekerwesen betreffend, v. 19. Dec. 1820, III. Abschnitt, §. 35.

Wissenschaften und gelehrten Vorübungen, welche derselben zum Grunde liegen, oder zur Ausübung derselben erfordert werden, abgelegt hat α).

## Großherzogthum Baden.

§. 91.

Die diesseitigen Normen über die Bildung des Apotheker-Personals haben mit den k. baierischen die größte Analogie. Insbesondere muß die **Aufnahme** der pharmaceutischen, durch ihre körperlichen und geistigen Eigenschaften β) hiezu befähigten Tironen durch die betreffenden Physikate eingeleitet γ), und der Gehülfenstand δ) erst von der erfolgreich abgelegten **Freisprechungsprüfung** (wofür dem Amtsarzte 5 fl., dem beigezogenen Apotheker 4 fl. vergütet werden ε)), abhängig gemacht werden.

## Großherzogthum Hessen.

§. 92.

Im Hessen-Darmstädtischen hat jeder Apotheker das Recht, junge Leute in der Apothekerkunst zu unterrichten; doch darf die Zahl der Lehrlinge jene der Gehülfen nicht übersteigen η).

§. 93.

Der **Betrieb einer Apotheke** ist nur Denjenigen **erlaubt**, welche die Apothekerkunst ordnungsmäßig erlernt haben, in der Kräuter-, Thier- und Fossilienkunde, in der Physik, Chemie, Pharmaceutik und Waarenkunde gehörig unterrichtet, von einem der Medicinal-Collegien hierüber ge-

---

α) K. hannoveranische Verordnung, das Apothekerwesen betreffend, v. 19. Dec. 1820, III. Abschnitt, §. 3.

β) K. badische Apotheker-Ordnung, §§. 2—4.

γ) Erlaß der großherzoglich badischen Sanitäts-Commission, v. 4. März 1841, Z. 916.

δ) Apotheker-Ordnung, §. 15.

ε) Großh. badische Verordnung, v. 7. Mai 1836, §. 19.

η) Großherzoglich hessische Instruction für Apotheker, vom 14. Aug. 1822, §. 28.

prüft und mit einem Approbations-Decrete versehen sind α). Ausländische Gehülfen haben sich, wie inländische, der Prüfung vor dem Medicinal-Collegium der betreffenden Provinz zu unterwerfen β), da die Aufnahme eines nicht gesetzlich geprüften Gehülfen mit einer Strafe von zehn Th. geahndet wird γ).

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

§. 94.

**Lehrlinge** zu **engagiren**, ist im Mecklenburgischen nur denjenigen concessionirten Apothekern erlaubt, die bei der Prüfung durch die Medicinal-Commission ihre Fähigkeit dazu nachgewiesen und von jener ein bestimmtes Attestat darüber erhalten haben δ). Doch ist die Aufnahmsfähigkeit von dem Besitz der lateinischen Sprache abhängig gemacht ε).

§. 95.

Wer eine Apotheke als Besitzer oder Provisor verwalten will, muß bei der großherzoglichen Medicinal-Commission zuerst eine **praktisch-technische Prüfung**, nächstdem aber ein mündliches Examen über Botanik, Chemie und Pharmacie ablegen, und das darüber sprechende Fähigkeits-Zeugniß beizubringen vermögen. Zu diesen Prüfungen können nur Diejenigen admittirt werden, die das erhaltene Privilegium produciren, und durch legale Zeugnisse darthun, daß sie die Lehrjahre in einer Apotheke bestanden, und auf einer Universität oder in einem chemisch-pharmaceutischen Institut die Apothekerkunst erlernt, auch bereits einige Jahre servirt haben η).

---

α) Großherzoglich hessische Instruction für Apotheker, v. 14. Aug. 1822, §. 55.

β) Großh. hess. Verordnung, vom 17. Juni 1828.

γ) Großh. hess. Verordnung, vom 5. Mai 1835.

δ) Schwerin'sche Verordnung, vom 18. October 1831.

ε) Schwerin'sche Medicinal-Ordnung, vom 18. Febr. 1830.

η) Ebendaselbst §. 4.

# Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

§. 96.

Wer **Besitzer**, Verwalter (Provisor) oder Pachter **einer Apotheke** werden will, muß die Apothekerkunst vier Jahre in einer selbstständigen Apotheke bei einem approbirten Apotheker erlernt, und nach beifällig abgelegter Prüfung am Ende der Lehrzeit vier Jahre als Gehülfe in öffentlichen Apotheken praktizirt, oder einen Theil dieser Zeit auf Universitäten oder in einem pharmaceutischen Institut zugebracht, in der vor der Examinations-Commission abzulegenden theoretischen und praktischen Prüfung über Chemie, Pharmacie, Physik, Botanik und Waarenkunde wenigstens befriedigende Kenntnisse dargethan haben, und auf die Apotheker-Ordnung durch das betreffende Bezirksamt, unter Beiziehung des Physikats, eidlich verpflichtet werden α).

§. 97.

Kein Apotheker darf ohne besondere Erlaubniß der Landesregierung mehr Lehrlinge, als Gehülfen, haben. Diese Erlaubniß wird nach Vernehmung des Amtes und Physikats nur dann ertheilt, wenn die Persönlichkeit des Apothekers und der Zustand seiner Officin jedes diesfallsige Bedenken entfernen. β) — Diese Bestimmung findet auch dann ihre Anwendung, wenn ein Apotheker, dessen Geschäftsbetrieb keinen geprüften Gehülfen erfordert, dessen ungeachtet einen Lehrling annehmen will γ).

§. 98.

Nur wer das **14te** Jahr zurückgelegt hat, an keiner Geistes- und Sinnesschwäche leidet, einen moralisch guten Ruf genießt, eine leserliche Handschrift hat, im Rechnen geübt ist, die ersten Anfangsgründe der Mathematik und Naturlehre kennt, einen leichten lateinischen Schriftsteller ohne Vorbe-

α) Sigmaringen'sche Apotheker-Ordnung, vom 4. Mai 1835, §. 10.
β) Ebend. §. 15.
γ) Ebend. §. 16.

reitung mit Leichtigkeit übersetzt, und auch einen leichteren deutschen Aufsatz in's Lateinische übertragen kann, darf **als Apotheker-Lehrling zugelassen** werden α). Demgemäß wird er vor seiner Annahme als Lehrling durch das betreffende Physikat aus den genannten Gegenständen geprüft, und hat sich über sein Alter durch einen Geburtsschein, und über seine Anlagen, Fleiß, Kenntnisse und Betragen durch ein von den Bezirksbehörden beglaubigtes Zeugniß des von ihm besuchten Schul-Instituts auszuweisen, welche Documente beim Lehrherrn zu deponiren und bei den Statt findenden Visitationen vorzulegen sind β).

§. 99.

Jenen Lehrlingen, welche sich durch besondere Anlagen, musterhaften Fleiß und Ordnungsliebe auszeichnen, können sechs Monate von ihrer — mit vier Jahren bemessenen — **Lehrzeit** nachgelassen werden, wenn sie in der Gehülfen-Prüfung die nöthigen Kenntnisse darthun γ).

§. 100.

Der Lehrling — dem Lehrherrn zum Gehorsam verpflichtet, — soll von diesem die nöthige Anleitung zu allen, die Apothekerkunst betreffenden Wissenschaften, und außerdem die nöthige Zeit zur Fortsetzung seines Unterrichts im Latein und in den übrigen Studien erhalten δ); der Lehrherr soll dem Lehrling alle pharmaceutischen und chemischen Processe erklären und bei Gelegenheit anschaulich machen, ihn milde behandeln und zum Lesen zweckmäßiger, sein Fach betreffender Bücher und der Apotheker-Ordnung, so wie zum Selbsthandeln anleiten ε). Es ist dem Lehrherrn bei Strafe verboten, dem Lehrlinge andere, als sein Fach betreffende Arbeiten zu übertragen, oder denselben zu häuslichen Verrichtungen und anderen Nebengeschäften zu verwenden, worüber die Physikate zu wachen haben. Bei sehr

---

α) Sigmaringen'sche Apotheker-Ordnung, vom 4. Mai 1835, §. 13.

β) Ebendaselbst §. 14.

γ) Ebend. §. 17.

δ) Ebend. §. 18.

ε) Ebend. §. 19.

mangelhaftem Unterrichte wird die Erlaubniß, einen Lehrling zu halten, zurückgenommen α).

## §. 101.

Die **Gehülfen-Prüfung** hat, nach beendigter Lehrzeit, vor der bestehenden Prüfungs-Commission in Sigmaringen zu erfolgen. — Ein im Auslande gebildeter und geprüfter Gehülfe hat die Beweise der beifällig bestandenen Prüfung dem betreffenden Physikat vorzulegen, welches darüber an die Regierung berichtet β).

# Herzogthum Holstein-Lauenburg.

## §. 102.

In diesem integrirenden Theile des deutschen Bundes wurde der Umfang der Kenntnisse, welche die Candidaten beim pharmaceutischen Examen in den verschiedenen Disciplinen nachzuweisen haben, auf nachstehende Art geregelt:

A) Bei der **Prüfung** im Receptlesen mit und ohne Abkürzungen, auch mit chemischen Zeichen, soll der Candidat die Sprache und den Gehalt der Recepte verstehen; die verschiedenen, in Recepten gebräuchlichen Namen der Ingredienzien nebst ihrer chemischen Beschaffenheit, die Ordnung, in welcher, und die Art, in der sie zusammengesetzt werden sollen, und welche Dosis bei gefährlichen Arzneien die größte sei, bestimmen γ).

## §. 103.

B) Bei der Prüfung aus der Pharmakologie soll der Candidat die einfachen und zusammengesetzten Medicamente, in so fern dieselben nach der Pharmacopoea danica officinell sind, kennen und mit ihren gebräuchlichen Namen belegen; ferner ihre chemischen Bestandtheile, die Kennzeichen ihrer Beschaffenheit, ihre Zubereitungsweise und deren Gründe bei Compositis, den systematischen Namen der Simplicia nebst der Klasse

---

α) Sigmaringen'sche Apotheker-Ordnung vom 4. Mai 1835, §. 20.

β) Ebendaselbst §. 11.

γ) Königlich dänische Verordnung, vom 13. Juni 1830.

und Ordnung des Systems, ihre Heimat, ihre Verfälschungen und Verwechslungen angeben α).

§. 104.

C) Die praktisch-chemische Prüfung beschränkt sich auf die Operation eines officinellen Heilstoffes der dänischen Pharmakopöe, so wie auf die chemische Analyse eines officinellen Stoffes nach qualitativen Bestimmungen. Ueber diese Operation und diese Weise der Ausführung wird ein Journal vom Candidaten gehalten, über die Theorie des eingeschlagenen Verfahrens berichtet, und bei analytischen Untersuchungen der Bestimmungsgrund entwickelt α).

§. 105.

D) Die mündliche Prüfung bezieht sich ferner auf die chemische Beschaffenheit der officinellen Arzneien und der damit in Verbindung stehenden Körper; auf die Kenntniß jener Stoffe, deren Eigenschaften nnd Verhältnisse bei den Grundtheorien der Chemie von Wichtigkeit sind; die botanische Prüfung auf die inländischen officinellen, die damit verwechselten und die Gift-Pflanzen, auf die botanische Terminologie, auf das Linnè'sche System und auf die wichtigsten Familien des natürlichen Systems; dazu tritt die Prüfung aus der Physik, der pharmaceutischen Waarenkenntniß, der Reagentienkunde und der Arzneitaxation α).

## Herzogthum Nassau.

§. 106.

Die Gehülfen der Landesapotheken müssen ohne Ausnahme, ehe sie in die Apotheke aufgenommen werden, von dem Medicinalrathe über ihre Kenntnisse tentirt und approbirt sein; dessen ungeachtet dürfen sie in der Regel blos unter der speciellen Leitung und Verantwortlichkeit des Apothekers Medicamente fertigen, wenn die Landesregierung nicht aus besonderen Gründen dem Apotheker gestattet, seine

---

α) Königlich dänische Verordnung vom 13. Juni 1830.

Dienstverrichtungen einem Provisor, welcher alsdann vorher von derselben, gleich den anzustellenden Apothekern, geprüft werden muß, zu übertragen α).

## Freie Städte. — Hamburg.

§. 107.

Sämmtlichen Apothekern steht es frei, **Lehrlinge** und **Gehülfen aufzunehmen**, und bei sich auslernen zu lassen. Doch dürfen weder zu junge Knaben, noch solche gewählt werden, denen es an guter Anlage, Sitten und einiger wissenschaftlichen Bildung fehlt. Die Apotheker dürfen auch ohne Erlaubniß nicht mehr Lehrlinge, als Gehülfen, halten, jedoch wird bei jenen Apothekern, wo vermöge ihrer Lage viel Handverkauf und wenig Receptur ist, hierin den Umständen gemäß nachgesehen. Im Falle das Geschäft nur geringe ist, daß sie nur Ein Individuum bei ihren Arbeiten gebrauchen können, dann dürfen sie keinen Lehrling, sondern nur einen Gehülfen halten β).

§. 108.

Die Zahl der Lehrjahre ist auf fünf festgesetzt, doch kann einem arbeitsamen und geschickten Lehrlinge davon einige Zeit erlassen werden. Die Lehrherren dürfen den Lehrlingen den sogen. Lehrbrief in keinem Falle, bei einer Strafe von 10 Thalern, ausfertigen, ohne sie vorher dem Stadtphysikus und dem pharmaceutischen Mitgliede des Gesundheitsrathes zu einer Prüfung vorgestellt zu haben, von denen Einer sodann den Lehrbrief contrasignirt. Sollte der Lehrling schlecht bestehen, so wird ihm noch eine Probezeit zugelegt. Findet es sich dagegen, daß die Unwissenheit des Lehrlings in der Vernachlässigung und Unwissenheit des Lehrherrn liegt, so wird diesem die Befugniß, Lehrlinge zu halten, genommen, und dem Tiro ein anderer Lehrherr verschafft β).

§. 109.

Wenn ein Lehrling seine Lehrjahre überstanden hat, so wird

---

α) Dienst-Instruction für die herzoglich-nassauischen Medicinal-Beamten, vom 14. März 1818, §. 14.

β) Medicinal-Ordnung für die Stadt Hamburg, vom 19. Febr. 1818, §. 87.

er der berührten **Prüfung**, in Gegenwart des Lehrherrn, in Hinsicht der Kenntnisse der lateinischen Sprache, der Pharmakopöe und der Fertigkeit in pharmaceutischen Arbeiten unterzogen; auch muß derselbe einige frische, deutsche, officinelle oder Gift-Pflanzen und ein ihm vorgelegtes mineralisches Gift durch augenblickliche Untersuchung bestimmen. Wenn seine Geschicklichkeit hinreichend befunden worden, übernimmt er die Verpflichtungen eines Gehülfen; als solcher hat er sich mit dem Studium der Hamburger Pharmakopöe, der Taxe, der Medicinal- und Sanitätsordnung und aller in sein Fach einschlagenden Verordnungen bekannt zu machen, sich bei der Anfertigung und Dispensirung der Arzneien der größten Sorgfalt zu befleißigen, und sich dem Studium der für ihn erforderlichen Wissenschaften zu widmen α).

§. 110.

Die **Servirzeit** ist auf fünf Jahre festgesetzt, wovon jedoch vorkommenden Umständen nach einige Zeit erlassen werden kann. — Um auf ein Provisorat Anspruch machen zu können, muß ein Gehülfe in Hamburg oder anderwärts erweislich wenigstens fünf Jahre servirt haben; zu diesem Ende hat er sich zu einem förmlichen Examen zu sistiren und **die Approbation der Examinatoren** zu erwarten. Da er in die völligen Verpflichtungen eines Apothekers tritt, so wird er vor dem versammelten Collegium vereidet. Seine Besoldung hängt von dem, mit dem Eigenthümer der Apotheke geschlossenen Vertrage ab; doch darf dieser ihn nicht ohne Anzeige entlassen, und keinen neuen annehmen ohne vorherige Prüfung β).

---

α) Medicinal-Ordnung für die Stadt Hamburg vom 19. Febr. 1818, §. 88.
β) Ebend. §. 88.

# Zweite Abtheilung.

---

## Sachliche Befähigung

zur

# Betreibung der Apotheker-Gewerbe.

(Pharmaceutische Gewerbs-Rechte).

## §. 111.

Der Apotheker, namentlich auf dem Lande, bedarf zur Aufrechthaltung des pharmaceutischen Geschäftsbetriebs und, selbst zur zweckentsprechenden Bedienung des Publikums, eines verhältnißmäßigen Absatzes; die Zahl derselben kann daher nicht weiter vervielfältigt werden, als nach dem Umkreise einer jeden Apotheke und nach dem Bedürfnisse der Gegend bestehen können.

## §. 112.

Obschon die Gesetzgebung die Apotheker auf eine bestimmte Anzahl beschränkt hat, so beweis't sie zugleich ein eifriges Bestreben, dem fühlbaren Mangel an Apotheker-Gewerben überall zu begegnen, und in Berücksichtigung des allgemeinen Bedürfnisses eine zweckmäßige Vertheilung der Apotheken in den verschiedenen Landesbezirken zu treffen.

## §. 113.

Ehe die Bewilligung zur Errichtung einer neuen Apotheke ertheilt wird, muß ermittelt werden, ob dieselbe einen hinreichenden Absatz von Arzneimitteln zu erwarten hat, ohne eine schon bestehende inländische Apotheke auf eine für deren Existenz nachtheilige Weise zu beeinträchtigen. Wenn die obwaltenden Verhältnisse dieses sehr zweifelhaft machen, und dennoch die Errichtung einer Apotheke nothwendig erachtet wird, so kann dem Bedürfnisse durch Anlegung von Filial- oder Haus-Apotheken gesteuert werden.

## §. 114.

Bei Personalberechtigungen erlischt die Concession mit dem Tode, bei Realrechten tritt bis zur Uebernahme durch einen befähigten Erben Verwesung und Verpachtung, jedoch nur an gesetzlich Befähigte ein.

# Kaiserthum Oesterreich.

§. 115.

Die Apotheker-Beschäftigung wurde im Gesammtumfange der k. k. Staaten als ein **Polizei-Gewerbe** erklärt α) und nach Art der Letzteren in A) Personal-, B) radicirte und C) verkäufliche Gerechtsame unterschieden β).

§. 116.

A) Zu den **Personal-Apotheker-Gerechtsamen** werden diejenigen gerechnet, welche blos auf die Person des Anwerbers verliehen wurden, und, wofern er unverehlicht stirbt, mit dessen Tode sogleich erlöschen. Hinterläßt er eine Witwe, so ist zwar derselben, so lange sie nicht zu einer zweiten Ehe schreitet γ), keineswegs aber den Kindern gestattet, das Gewerbe fortzuführen; den Letzteren ist, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, bei übrigens gleichen Fähigkeiten und Verdiensten, nach dem Tode oder der neuerlichen Verheirathung der Witwe, der Vorzug vor anderen Mitbewerbern eingeräumt. Den Witwen steht sonach die Ausübung der Apotheker-Gerechtsame, wenn diese weder radicirt, noch verkäuflich ist, nur für ihre Lebenszeit zu, und ob diese an einen ihrer Söhne gelangen kann, bleibt lediglich von dem Umstande abhängig, ob er den, solchen Kindern durch das Gesetz caeteris paribus zugestandenen Vorzug verdiene δ).

---

α) Hofkammer-Decret v. 2. Mai 1810.

β) Allerhöchste Entschließung vom 26. Nov. 1824, publicirt mit Hof-D. vom 9. December 1824, Z. 35822; böhmisch. Gubernial-Decret vom 22. April 1825, Z. 11901.

γ) Hof-D. v. 29. August 1822, Z. 23282, publ. mit galizisch. Gub.-D. vom 27. Sept. 1822, Z. 50895.

δ) Hof-D. vom 25. Mai 1820, Z. 14303, publ. mit böhm. Gub.-D. vom 23. Juni 1820, Z. 28256.

§. 117.

Personalgewerbe sind demnach weder erblich, noch verkäuflich, und eben so wenig einer Verpfändung oder einer Schuldvormerkung fähig; sie können also auch unter keinem Gesichtspunkte den Gegenstand eines Grundbuchs oder irgend einer anderweitigen Vormerkung abgeben α).

§. 118.

Personalgewerbe erlöschen nur mit dem Tode, wenn der damit Betheilte dem Personalbefugnisse nicht freiwillig entsagt, desselben durch kein Vergehen verlustig wird, und die Erwerbsteuer entrichtet β).

§. 119.

Persönliche Apotheker-Befugnisse dürfen von denjenigen Individuen, welchen sie verliehen sind, niemand Anderem überlassen werden γ) δ), weil persönliche Rücksichten solchen Verleihungen zur Grundlage dienen. Nur den Witwen hat die österreichische Staatsverwaltung eine Ausnahme zugestanden; diesen Letzteren ist es nämlich erlaubt, die ihnen auf Lebenszeit zum Nutzgenuß überlassenen Gewerbe auch zu verpachten, um sich vor Verkürzungen zu sichern, die durch Aufstellung eines Provisors nicht beseitigt sind, und dies um so leichter, als bei solchen persönlichen, im Besitze einer Witwe befindlichen Gerechtsamen der Pachter ohnehin nur ein jus ad rem, nie ein jus in rem erwerben kann γ).

§. 120.

Personalgewerbe dürfen nur an solche Individuen ver-

---

α) Allerhöchste Entschließung vom 26. Nov. 1824, publicirt mit Hof-D. vom 9. December 1824, Z. 35822; böhmisch. Gubernial-Decret vom 22. April 1825, Z. 11901.

β) Hof-D. vom 12. Jänner 1827, Z. 37061, publ. mit böhm. Gub.-D. vom 24. Jänner 1827, Z. 4422.

γ) Hof-D. vom 25. Mai 1820, Z. 14303.

δ) Niederösterreich. Reg.-D. v. 31. Jänner 1838, Z. 5370. Galiz. Gub.-D. v. 21. August 1837, Z. 52983.

liehen werden, welche sich mit der gesetzlich vorgezeichneten Bildung ausweisen. Da die ordentliche Führung einer Apotheke von hohem Interesse für die Staatsverwaltung bleibt, und bei Apotheken mehr als bei allen übrigen Gewerben berücksichtigt werden muß, sonach das Augenmerk der öffentlichen Behörden dringend erheischt: so wurden alle Verwaltungsämter zur strengen Wachsamkeit darüber verpflichtet, daß bei allen Apotheker-Gewerben, welche nach den individuellen Verhältnissen der Besitzer durch Provisoren verwaltet werden müssen, diese Letzteren nicht nur mit den erforderlichen Eigenschaften versehen seien, sondern auch in der Bedienung des Publikums, d. h. in der Führung des Gewerbes, ihren vorgeschriebenen Pflichten mit Verläßlichkeit und Ordnung nachkommen α).

## §. 121.

Insbesondere darf Niemand in den k. k. Staaten eine öffentliche Apotheke antreten, der sich nicht mit einem, auf einer k. k. Universität erlangten Diplome eines Doctors der Chemie oder Magisters der Pharmacie auszuweisen vermag β). Eben so wird hiezu ein Alter von wenigstens 25 Jahren γ), erprobte Moralität δ) und die christliche Religion des Bewerbers erfordert, da die Israeliten von dem Besitze eines Apotheken-Befugnisses gesetzlich ausgeschlossen wurden ε). Endlich wurde der gleichzeitige Besitz

---

α) Allerhöchste Entschließung v. 14. Mai 1822, publ. mit Hof-D. v. 26. Juni 1822, Z. 13759; böhm. Gub.-D. v. 1. August 1822, Z. 35491.

β) Instruction für bürg. Apotheker in den k. k. Staaten, 1808, §. 2, publ. mit Hof-D. vom 3. Nov. 1808, Z. 16135, und v. 19. Juni 1834, Z. 13945.

γ) Lombardisches Gub.-D. vom 29. April 1788, §. 2, 2. Kapitel.

δ) Hof-D. v. 11. Febr. 1838, Z. 3436, publ. mit n. ö. Reg.-D. v. 16. Febr. 1838, Z. 9299.

ε) Allerhöchste Entschließung v. 16. Mai 1829, publ. mit Hof-D. v. 26. Mai 1829, Z. 11804; niederöst. Reg.-D. v. 12. Juni 1829, Z. 32171; ob der Enns. Reg.-D. v. 12. Juni 1829, Z. 16495; illyr. Gub.-D. v. 20. Juni 1829; böhm. Gub.-D. v. 16. Juni 1829, Z. 26032; mährisch. Gub.-D. v. 24. Juli 1829, Z. 28631; lombard. Gub.-D. v. 20. Juli 1829, Z. 16918; venetianisch. Gub.-D. v. 20. Juli 1829, Z. 24227; dalmat. Gub.-D. v. 22. Juni 1829, Z. 11270.

zweier Apotheken im Inlande allseitig verboten α), dagegen der gleichzeitige Betrieb von Gewerben im In- und benachbarten Auslande unbedenklich gestattet β).

## §. 122.

In den deutsch-illyrischen und böhmisch-galizischen Provinzen des Kaiserstaates, wo das Gremialwesen gesetzliche Geltung hat, muß jeder zur Leitung eines pharmaceutischen Gewerbes für geeignet befundene Apotheker, noch vor dem Antritt desselben, sich dem dortländigen Gremium einverleiben lassen.

In Wien hat jeder Apotheker, der als Eigenthümer oder Pächter einer Apotheke von dem Gremium aufgenommen wird, bei seiner Einverleibung die Summe von 100 fl. C. M.; in den n. ö. Provinzialstädten 50 fl. C. M. und auf dem Lande 25 fl. C. M. zu der respectiven Gremial-Casse zu entrichten; jede Witwe, wenn sie nach dem Ableben ihres Ehegattten die Apotheke fortführt, in Wien 50 fl. C. M., auf dem Lande aber 15 fl. C. M. Diese von den Witwen zu bezahlenden Gebühren gelten ein für alle Mal, wenn gleich in der Person ihres Provisors eine Veränderung vorgehen sollte γ). Wenn es sich zwei Monate vor Ablauf eines jeden Jahres zeigen sollte, daß der Bedarf für die Ausgab n desselben Jahres durch die eingegangenen Einverleibungsgebühren nicht gedeckt wäre, so wird von den Vorstehern das zur Bestreitung dieser Ausgaben nöthige Quantum durch Repartition von den sämmtlichen Gremial-Gliedern eingebracht, wobei die Gehülfen-Zahl als Basis anzunehmen ist δ).

---

α) Apotheker-Ordnung, publ. mit Hof-D. v. 19. Juni 1834, Z. 13945, §. 23. — Hof-D. v. 29. Juni 1815, Z. 11641, publ. mit böhm. Gub.-D. v. 27. Oct. 1815, Z. 32354. — Hof-D. v. 27. April 1833, Z. 9985, publ. mit n. ö. Reg.-D. v. 12. Mai 1833, Z. 26055.

β) Allerh. Entschl. v. 23. April 1833, publ. mit Hof-D. v. 4. Mai 1833, Z. 29323; niederöst. Reg.-D. v. 14. Mai 1833, Z. 26301; tirol. Gub.-D. v. 21. Mai 1833, Z. 10582; galiz. Gub.-D. v. 28. Mai 1833, Z. 30332.

γ) Hof-D. v. 19. Juni 1834, Z. 13945, publ. mit n. ö. Reg.-D. v. 26. August 1834, Z. 35899, §§. 65, 66.

δ) Ebendaselbst §. 67.

In Oesterreich ob der Enns wurde die Einverleibungsgebühr der eintretenden Gremial-Mitglieder in der Hauptstadt mit 50 fl., bei den Apothekern und Provisoren des flachen Landes mit 25 fl. C. M., die Jahreseinlage der Congremialen in Linz mit 3 fl., außerdem aber mit 2 fl. C. M. festgesetzt α). Gleiche Normen gelten für Tirol und Vorarlberg β).

In Steyermark beträgt die Incorporationstaxe in der Hauptstadt 50 fl., in den übrigen Kreisstädten 30 fl., in Städten, wo ein Distriktsarzt seinen Sitz hat, 20 fl., in Städten mit bleibenden Wohnsitzen eines Arztes (Leoben, Eisenerz und Fürstenfeld) 15 fl., in den übrigen Ortschaften 12 fl. C. M. ein für alle Mal γ).

Auch in Illyrien muß die Einverleibungsgebühr von jedem eintretenden Apotheker bestritten werden, widrigens er gerichtlich belangt und zum Erlage der doppelten Gebühr verhalten würde δ).

Im Küstenlande ist die Gremial-Einverleibungstaxe für Triest mit 400 fl., außerdem mit 40 fl. C. M.; die Jahreseinlage für die Provinzial-Hauptstadt mit 30 fl., außerhalb derselben mit 20 fl. C. M. festgesetzt ε).

In Böhmen beträgt die Incorporations-Gebühr für die Hauptstadt 40 fl., für das flache Land 20 fl., die Jahreseinlage für Prag 3 fl., auf dem Lande 1 fl. 30 kr. (für die Provisoren auf die Hälfte ermäßigt η).

In Mähren wurde die Einverleibungstaxe für Brünn mit 50 fl., für Kreis- und größere Municipal-Städte mit 30 fl., für das flache Land mit 15 fl. bemessen. Witwen, die das Gewerbe fortführen, sind zur Hälfte, — selbstständige Provisoren zum vierten Theile dieser Gebühr zu verhalten ϑ).

---

α) Ob der Ennſ. Reg.-D. v. 15. December 1831, Z. 31865, §. 8.

β) Hof-D. v. 17. Nov. 1831, Z. 19413, publ. mit tirol. Gub.-D. v. 31. Dec. 1831, Z. 27230.

γ) Steyermärkisches Gub.-D. v. 29. Februar 1832, Z. 2388.

δ) Hof-D. v. 15. März 1832, Z. 5017, publ. mit illyr. Gub.-D. v. 23. Mai 1833, Z. 10962.

ε) Küstenländ. Gub.-D. v. 20. October 1819, Z. 17982.

η) Hof-D. vom 18. August 1818, Z. 15761, publ. mit böhm. Gub.-D. vom 15. Sept 1818, Z. 41985. Böhm. Gub.-D. v. 4. Juli 1833, Z. 26892.

ϑ) Hof-D. v. 24. Dec. 1841, Z. 33643, publ. mit mähr. Gub.-D. v. 8. April 1842, Z. 1899.

Auch in der Provinz Galizien wurde nach Begründung der Gremien α) den neu eintretenden Gremialgliedern die gleiche Verpflichtung auferlegt β).

§. 123.

B) Zu den **radicirten Gewerben** gehören solche, welche ausdrücklich in der Hausgewähr enthalten sind, mithin einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes ausmachen; diese gehören in das ordentliche Grundbuch, und es kann hierauf eine Verpfändung und Schuldvormerkung nirgend anderswo Platz greifen, als bei diesem Grundbuche; sie sind von dem Hause ohne Bewilligung der Länderstellen niemals, und mit deren Bewilligung aber auch nur in so fern trennbar, als vorläufig die Sache mit den Gläubigern, welche auf einem solchen, mit einem radicirten Gewerbe versehenen Hause vorgemerkt sind, so wie auch mit der Grundherrschaft, wegen der ihr auf einem solchen radicirten Gewerbe zuwachsenden grundherrlichen Gerechtsame, ausgeglichen und berichtigt worden ist, indem bei der aus besonderen Ursachen erfolgenden Trennung eines radicirten Gewerbes von dem vorigen Hause das Gewerbe in derselben Eigenschaft auf ein anderes Haus übertragen, und der Hausgewähr des neuen Hauses eingeschaltet werden muß γ). Bei Streitigkeiten über die Eigenschaft radicirter Gewerbe entscheidet die Landesstelle δ).

Radicirte Gewerbe unterliegen, wie alle einer grundbücherlichen Realität anklebenden Gerechtsame, dem Bande der Grundobrigkeit und seinen Folgen γ).

§. 124.

C) **Verkäufliche Gewerbe** sind jene, welche keinem Hause völlig ankleben, doch aber von dem Eigenthümer an seine Kinder übertragen, verkauft, verschenkt, verpfändet werden

---

α) Galiz. Gub. = D. v. 13. Jänner 1832, Z. 70774.

β) Galiz. Gub. = D. v. 18. Febr. 1835, Z. 6004.

γ) Hof=D. v. 9. December 1824, Z. 35822, §. 2.

δ) Hof=D. vom 26. Mai 1831, Z. 11226, publicirt mit tirol. Gub.=D. vom 16. Juni 1831, Z. 12719.

können; doch müssen sie, um für solche zu gelten, bereits vor dem Jahre 1775 bestanden haben α), und schon vor diesem Normaljahre unter einem Privatrechtstitel von Geschenk, Abtretung, Kauf, Verheirathung, Erbschaft u. s. w. von einem Besitzer auf den anderen mit obrigkeitlicher Bestätigung übertragen worden sein. Alle diese Umstände müssen, in so fern nicht schon einzelne Gewerbe eine nach besonderer Erhebung erfolgte Bestätigung der Verkäuflichkeit von Seite der Landes- oder Hof-Stelle aufweisen können, dargethan werden α) β). Bei der Verkäuflichkeits-Erklärung muß die eigenthümliche, nicht blos pachtweise Uebertragung eines Gewerbes nachgewiesen γ) werden, wobei es frei steht, den Beweis der Verkäuflichkeit auch auf eine andere Art herzustellen δ), als durch die Nachweisung, daß das Gewerbe abgesondert vom Hause verkauft worden sei.

§. 125.

Der bei jeder Veräußerung zur Richtschnur dienende Normalpreis, welcher in keinem Falle überschritten werden darf, ist der letzte vorige Veräußerungswerth, welcher, wenn er nicht besonders ausgedrückt, sondern entweder mit dem Hause oder den Geräthschaften gemischt, oder in gar keinem Geldanschlage erscheint, auf folgende Art erhoben wird:

a) Wo der besondere Anschlag des Gewerbes nicht erhoben werden kann, weil es immer mit dem Hause im vereinigten Werthe von einem Besitzer auf den anderen überging, muß das Haus besonders abgeschätzt, dieser Schätzungswerth des Hauses von dem für das Haus und Gewerbe zusammen bezahlten Werthe abgeschlagen, und der erübrigte Betrag für den eigentlichen Werth des Gewerbes festgesetzt werden, so zwar, daß das

---

α) Hof-D. v. 9. December 1824, Z. 35822, §. 3. — Hof-D. v. 6. April 1838, Z. 7436, publ. mit niederösterreich. Reg.-D. v. 16. April 1838, Z. 21930.

β) Hof-D. v. 28. März 1823, Z. 8507, publ. mit niederösterreich. Reg.-D. v. 9. April 1823, Z. 15968.

γ) Hof-D. v. 15. Jänner 1838, Z. 1116, publ. mit niederöst. Reg.-D. v. v. 23. Jänner 1838, Z. 3968.

δ) Allerhöchste Entschließung v. 26. Nov. 1839, publ. mit Hof-D. v. 13. Dec. 1839, Z. 39173, niederöst. Reg.-D. v. 20. Dec. 1839, Z. 73315.

Gewerbe wohl unter, nie aber über diesem Schätzungswerthe veräußert werden kann, und wenn es einmal unter demselben verkauft wurde, der sohin ausgefallene Betrag als der künftig geltende Normalpreis nicht überschritten werden darf α).

§. 126.

b) Im zweiten Falle, wo das Gewerbe immer vereinigt mit den Geräthschaften veräußert wurde, ist bei Bestimmung d s Normalpreises nach einer Abschätzung der Geräthschaften auf die nämliche Art vorzugehen; c) im letzten Falle endlich, wo noch niemals ein bestimmter Preis, weder mit, noch ohne das Haus oder die Geräthschaften, für das verkäufliche Gewerbe entrichtet wurde, ist eine billige Schätzung der Gewerbsgerechtsame mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, auf die Gattung des Gewerbes und auf den Werth anderer gleichartiger Gewerbe das einzige Mittel, den Normalpreis des Gewerbes festzusetzen α).

§. 127.

Bei öffentlichen Feilbietungen solcher Häuser, worauf ein verkäufliches Gewerbe betrieben worden ist, muß vor der Versteigerung der besondere Normalpreis des verkäuflichen Gewerbes bekannt gemacht, und dieser sodann dem höchsten Anbote um das Haus zugeschlagen werden, daher die abgesonderte Versteigerung eines verkäuflichen Gewerbes nur dann Platz greifen kann, wenn ein Käufer den Normalpreis dafür geben will β). Zur Ueberwachung der diesfälligen Normen wurde die gesetzliche Verfügung getroffen, daß bei Verkauf und Uebergabe einer Apotheke stets der betreffende Kreis- oder Distrikts-Arzt intervenire γ). Selbst in Executions- und Crida-Fällen ist die Schätzung und Feilbietung

---

α) Ebend. §. 3. — Hof-D. vom 2. October 1824, Z. 29500, publ. mit niederöst. Reg.-D. vom 22. October 1824, Z. 49023.

β) Ebend. §. 5.

γ) Niederösterreichisches Reg.-D. v. 15. October 1812, Z. 28040.

verkäuflicher Gewerbe über den Werth der ursprünglichen Einlage nicht gestattet α).

§. 128.

Wenn gleich radicirte Gewerbe mit der Realität, auf welcher sie haften, erworben, veräußert und in Bestand verlassen, und eben so verkäufliche Gewerbsrechte veräußert und übertragen werden können: so ist es doch in der allgemeinen Gewerbsverfassung gegründet, daß die Ausübung eines solchen Gewerbes dem Eigenthümer oder Bestandnehmer nur dann gestattet sei, wenn er dazu, nach vorläufiger Ausweisung aller gesetzlich erforderten, persönlichen Eigenschaften, von den berufenen Behörden das Befugniß entweder schon besitzt oder erwirkt, und sich während der Ausübung keiner Uebertretung schuldig macht, mit welcher der Verlust des Befugnisses zur Ausübung des übrigen fortbestehenden Real- oder Verkaufs-Rechtes vorschriftsmäßig verbunden ist. Diese schon in der allgemeinen Gewerbsverfassung gegründete Bestimmung muß um so mehr bei Apotheker-Gewerben ihre strenge Anwendung finden, je einflußreicher die Ausübung dieser Gewerbe auf die wichtigsten Interessen der Staatsbürger sich darstellt β).

§. 129.

Bei verkäuflichen Gewerben sind nur geprüfte Apotheker zum Besitze zuzulassen γ); Obrigkeiten, welche einem ungeprüften Apotheker ein verkäufliches pharmaceutisches Gewerbe überlassen, werden mit einer Geldbuße von 20 Dukaten belegt δ).

§. 130.

Den Eigenthümern eines Real-Gewerbes, welche die zum

---

α) Hof-D. v. 23. November 1831, Z. 25396, publ. mit n. ö. Reg.-D. vom 25. December 1831, Z. 66382; ob der Enns. Reg.-D. vom 21. December 1831, Z. 32515.

β) Allerhöchste Entschließung v. 14. Mai 1822, publ. mit Hof-D. v. 26. Juni 1822, Z. 13759.

γ) Hof-D. v. 10. Juni 1803. Ob der Enns. Reg.-D. v. 10. Februar 1831, Z. 1218.

δ) Hof-D. v. 15. Mai 1805, §. 2.

persönlichen Betriebe desselben erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, ist es verstattet, nach Art der Fortführung des Gewerbes bei Witwen, das fragliche Gewerbe auch auf eigene Rechnung durch einen Provisor, welcher jedoch die vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften besitzt und nachweiset, auf solche Art betreiben zu lassen, daß dieser unmittelbar selbst für den ordnungsmäßigen Gewerbsbetrieb zu haften hat, und dafür auch mittelbar der Gewerbseigenthümer verantwortlich bleibt α). Auch gehört die Verpachtung zu den erlaubten Benützungsarten eines Real-Gewerbes β), wovon jedoch die politischen Ortsobrigkeiten in jedem speciellen Falle in Kenntniß zu setzen sind γ).

§. 131.

Bei allen Gewerben, ohne Unterschied, ob dieselben eine Personalgerechtsame umfassen oder übertragbar sind, bleibt es der Landes- oder Hofstelle unbenommen, dieselben namentlich in Hauptstädten δ) zu vermehren, auch vorhin nie bestandene Gewerbe zu creiren, welche jedoch immer nur als persönliche Gewerbe angesehen werden können ε).

§. 132.

Insbesondere ist in der Provinz Böhmen jede neue Verleihung eines Apotheker-Gewerbes vom Tage der Kundmachung des h. Hofdecretes vom 25. Mai 1820, d. h. vom 23. Juni 1820 angefangen, nur als persönlich anzusehen η), so wie in der Provinz Illyrien und im österreichisch-illyrischen Küsten-

---

α) Allerhöchste Entschließung v. 14. Mai 1842, publ. mit Hof-D. v. 19. Oct. 1842, Z. 32499 und Hofkammer-D. vom 12. Oct. 1842, Z. 42302, böhm. Gub.-D. v. 15. Nov. 1842, Z. 63354, niederösterreich. Reg.-D. v. 9. Nov. 1842, Z. 65769.

β) Hof-D. v. 8. März 1832, Z. 4483, publ. mit niederöst. Reg.-D. v. 11. April 1832, Z. 15130.

γ) Ob der Enns. Reg.-D. v. 10. Februar 1831, Z. 1218.

δ) Allerhöchste Entschl. v. 5. Febr. 1835, publ. mit Hofd. v. 13. Febr. 1835, Z. 3872, n. ö. Reg.-D. v. 18. Febr. 1835, Z. 9668.

ε) Hof-D. a. 9. Dec. 1824, Z. 35822, §. 6.

η) Böhmisches Gub.-D. v. 22. April 1825, Z. 11901.

lande seit der im J. 1814 erfolgten Organisirung des Commerz-Wesens sämmtliche radicirte und verkäufliche Gewerbe erloschen und lediglich auf Personal-Befugnisse reducirt sind α), eine Bestimmung, die bereits ursprünglich in Galizien in Wirksamkeit trat β).

§. 133.

Da die Apotheker-Gewerbe als Polizei-Gewerbe erklärt wurden, so ist auch deren Vermehrung, wie bei Polizei-Gewerben überhaupt, nur durch den Local-Bedarf bedingt γ), und dieser Grundsatz bei Verleihung von Personalgewerben in Hauptstädten vorzugsweise festzuhalten δ).

§. 134.

Im Allgemeinen wird eine Bevölkerung von 3000 bis 4000 Seelen als zureichend für eine Apotheke angenommen ε), wobei auf die bereits im Orte und Umkreise bestehenden Gewerbe dieser Art η), so wie auf die Zerstreutheit der Wohnungen und die gebirgige Beschaffenheit der Gegend ϑ) Rücksicht genommen wird. Auch die Dichtigkeit der Population ζ), endlich die beifällige Ansicht der mit dem Bedürfnisse des Publikums vorzugsweise vertrauten Localbehörden ξ) haben auf die diesfällige Entscheidung wesentlichen Einfluß.

---

α) Hof-D. vom 2. December 1814.

β) Hof-D. vom 5. December 1822, Z. 37264, republ. mit galizischem Gub.-D. v. 21. August 1837, Z. 52983.

γ) Hof-D. vom 30. April 1803 und v. 25. Mai 1821. Allerhöchste Entschließung v. 20. August 1834, publ. mit Hofkammerdecret vom 25. August 1834, Z. 21930, niederöst. Reg.-D. v. 2. September 1834, Z. 47506.

δ) Hof-D. v. 25. August 1831, Z. 19807, publ. mit tirol. Gub.-D. v. 4. Sept. 1821, Z. 19691.

ε) Hof-D. vom 28. Juli 1823, Z. 2504, publicirt mit niederösterr. Reg.-D. vom 20. August 1823, Z. 38609.

η) Hof-D. vom 25. August 1834, Z. 21930, publ. mit niederösterr. Reg.-D. vom 2. Sept. 1834, Z. 47506.

ϑ) Venetianische Gub.-D. v. 15. März und 30. Juli 1834, Z. 7535 und 25357.

ζ) Lombardisches Gub.-D. vom 10. October 1834, Z. 28766.

ξ) Hof-D. vom 26. Mai 1829, und Hof-D. vom 3. Jänner 1833, Z. 30116, publ. mit tirol. Gub.-D. vom 2. Febr. 1833, Z. 1141.

§. 135.

Ueber die Errichtung neuer öffentlicher Apotheken darf kein Antrag den Länderstellen vorgelegt werden, wenn nicht demselben zugleich das Gutachten des obrigkeitlichen Amtes oder Magistrates jenes Ortes, wo die Apotheke errichtet werden soll, hinsichtlich der Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit einer solchen Errichtung beigeschlossen ist α). Auch sind diesen Anträgen Aeußerungen der zunächst liegenden Behörden und Apothekenbesitzer, die in solchen Fällen stets einzuvernehmen sind, ferner Auszüge aus den Conscriptionsbüchern über den Bevölkerungsstand des Apothekenerrichtungs-Ortes, so wie der angränzenden Dominien, endlich ein bestätigtes Meilen-Certificat der nächst gelegenen öffentlichen Apotheken und Dominien von dem Orte der projectirten Apotheken-Anlegung beizulegen, die Anträge auch von den Kreisämtern selbst gehörig zu begründen β).

§. 136.

Die ordentliche **Instanz zur Verleihung** eines Apotheker-Befugnisses ist im Allgemeinen die Landesstelle, weil nebst den bloßen Gewerbsrücksichten auch wesentliche Sanitäts-Interessen concurriren γ).

§. 137.

In der Provinz Galizien bleibt nicht nur die Verleihung, sondern auch die Bewilligung zur Versetzung einer Apotheke dem Wirkungskreise des Landesguberniums vorbehalten δ).

§. 138.

In der Provinz Niederösterreich wurde die Verleihung der bereits von der hiezu berufenen Landesregierung ε) kreirten Personal-

---

α) Hof-D. vom 27. Juni 1827, Z. 17604, publ. mit tirol. Gub.-D. vom 13. Juli 1827, Z. 13818.

β) Böhmisches Gub.-D. vom 30. Juni 1820, Z. 31656.

γ) Hof-D. vom 30. November 1815 und 15. Jänner 1816. Tirol. Gub.-D. v. 12. Sept. 1816. Ob der Ennsisches Reg.-D. vom 2. Nov. 1825, §. 2.

δ) Galizisches Gub.-D. vom 27. Febr. 1807.

ε) Hof-D. v. 21. April 1836, Z. 3733.

Befugnisse für Apotheken der Amtshandlung der Magistrate in Städten, und der Kreisämter auf dem flachen Lande zugewiesen α) β). Im Küstenlande ist das fragliche Verleihungsrecht den Ortsobrigkeiten eingeräumt γ).

§. 139.

Von der Entscheidung in Gewerbsbefugniß-Verleihungen müssen nebst dem Bittsteller auch die anderweitig interessirten Partheien verständigt, und in dem desfallsigen Erlasse bestimmt angeführt werden, daß der Recurs in gehöriger Zeit anzumelden sei δ).

§. 140.

In Niederösterreich hat die Recursanmeldung binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, zu geschehen, die Einreichung des Recurses aber binnen vier Wochen Statt zu finden β); in den übrigen Provinzen sind vier Wochen zur Recurs-Anmeldung und vierzehn Tage zu dessen Einbringung festgesetzt ε).

§. 141.

Da bei Verleihung der Apotheken-Personal-Befugnisse vorzugsweise auf die größere Geschicklichkeit der Competenten zu sehen ist η), so muß jede Erledigung eines Personalgewerbs kundgemacht ϑ), und zu dessen Verleihung ein förmlicher Concurs eröffnet werden ζ); wie denn in der Provinz Niederösterreich

α) Hof-D. v. 26. Mai 1786 und 10. Juni 1803.

β) Hof-D. v. 21. April 1836, Z. 3733.

γ) Küstenländisches Gub.-D. v. 20. October 1819, Z. 17982.

δ) Niederösterreichisches Gub.-D. v. 23. October 1816.

ε) Hof-Decrete v. 28. October 1799 und 24. April 1828, Z. 9195, publ. mit illyrischem Gub.-D. v. 14. Mai 1828, Z. 9668.

η) Hof-D. vom 23. September 1794.

ϑ) Niederösterreichisches Reg.-D. v. 6. April 1836, Z. 20002.

ζ) Allerh. Entschl. vom 26. November 1833, publ. mit Hof-D. v. 30. Nov. 1833, Z. 29825; niederösterreich. Reg.-D. v. 19. December 1833, Z. 69013; ob der Enns. Reg.-D. v. 15. Decemb. 1833, Z. 36921; tirol. Gub.-D. v.

sämmtliche Kreisämter und das pharmaceutische Hauptgremium in Wien hievon zu verständigen sind α), damit hiefür das würdigste Individuum aufgefunden werde. — Doch tritt diese Cynosur bei erfolgter Erledigung eines bereits bestehenden Apotheker-Gewerbes rücksichtlich der Wiederverleihung nicht in Anwendung β).

§. 142.

Wenn eine Apotheke wegen grober Vergehen des Eigenthümers in der Führung seines Geschäfts durch gesetzlichen Spruch geschlossen wird, und in demselben Stadttheile oder in derselben Gemeinde die Errichtung einer neuen Apotheke sich als nothwendig darstellt: so wird ein solches Gewerbe als neu errichtet angesehen, und dessen Verleihung an eine **Concurs-Ausschreibung** geknüpft γ).

§. 143.

Im jedesmaligen Falle des Ablebens eines Apothekers, oder auch nur bei einer länger dauernden, an der persönlichen Geschäftsleitung hindernden Erkrankung desselben, muß im ersteren Falle mit Vorwissen der Erben, im zweiten mit Zustimmung des Eigenthümers, ein tauglicher Provisor für die Apotheke aufgestellt werden δ).

---

21. December, Z. 27268; illyrisch. Gub.-D. v. 31. Dec. 1833, Z. 28098; böhm. Gub.-D. vom 21. Dec. 1833, Z. 58049; mährisch. Gub.-D. vom 20. Dec. 1833, Z. 41522; lombarb. Gub.-D. v. 22. Dec. 1833, Z. 40932; venetianisch. Gub.-D. v. 27. December 1833, Z. 49152; dalmatin. Gub.-D. vom 24. Dec., Z. 22071; steiermärk. Gub.-D. v. 17. Dec. 1833, Z. 20230.

α) Niederösterreichisches Reg.-D. v. 6. April 1836, Z. 20002.

β) Hof-D. vom 10. März und vom 21. April 1836, Z. 5864 und 9733, publ. mit mährischem Gub.-D. v. 20. Mai 1836, Z. 16924. — Hof-D. vom 29. October 1840, Z. 32924, publ. mit n. ö. Reg.-D. vom 10. November 1840, Z. 64179; mähr. Gub.-D. v. 13. Nov., Z. 46738; galiz. Gub.-D. vom 2. December 1840, Z. 79335; venet. Gub.-D. vom 26. Nov. 1840, Z. 45826.

γ) Hof-D. v. 10. August 1835, Z. 26066, publ. mit venetianischem Gub.-D. v. 10. Oct. 1835, Z. 34904. — Dalmatinisches Gub.-D. v. 18. März 1835, Z. 4599, §. 48.

δ) Instruction für Apotheker, publ. mit Hof-D. vom 3. November 1808, Z. 16135, §. 14.

## §. 144.

Um die Ausübung der pharmaceutischen Gewerbsrechte nicht der bloßen Willkühr der Gewerbs-Inhaber zu überlassen, sondern hierbei diejenige Ordnung einzuführen, die in den k. k. Staaten bei allen übrigen bürgerlichen Gewerben besteht und die wechselseitigen Pflichten sichert, und um weiters durch gemeinsames Zusammenwirken die fortschreitende Verbesserung des Apotheker-Wesens möglich zu machen, und alle, diesen Gewerbsstand betreffenden, gesetzlichen Verordnungen schneller zu verbreiten, wurden die Apotheker der deutsch-illyrischen und böhmisch-galizischen Provinzen in **Gremien** vereinigt α).

# Königreich Preußen.

## §. 145.

Zur **Besitzfähigkeit einer Apotheke** in den k. preußischen Staaten gehört, daß der Erwerber selbst ein gelernter Apotheker sei, und als solcher von der Medicinal-Behörde approbirt werde β). — Da Apotheker-Gehülfen, welche noch gar nicht zur Approbations-Prüfung zugelassen werden können, Officinen eigenthümlich durch Verträge und selbst in öffentlichen Subhastationen zu erwerben pflegten, und die Prüfung und Approbation nachträglich eingeleitet werden mußte: so wurden die Gerichtshöfe, unter deren Mitwirkung die meisten Kaufverträge über Officinen zu Stande kommen, auf die erstberührte Bestimmung der Apotheker-Ordnung in der Art verwiesen, daß bei allen Subhastationen und Veräußerungs-Verträgen über Officinen die Besitzfähigkeit des Erwerbers geprüft werde γ).

---

α) Das Gremialwesen in Oesterreich wurde ausführlich erörtert im 3. Theile S. 137—144 incl. der vom Verfasser herausgegebenen Darstellung des Medicinalwesens in den deutsch-illyrischen, böhmisch-galizischen und italienischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates. Wien 1843 — 1844. Braumüller & Seidel.

β) Revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, Tit. I, §. 2.

γ) Preuß. Ministerial-Verfügung vom 16. Nov. 1822, publ. mit k. preuß. Justiz-D. vom 2. Dec. 1822. — Erlaß des k. preuß. Kammergerichts vom 27. October 1823.

## §. 146.

Ein zweites Erforderniß, um die Apothekerkunst in den k. preußischen Staaten ausüben zu dürfen, ist das **landesherrliche Privilegium.** Das Approbations-Patent dient nur als Beweis, daß der Inhaber die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitze, die von dem Eigenthümer einer Apotheke gefordert werden müssen; es ist demnach von Jedem zu fordern, der sich als Apotheker etabliren will. — Anders verhält es sich mit dem landesherrlichen Privilegium. Wenn gleich alle früher bestandenen Apotheken-Privilegien durch die neueren Gewerbsgesetze (welche die Realitäten aller Gewerbs-Berechtigungen, aber nicht die vererb- und veräußerlichen Privilegien aufhoben α), und wornach der Gewerbschein nur Demjenigen, auf dessen Namen er ausgestellt ist, die Befugniß gibt, ein Gewerbe fortzusetzen oder ein neues anzufangen β)) ihre Exclusivität verloren haben, so sind doch dieselben in den älteren k. Provinzen, wo das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Apotheker-Gewerbe γ) zur Anwendung gekommen ist, Realprivilegien geblieben, in so weit sie solche früher gewesen sind. Für denjenigen persönlich qualificirten Apotheker, der ein solches Realprivilegium erwirbt, besteht demnach die von der k. Regierung ihm auszufertigende Concession nur in der auf den geführten Nachweis seiner persönlichen Qualification und des Erwerbs des Realprivilegiums ihm auszufertigenden Genehmigung, daß er mit Rücksicht auf diesen Nachweis das Apotheker-Gewerbe betreiben dürfe. Wo die Apotheker-Privilegien niemals Realprivilegien gewesen sein sollten, so wie in denjenigen Provinzen, in welchen die Gewerbs-Privilegien seit der französischen Occupation gänzlich aufgehoben sind, kann von dem Erwerbe eines noch bestehenden Apotheken-Privilegiums nicht die Rede sein, vielmehr ist in allen diesen Landestheilen die Concession, deren der Apotheker außer der Approbation zum Betriebe seines Gewerbes bedarf, nur, wie die Erlaubniß zum Betriebe jedes andern Gewerbes, eine blos persönliche Berechtigung, die nach den medicinal-polizeilichen Vorschriften nur ertheilt werden kann, wo entweder bisher schon eine

---

α) Gewerbsteuer-Edict vom 2. Nov. 1810.

β) Edict vom 24. October 1811, §. 2.

γ) K. Verordnung vom 7. Sept. 1811.

Apotheke bestanden hat, und, daß auch ferner eine existire, für zweckmäßig anerkannt wird, oder aber die Eröffnung einer neuen Apotheke für zulässig erachtet werden muß α).

§. 147.

Die **Verpachtung** der Apotheken streitet ganz gegen das medicinal-polizeiliche Interesse, indem bei Statt findenden Mängeln der Pächter sich in der Regel auf den Verpachter, und der Letztere sich wieder auf den Ersten beruft, so daß die Behörden zweifelhaft werden müssen, an wen sie sich zu halten haben. Es kann demnach eine Apotheken-Verpachtung nicht Statt finden β), da auch zur Qualification eines Apothekers der Nachweis abgeheischt wird, welchergestalt er die Apotheke rechtsgültig erworben, worunter ein Pachtbesitz nicht verstanden werden kann γ), wir denn selbst den Witwen und minorennen Kindern eines Apothekers nicht die Verpachtung einer Apotheke, sondern nur deren Verwaltung durch einen qualificirten Provisor gestattet ist δ). Jede unter der Hand geschlossene Verpachtung einer Apotheke ist demnach als nichtig anzusehen und, sobald sie ermittelt wird (worauf alle Polizei- und Gesundheits-Beamte zu vigiliren haben), mit Strenge zu bestrafen ε), wogegen diese Bestimmung auf die unbeanständete Vererbpachtung privilegirter Apotheken keinen modificirenden Einfluß äußert η).

§. 148.

Obschon im Geiste der neueren Gesetzgebungspolitik neue Gewerbsprivilegien überhaupt nicht mehr ertheilt werden, so unterliegt es dennoch keinem Bedenken, daß auch an solchen Orten, wo der Apotheker kein Privilegium, sondern nur eine Concession besitzt, doch dessen Witwe und minorennen Kin-

---

α) Erlaß des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, vom 27. December 1818.

β) Ministerial-Erlaß vom 19. Mai 1821.

γ) Revid. Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, Tit. 1, §. 7.

δ) Ebendaselbst §. 4.

ε) Erlaß der k preuß. Regierung zu Minden, vom 7. Februar 1826.

η) Ministerial-Resolution vom 13. Mai 1824.

dern, keineswegs aber auch anderen Erben gestattet werde, das Gewerbe des verstorbenen Ehemanns, beziehungsweise Vaters, durch einen qualificirten Provisor, resp. während ihres Witwenstandes und bis zu ihrer Großjährigkeit, fortsetzen zu lassen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dergleichen Erben, die nicht im Besitze eines eigentlichen Apotheken-Privilegiums sich befinden, wenn sie demnächst das Gewerbe aufgeben wollen, oder die Witwe sich wieder verheirathet, oder keiner der majorennen Söhne sich selbst zum Apotheker qualificirt hat, oder endlich keine der Töchter sich an einen qualificirten Apotheker, der die Apotheke übernehmen will, verheirathet, auch nur das Apotheker-Inventarium, keineswegs aber eine Gewerbs-Berechtigung an einen Dritten veräußern dürfen, vielmehr es lediglich von dem Befinden der Behörde abhängt, wem die Gewerbs-Berechtigung zu ertheilen ist α); wobei der neue Gewerbs-Berechtigte keineswegs angehalten werden kann, gerade das zu einer Apotheke eingerichtet gewesene Haus kaufen zu müssen β).

## §. 149.

Zur Besitzfähigkeit des Erwerbes einer Apotheke gehört (§. 145.), daß der Erwerber ein gelernter und von der Medicinal-Behörde approbirter Apotheker sei. Fällt daher eine Apotheke einem nicht gelernten Apotheker, es sei durch Erbgangsrecht oder durch andere zum Erwerb eines Eigenthums geschickte Titel zu, so muß er solche binnen Jahresfrist, welche jedoch bei erheblichen Umständen von der Medicinal-Behörde um sechs Monate erweitert werden kann, auf einen qualificirten Besitzer bringen, bis dahin aber solche durch einen vom Obermedicinal-Collegium approbirten und vereideten Provisor verwalten lassen. Nur (§. 148.) der Witwe eines privilegirten Apothekers, während ihres Witwenstandes, und den minorennen Kindern

---

α) Ministerial-Erlaß vom 27. März 1824.

β) Ministerial-Erlässe vom 31. Juli 1821 und 25. August 1824.

γ) Revid. Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, §. 3.

derselben bleibt es vergönnt, die Apotheke durch einen qualificirten Provisor verwalten zu lassen. Sobald indeß ein Sohn, welcher die Apothekerkunst erlernt hat, solche annehmen, oder eine Tochter sich an solchen verheirathen will, so hört die Administration derselben auf, und der Annehmer muß die Mit-Erben nach einer billig-mäßigen Taxe abfinden, da dem Staate daran gelegen ist, daß die Apotheken sich in den Händen gelernter Apotheker befinden, und nicht durch Versteigerung zu gar hohen Preisen getrieben werden α).

Ist die festgesetzte Frist von zwölf und resp. achtzehn Monaten verflossen, ohne daß eine in Concurs gekommene Apotheke an einen qualificirten Besitzer gebracht worden ist, so unterliegt es keinem Bedenken, die Apotheke schließen und deren Betrieb inhibiren zu lassen β).

### §. 150.

**Die Verleihung erledigter Apotheker-Concessionen** hat nur an solche Pharmaceuten zu geschehen, die sich dazu durch den Grad ihrer, in der Staatsprüfung bewiesenen Ausbildung, durch die verlaufene, längere Zeit seit ihrer erhaltenen Approbation, durch bewährte Tüchtigkeit ihrer Dienstleistungen im pharmaceutischen Geschäfte und die sonstige Art ihres Verhaltens am vorzüglichsten eignen. Die k. Regierungen haben die vorkommenden Concessions-Erledigungen im Amtsblatte zu publiciren, und zwar mit Bestimmung einer angemessenen Frist von wenigstens sechs Wochen, binnen deren die Anmeldungen befähigter Bewerber um die neue Concession bei derselben einzureichen sind γ).

### §. 151.

Bei Erledigung einer blos persönlichen Concession zur Anlegung einer Apotheke darf Demjenigen, welchem in deren Stelle eine neue Concession ertheilt wird, von der Medicinal-Behörde

α) Revid. Apotheker-Ordnung vom 11. Oct. 1801, §. 3.

β) Ministerial-Rescript vom 8. November 1814.

γ) Preuß. Ministerial-Schreiben vom 13. August 1842, Z. 1838.

auf Antrag des bisherigen Apothekers oder seiner Erben zur Bedingung gestellt werden, die zur Einrichtung und zum Betriebe der Officin seines Vorgängers gehörigen, noch im guten Zustande befindlichen und für den Geschäftsbetrieb brauchbaren Geräthe nur in einer dem Umfange des Geschäftes angemessenen Quantität zu übernehmen. Welche Gegenstände zu übernehmen wären, so wie die Quantität und der Preis derselben, ist durch Sachverständige zu bestimmen, deren einen der abgehende Apotheker, den zweiten der neu angehende Apotheker, und den dritten die Regierung zu ernennen hat. Letzterer leitet das Verfahren, und stellt den Uebernahmepreis fest; gegen diese Feststellung ist eine Berufung auf richterliche Entscheidung nicht zulässig.

Der neu antretende Apotheker ist verpflichtet, seinem Vorgänger auf dessen Verlangen die festgestellte Summe sofort baar auszuzahlen. Die Kosten des Verfahrens sind von jedem Theile zur Hälfte zu tragen. Zur Uebernahme eines für die Apotheke eingerichteten Grundstückes soll ein neu concessionirter Apotheker niemals verpflichtet sein. — Nachdem hiedurch dem billigen Interesse der abgehenden Besitzer concessionirter Apotheken oder ihrer Erben in jenem Maße vorgesehen ist, wie die Qualität der Apotheker-Concessionen als blos persönliche Gewerbs-Berechtigungen es gestattet, ist dagegen in allen sonstigen Beziehungen bei der Verleihung erledigter Apotheker-Concessionen ausschließlich die Rücksicht auf die allgemeinen Interessen des Sanitätswesens walten zu lassen, und darnach insbesondere die Auswahl des Erwerbers der neuen Concession zu treffen α). Die Frist zur Instandsetzung der Apotheke wurde auf drei Monate vom Tage der Uebernahme an festgestellt β).

## §. 152.

In Fällen, wo ein blos mit einer persönlichen Conces-

α) K. preußische Cabinets-Ordre vom 8. März 1842.

β) Ministerial-Rescript vom 5. Sept. 1819.

sion versehener Apotheker seinem zur Ausübung der Pharmacie vorschriftsmäßig qualificirten Sohne oder Enkel die Apotheke bei seinen Lebzeiten übertragen, oder auch durch eine letztwillige Verfügung zugewandt hat, und der so qualificirte Sohn oder Enkel eines Apothekers die Apotheke aus dessen Nachlaß übernehmen will: darf zu Gunsten eines solchen Sohnes oder Enkels, wo die Umstände es erheischen, eine Ausnahme von der sonst vorgeschriebenen öffentlichen Concurrenz Statt finden; doch ist über einen jeden Fall der Dispensirung von der öffentlichen Concurrenz bei der Wiederverleihung einer persönlichen Apotheker-Concession von den k. Regierungen dem Ministerium Bericht zu erstatten α).

§. 153.

Da das k. preußische Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten autorisirt wurde β), in dringenden Fällen zu Gunsten der Hinterbliebenen eines concessionirten Apothekers die für die Hinterbliebenen eines privilegirten Apothekers erflossenen Vorschriften γ) in Anwendung zu bringen, so wurden alle k. Regierungen angewiesen, allemal erst bei dem Ministerium anzufragen, ehe dieselben über eine erledigte Concession verfügen dürfen δ).

§. 154.

Rücksichtlich der **Anlegung neuer Apotheken** wurde der Grundsatz aufgestellt, daß dieselbe erst dann Statt finden darf, wenn das Bedürfniß einer Vermehrung derselben erwiesen ist ε); für zureichende Gründe wird nur eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge, oder eine beträchtliche Erhöhung ihres Wohlstandes angenommen η).

---

α) Preußisches Ministerial-Schreiben vom 23. December 1843.

β) Cabinetsordre vom 9. December 1827.

γ) Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, Tit. I, §§. 4, 5.

δ) Ministerial-Rescript vom 23. Juni 1832.

ε) Cabinetsordre vom 24. October 1811, §. 2.

η) Ebendaselbst §. 4.

§. 155.

Wenn der Kreisphysikus im Einverständnisse mit der Polizei-Behörde — (in den größeren Städten sind es die Magistrate oder Polizei-Präsidien, in den kleineren Städten oder Flecken, die unter der Kreis-Polizei stehen, ist es diese) — die Anlegung einer neuen Apotheke nöthig finden, so müssen sie die Erlaubniß dazu von der Medicinal-Deputation der Provinzial-Regierung nachsuchen α); findet diese Deputation die angegebenen Gründe hinreichend und klar, so ertheilt sie die Erlaubniß zur Anlegung einer neuen Apotheke, wenn entweder an dem Orte noch gar keine Apotheke vorhanden ist, oder wenn der oder die schon vorhandenen Apotheker, nach vorhergegangener Aufforderung, der Ansetzung einer neuen nicht widersprechen, oder ihren Widerspruch nicht begründen können β). Ist die Medicinal-Deputation der Meinung, daß ein solches Widerspruchsrecht begründet sei, so überläßt sie, nach der genauesten Ausmittlung aller Umstände, die Sache dem allgemeinen Polizei-Departement zur Entscheidung γ). — In den drei großen Städten Berlin, Königsberg und Breslau wird die Entscheidung der Frage über die Anlegung neuer Apotheken, im Einverständnisse mit dem Stadtphysikus, allemal von dem allgemeinen Polizei-Departement nachgesucht δ), welches, wenn der Vortheil des Ganzen die Anlegung neuer Apotheken erfordert, die Entschädigung der bis dahin bestandenen Apotheken zu bestimmen hat ε). Das Recht, zur Anlegung neuer Apotheken Erlaubniß zu geben, bleibt unter allen Umständen dem Staate vorbehalten η).

§. 156.

Es müssen sonach die Anträge wegen Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte von der betreffenden Orts-

---

α) Cabinetsordre vom 24. October 1811, §. 3.
β) Ebendaselbst §. 5.
γ) Ebend. §. 6.
δ) Ebend. §. 7.
ε) Ebend. §. 8.
η) Allg. preuß. Landrecht, II. Th., 8. Tit., 6. Abschn., §. 462.

behörde und dem Kreisphysikus ausgehen α). Wird von diesen Beiden im Einverständnisse die Anlegung einer neuen Apotheke für nothwendig erachtet, so beantragen sie dieselbe bei der k. Regierung unter ausführlicher Erörterung der dafür sprechenden Gründe. Ueber die Letzteren muß eine genaue, auf specielle Angaben gestützte Nachweisung geliefert werden, und in einzelnen vorkommenden Fällen ist den oben (§. 154.) aufgestellten Bestimmungsgründen nur noch die Berücksichtigung der Hindernisse beizufügen, welche etwa aus besonderen obwaltenden Localverhältnissen hinsichtlich der Communication mit dem Orte, an welchem sich bereits eine Apotheke befindet, für die auf dieselbe angewiesene Umgebung, sich herausstellen sollten. Befinden sich an dem Orte, für welchen die Errichtung einer neuen Apotheke in Antrag gebracht werden soll, bereits eine oder mehrere Apotheken, so sind deren Besitzer zuvörderst mit ihren etwa dagegen zu machenden Widersprüchen zu hören, und dieselben, von einem gründlichen Gutachten darüber begleitet, in den an die k. Regierung zu erstattenden Bericht mit aufzunehmen. Die letztgenannten Behörden haben sodann eventualiter, durch veranlaßte Rückfragen zur näheren Aufklärung der obwaltenden, hierbei als maßgebend zu betrachtenden Verhältnisse, den an dieselben gerichteten Antrag einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und entweder den nicht für gehörig begründet erachteten Antrag unter Angabe der Gründe zurückzuweisen, oder im entgegengesetzten Falle darüber einen gehörig motivirten gutachtlichen Bericht an das betreffende k. Ober-Präsidium zu erstatten. Von diesem ressortirt demnächst die definitive Entscheidung, mit Ausnahme der Stadt Berlin, in welcher dieselbe dem k. Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten vorbehalten, und also von dem k. Polizei-Präsidium auch an dieses zu berichten bleibt. Aus der Feststellung dieses strenge zu beachtenden Instanzen-Zuges leuchtet zugleich ein, daß alle und jede Gesuche, welche sich auf die Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte beziehen, zuerst an die betreffende Ortsbehörde und den betreffenden Kreisphysikus gerichtet werden müssen β).

---

α) Ministerial-Rescript vom 13. Juli 1840, Z. 3983.

β) Ebendaselbst.

## §. 157.

Rücksichtlich der **Entscheidung**, **welchem von den Bewerbern die Concession** zur Anlegung einer neuen Apotheke **zu ertheilen** sei, wurde die Cynosur eingeführt, daß die betreffenden **Ortsbehörden und der Kreisphysikus** in dem von ihnen an die k. Regierung wegen Anlegung einer neuen Apotheke zu richtenden Antrage zugleich diejenigen **Apotheker namhaft machen**, welche sich um die Ertheilung der fraglichen Concession bewerben, und demnächst sich **gutachtlich darüber äußern, welchem von den Bewerbern der Vorzug einzuräumen** sein möchte. Die k. **Regierung** und beziehungsweise das k. **Polizei-Präsidium in Berlin prüfen die gemachten Vorschläge**, und legen dieselben in einem darüber zu erstattenden **gutachtlichen Berichte dem betreffenden Ober-Präsidium** — für Berlin **dem k. Ministerium** der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten — **zur Entscheidung** vor α).

## §. 158.

Um den Behörden für die Beurtheilung der Apotheken-Bewerber einen Maßstab an die Hand zu geben, hat ein jeder **Apotheker, welcher sich um die Ertheilung der Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke** an einem Orte **bewirbt**, mit seinem desfallsigen Gesuche zugleich ein vollständiges Curriculum vitae einzureichen α), welchem die Zeugnisse über seine **Führung während der Lehr- und Servir-Zeit**, die durch Ablegung der Staatsprüfung erworbene **Approbation**, der genügende Ausweis über die zur Etablirung einer Apotheke und **zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Mittel**, die etwaige Angabe, ob er bereits eine Apotheke besessen habe, und wodurch er den Besitz derselben aufzugeben veranlaßt wurde, und die nähere Anführung der **Umstände** anzuschließen ist, auf welche einen **besonderen Anspruch** zu begründen er sich berechtigt glaubt.

---

α) Ministerial-Rescript vom 13. Juli 1840, Z. 3986.

§. 159.

Die k. Regierungen haben bei Concessions-Erledigungen keineswegs dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben den Vorschlag des Nachfolgers in der Concession zu gestatten, sondern die Auswahl des Letzteren nach ihrem eigenen pflichtmäßigen Ermessen mit vorzugsweiser Rücksicht darauf zu treffen, daß die Verleihung der erledigten Concession an einen solchen Pharmaceuten geschehe, der sich dazu durch den Grad seiner in der Staatsprüfung bewiesenen Ausbildung, durch die verlaufene längere Zeit seiner erhaltenen Approbation, durch bewährte Tüchtigkeit seiner Dienstleistungen im pharmaceutischen Geschäfte, und die sonstige Art seines Verhaltens am vorzüglichsten eignet α). Ein Apotheker, welcher bereits eine Apotheke besessen hat, darf eine neue Concession, mit Ausnahme besonders rücksichtswürdiger Gründe, nicht erhalten β).

§. 160.

Obschon die **Einziehung überflüssiger Apotheken** allseitig Statt zu finden hat, so darf dieselbe nicht auf jenen Fall ausgedehnt werden, wo gehörig qualificirte Descendenten des Apotheken-Besitzers die väterliche Officin fortsetzen wollen γ). — Die Zusammenziehung zweier, in kleinen Städten befindlichen Apotheken wird nur unter der Bedingung zugegeben, daß der sofort einzige Apotheker am Orte sich auch allein dem Apotheker-Geschäfte widme, und den Materialhandel aufgebe; und daß er, wenn künftig die Anlegung einer zweiten Apotheke für angemessen erachtet werden sollte, alsdann binnen Jahresfrist eines der bis dahin von ihm vereinigt besessenen Apotheker-Privilegien auf einen qualificirten Besitzer übertrage, und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Concessionirung eines zweiten Apothekers ohne Weiteres sich gefallen lasse δ).

---

α) K. preuß. Ministerial-Verfügung v. 13. August 1842.

β) Ministerial-Rescript vom 13. Juli 1840, Z. 3986.

γ) Ministerial-Rescript v. 16. Sept. 1802.

δ) Ministerial-Rescript v. 10. Mai 1822.

§. 161.

Bei der Wahl unter verschiedenen Bewerbern erscheinen als Momente besonderer Berücksichtigung α): 1) die Führung und Application des Bewerbers während seiner Lehr- und Servir-Jahre und die von ihm bei abgelegter Staatsprüfung gezeigte geringere oder höhere Qualification; 2) das frühere oder spätere Datum der Approbation als Provisor, welche ihm auf den Grund des bestandenen Staats-Examens ertheilt worden; 3) die Leistungen nach empfangener Approbation, ob derselbe sich ununterbrochen dem Apothekergeschäfte gewidmet, dabei eine höhere Ausbildung in seinem Fache erworben, oder durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte auf einige Zeit seinem eigentlichen Berufe sich mehr oder weniger entfremdet habe; 4) die frühere oder spätere Meldung zu der Concessions-Ertheilung zur Anlegung der Apotheke; 5) der nachzuweisende Besitz der zum Betriebe seines Geschäfts erforderlichen Mittel, und 6) anderweitige Verhältnisse, welche zu Gunsten des einen oder andern Bewerbers sprechen, z. B. unter Voraussetzung übrigens ganz gleicher Qualification die Anerkennung von Verdiensten, welche der Bewerber durch vorzügliche Leistungen irgend einer Art sich erworben hat.

Nur die unpartheiische Berücksichtigung aller dieser Momente, und das Resultat der sorgfältigen Abwägung der einzelnen gegen einander, darf die zu treffende Wahl begründen.

§. 162.

Den Juden das Apothekergeschäft zu überlassen, wurde, weil dieses Gewerbe so viel polizeiliche Aufsicht erfordert, und durch eigennützigen Betrieb dem Publikum sehr gefährlich werden kann, in den k. preußischen Staaten nicht für rathsam gehalten.

## Königreich Würtemberg.

§. 163.

**Die Concession zur Errichtung einer Apotheke** wird nur

α) K. preuß. Ministerial-Rescript vom 13. Juli 1840, Z. 3986.

als persönliche Befugniß an einen, von der zuständigen Staatsbehörde nach vorgängiger Prüfung zu selbstständiger Führung einer Apotheke für befähigt erkannten Candidaten verliehen α).

§. 164.

Vor der Verleihung einer Apotheken-Concession sind die Candidaten, welche sich um dieselbe bewerben wollen, von der Kreisregierung öffentlich aufzufordern β).

§. 165.

Der Witwe eines Apothekers, der nur eine persönliche Gewerbsbefugniß hatte, ist, so lange sie sich nicht wieder verheirathet, die Fortsetzung des von ihrem Gatten hinterlassenen Gewerbes auf ihre Rechnung durch einen persönlich befähigten Geschäftsführer (Provisor) gestattet γ). — Zu gänzlicher Auflösung eines auf persönlicher Befugniß beruhenden Apothekergewerbes wird der Witwe des Apothekers, im Falle sie sich wieder verheirathet, oder im Falle ihres Absterbens ihren Erben, eine Frist von sechs Monaten eingeräumt. Hinterläßt der persönlich berechtigte Apotheker keine Witwe, so kommt den etwa vorhandenen Kindern desselben eine Frist von drei Jahren, anderen Erben aber eine Frist von sechs Monaten, von seinem Todestage an, zur Aufhebung der ihnen erblich angefallenen Apotheke zu δ).

§. 166.

Wird zu Ersetzung einer erloschenen Berechtigung einem anderen Apotheker eine Gewerbsbefugniß verliehen, so ist diesem nicht gestattet, sein Geschäft vor Ablauf der vorgenannten Fristen von sechs Monaten oder drei Jahren zu eröffnen; dabei ist derselbe verbunden, die von der aufgehobenen Apotheke herrührenden Gefäße, Geräthe und Arzneivorräthe, so weit sie nach dem Er-

α) Würtembergische Verordnung vom 16. Jänner 1843, §. 1.

β) Ebend. §. 2.

γ) Ebend. §. 3.

δ) Ebend. §. 4.

kenntnisse von Sachverständigen untadelhaft sind, um den von Letzteren festzusetzenden Anschlag, so fern die Eigenthümer es verlangen, käuflich zu übernehmen α).

## §. 167.

Die Frage von der Ertheilung einer neuen Concession ist lediglich nach den im einzelnen Falle vorwaltenden medicinisch-polizeilichen Rücksichten zu bemessen. Aus der Thatsache allein, daß früher in einer Gemeinde eine Apotheke sich befand, kann von dieser Gemeinde ein Rechtsanspruch auf Erneuerung der erloschenen Berechtigung nicht abgeleitet werden β). Im Allgemeinen ist die Anzahl der Apotheken ohne besondere wichtige Ursachen nicht zu vermehren γ), und die Errichtung neuer Apotheken von dem polizeilichen Erkenntnisse der Kreisregierungen abhängig zu machen δ).

## §. 168.

Bei der Erledigung der Gesuche um neue Concessionirungen haben die competenten Kreisregierungen von dem Grundsatze auszugehen, daß solchen im Zweifelsfalle nicht zu entsprechen, und eine Genehmigung nur dann zu ertheilen sei, wenn überwiegende Gründe dafür sprechen, daß dadurch das Interesse des Publikums befördert werde. Zu diesem Zwecke muß der zunächst betheiligte Ortsvorstand, so wie die Besitzer naher älterer Apotheken, darüber einvernommen, das Gutachten des Oberamtsarztes und des Kreismedicinalrathes eingeholt, und wo die Letzteren in ihren Ansichten differiren, das Medicinal-Collegium, ehe dem Gesuche entsprochen wird, um dessen gutachtliche Aeußerung angegangen werden ε). — Als Hauptgrundsatz wurde hierbei festgestellt, die Errichtung neuer Apotheken auf dem platten Lande in der Regel nur an jenen Orten zu gestatten, wo ein Ober- oder Unter-Amtsarzt seinen Sitz hat η).

---

α) Würtembergische Verordnung vom 16. Jänner 1843, §. 5.

β) Ebend. §. 6.

γ) Würtembergische Medicinal-Ordnung v. J. 1755.

δ) Würtembergische Verordnung v. J. 1828.

ε) Würtembergische Ministerial-Verordnung vom 17. November 1831.

η) Würtembergische Ministerial-Verordnung vom 4. Jänner 1819.

§. 169.

Gleiche Bestimmungen gelten für die Erlaubniß zu Verlegung einer Apotheke von einem Orte in einen anderen α).

§. 170.

Auch eine dingliche Apotheker-Berechtigung darf nur von einem gesetzlich befähigten Apotheker besessen und ausgeübt werden. Ausnahmen hievon finden Statt:

I) bei der auf einer besonderen Stiftung beruhenden k. Hof-Apotheke in Stuttgart und bei den von früheren Verhältnissen herrührenden, bisher als öffentliches Gewerbe betriebenen, vormaligen Kloster- und Schloß-Apotheken der Staatsfinanz-Verwaltung oder einzelner Standesherren;

II) in Betreff anderer Apotheken:

1) bei der Witwe eines Apothekers, in Ansehung der von ihm hinterlassenen dinglichen Apotheke, für die Zeit ihres Witwenstandes;

2) bei demjenigen Sohne eines verstorbenen Inhabers einer dinglichen Apotheker-Berechtigung, welcher zur Zeit des Uebergangs dieses Rechts an ihn sich bereits dem Apotheker-Gewerbe gewidmet hat, während seiner Minderjährigkeit β).

§. 171.

In allen anderen Fällen hat der zu Ausübung des Apotheker-Gewerbes nicht befähigte Besitzer seine dingliche Apotheker-Berechtigung β), und zwar:

1) wenn nach dem Tode des befähigten Inhabers das Gewerberecht auf seine Kinder übergeht, ohne daß die bemerkte Ausnahme eintritt, binnen einer Frist von drei Jahren, und

2) in anderen Fällen binnen einer Frist von sechs Monaten, welche Letztere nur aus erheblichen Gründen von der Kreis-Regierung verlängert werden kann, an einen Apotheker zu veräußern, oder die polizeiliche Einstellung ihres Betriebs zu gewärtigen. — In

α) Würtembergische Verordnung vom 16. Jänner 1843, §. 6.

β) Ebend. §. 7.

allen diesen Fällen dürfen die Apotheken nur durch einen gesetzlich befähigten Geschäftsführer versehen werden.

### §. 172.

Gelangt eine solche dingliche Apotheker-Berechtigung an einen gesetzlich befähigten Apotheker, der bereits eine Apotheke mit dinglicher oder persönlicher Befugniß besitzt, so hat dieser innerhalb sechs Monaten entweder auf die eine oder die andere nach freier Wahl zu verzichten, oder die dingliche Berechtigung, beziehungsweise die eine derselben, an einen persönlich Befähigten zu veräußern, bis dahin aber solche durch einen persönlich Befähigten verwalten zu lassen.

Geschieht weder das Eine, noch das Andere, so ist der Betrieb der neu erworbenen Apotheke in so lange einzustellen, bis der Verzicht oder die Veräußerung erfolgt sein wird α).

### §. 173.

Ein gesetzlich befähigter Apotheker darf seine dingliche oder persönliche Gewerbs-Befugniß durch einen persönlich befähigten Geschäftsführer ausüben lassen, so lange er selbst

1) durch Krankheit oder Altersschwäche verhindert ist, oder so lange
2) ihm seine gesetzliche Befähigung zum Apotheker, sei es nun zur Strafe, oder zur Sicherstellung des Publikums, zeitlich entzogen ist.

Wird sie ihm bleibend entzogen, so ist die Apotheker-Berechtigung, falls sie nur für seine Person ertheilt war, als erloschen zu betrachten, im Falle der Dinglichkeit aber nach §. 171. zu behandeln β).

### §. 174.

Handelt es sich um die Frage, ob die Errichtung einer selbstständigen Apotheke, oder einer Filial-Apotheke unter der Leitung eines Provisors, gestattet werden dürfe, so wurde als Regel festgestellt, daß, in so ferne mit

---

α) Würtembergische Verordnung vom 16. Jänner 1843, §. 8.

β) Ebendaselbst §. 9.

einer Filial-Apotheke derselbe Zweck erreicht werden könne, dieser der Vorzug gebühre α).

§. 175.

Die dem Inhaber einer Apotheke ertheilte Erlaubniß zu Haltung einer Niederlage von Arzneiwaaren in einem Orte der Umgegend, unter der besonderen Verwaltung eines befähigten Geschäftsführers (einer sogenannten **Filial-Apotheke**) ist jederzeit widerruflich, und namentlich, wenn zur Errichtung einer selbstständigen Apotheke in demselben Orte Berechtigung gegeben wird, als erloschen zu betrachten; dem Inhaber der Filial-Apotheke ist jedoch eine Frist von sechs Monaten, von der Eröffnung der neuen Concession an, zu Aufhebung seiner Einrichtung offen zu lassen, und dem Inhaber der neuen Concession liegt in dieser Beziehung die im §. 166 berührte Verpflichtung ob. — Auch ist die Dauer der Berechtigung zu einer Filial-Apotheke vom Fortbestande der selbstständigen (Mutter-) Apotheke abhängig β).

§. 176.

Die **Verpachtung** einer Apotheke an einen gesetzlich befähigten Apotheker ist nur in den Fällen, in welchen — und in so lange, als die Versehung derselben durch einen befähigten Geschäftsführer gestattet ist, und nur nach vorgängiger Anzeige der Beweggründe und der näheren Bestimmungen des Pachtvertrages bei der Kreis-Regierung zulässig γ).

§. 177.

Ein bei einer früher bestandenen Prüfung zu selbstständiger Führung einer Apotheke für befähigt erkannter Candidat, welcher seit mehreren Jahren mit dem Apotheker-Gewerbe sich nicht mehr beschäftigt hat, kann nach dem Ermessen der Kreis-Regierung zu einer neuen Prüfung seiner Befähigung angehalten werden δ).

---

α) Würt. Ministerial-Verordnung vom 17. November 1831.

β) Würt. Verordnung vom 16. Jänner 1843, §. 16.

γ) Ebend. §. 11.

δ) Ebend. §. 12.

§. 178.

Die Orts- und Bezirks-Behörden haben von jeder in der Person eines Inhabers oder Verwalters einer Apotheke vorgehenden Veränderung, so wie von jedem Umstande, in dessen Folge ihre fernere Berechtigung zum Betriebe der Apotheke in Frage kommt, zeitig Kenntniß zu nehmen. Insbesondere ist hiezu der Oberamts-Arzt verpflichtet. Ueber die persönliche Befähigung der neuen Besitzer oder Geschäftsführer, über das Dasein der für die Ausübung der Apotheker-Berechtigung durch dieselbe festgesetzten Bedingungen, so wie über die zur Handhabung der Ordnung zu ergreifenden Maßregeln, haben die zuständigen Bezirksstellen selbst zu erkennen, oder in Anstandsfällen an die vorgesetzte Behörde zu berichten; die Oberamts-Aerzte dagegen in ihren Jahres-Berichten das Geeignete hierüber jedes Mal besonders zu erwähnen α).

## Königreich Hannover.

§. 179.

Im Königreiche Hannover darf Niemand die Apothekerkunst selbstständig, d. h. als Besitzer, als Pächter, oder als administrirender Provisor einer Apotheke ausüben, der nicht mit einer auf seine Person gesetzlich ausgestellten Concession einer k. hannoveranischen Provinzial-Regierung versehen ist, und den Apotheker-Eid vor der betreffenden Obrigkeit abgelegt hat β).

§. 180.

Bei der zweckmäßigen **Vertheilung der Apotheken** im Lande, welche den Provinzial-Regierungen obliegt, muß sowohl das Bedürfniß des Publikums, nicht in zu weiter Entfernung seine Arznei nachsuchen, oder mit gefährlichem Zeitverlust auf deren Bereitung warten zu müssen, als auch die nothwendige Aufrechthaltung

---

α) Würtembergische Verordnung vom 16. Jänner 1843, §. 13.

β) Königlich hannoveranische Cabinetsordre über das Apothekerwesen, vom 19. December 1820, §. 1.

des Apothekerstandes, durch Zusicherung einer angemessenen Concurrenz von Käufern, sorgfältig erwogen und mit einander **ausgeglichen** werden α).

§. 181.

Wo es nach den (§. 180) angedeuteten Grundsätzen nothwendig ist, die Anzahl der Apotheken in einer Gegend zu **vermehren**, da wird in manchen Fällen die Anlage von Filial-Apotheken der Einrichtung neuer selbstständiger Apotheken vorzuziehen, und dann in der Regel demjenigen Apotheker zu überlassen sein, der bis dahin die Gegend besorgte, wenn dessen Geschäftsführung zu Beschwerden keine Veranlassung gab α).

§. 182.

Wenn hingegen in anderen Gegenden und Orten ein Ueberfluß von Apotheken sich ergibt, wodurch der Betrieb derselben und mithin die Sicherheit des Publikums gefährdet wird, so sind die betreffenden Provinzial-Regierungen verpflichtet, die Ueberzahl der Apotheken nach und nach **einzuschränken**, daß sie die auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit ertheilten Apotheker-Privilegien bei deren Erledigung nicht wieder erneuern oder auf andere Personen übertragen α).

§. 183.

Wo eine Apotheke eingeht, weil die Anzahl der Apotheken an diesem Orte oder in dieser Gegend schon hinreichend oder zu groß ist, da sind die Apotheker, zu deren Vortheil ein solches Apotheker-Privilegium nicht wieder verliehen wird, gehalten, den Bestand dieser Apotheke an Arznei-Vorräthen und Apotheker-Geräthschaft, in so fern ihre Beschaffenheit untadelhaft und brauchbar ist, zu übernehmen und gegen Erlegung des taxirten Werthes an sich zu kaufen. Eben so erscheint, wenn die Concession zu einer Apotheke auf eine andere übergeht, Derjenige, welcher sie erlangt, verpflichtet und nur unter solchen Bedingungen zur Uebernahme der Concession geeignet, daß er die vorräthigen Medicamente, Gefäße, kurz das ganze Corpus pharmaceuticum, so weit Alles gut und

---

α) Königlich hannoveranische Cabinetsordre über das Apothekerwesen, vom 19. December 1820, §. 1.

brauchbar ist, an sich kaufe, und dem vorigen Besitzer oder dessen Erben, nach dem Urtheile eines oder mehrerer Sachverständigen, vergüte, dafern nicht der abgehende Apotheker oder dessen Erben eine vortheilhaftere, mit polizeilichen Rücksichten jedoch vereinbarliche Gelegenheit zum Verkaufe ihres Inventariums finden sollten. Ob übrigens ein solcher Verkauf in dem einzelnen Falle mit den nicht unbeachtet zu lassenden polizeilichen Rücksichten vereinbar sei, bleibt lediglich der Beurtheilung der k. Provinzial-Regierungen anheimgestellt α).

§. 184.

Im Falle, daß ein privilegirter Apotheker mit Tode abgeht, so kann weder dessen Witwe, noch ein sonstiger Erbe, ohne Weiteres die Geschäfte desselben fortsetzen, sondern es muß sofort der Todesfall der competenten Obrigkeit angezeigt werden, die alsdann, mit Zuziehung des Physikus, Verfügung zu treffen hat, daß das Geschäft vorerst möglichst gesichert werde, bis, auf sofortigen Bericht an die betreffende Provinzial-Regierung, von dieser endliche Verfügung erfolgt β).

§. 185.

Findet es sich dann, daß die Apotheke ein **Real-Privilegium** besitzt, der Familie eigenthümlich gehört, oder an das Haus geknüpft ist, so hat die Provinzial-Regierung zunächst nach diesen Beziehungen sich zu bestimmen, jedoch mit dem vorherrschenden Grundsatze, daß nur ein qualificirter Apotheker die Verwaltung der Apotheke übernehme γ).

§. 186.

Ist kein solcher qualificirter oder zur Uebernahme geneigter Erbe, und auch kein Grund vorhanden, wegen einer etwa nachgebliebenen Witwe, oder wegen etwa vorhandener minorenner,

---

α) Königlich hannoveranische Cabinetsordre über das Apothekerwesen, vom 19. December 1820, §. 2.

β) Ebendaselbst §. 4.

γ) Ebend. §. 5.

vielleicht noch zu qualificirender Erben, die Apotheke vorerst, jedoch unter Bedingungen, welche die Provinzial-Regierung billigt, zu verpachten, oder durch einen qualificirten Provisor versehen zu lassen: so muß dieselbe, falls der Eigenthümer solche nicht binnen zweijähriger Frist (in welcher Zeit den Geschäften ein qualificirter Provisor, mit Genehmigung der Provinzial-Regierung, vorzusetzen ist) auf einen qualificirten Besitzer bringet, geschlossen und, wenn es die Nothdurft erfordert, auf die Anlegung einer neuen Apotheke Bedacht genommen werden α).

## §. 187.

Die Provinzial-Regierungen haben bei Genehmigung der Pacht-Contracte über Apotheken darauf zu sehen, daß solche nicht unangemessene, zu lästige Bedingungen enthalten, welche dem Absatze und den Ortsverhältnissen nicht entsprechen, und wobei der Pächter, zum Nachtheil der Apotheke und unter mancherlei Gefahr für das Publikum, nicht bestehen kann α).

## §. 188.

Die Anstellung eines solchen qualificirten Provisors ist ebenfalls erforderlich, wenn der Inhaber einer Apotheke wegen einer langwierigen Krankheit, oder wegen anderer erweislichen Ursachen, namentlich wegen störender Nebengeschäfte, dem Apotheker-Geschäfte nicht genügend vorstehen kann. Dergleichen störende Nebengeschäfte, es mögen Bedienungen oder andere sein, dürfen deßhalb von den Apothekern, ohne Anfrage bei den betreffenden Provinzial-Regierungen und ohne deren Genehmigung, nicht übernommen werden β). Namentlich sind solche Apotheker, welche zugleich Aerzte sind und die Erlaubniß haben, praktiziren zu dürfen, was jedoch von den Provinzial-Regierungen nur unter dringenden Umständen gestattet werden darf, verpflichtet, ihre Apotheken nur durch qualificirte und beeidigte Provisoren verwalten,

---

α) Königlich hannoveranische Cabinetsordre über das Apothekerwesen, vom 19. December 1820, §. 6.

β) Ebendaselbst §. 7.

und durch dieselben, nicht nach mündlicher Anordnung, sondern allein nach förmlichen Recepten, die von ihnen verordneten Arzneien dispensiren zu lassen α).

### §. 189.

Wenn einem Apotheker gestattet wird, eine Filial-Apotheke anzulegen, so ist er verpflichtet, einen qualificirten und beeidigten Provisor derselben vorzusetzen; jedoch soll für die ordnungsmäßige Verfassung und Besorgung einer solchen Filial-Apotheke, außer dem Provisor, der Apotheker selbst verantwortlich sein, und wenn es sich späterhin ergeben sollte, daß eine solche Apotheke ihren Zweck nicht erfülle, oder eine selbstständige Apotheke an jener Statt wünschenswerther an einem Orte sei; so kann die ertheilte Erlaubniß zu einer solchen Filial-Apotheke, nach vorhergegangener einjähriger Aufkündigung, zurückgenommen werden.

### §. 190.

Kein Apotheker kann an demselben Orte zwei oder mehrere wirkliche Apotheken zugleich besitzen. Würde eine zweite Apotheke an seinem Wohnorte durch Erbschaft oder sonst eine Art von zufälligem Erwerbe ihm zufallen, so muß er die eine innerhalb einer Frist von zwei Jahren verkaufen, und bis dahin sie durch einen qualificirten Provisor versehen lassen γ).

### §. 191.

Einem Apotheker steht es frei, die Ausübung seines Apotheker-Geschäfts **freiwillig aufzugeben**, und seine Apotheke, im Falle sie sein Eigenthum ist und ein Real-Privilegium genießt, zu verkaufen, oder unter Genehmigung der Provinzial-Regierung zu verpachten; jedoch darf er bei Strafe von 50 Thalern und bei Verlust seines Privilegiums seine Apotheke nicht eigenmächtig und ohne

---

α) Königlich hannoveranische Cabinetsordre über das Apothekerwesen, vom 19. December 1820, §. 8.

β) Ebend. §. 10.

γ) Ebend. §. 9.

Anzeige bei der Provinzial=Regierung schließen α). — Apothekern, die einmal freiwillig der Ausübung des Apotheker=Geschäftes entsagt haben, späterhin aber dasselbe von Neuem zu betreiben wünschen, wird solches zwar nicht geradezu verweigert; indessen müssen sie, sofern sie nicht das Eigenthum der Apotheke beibehalten, und solche etwa nur auf gewisse Jahre verpachtet haben, um die Erneuerung ihres Apotheker=Privilegiums wieder nachsuchen, und im Falle sie fünf Jahre als Apotheker außer Thätigkeit waren, einer abermaligen Prüfung bei der ärztlichen Prüfungs=Behörde sich unterziehen, wenn es für nothwendig erachtet wird β).

## Königreich Sachsen.

### §. 192.

Im Königreiche Sachsen darf keine **Apotheke** ohne Erlaubniß der k. sächsischen Landesregierung **angelegt** werden, welche dieselbe, nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse, auch, nach Befinden, zunächst nur für die Person des Ansuchenden, zu ertheilen berechtigt ist. — Jeder, welcher dem entgegen handelt, und jede Obrigkeit, welche der eigenmächtigen Errichtung einer Apotheke nachsieht, soll deßhalb um 50 Thaler bestraft, und überdies die sofortige Schließung einer solchen Officin angeordnet werden γ).

### §. 193.

Im Königreiche Sachsen wurde die Zahl der Apotheken auf nachstehende Weise geregelt:

I. Meißner Kreis. Fläch.=Inhalt 78,326 □ M. mit 37 Städten und (i. J. 1832) 379,378 Einwohnern,
37 Apotheken, und zwar:

---

α) Königlich hannoveranische Cabinetsordre über das Apothekerwesen, v. 19. December 1820, §. 11.

β) Ebend. §. 12.

γ) Königlich sächs. Mandat, das Apothekerwesen betreffend, vom 17. October 1820, §. 1.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Stadt Dresden | 11 Ap. | auf 80 Aerzte 1. Klasse, | — Aerzte 2. Kl., | 50 Chirurgen. |
| Amt „ | 2 „ | „ 5 „ „ „ | 1 „ „ „ | 12 „ |
| „ Pirna | 4 „ | „ 1 „ „ „ | 5 „ „ „ | 9 „ |
| Stadt „ | 1 „ | „ 7 „ „ „ | 2 „ „ „ | 4 „ |
| Amt Dippoldiswalde | 1 „ | „ 1 „ „ „ | 3 „ „ „ | 5 „ |
| „ Grüllenburg | 1 „ | „ 1 „ „ „ | 1 „ „ „ | 1 „ |
| „ Meißen | 2 „ | „ 3 „ „ „ | 5 „ „ „ | 15 „ |
| Stadt „ | 1 „ | „ 7 „ „ „ | 1 „ „ „ | 6 „ |
| Amt Oschatz | 3 „ | „ 5 „ „ „ | 4 „ „ „ | 8 „ |
| Stadt Bischofswerda | 1 „ | „ 1 „ „ „ | 1 „ „ „ | 2 „ |
| Amt Stolpen und Hohenstein | 6 „ | „ 5 „ „ „ | 6 „ „ „ | 9 „ |
| „ Radeberg | 1 „ | „ 3 „ „ „ | 2 „ „ „ | 4 „ |
| „ Hain | 3 „ | „ 4 „ „ „ | 3 „ „ „ | 9 „ |

II. Erzgebirgischer Kreis. Fläch.-Inh. 83,194 □ M. mit 56 Städten und im (i. J. 1832) 542,083 Einwohner, 56 Apotheken, und zwar:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Amt u. Stadt Chemnitz | 2 Ap. | auf 10 Aerzte 1. Klasse, | 4 Aerzte 2. Kl., | 17 Chirurgen. |
| „ Frankenberg | 1 „ | „ 1 „ „ „ | 2 „ „ „ | 2 „ |
| „ Augustusburg | 3 „ | „ 5 „ „ „ | 7 „ „ „ | 6 „ |
| „ Penig | 2 „ | „ 5 „ „ „ | — „ „ „ | 4 „ |
| „ Wechselburg | 1 „ | „ 1 „ „ „ | 2 „ „ „ | 1 „ |
| „ Zwickau | 5 „ | „ 10 „ „ „ | 3 „ „ „ | 12 „ |
| „ Wiesenburg | 1 „ | „ 1 „ „ „ | 1 „ „ „ | 4 „ |
| „ Schneeberg | 1 „ | „ 4 „ „ „ | — „ „ „ | 2 „ |
| „ Eibenstock | 2 „ | „ 2 „ „ „ | 3 „ „ „ | 3 „ |
| Stadt Johanngeorgenstadt | 1 „ | „ 1 „ „ „ | — „ „ „ | 1 „ |
| Amt Schwarzenberg | 2 „ | „ 2 „ „ „ | — „ „ „ | 7 „ |
| „ Wiesenthal | 1 „ | „ 1 „ „ „ | — „ „ „ | 1 „ |
| „ Wildenfels | 1 „ | „ 1 „ „ „ | — „ „ „ | 2 „ |
| „ Lauterstein | 2 „ | „ 2 „ „ „ | 2 „ „ „ | 8 „ |
| „ Wolkenstein | 5 „ | „ 1 „ „ „ | 2 „ „ „ | 8 „ |
| Stadt Annaberg | 1 „ | „ 3 „ „ „ | — „ „ „ | 2 „ |
| Amt Grünhain | 3 „ | „ — „ „ „ | 3 „ „ „ | 5 „ |
| „ Stollberg | 1 „ | „ 1 „ „ „ | — „ „ „ | 4 „ |
| „ Nossen | 4 „ | „ 6 „ „ „ | 1 „ „ „ | 6 „ |
| „ Hainichen | 1 „ | „ 2 „ „ „ | — „ „ „ | 2 „ |
| „ Freiberg | 2 „ | „ 1 „ „ „ | 5 „ „ „ | 17 „ |
| Stadt „ | 2 „ | „ 8 „ „ „ | 1 „ „ „ | 8 „ |
| Amt Frauenstein | 1 „ | „ 1 „ „ „ | — „ „ „ | 3 „ |
| „ Altenberg | 1 „ | „ 1 „ „ „ | — „ „ „ | 2 „ |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Amt Glauchau | 5 Ap. auf | 6 Aerzte 1. Klasse, | 3 Aerzte 2. Kl., | 5 Chirurgen. |
| „ Waldenburg | 2 „ „ | 5 „ „ „ | 1 „ „ „ | 7 „ |
| „ Hartenstein | 2 „ „ | 2 „ „ „ | — „ „ „ | 4 „ |
| „ Stein | 1 „ „ | 1 „ „ „ | — „ „ „ | 2 „ |

III. **Voigtländischer Kreis.** Fläch.-Inh. 25,059 □ M. mit 15 Städten und (i. J. 1832) 121,788 Einwohnern,
14 Apotheken, und zwar:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Amt Auerbach | 2 Apoth. auf | 1 Arzt 1. Klasse, | 1 Arzt 2. Klasse, | 1 Chirurgen. |
| „ Plauen | 8 „ „ | 5 „ „ „ | 4 „ „ „ | 13 „ |
| Stadt „ | 1 „ „ | 5 „ „ „ | — „ „ „ | 4 „ |
| Amt Voigtsberg | 3 „ „ | 3 „ „ „ | 2 „ „ „ | 10 „ |

IV. **Leipziger Kreis.** Fläch.-Inh. 46,736 □ M. mit 29 Städten und (i. J. 1832) 272,507 Einwohnern,
30 Apotheken, und zwar:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Amt Leipzig | 2 Ap. auf | 5 Aerzte 1. Klasse, | 3 Aerzte 2. Kl., | 27 Chirurgen. |
| Stadt „ | 4 „ „ | 81 „ „ „ | — „ „ „ | 25 „ |
| Amt Pegau | 3 „ „ | 4 „ „ „ | 2 „ „ „ | 6 „ |
| „ Borna | 4 „ „ | 4 „ „ „ | 3 „ „ „ | 7 „ |
| „ Rochlitz | 5 „ „ | 6 „ „ „ | 4 „ „ „ | 9 „ |
| Stadt Mittweida | 1 „ „ | 3 „ „ „ | — „ „ „ | 1 „ |
| Amt Colditz | 2 „ „ | 6 „ „ „ | — „ „ „ | 6 „ |
| „ Leißnig | 1 „ „ | 3 „ „ „ | 1 „ „ „ | 1 „ |
| Stadt Döbeln | 1 „ „ | 2 „ „ „ | 2 „ „ „ | — „ |
| „ Grimma | 1 „ „ | 3 „ „ „ | 1 „ „ „ | 2 „ |
| Amt „ | 2 „ „ | 4 „ „ „ | 1 „ „ „ | 3 „ |
| „ Wurzen | 1 „ „ | 3 „ „ „ | — „ „ „ | — „ |
| „ Mügeln | 1 „ „ | 2 „ „ „ | 1 „ „ „ | 4 „ |
| „ Mutzschen | 2 „ „ | 2 „ „ „ | — „ „ „ | 3 „ |

V. **Oberlausitz.** Fläch.-Inh. 38,361 □ M. mit 30 Städten und (i. J. 1832) 224,554 Einwohnern,
14 Apotheken, und zwar:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Stadt Budissin | 2 Ap. auf | 9 Aerzte 1. Klasse, | 1 Arzt 2. Kl., | 7 Chirurgen. |
| „ Camenz | 1 „ „ | 3 „ „ „ | 1 „ „ „ | 4 „ |
| „ Löbau | 1 „ „ | 2 „ „ „ | — „ „ „ | 4 „ |
| „ Zittau | 1 „ „ | 6 „ „ „ | — „ „ „ | 9 „ |
| Land-Kreis | 8 „ „ | 12 „ „ „ | 4 „ „ „ | 59 „ |
| Amt Königsbrück | 1 „ „ | 1 „ „ „ | — „ „ „ | — „ α) |

---

α) Gegenwärtig ist Sachsen in 4 Kreis-Directions-Bezirke abgetheilt, wovon am Schluße des Jahres 1843 der Bezirk von Dresden 449,569, von Leipzig 396,845, v. Zwickau 634,838 und jener v. Budissin 276,548 Einwohner zählte.

# Churfürstenthum Hessen.

§. 194.

Im Gebiete von Churhessen haben die Regierungen der einzelnen Provinzen dafür zu sorgen, daß die Apotheken zweckmäßig im Lande **vertheilt**, und davon weder zu viele, noch zu wenige in den verschiedenen Gegenden und Orten vorhanden seien, damit das Publikum nicht in zu weiter Entfernung seine Arzneien holen, oder mit nachtheiligem Zeitverluste auf deren Bereitung warten müsse α). Da die Erfordernisse eines guten Apothekerwesens bei einer unverhältnißmäßigen Vermehrung der Apotheken nicht gehörig sicher zu stellen sind, so müssen die Regierungen, hinsichtlich der **Anlegung neuer Apotheken** sorgfältig auszumitteln trachten, ob ein hinlänglicher Absatz von Arzneimitteln zu erwarten sei, und dann erst nach vorgängiger Benehmung mit dem Ober-Medicinal-Collegium auf deren Errichtung beim Ministerium des Innern antragen β). Eben so wirkt die Regierung dahin, daß da, wo die frühere Nahrung der Apotheker durch Anlegung neuer Apotheken in den benachbarten Gegenden sich bedeutend geschmälert findet, die Zahl derselben nach dem Bedürfnisse allmälig eingeschränkt, und die auf Lebenszeit oder auf etwa bestimmte Zeit ertheilten Apotheker-Privilegien bei ihrer Erledigung nicht wieder erneuert, oder auf andere Personen übertragen werden γ). Sollte die Errichtung einer neuen Apotheke an dem Orte, oder in der Gegend, wo die Apotheke früher eingegangen, wieder nöthig befunden werden: so ist dem Unternehmer derselben im deßhalbigen Privilegium die Erstattung der früherhin von Seiten der anderen Apotheker entrichteten Entschädigung zur Bedingung gemacht δ).

§. 195.

Die Zahl der Real-Privilegien, d. h. solcher, welche vererbt und veräußert werden können, soll, der Regel nach, nicht ver-

α) Hessen-Cassel'sche Medicinal-Ordnung vom 10. Juli 1830, §. 246.

β) Ebend. §. 247.

γ) Ebend. §. 248.

δ) Ebend. §. 250.

mehrt, und jedes neue Privilegium, welches künftig einem Apotheker ertheilt wird, als blos für dessen Person bestimmt angesehen werden α). — Kommen Personen, welchen die Befähigung zur Uebernahme einer Apotheke mangelt, in den Besitz von Real- oder erblichen Privilegien, deren gänzliche Einziehung wünschenswerth erscheint, so haben die Regierungen dahin zu wirken, daß zwischen denselben und den Apothekern des Orts oder der Gegend, welchen aus gedachter Einziehung Vortheile erwachsen, über eine billige Entschädigung für die betheiligten Erben ein Abkommen getroffen werde β).

## §. 196.

Ist an einem Orte die Anlegung einer Apotheke nothwendig, erlauben jedoch die Verhältnisse die Errichtung einer selbstständigen nicht, so haben die Regierungen die Einleitung zu treffen, daß von einem benachbarten Apotheker eine Filial-Apotheke errichtet werde, die nicht verpachtet werden darf, und welcher ein besonderer, für die Geschäftsführung verantwortlicher Provisor vorzustehen hat. Für die Güte der darin befindlichen Arzneimittel hat der Vorsteher der Haupt-Apotheke gleicher Maßen mitzuhaften. Die Filial-Apotheke bedarf außer der zweckmäßig eingerichteten Officin nur eines Directoriums. — Wird aber in der Folge die Errichtung einer selbstständigen Apotheke für zweckdienlich gehalten, so findet die Zurücknahme der Erlaubniß zur Haltung der Filial-Apotheke, nach vorausgegangener einjähriger Bekanntmachung, Statt, jedoch dergestalt, daß der neue Apotheker den Besitzer der bisherigen Filial-Apotheke wegen des Verlustes der durch ihre Errichtung entstandenen Kosten, neben Uebernahme der tauglichen Geräthschaften, nach einer von der Regierung zu bewirkenden billigen Festsetzung entschädige γ).

## §. 197.

Kein Apotheker kann zwei oder mehrere selbstständige Apotheken zugleich besitzen oder erwerben. Ist eine zweite

---

α) Hessen-Cassel'sche Medicinal-Ordnung vom 10. Juli 1830, 251.

β) Ebend. §. 249.

γ) Ebend. 252.

Apotheke ihm zugefallen, und können die berührten Bestimmungen (§§. 248, 249 der Med.-Ordn.) nicht zur Anwendung kommen, so hat er binnen einem Jahre eine davon an einen mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Käufer zu veräußern. Unterläßt er solches, so ist die eine Apotheke zu schließen, und nur in dem Falle, wo nicht schon eine unverhältnißmäßige Anzahl von Apotheken besteht, ein neues Privilegium zu ertheilen α).

§. 198.

Stirbt ein Apotheker, welcher ein Real- oder erbliches Privilegium besitzt, und ist kein zur Uebernahme sich eignender Erbe da, auch kein Grund vorhanden, wegen einer Witwe oder eines minderjährigen Erben, durch Verpachtung oder durch Verwaltung mittelst eines Provisors die Apotheke fortbestehen zu lassen, und finden die Bestimmungen des §. 249 nicht Statt, so muß die Apotheke in dem Falle, wo solche von dem oder den Erben nicht innerhalb der Zeitfrist zweier Jahre an einen dazu geeigneten Apotheker veräußert würde, geschlossen, und an deren Stelle ein neues Privilegium ertheilt werden β).

§. 199.

Nach dem Abgange eines Apothekers, selbst wenn er blos für seine Person privilegirt war, erscheint dessen Nachfolger verbunden, die Arznei-Vorräthe und Apotheker-Geräthschaften, so weit sie noch irgend brauchbar sind, gegen Erlegung des abgeschätzten oder durch gütliches Uebereinkommen bestimmten Werthes zu übernehmen, und darf eine andere Verfügung über diese Gegenstände, wegen der dabei eintretenden polizeilichen Rücksichten, nicht ohne Genehmigung der Regierung Statt finden γ).

## Großherzogthum Hessen.

§. 200.

Die Errichtung einer neuen Apotheke und die Arznei-Bereitung und deren Verkauf ist selbst bei Jenen, die im Besitze

α) Hessen-Cassel'sche Medicinal-Ordnung vom 10. Juli 1830, §. 252.

β) Ebendaselbst §. 254.

γ) Ebend. §. 255.

eines Approbations-Decrets sind, an eine desfallsige höhere Concession gebunden α).

§. 201.

Wenn eine **neue Apotheke errichtet**, oder der Betrieb einer bestehenden Apotheke auf einen Anderen übertragen werden soll, so haben die Kreisräthe vor Allem dafür zu sorgen, daß Diejenigen, welche um eine Concession der bemerkten Art nachsuchen, die nöthigen Legitimationspapiere beibringen, und dann, unter deren Anschluß, so wie unter Beifügung des Gutachtens des betreffenden Physikats-Arztes, Bericht an das Ministerium des Innern und der Justiz zu erstatten, ohne dessen Genehmigung der Betrieb einer Apotheke nicht Statt finden kann β).

§. 202.

In den Fällen, in welchen der Besitzer einer Apotheke von einer langwierigen Krankheit befallen wird, welche ihn hindert, die gehörige Aufsicht über sein Geschäft zu führen, oder wenn er stirbt, und wenn in beiden Fällen nicht bereits ein geprüfter Provisor in der Apotheke ist, haben die großh. hessischen Kreisräthe selbst, nach Anhörung des betreffenden Physikats-Arztes, für interimistische Verwaltung einer solchen Apotheke durch einen geprüften Provisor zu sorgen, der von den Kreisräthen zu verpflichten ist β).

## Herzogthum Nassau.

§. 203.

Für jeden Medicinal-Bezirk ist in der Regel nebst einem Medicinal-Rathe und einem Medicinal-Assistenten ein **eigener Apotheker angestellt** γ).

§. 204.

In den Medicinal-Bezirken, wo nach der Größe der Bevölkerung oder sonstigen besonderen Umständen Eine Apotheke das Bedürfniß der Unterthanen nicht befriedigen kann, auch da, wo etwa dem Medicinal-Rathe und Medicinal-Assistenten nicht an einem und

α) Großherzoglich hessische Medicinal-Ordnung vom 14. August 1822, §. 56.
β) Instruction für die großherz. hessischen Kreisräthe, v. 10. Sept. 1832, §. 88.
γ) Herzoglich nassauisches Edict, die Medicinalpflege betr., v. 14. März 1818, §. 3.

demselben Orte ihre Wohnsitze angewiesen sind, wird Seitens des herzoglichen Cabinets auf Antrag der Landesregierung die Erlaubniß zur Anlage einer weiteren Apotheke, oder nach Umständen zur Errichtung einer sogenannten Filial-Apotheke ertheilt α).

§. 205.

Die Apotheker werden mit den Amts-Secretären in gleichen Dienstrang gestellt α), erhalten jedoch keinen fixen Gehalt, und werden vielmehr auf den Betrag ihrer Gebühren verwiesen, welche ihnen für Fertigung und Abgabe der Medicamente, nach einer im Verhältnisse des Preises der Materialien von Messe zu Messe halbjährig zu publicirenden Gebühren-Ordnung, zukommen β).

§. 206.

Die Anstellung der Apotheker ist mit dem Besitze einer Apotheke nothwendig verbunden. Die Anzustellenden müssen sich demnach über die vorhandenen Bedingungen des zu erlangenden Besitzes einer Apotheke, in dem Hauptorte des betreffenden Medicinal-Bezirks, oder welcher andere im besonderen Falle dazu bestimmt wird, ausweisen β).

§. 207.

Den zum Dienste nicht mehr fähigen Apothekern, so wie den Witwen der angestellt gewesenen Apotheker, ist zum Ersatz der edictmäßigen Pension gestattet, während ihren Lebzeiten den Dienst als Apotheker durch einen geprüften und von der Landes-Regierung approbirten Provisor versehen zu lassen β). Gleiches Recht haben die Kinder von angestellten Apothekern während ihres pensionsfähigen Alters γ). — Der Provisor ist jedoch in den beiden letzteren Fällen binnen den ersten zwei Monaten nach dem Ableben des angestellt gewesenen Apothekers, bei Vermeidung des Verlustes dieses Rechtes, zur Prüfung und Bestätigung bei der Landesregierung in Vorschlag zu bringen; nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist hat die Landesregierung wegen Anstellung eines anderen Apothekers die geeigneten Anträge zu machen β).

---

α) Herzoglich nassauisches Edict, die Medicinalpflege betr., v. 14. März 1818, §. 3.
β) Ebend. §. 4.
γ) Herzoglich nassauisches Edict vom 5. December 1811.

# Dritte Abtheilung.

## Umfang

der

## pharmaceutischen Gewerbsrechte.

## §. 208.

Zur Sicherung des öffentlichen Gesundheitsstandes wurde in allen Staaten den Apothekern ausschließlich das Kleinverkaufsrecht aller in die Landes-Pharmakopöen aufgenommenen Gegenstände arzneilicher Art zugestanden, mit Ausnahme der zu technischen Bedürfnissen und ökonomischen Zwecken dienenden Arzneiwaaren, welche auch von Kaufleuten und Materialisten geführt werden dürfen.

## §. 209.

Da jede Apotheke zu ihrem Fortkommen eines ausgedehnteren Bezirks bedarf, und daher die Zahl der bestehenden pharmaceutischen Gewerbe nicht sehr überhäuft werden darf: so wurde allseitig, unter gleichzeitiger Wahrung höherer Sanitäts-Interessen und der Apotheker-Gewerbsrechte, die Anlegung von Haus-Apotheken gestattet.

# Kaiserthum Oesterreich.

## §. 210.

Außer den berechtigten wie auch den Haus-Apotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande, ist der **Verkauf eines jeden** innerlichen oder äußeren **Heilmittels**, unter was immer für einer Gestalt oder Benennung, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung, verboten. Der Uebertreter dieses Verbotes wird mit Arrest von einem bis drei Monaten, — wo der Verkauf durch mehrere Zeit fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes, — und wo sich in der Untersuchung vom Verkaufe der Winkelarznei schädliche Folgen zeigen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft α). Auch ist der Verkäufer bei doppelter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzneien, Materialien und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. — Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Erblanden abzuschaffen β).

## §. 211.

Die Bestimmungen des Strafgesetzes über unbefugten Arzneiverkauf müssen in ihrer ganzen Ausdehnung gehandhabt γ), das be-

---

α) Strafgesetzbuch, II. Th., 8. Hauptstück, §. 109.

β) Ebend. §. 110.

γ) Hof-D. v. 21. Juli 1825, Z. 22011, publ. mit niederösterreich. Reg.-D. vom 12. August 1825, Z. 40338, ob der Ennſ. Reg.-D. v. 11. August 1825, Z. 19264, steierm. Gub.-D. v. 23. August 1825, Z. 19993, tirolisch. Gub.-D. vom 25. August 1825, Z. 15842, illyrisches Gub.-D. vom 20. August 1825, Z. 12789, küstenländ. Gub.-D. v. 13. Aug. 1825, Z. 14299, böhm. Gub.-D. v. 30. Aug. 1825, Z. 42946, mähr. Gub.-D. v. 12. Aug. 1825, Z. 24327, galiz. Gub.-D. v. 18. Aug. 1825, Z. 47054, lombard. Gub.-D. v. 20. Aug. 1825, Z. 25566 und v. 1. Jänner 1826, Z. 7801.

stehende Hausirverbot mit Arzneien α) aufrecht erhalten β), und die Gesuche um Privilegien auf Gegenstände, deren Bereitung in das Sanitätsfach einschlägt, abweislich vorbeschieden werden γ).

§. 212.

Nur einzelnen Privaten ist der Bezug von Arzneimitteln aus dem Auslande, gegen eine der Parthei zu erlassende Bewilligung der Landesstelle und mit Rücksicht auf einen verhältnißmäßigen Verbrauch, gestattet δ).

§. 213.

I. Dem **Sanitätspersonale** bleibt im Allgemeinen das eigenmächtige Dispensiren der Arzneien ε), sonach auch der homöopathischen Heilmittel η) untersagt, da deren Zubereitung und Hintangabe ausschließend den Apothekern vorbehalten ist ϑ). Von diesem Verbote wurde lediglich das Dispensiren von Blutegeln ausgenommen ζ).

§. 214.

Wenn jedoch in dem Umkreise von einer Stunde (einer halben Meile) vom Aufenthaltsorte des Arztes oder Wundarztes sich keine öffentliche Apotheke befindet, ist dem Sanitätspersonale die Haltung einer Hausapotheke gestattet, aus wel-

α) Hausirpatent vom 5. Mai 1811, §. 7. — Hof.-D. vom 7. Jänner 1813. — Böhm. Gub.-D. vom 14. Juli 1815, Z. 29662.

β) Böhm. Gub.-D. vom 14. Juli 1815. — Ob der Enns. Reg.-D. v. 1. Mai 1816, Z. 5542.

γ) Hof.-D. vom 3. October 1822.

δ) Venetianische Gub.-D. vom 10. December 1830, Z. 44124, und v. 17. Oct. 1833, Z. 39201. — Niederösterreich. Reg.-D. v. 28. März 1831, Z. 15775.

ε) Hof.-D. vom 27. Jänner 1829, Z. 2200, publ. mit niederösterreich. Reg.-D. vom 2. Februar 1829, Z. 6143, ob der Ennß. Reg.-D. vom 3. Febr. 1829, Z. 3133, mähr. Gub.-D. vom 6. Februar 1829, Z. 4878.

η) Allerhöchste Entschließung vom 6. Febr. 1837, publ. mit Hof D. v. 10. Febr. 1837, Z. 3458, nieberöst. Reg.-D. v. 2. März 1837, Z. 10936, böhm. Gub.-D. vom 25. Februar 1837, Z. 9089, mähr. Gub.-D. vom 3. März 1837, Z. 7222, venet. Gub.-D. vom 30. März 1837, Z. 10143, galiz. Gub.-D. vom 4. März 1837, Z. 12461.

ϑ) Tirolisches Gub.-D. vom 16. März 1827, Z. 4834. Galizisches Gub.-D. vom 29. Nov. 1839, Z. 75484.

cher die in der Provinzialpharmakopöe enthaltenen Arzneien an Kranke abgegeben werden dürfen α). Hiebei wird das Ausmaß des gebräuchlichen Weges von der Gränze des einen Ortes bis zur Gränze des anderen zu Grunde gelegt, welcher Weg wenigstens zwei tausend Current-Klafter betragen muß, damit dem Sanitäts-Individuum das Recht, eine Hausapotheke zu halten, zukomme, da bei dem Umstande, als die Standpunkte der Apotheken und chirurgischen Officinen veränderlich sind, und als bei benachbarten Ortschaften, besonders wenn sie in eine bedeutende Länge ausgedehnt sind, die Veränderung des Standpunktes beider Gewerbe leicht ihre Entfernung über eine halbe Meile erhöhen, oder unter eine halbe Meile vermindern kann β).

## §. 215.

Es darf demnach in keinem Falle ein Arzt oder Wundarzt Arzneimittel von Materialisten erkaufen γ), weil nur der Apotheker und nicht der Kaufmann für die Aechtheit der Arzneimittel verantwortlich ist, und weil die zur Haltung der Hausapotheke Befugten ihren Arzneibedarf ausschließlich nur aus öffentlichen Apotheken beziehen dürfen δ).

## §. 216.

Obschon die einfachen, dem Wundarzte wohl bekannten, in seiner Gegend wachsenden Arzneimittel, als: Blumen, Kräuter, Wurzeln und Saamen, von demselben selbst gesammelt werden dürfen ε), so müssen dennoch die zubereiteten und zusammengesetzten Arzneien, welche zum innerlichen Gebrauche gehören, von den zur Haltung der Hausapotheke berechtigten Sanitäts-

---

α) Instr. für Aerzte, §. 13. — Instr. f. Wundärzte, §. 14. — Böhm. Gub.-D. vom 3. Jänner 1821, Z. 65573. — Niederöst. Reg.-D. vom 11. März 1795.

β) Allerhöchste Entschließung vom 18. Mai 1841, publ. mit Hof-D. v. 21. Mai 1841, Z. 16173, niederösterreich. Reg.-D. v. 27. Mai 1841, Z. 29235.

γ) Niederösterreichische Reg.-D. vom 3. Sept. und 5. December 1817, Z. 36502 und 52184.

δ) Hof-D. vom 11. März 1795.

ε) Instr. für Wundärzte, §. 16. — Niederösterreich. Reg.-D. vom 2. Septemb. 1835, Z. 46126.

Individuen aus öffentlichen Apotheken gekauft werden α), worüber jeder Inhaber einer Hausapotheke sich jederzeit mit einem, vom Apotheker gefertigten Verzeichnisse, worin der Name und das Gewicht der Arzneien, so wie die Zeit des Kaufes, bestimmt sein muß, auszuweisen hat β).

## §. 217.

Der Verkauf von Arzneimitteln durch Aerzte und Chirurgen bei dem Bestande einer nicht über eine Stunde entfernten Apotheke ist keineswegs als eine schwere Polizeiübertretung, sondern nach der Analogie mit der Bestimmung des Hofdecrets vom 22. Februar 1807, rücksichtlich des Verfahrens gegen Chirurgen, welche innerliche Curen vornehmen, als Gewerbsstörung zu beurtheilen und zu behandeln γ). Dagegen liegt dem Verschleiße der Blutegel von Seite der Wundärzte kein Hinderniß im Wege δ).

## §. 218.

Die näher als eine Stunde von einer öffentlichen Apotheke sich aufhaltenden Wundärzte dürfen weder Hausapotheken halten, noch Arzneien selbst dispensiren; nur für besondere Nothfälle ist ihnen gestattet, einen Nothapparat beizuschaffen, dessen Bestandtheile gleichfalls aus öffentlichen Apotheken bezogen werden müssen δ) ε).

---

α) Hof.=D. vom 13. April 1826, Z. 20312, publ. mit niederösterreich. Reg.=D. v. 23. Mai 1826, Z. 23708, galiz. Gub.=D. v. 27. Juli 1827, Z. 45115, mährisch. Gub.-D. v. 26. Mai 1826, Z. 14169. — Ob der Enns. Reg.=D. vom 23. August 1820, Z. 15052.

β) Instr. für Wundärzte, §. 17. — Gremial=Ordnung für die Wundärzte in Oberösterreich, §. 17, in Böhmen, §. 35. Hof.=D. vom 21. Juni 1827, Z. 16698. Ob der Enns. Reg =D. vom 6. März 1836, Z. 6942.

γ) Allerhöchste Entschließung vom 2. Juli 1794, §. 4. — Hof.=D. vom 15. Mai 1835, Z. 10473, publ. mit ob der Enns. Reg.=D. v. 26. Mai 1835, Z. 15742.

δ) Lombard. Gub.=D. vom 16. December 1824, Z. 34416, §. 9. — Niederöst. Reg.=D. vom 26. October 1832, Z. 59491.

ε) Nähere Andeutungen über die Hausapotheken und Nothapparate der Heil=, Wund= und Thierärzte findet man in des Verfassers »Darstellung des Medicinalwesens in den deutsch=illyrischen, böhmisch=galizischen und italienischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates,« III. Band, §§. 484—492. Wien, 1844. Braumüller und Seidel.

§. 219.

II. Den **Materialisten** ist der Verkauf der Medicinalstoffe nur im Großen gestattet α), der Kleinverkauf aber, wo es sich nur um arzneiliche, den Apothekern zuständige Stoffe handelt, unter Strafe von **20** Thalern verboten β).

§. 220.

Obschon der berührte Verkauf im Großen sich auf Material-Waaren überhaupt, insbesondere auch auf Eichelkaffeh γ), Köllnerwasser (ohne demselben Heilkräfte beilegen zu dürfen) δ), Makassar-Oel ε), auf Chininpräparate η) und den Fliegenstein und Scherbenkobalt ϑ) bei den Materialisten ausdehnen darf, so wurden einzelne Heilstoffe, namentlich das englische Gichtpapier ζ),

---

α) Hof.-D. vom 19. März 1818, Z. 26740, publ. mit niederösterreich. Reg.-D. vom 7. April 1818, 14025. Hofkammer-D. vom 14. April 1827, Z. 15332, publ. mit niederösterreich. Reg.-D. vom 6. Mai 1827, Z. 24681, mähr. Gub.-D. vom 4. Jänner 1828, Z. 42937.

β) Patent vom 8. Februar 1782.

γ) Hof-D. vom 15. Februar 1838, Z. 7219, publ. mit niederöster. Reg.-D. vom 22. Februar 1838, Z. 10949.

δ) Hof-D. vom 2. August 1817, Z. 17568, publ. mit niederöst. Reg.-D. vom 20. August 1817, Z. 38330, ob der Ennß. Reg.-D. vom 1. September 1817, Z. 15544, steierm. Gub.-D. vom 3. Sept. 1817, böhm. Gub.-D. v. 3. Sept. 1817, Z. 41486.

ε) Hof-D. vom 7. Jänner 1837, Z. 9, publ. mit niederöst. Reg.-D. vom 17. Jänner 1837, Z. 2983.

η) Hof-D. vom 19. August 1836, Z. 36718, publ. mit niederöst. Reg.-D. vom 3. Sept. 1836, Z. 49302.

ϑ) Hof-D. vom 29. Juli 1841, Z. 8414, publ. mit niederösterreich. Reg.-D. vom 13. August 1841, Z. 44300, ob der Ennſ. Reg.-D. vom 18. August 1841, Z. 22286, böhm. Gub.-D. vom 16. August 1841, Z. 43656, mähr. Gub.-D. vom 24. September 1841, Z. 36048, steierm. Gub.-D. vom 18. September, 1841, Z. 14341.

ζ) Hof-D. vom 24. September 1831, Z. 32341, publ. mit ob der Ennſ. Reg.-D. v. 10. October 1831, Z. 25849.

der Theriak α), die Pezze salutari di Brescia β), so wie die Kräuter-Extracte γ), von dieser Verkaufsbewilligung ausgeschlossen, und lediglich den Apothekern zugewiesen; wie denn auch die Verfertigung von Volksarzneien und die Vertheilung der dießfälligen Gebrauchszettel strenge gerügt wird δ).

§. 221.

III. Die Fabrikanten chemischer Producte dürfen nachstehende chemisch-pharmaceutische Artikel um so weniger bereiten, als deren Erzeugung und Verkauf ausschließlich den Apothekern vorbehalten wurde:

Acetas Ammoniae solutus.
— Lixivae solutus.
— Sodae.
Acidum aceticum purum.
Aether aceticus.
Aqua Cerasorum.
— fol. Persicae.
— Laurocerasi.
Aquae omnes compositae, nach der Norm der österreichischen Pharmakopöe bereitet.
Aqua vulneraria cum Vino et Aceto.
Cerata.
Emplastra.
Electuaria.
Extracta.
Globuli Tartratis Ferri et Lixivae.
Linimentum Opodeldoc.
— saponato-camphoratum volatile.
Magnesia pura.

---

α) Hof-D. vom 6. August 1807, Z. 21793, und vom 6. Juli 1816, Z. 12654. Hof-D. vom 14. März 1824, Z. 8645, publ. mit niederösterr. Reg.-D. vom 5. April 1824, Z. 15482, ob der Ennf. Reg.-D. vom 2. April 1824, Z. 7163, tirol. Gub.-D. vom 5. April 1824, Z. 6778, lombard. Gub.-D. v. 14. April 1824, Z. 3958, galiz. Gub.-D. vom 20. April 1824, Z. 20528.

β) Lombard. Gub.-D. vom 31. Jänner 1836, Z. 29820.

γ) Niederösterreich. Reg.-D. vom 19. December 1803.

δ) Steiermärk. Gub.-D. vom 1. October 1834, Z. 14597.

Mellita der Pharmakopöe.
Murias Ferri ammoniacalis.
— Hydrargyri ammon. insolubilis.
— Hydrargyri mitis.
Nitras Argenti fusus.
— — solutus.
Oleum animale aethereum.
Oxydulum Ferri nigrum.
— Stibii hydrosulf. aurant. et rubrum.
— Ferri sulphuratum fuscum.
Pulveres compositi.
Resina Quajaci artefacta.
— Jalappae.
Sapo antimonialis.
Species zu Thee's gemengter Art.
Spiritus Aetheris ferratus et nitricus.
— Vini camphoratus.
Spongia praeparata.
— usta.
Sulphas Cupri ammoniacalis.
Sulphur praecipitatum.
Sulfuretum Hydrargyri nigrum.
— — stibiatum.
Tartras Lixivae purae crystallisatus.
— — stibiatus.
— — et Sodae.
Tincturae.
Elixiria.
Essenzen zum Arzneigebrauche.
Salben aller Art α).

§. 222.

III. Die bürg. **Dürrkräutler**, welche in Wien einen eigenen Ver=

---

α) Hof-D. vom 26. März 1818, Z. 16611, publ. mit niederösterreich. Reg.=D. vom 18. Juli 1818, Z. 27848, ob der Enns. Reg.=D. vom 30. April 1818, Z. 8071, böhm. Gub.=D. vom 26. April 1818, Z. 18485.

ein, jedoch ohne Innungsartikel und Ladvermögen bilden α), sind zum Verkaufe der Arzneipflanzen und selbst der Giftkräuter unter den bestimmten Vorsichten berechtigt β). Doch dürfen dieselben das Haselwurzkraut, den rothen Fingerhut, das Brennkraut und Bilsenkraut, das Eisenhütel, die Küchenschelle, das Gottesgnadenkraut, den Nachtschatten, den Sevenbaum, die Wolfsmilch, den wilden Lattich, die Aronswurzel, den Eichenschwamm, die Haselwurz, die Niesewurz, die Zaunrübe γ), so wie die zusammengesetzten, insbesondere die sog. blutreinigenden Theegattungen δ) ε), endlich die Mohnköpfe η), in Handverkaufe nicht hintangeben.

§. 223.

IV. Den befugten **Fabrikanten destillirter Oele** und Geister ist mit Ausschluß des Ricinus-Oels, welches von den Erzeugern nicht im Kleinen verkauft werden darf ϑ), beim Verkauf ihrer anderweitigen Erzeugnisse, so lange die Fabrikanten in ihrem Wirkungskreise bleiben, kein Hinderniß entgegengestellt ζ).

§. 224.

V. Den **Parfumeurs** ist der Verkauf wohlriechender Wässer und Essenzen, Oele, Essiggattungen und Pulver, so wie der Pomaden, Handkleien und Handteige, der Toilette-Gegenstände und der rothen Schminke in Dosen, Stücken oder Kugeln gestattet; hingegen der Verkauf der weißen Schminke, des Eau de Chine, Eau d'arquebusade, Lait de perle Opiat und des dentifique verboten ξ).

---

α) Patent vom 24. Juli 1753.

β) Niederöst. Reg.-D. vom 20. Juni 1801 und vom 10. Dec. 1803.

γ) Niederösterreich. Reg.-D. v. 22. Juli 1797 und v. 2. October 1813, Z. 28513.

δ) Hof-D. vom 26. März 1818, Z. 16611, publ. mit niederösterr. Reg.-D. vom 18. Juli 1818, Z. 27848, ob der Enns. Reg.-D. v. 30. April 1818, Z. 8071 böhm. Gub.-D. vom 26. April 1818, Z. 18485.

ε) Niederöst. Reg.-D. vom 29. August 1838, Z. 42798.

η) Niederöst. Reg.-D. vom 25. Februar 1820, Z. 7770.

ϑ) Hof.-D. vom 16. October 1834, Z. 25129, publ. mit venet. Gub.-D. vom 6. November 1834, Z. 40720.

ζ) Hof.-D. vom 8. April 1819.

ξ) Niederösterreich. Reg.-D. vom 25. Juni 1819, Z. 22467.

§. 225.

Auch den Apothekern ist der Handverkauf der vielen in die Parfums einschlagenden Arzneimittel in so fern gestattet, als dieselben nach der Taxe, nach dem Gewichte und unter ihrer wahren pharmaceutischen oder chemischen Benennung verabfolgt werden α); dagegen sind sie nicht berechtigt, Parfums unter anderen modischen Benennungen zu führen, und sich zu diesem Ende eigener Stellagen zu bedienen α) β).

## Königreich Preußen.

§. 226.

Niemand darf **Arzneien** und andere Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung und rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates **bereiten**, verkaufen, oder an Andere überlassen γ). Wer dies dennoch thut, dem soll, wenn auch kein Schaden dadurch veranlaßt worden, sein Vorrath confiscirt, und er, nach Verhältniß der entstandenen Gefahr und des gesuchten oder wirklich gezogenen Gewinns, in eine Geldstrafe von **20** bis **100** Thalern verurtheilt werden δ).

§. 227.

Das Hausiren mit Arzneimitteln ist strenge verboten ε) und **Olitätenkrämern** der Durchgang mit ihren Medicinalwaaren schlechterdings nicht zu gestatten η). Die Letzteren sind sogleich mit der Andeutung zurückzuweisen, daß, wenn sie dessen ungeachtet im Lande betroffen würden, sie außer der Confiscation ihrer Waaren mit harter Leibesstrafe, ohne Rücksicht auf den Vorwand des bloßen Durchganges, belegt werden würden ϑ). Auch dürfen dergleichen Olitä-

---

α) Niederösterreich. Reg.-D. v. 4. Febr. 1812.

β) Niederösterreich. Reg.-D. v. 25. Juni 1819, Z. 22467.

γ) Allgemeines preußisches Landrecht, II. Th., Tit. 20, §. 693.

δ) Ebendaselbst §. 694.

ε) Hausir-Regulativ v. 28. April 1824, §. 26. — Finanzministeriums-Erlaß v. 5. Sept. 1835.

η) Medicinal-Edict v. 27. Sept. 1725, S. 38. — Publicandum v. 21. Mai 1805.

ϑ) Ministerial-Rescript vom 19. Jänner 1822.

tenkrämer die zollämtliche Abfertigung nicht eher erhalten, bis ein von der Polizei-Behörde dazu ertheilter Erlaubnißschein beigebracht ist α), welcher von den Behörden selbst unter keiner Bedingung zum Eingang in die preußischen Staaten mit den Arzneiwaaren ertheilt werden darf β); so daß die Polizei-Behörden für die Zurückschaffung der von den Zollämtern zurückbehaltenen und an sie abgelieferten Medicinalwaaren über die Gränzen der k. Staaten zu sorgen haben β).

§. 228.

Aerzte und Wundärzte müssen sich der eigenen Zubereitung der den Kranken zu reichenden Arzneien, an Orten, wo Apotheker sind, der Regel nach enthalten; selbst die sogenannten Arcana darf Niemand ohne besondere Erlaubniß der dem Medicinalwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zum Verkauf verfertigen γ).

§. 229.

I. **Aerzte** und zur innerlichen Praxis autorisirte Wundärzte an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden oder in der Nähe befindlich ist, können sich eine, mit den nothwendigsten Arzneimitteln versehene, **kleine Haus-Apotheke halten**, jedoch lediglich nur zum Gebrauche in ihrer Praxis, nicht aber zum Wiederverkauf an andere Personen. Auch müssen diese Mittel, besonders die Praeparata und Composita, von einem approbirten Apotheker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich ist, nicht aber von auswärtigen Laboranten und Krämern entnommen werden δ). Doch muß die Erlaubniß für einzelne Mitglieder des ärztlichen Standes, unentbehrliche Arzneimittel, Behufs der Selbstdispensation an Dritte, im Hause zu halten, in jedem einzelnen Falle bei der k. Regierung nachgesucht ε), und nicht in jedem Falle eines außerhalb der Städte genommenen Wohnsitzes, sondern den nur Landärzten, bei wirklicher Entlegenheit ihres Domicils von den Apotheken, verliehen werden ε).

---

α) Finanzministeriums-Erlaß vom 21. December 1821.

β) Ministerial-Rescript v. 19. Jänner 1822.

γ) Allg. preuß. Landrecht, §. 460.

δ) Revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, §. 14.

ε) Ministerial-Rescript vom 11. Jänner 1843 und vom 7. Juli 1835.

§. 230.

**Homöopathische Dispensir-Anstalten**, welche nicht für das Bedürfniß eines einzelnen Hausstandes bestimmt sind, sondern die pharmaceutische Bedienung einer größeren Zahl von Familien und sonstigen Theilnehmern bezwecken, können in Gemäßheit des Verbots gegen unconcessionirtes Anfertigen und Ausgeben von Arzneien nicht gestattet werden α). Die Anlegung derartiger Dispensir-Anstalten wurde daher, unter Androhung der Confiscation des zu gesetzwidrigen Zwecken gebrauchten Arzneivorrathes und einer Polizeistrafe von 20 bis 100 Thalern, welcher im Unvermögen angemessene Gefängnißstrafe zu substituiren ist, untersagt β); da die Apotheker zu einer dem Erforderniße jederzeit genügenden Einrichtung ihrer Officinen auch für das Dispensiren homöopathischer Medicamente und zu einer prompten Anfertigung diesfälliger Arznei-Verordnungen verbunden sind γ).

§. 231.

Einer jeden Medicinalperson ist in der jüngsten Zeit, in so weit sie nach Inhalt ihrer Approbation zur Civilprax berechtigt ist, das Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel gestattet worden. Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß hiezu die Erlaubniß des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten einholen. Da die Staatsprüfungen der Aerzte und Chirurgen auf die Erforschung der pharmaceutischen Kenntnisse und der pharmaceutisch-technischen Ausbildung der Candidaten nicht mit gerichtet sind, bei dem Heilverfahren nach homöopathischen Principien auch mehrere, in die Landespharmacopöe nicht mit aufgenommene Arzneistoffe angewendet werden, so kann die Erlaubniß zum Selbstdispensiren der erwähnten Mittel nur denjenigen Medicinal-Personen ertheilt werden, welche in einer besonderen Prüfung nachweisen, daß sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um die verschiedenen Arzneimittel von einander unterscheiden, die verschiedenen Qualitäten derselben genügend bestimmen und die Arzneimittel gehörig bereiten zu

---

α) Allg. preuß. Landrecht §. 693.
β) Bekanntmachung der k. Regierung zu Erfurt, vom 7. Sept. 1839.
γ) K. preuß. Ministerial-Erlaß vom 9. März 1833.

können. Diese Prüfung hat vor einer Commission Statt zu finden, welche der Minister aus dazu qualificirten Männern bestellt. Die Commission hat ihren Sitz in Berlin; dem genannten Minister bleibt es indessen vorbehalten, bei eintretenden besonderen Veranlassungen die erwähnte Prüfung auch anderswo durch eine dazu bestellte Commission abhalten zu lassen. Es ist allen Medicinal-Personen untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien, zum Behufe des Selbstdispensirens, sei es in größeren oder geringeren Quantitäten, direct oder indirect aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen. Wer homöopathische Arzneien selbst dispensirt, ist nur befugt, dieselben an diejenigen Kranken zu verabreichen, welche er selbst behandelt. Uebrigens bleibt es untersagt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung nach den Grundsätzen der allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren, oder diese Bestimmungen auf die sogenannten isopathischen Arzneimittel auszudehnen α).

## §. 232.

I. Der **Verkauf** und Handelsverkehr mit nachfolgenden Präparaten ist ausschließlich den privilegirten und concessionirten Apothekern gestattet und allen übrigen **Gewerbtreibenden** unterſagt β).

Acetum aromaticum, Colchici, plumbicum, Rutae, scilliticum.

Acidum aceticum, aromatico-camphoratum.

Aether phosphoratus.

Aqua Amygd. amar., arom., Asae foetidae, Calcariae, Chamom., Cinnamomi vin., caerulea, Foenic., foetida, hydrosulphurata, hydrosulphurata-acidula, Lauroc., Meliss., Menthae pip., Opii, Petroselini, phaged., plumbica, Rubi id., Rutae, Salv., Samb., sulphurato-stibiata, vegeto-mineralis Goulardi.

Baccae Lauri.

Balsamum Nucistae.

Carbo Spongiae.

Cerata.

---

α) K. preuß. Reglement v. 20. Juni 1843.

β) K. preuß. Cabinetsordre v. 17. October 1836. — Ministerial-Entwurf v. 16. Sept. 1836, Z. 1778. — Ministerial-Rescript v. 10. October 1842.

Cereoli.
Colocynthis praeparata.
Conserva Rosarum.
Cubebae.
Cuprum aluminatum.
Decoctum Zittmanni.
Elaeosacchara.
Electuaria.
Elixiria.
Emplastra.
Extracta.
Fel Tauri inspissatum.
Fumigationes.
Gasa.
Gelatina Salep.
Graphites depur.
Herba Serpylli.
Infusum Sennae comp.
Linimenta.
Liquor Ammon. anis., Amm. carb., pyro-oleosi, oxal., succ., sulph., vinosus.
— Argenti nitr., sulph.
— Barytae muriaticae, nitricae.
— Cupri sulph., sulphurico-ammoniati.
— Ferri muriatici oxydati et oxydulati, sulphurici.
— Hydrarg. muriat. corros., nitrici oxydati et oxydulati.
— Kali acetici, carb., caust., ferruginoso-hydrocyanici, oxalici.
— Magnesiae sulph.
— Myrrhae.
— Natri carb., caust., muriat.
— Plumbi acetici.
— pyro-tartaricus.
— Saponis stibiati.
— Tartari stibiati.
Massa pilularum e Cynoglosso.
Mel depur., rosatum.
Mixturae.

Morsuli antimoniales Kunkel.

Mucilagines.

Oleum Absinthii coctum, camph., Chamom. citr., Cham. coct. et tereb., Hyosc., Hyperici, Lini sulph., Menthae crispae tereb., Ovorum, phosphorat., Chaberti, Terebinth. sulph.

Opodeldoc.

Oxymellia.

Pilulae Jalapae.

Pulpa Cassiae, Tamarindorum.

Pulvis aërophorus, antiepilept., aromat., dentifr., Glycyrrh. comp., gummosus, Ipec. opiatus, Magnes. c. Rheo, sternut., temperans.

Radix Ari.

Resina Jalappae praeparata.

Saccharum aluminatum.

Sapo guajacinus, jalap., stibiatus, terebinth.

Serum Lactis acid., alumin., dulcificat., tamarindinatum.

Sinapismus.

Solutio arsenicalis.

Species.

Spiritus Angelicae comp., camph. croc., Cochl., Formic., Junip., Mastiches comp., Mindereri, Rorism., saponatus, Serpylli.

Spongiae ceratae, compressae.

Syrupus Althaeae, Amygd., Balsami peruv., Papav., Chamomillae, Cinnam., cort. Aurant., Croci, flor. Aurant., Glycyrrhizae, Ipec., Mannae, Menthae, Rhei, Rhoeados, Senegae, Sennae, Spinae cervinae, Succi Citri, Violarum, Zingiberis.

Tartarus depuratus.

Tincturae.

Trochisci bechici, Ipecacuanhae.

Unguenta.

Vinum Colchici, ferruginosum, stibiatum.

### §. 233.

Anderweitige Zusammensetzungen und einfache Stoffe dürfen zwar, außer von den Apothekern, auch von anderen Gewerbtreibenden, namentlich von den Inhabern chemischer Fabriken, Laboranten, Kaufleuten und Krämern verkauft werden, jedoch nicht im

pulverisirten Zustande, im Allgemeinen nur in Quantitäten von mindestens einem Pfunde (besondere Artikel, namentlich Mineralsäuren, Chinapräparate, Alkaloide, ätherische Oele und Mercurialia nur in Quantitäten von mindestens zwei Lothen) α). Jede Uebertretung dieser Bestimmungen wird, in so fern sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe nach sich zieht, mit einer Geldbuße von fünf bis zwanzig Thalern geahndet; im Unvermögensfalle tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. — Bei Wiederholungen, nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung, sind diese Strafen zu schärfen, dürfen jedoch 50 Thaler Geld-, oder sechswöchentliche Gefängnißstrafe nicht übersteigen; bei Contraventionen, nach rechtskräftiger Verurtheilung zu der für den Wiederholungsfall bestimmten Strafe, kann außerdem, nach Bewandtniß der Umstände, dem Contravenienten der fernere Betrieb des gemißbrauchten Gewerbes untersagt werden β).

## §. 234.

Wenn Droguen, die nur in Quantitäten von einem Pfunde oder zwei Lothen dem Detail-Verkaufe der Nicht-Apotheker überlassen sind, in geringere Quantitäten abgetheilt und dergestalt zum Handverkauf eingerichtet, in den Verkaufs-Lokalen der Materialisten vorgefunden werden: so liegt gleicher Maaßen eine Contravention der Materialhändler nach den Andeutungen des vorigen § vor γ).

## §. 235.

Rücksichtlich der Berechtigung der Droguisten zum Handel mit Arzneien blieb es dem Polizei-Ministerium vorbehalten, bei dem Mangel bestimmter Gesetze und auch bei der Unbestimmtheit des Begriffs von Gift und gefährlichen Arzneimitteln, in vorkommenden zweifelhaften Fällen auf das Urtheil von Sachverständigen zurückzugehen δ).

---

α) K. preuß. Reglement, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, v. 16. Sept. 1836, §. 2.

β) Ebendaselbst §. 7.

γ) Ministerial-Rescript vom 10. December 1842.

δ) Polizeiministeriums-Rescript v. 14. März 1829.

## §. 236.

Die Ministerien wurden auch ermächtigt, in geeigneten Fällen Nicht-Apotheker durch besondere Concessionen von den Beschränkungen des Arzneiwaaren-Verkaufs, hinsichtlich einzelner oder mehrerer Gegenstände, in gemeinschaftlicher Verfügung zu dispensiren; in solchen Concessionen, die nur widerruflich ertheilt werden dürfen, muß jederzeit der Umfang der dem Inhaber ertheilten Befugnisse genau ausgedrückt sein α).

## §. 237.

Der Aufkauf und die Ausfuhr der **Blutegel** blieb unbeschränkt, der Detailhandel durch Nicht Apotheker aber den für jeden Arzneimittel-Verkauf überhaupt gesetzlich bestehenden Bestimmungen unterworfen. Der Detailhandel mit Blutegeln wurde demgemäß nur solchen Personen verstattet, welche sich darüber gegen die Polizei-Behörden durch Atteste der Kreisphysiker gehörig ausgewiesen haben, daß sie die officinellen Blutegel genau von den schädlichen Egelarten zu unterscheiden verstehen, mit dem Bedeuten, daß die Erlaubniß zu diesem Handel sogleich zurückgenommen werden solle, wenn bei der Revision unter den Vorräthen Sorten gefunden werden, die nicht zu den officinellen Egelarten gehören. Den zum Blutegel-Handel befugten Nicht-Apothekern wurde aber der Handverkauf mit diesen Thieren gänzlich untersagt, und die Verabfolgung der Blutegel nur auf schriftliche Verordnungen approbirter Aerzte und Wundärzte, welche sie jederzeit bei sich zurückbehalten und aufbewahren müssen, beschränkt β).

Blutegel, welche unter 20 Gran, desgleichen solche, welche über 90 Gran wiegen, wurden als zum medicinischen Gebrauche ungeeignet erklärt, und dürfen Blutegel, deren Körper-Gewicht mehr als 90 Gran beträgt, niemals im Handverkaufe, sondern nur auf ausdrückliche ärztliche Verordnung verabfolgt werden γ).

---

α) K. preuß. Ministerial-Erlaß v. 16. Sept. 1836, Z. 1778, §. 5.

β) Ministerial-Rescript v. 7. September 1827.

γ) Ministerial-Rescript v. 16. December 1837.

§. 238.

Obschon das Aufsammeln der Blutegel und deren Verkauf für ein steuerpflichtiges Gewerbe nicht zu achten ist α), so sind dennoch Aufkäufer, welche im Lande umherziehen, um Behufs des Verkaufs Blutegel von den Sammlern aufzukaufen, zur Lösung eines Gewerbsscheins verbunden β).

§. 239.

III. Die Apotheker-Prüfung und die Controlle der Medicinal-Verwaltung für die **chemischen Fabriken** wurde zwar nicht als Bedürfniß erklärt, jedoch der Medicinal-Verwaltung überlassen, den ungeprüften und ihrer Controlle nicht unterworfenen chemischen Fabrikanten die Führung pharmaceutischer Artikel, die auch der Droguist nicht führen darf (§. 232), eben so wie den Detailverkauf von Medicamenten überhaupt zu untersagen, auch den Apothekern den Ankauf roher Arzneiwaaren aus chemischen Fabriken solcher Art zu verbieten, wogegen es dem Fabrikanten frei steht, sich der Prüfung und Controlle der Medicinal-Verwaltung freiwillig zu unterwerfen, um den Beschränkungen seines Gewerbes rücksichtlich der chemisch gewonnenen pharmaceutischen Artikel zu entgehen γ).

§. 240.

Rücksichtlich des Ankaufs chemischer Präparate aus Fabriken wurden die Apotheker angewiesen, kein Präparat dieser Art, es mag durch den Handel bezogen, oder in Apotheken angefertigt sein, als Medicament auszugeben oder zur Gewinnung anderer Präparate zu verwenden, als bis sie sich von seiner der Beschaffenheit der Landes-Pharmacopöe entsprechenden Beschaffenheit und Güte vollständig und durch Anwendung geeigneter Prüfungsmethoden überzeugt haben δ).

---

α) K. preuß. Ministerial-Erlaß vom 30. Mai 1820, §. 8.
β) Ministerial-Rescript vom 18. December 1827.
γ) Ministerial-Rescript vom 30. Jänner 1830.
δ) Erlaß der k. Regierung in Magdeburg vom 21. August 1841.

§. 241.

Das **Laboranten-Gewerbe** in Schlesien ist lediglich auf die Zubereitung einfacher Arzneistoffe aus officiellen Produkten der schlesischen Gebirgs-Vegetation beschränkt, und den Laboranten die Verfertigung componirter Arzneimittel und das Beziehen der Jahrmärkte mit ihren Fabrikaten verboten α), ohne daß die vorhandenen, in früherer Zeit concessionirten Laboranten in ihren einmal erlangten Rechten zu beschränken wären β).

## Königreich Baiern.

§. 242.

Zur wirksamen Unterstützung der Apotheken-Besitzer in dem ausschließlichen Rechte, Heilkörper zum medicinischen Gebrauche zu verabfolgen, wurde die den Badern zugestandene Befugniß zur Führung von Arzneien an Orten, wo keine selbstständigen Apotheken sich befinden, auf Heftpflaster, Goulard'sches Wasser, styptisches Pulver, Höllenstein und Salmiakgeist beschränkt γ) und das Anpreisen von Arkanen in öffentlichen Blättern verboten δ).

§. 243.

Die unentgeldliche Abgabe von homöopathischen Heilmitteln ist dem Sanitäts-Personale keineswegs untersagt, sobald dieselbe nicht in ein verpöntes Verkaufen solcher Mittel ausartet; dabei sind die homöopathischen Aerzte zur Führung regelmäßiger Tagebücher über die Abgabe ihrer Heilmittel verpflichtet ε).

## Königreich Würtemberg.

§. 244.

Zum **Hausirhandel** mit einfachen und zusammengesetzten Arz-

---

α) K. preußische Cabinetsordre vom 4. Juli 1829.

β) K. preuß. Ministerial-Rescripte vom 29. August und 30. Nov. 1829.

γ) K. baierische Bader-Ordnung vom 21. Juni 1843.

δ) K. baierischer Ministerial-Erlaß vom 27. Juli 1844.

ε) Erlaß der k. baierischen Regierung des Untermainkreises, v. 24. Dec. 1834.

neimitteln für Menschen oder Thiere wird keine Berechtigung ertheilt, und der unerlaubte Verkauf solcher Gegenstände polizeilich und nach Umständen gerichtlich bestraft α). Ein besonderes Verkaufs-Verbot lastet auf den Mörike'schen Blutreinigungs-Pillen β) und den treibenden sog. Stahl'schen Pillen γ). Eben so sind Geheimmittel nur gegen einen Erlaubnißschein des Ministeriums, bei sonstiger Strafe und Wegnahme der betreffenden Waaren, dem allgemeinen Verkaufe preis zu geben δ).

## §. 245.

Zu gleichförmiger Wahrung der medicinal-polizeilichen Rücksichten bei den Nothvorräthen der Arzneimittel oder sogenannten **Haus-Apotheken** der Wundärzte an jenen Orten, wo sich keine öffentlichen Apotheken befinden, wurde verfügt, daß diejenigen Arzneimittel, die zu den einfachen, dem häufigsten augenblicklichen Bedürfnisse entsprechenden, allgemein bekannten Hausmitteln gerechnet werden, ein Chirurg gleich jedem Dritten bereit halten, und auf Verlangen an Andere abgeben dürfe, ohne daß er dazu die Erlaubniß des Oberamts-Arztes bedarf. Hierunter sind begriffen, und zwar von innerlichen Mitteln: einfache Theespecies: nämlich Brustthee, Wollblumen, Flieder, Pfeffermünze, Chamillen, gereinigter Weinstein; von den äußerlichen: Senfmehl ε).

## §. 246.

Eben so wenig hat ein Wundarzt die Erlaubniß des Oberamts-Arztes nöthig, um nachbenannte, zu den gemeinen chirurgischen Verrichtungen erforderliche, äußerliche Heilmittel vorräthig zu führen, als Höllenstein, Bleiextract, ein Bleipflaster, ein gummiharziges Pflaster, eine einfach heilende Salbe und Leinsamen η).

---

α) K. würtembergische Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, §. 135.
β) K. würtembergische Verordnung vom 22. Dec. 1812.
γ) K. würtemb. Verordnung vom 21. April 1800.
δ) K. würtemb. Verordnungen v. 3. Juni 1808 u. v. 31. October 1831.
ε) K. würtemb. Ministerial-Verordnung vom 11. October 1834, §. 1.
η) Ebendaselbst §. 2.

§. 247.

Zu Haltung eines zum Gebrauche von Kranken bestimmten Vorrathes von anderen Arzneimitteln bedarf der Wundarzt einer Erlaubniß des Oberamts-Arztes, und diese darf nur für solche Orte, die einer Apotheke nicht nahe liegen, und nur solchen Chirurgen ertheilt werden, die nicht den nahen Verdacht eines Mißbrauchs gegen sich haben; auch unterliegt die Erlaubniß dem Widerrufe, sobald eine dieser Voraussetzungen späterhin eintritt.

Bei Ertheilung der Erlaubniß hat der Oberamts-Arzt die Arzneimittel und die Menge, in welcher jedes von dem Chirurgen vorräthig gehalten werden darf, und zwar Letztere mit Rücksicht auf das größere oder geringere Bedürfniß des Ortes oder Bezirks, so wie auf die Natur der Arzneistoffe, zu bestimmen, und darüber dem Chirurgen ein beglaubigtes Verzeichniß zuzustellen α).

§. 248.

Die Artikel, auf welche sich die Erlaubniß unter allen Umständen erstrecken darf, und deren Anwendung dem Chirurgen in Nothfällen selbst zusteht, sind innerlich: ein Brechmittel in abgewogenen, für Erwachsene berechneten Dosen, eine Mischung von Brechwurz und Brechweinstein; Sennesblätter, geschnitten; Glaubersalz- und arabisches Gummi-Pulver; Hoffmann'sche Tropfen; Zimmttinktur; kohlensaure Magnesia; ein salpeterhaltiges Temperirpulver; äußerlich: Blutegel, Cantharidensalbe und Pulver, Alaun und Hirschhorngeist β).

§. 249.

Nach Beschaffenheit der Umstände und mit Rücksicht auf die Nothfälle, die in der Praxis der Chirurgen 1ster und 2ter Abtheilung und der Geburtshelfer vorkommen können, kann die Erlaubniß noch weiter erstreckt werden, auf Opiumtinktur, Liquor Cornu Cervi

---

α) K. würtembergische Ministerial-Verordnung v. 11. October 1834, §§. 3, 4.

β) Ebendaselbst §. 5.

succinati, Essig=Naphtha, eine Mineralsäure (Haller's Säure), so wie auf kaustischen Salmiakgeist α).

## §. 250.

Wegen besonderen ärztlichen Verhältnissen darf der Oberamts-Arzt die Erlaubniß auf weitere Artikel ausdehnen, wenn diese Ausdehnung durch das Vorkommen gewisser endemischer Krankheitsformen, die eine schnelle Hülfe erfordern, oder durch vorhandene Gelegenheiten zu gewissen lebensgefährlichen Verletzungen und Zufällen, die in der Lebensweise und Beschäftigung der Bewohner liegen, geboten ist; — wenn die bedeutende Entfernung der nächsten Apotheke es nicht möglich macht, an diese die Fürsorge gegen gewisse, sehr schnell verlaufende Entzündungskrankheiten, z. B. Luftröhren=Entzündung und die höchst acute Gehirn=Entzündung der Kinder, oder gegen convulsivische Anfälle der Letzteren zu verweisen β).

## §. 251.

Die Oberamts=Aerzte haben darauf zu dringen, daß der Chirurg für die Anschaffung, die er für seinen Nothvorrath macht, von dem betreffenden Apotheker jedes Mal sich eine Urkunde ausstellen lasse, und diese Urkunden zum Behufe der Vorlegung bei der Visitation aufbewahre, und daß auf gleiche Weise der Apotheker über die Artikel, die er an einen solchen Chirurgen abgibt, ein fortlaufendes Verzeichniß führe γ).

## §. 252.

Von Allem, was der Chirurg aus seinem Nothvorrathe, auf Verordnung eines hiezu berechtigten Arztes oder eines andern Chirurgen, abgibt, muß derselbe die nach Vorschrift einzurichtenden Recepte der Letzteren, nach Beifügung des dafür entfallenden Preises, gleich den Apothekern aufbewahren; so weit er aber selbst davon Gebrauch macht, in einem eigenen Receptenbuche den Betrag,

---

α) K. würtembergische Ministerial=Verordnung v. 11. October 1834, §. 6.

β) Ebendaselbst §. 7.

γ) Ebend. §. 8.

den Empfänger, den Krankheitsfall, den Tag der Abgabe und den bezogenen Preis vermerken. Auch ist dem Chirurgen unter angemessener Belehrung über die zweckmäßige Anwendung einzelner Mittel nachdrücklich einzuschärfen, daß ihm ein Zusammensetzen von Arznei-Gemischen aus der Noth-Apotheke, ohne Verordnung eines ausübenden Arztes, in keinem Falle erlaubt, und daß er, wenn er in Nothfällen selbst einen, seine ordentliche Befugniß überschreitenden Gebrauch davon gemacht habe, unverzüglich einem ausübenden Arzte davon Anzeige zu erstatten schuldig sei. α). Jede Uebertretung gegen die bestehenden Normen für die Haltung der Nothvorräthe wird von der Bezirks-Polizei-Behörde untersucht und mit angemessenen Strafen belegt β).

## Königreich Sachsen.

### §. 253.

**Das Ausgeben von Arzneimitteln** wurde allen Denen, welche nicht als Apotheker dazu berechtigt sind, gemessenst untersagt γ). Alle Arzneimittel, welche nach den Kunstvorschriften der Pharmacie zusammenzusetzen oder zu bereiten sind, dürfen allein von dem hiezu berechtigten Apotheker gefertigt und sowohl im Großen als im Kleinen verkauft werden δ).

### §. 254.

Mit allen übrigen Arzneikörpern, wohin außer den rohen Arzneiwaaren auch zusammengesetzte oder bereitete gehören, welche fabrikmäßig gefertigt werden, steht der Handel im Großen, d. h. über ein Pfund, den Apothekern, Producenten oder Fabrikanten derselben und Kaufleuten gemeinschaftlich zu δ). — Der Handel mit vorgedachten Waaren im Kleinen kommt in der Regel dem Apotheker ausschließlich zu ε). Eine Ausnahme von dieser Regel findet

---

α) K. würtembergische Ministerial-Verordnung v. 11. October 1834, §. 9.

β) Ebend. §. 10.

γ) Generale v. 29. Juni 1750.

δ) K. sächsisches Mandat v. 17. October 1820.

ε) K. sächsisches Mandat v. 30. September 1823, §§. 2, 3.

in Betreff des Verkaufs an Apotheker Statt, indem die Großhändler alle ihre Arzneiwaaren auch im Kleinen an solche verkaufen dürfen α).

§. 255.

In Städten, wo den Kaufleuten, vermöge landesherrlich bestätigter Innungs-Artikel, ein Verbietungsrecht zusteht, und die Apotheker, dem entgegen, nichts anders hergebracht haben, dürfen Letztere die nachfolgend mit * bezeichneten Waaren lediglich als Bestandtheile bereiteter Arzneien, so wie zum Medicinalgebrauche in ganz kleinen Quantitäten verkaufen β).

§. 256.

Nachstehende Waaren dürfen von den Kaufleuten gemeinschaftlich mit den Apothekern, und zwar in jeder Quantität, verkauft werden:

* Acetum destillatum.
* Acidum pyrolignosum.
* Agaricus.
* Alumen crudum.
* Amygdalae amarae et dulces.
* Amylum.
* Antimonium crudum.
* Axungiae.
* Baccae juniperi.
lauri.
* myrtillorum.
* spinae cervinae.
* Bismuthum.
* Bolus alba.
* armena.
* rubra.
* Borax.
* Cacao.
* Camphora
* Cardamomum.
* Caricae.
* Caryophylli.
* Cassia caryophyllata.
* Cera alba et flava.
* Cineres clavellati.
* Cinnabaris.
* Coccionella.
* Colla piscium.
* Colophonium.
* Confectio Calami.
* Cornu Cervi raspatum.
* Cortex aurantiorum.
* cinnamomi acuti.
* citri.
* Costus albus.
* Creta alba.

α) K. sächsisches Mandat vom 30. September 1823, §. 5.
β) Ebend. §. 6.

* Crocus.
* Cubebae.
Flores acaciae.
anthos.
calendulae.
chamomillae romanae et vulgaris.
* carthami.
* cassiae.
cyani.
* lavendulae.
malvae arboreae et vulgaris.
paeoniae.
papaveris.
* rosarum.
sambuci.
* Folia lauri.
* Fructus aurantii recentes.
* immaturi siccati.
* cerasorum sicc.
* citri recentes.
* cynosbati siccati.
* Gallae turcicae.
* Grana chermes.
* paradisi.
Gummi anime.
* arabicum.
benzoes.
* laccae.
* mastichis.
* sandaracae.
* Gummi storacis
* tragacanthae.
* Herba absinthii.
althaeae.
* anthos.
* Herba artemisiae.
capillorum veneris.
equiseti majoris.
farfarae.
hyssopi.
* majoranae.
* melissae.
* menthae crispae.
* piperitae.
* origani cretici.
pulmonariae.
* salviae.
* saturejae.
scabiosae.
* thymi.
* veronicae.
* Hordeum perlatum.
Lapis bezoardicus.
* calaminaris.
cancrorum.
* haematites.
spongiae.
* Lignum aloes.
* brasiliense.
* campechense.
* juniperi.
* fernambuci.
quassiae.
* santali rubri.
* Limatura martis.
* Lithargyrium.
* Macis.
* Magnesia nigra.
Manna.
* Mater perlarum.
* Mel album et commune.
* Minium.

* Myrobalani.
* Nitrum.
* Nuces moschatae.
Oleum Amygdalarum dulcium.
* bergamottae.
* de cedro.
* florum cassiae.
* hyperici.
* lini.
nucum.
* olivarum.
* spicae.
papaveris.
* terebinthinae.
* Olibanum.
* Piper album et nigrum.
* hispanicum.
* longum.
* Pix alba et nigra.
* Plumbago (Graphites).
* Radix alcannae.
althaeae.
aristolochiae rotundae et longae.
asphodeli.
bardanae.
* calami.
chinae ponderosae.
* cichorei.
consolidae majoris.
* curcumae.
cyperi longi et rotundi.
dictamni albi.
graminis.
* ireos florentinae.
liquiritiae.
morsus diaboli.
polypodii.
rhapontici veri.
* rubiae tinctorum.
* rhois radicantis.
salep.
saponariae.
* scorzonerae.
taraxaci.
ulmariae.
valerianae minoris.
victorialis longae et rotundae.
vincetoxici.
* zingiberis albi.
* Resina elastica.
* pini.
Roob juniperi.
sambuci.
Saccharum lactis.
* Sago.
* Sapo hispanicus.
* venetus.
* Sal gemmae.
* Sal mirabilis Glauberi.
* Semen amomi.
* anisi vulgaris.
* cannabis.
* cardui Mariae.
* carvi.
coriandri.
cumini.
cydoniorum.
* foeniculi.
foenugraeci.
* lini.
lycopodii.
paeoniae.

* Semen sinapis.
urticae romanae.
* Sevum cervinum.
* Siliqua dulcis.
* vanillae.
* Soda hispanica et hungarica.
* Sperma ceti.
* Spiritus nitri simplex.
* saponis.
* vini.
* vitrioli.
* Spongia marina cruda.
* Stannum.
* Succinum.
* Succus Citri.
liquiritiae.
* Sulphur citrinum.
* Sulphuratum vini.
* Tartarus crudus.
* Terebinthina communis et veneta.
* Thea viridis.
Tutia.
* Vitriolum Cupri.
* martis.
* Viride aeris.
* Zincum α).

## §. 257.

Nachstehende Arzneiwaaren dürfen von den Kaufleuten nicht unter einer Unze verkauft werden β):

Ambra grisea.
Castoreum.
Flores Viridis aeris.
Gummi sanguinis draconis.
Moschus.
Oleum essentiale cajeput, carvi, caryoph., cinnam., cort., aurant., rutae, salviae.
Oleum citri, nucistae, foeniculi, lavend., macis, majoranae, menthae pip., neroli, nucum moschatorum, origani cretici, rorismarini, petrae, pini, succini.
Sal succini.

## §. 258.

Nachstehende Arzneiwaaren dürfen zwar von Kaufleuten geführt, jedoch nicht unter einem Viertelpfunde verkauft werden β):

---

α) K. sächs. Mandat vom 30. September 1823, Lit. A.
β) Ebend., Lit. B.

**Acidum Salis.**
**Aloe.**
**Aqua fortis.**
**Arcanum duplicatum.**
**Asphaltum.**
**Balsamus Copaivae, peruvianus.**
**Cassia cinnamomea.**
**Cerussa.**
**Cortex cascarillae, curassao, granatorum.**
**Cremor Tartari.**
**Flores sulphuris.**
**Mercurius vivus.**
**Oleum lauri expressum, ricini, vitrioli.**
**Opobalsamum.**
**Radix galangae, zedoariae.**
**Saccharum saturni.**
**Sal acetosellae, amarus, ammoniacus.**
**Semen anisi stellati.**
**Spiritus cornu cervi, salis ammoniaci, tartari.**
**Tamarindi.**
**Vitriolum album** α).

## §. 259.

Alle rohen und einfachen Arzneikörper, sie mögen als Berg- und Hütten-Producte gewonnen, oder in chemischen Fabriken gefertigt, oder zum Handel gesammelt werden, dürfen von den Producenten, Fabrikanten oder Sammlern derselben an Käufer, welche davon für sich oder die Ihrigen einen medicinischen Gebrauch beabsichtigen, nicht verabreicht, sondern, zur Anwendung in der Heilkunde, nur an Droguisten und Apotheker überlassen werden β).

## §. 260.

Die Droguisten sollen alle ausschließlich zum Arzneigebrauche

---

α) K. sächs. Mandat vom 30. September 1823, Lit. C.
β) Ebendaselbst §. 7.

bestimmten Mittel, bei schwerer Strafe und (nach Befinden) Confiscation der vorschriftswidrig befundenen Vorräthe, lediglich in durchaus guter und vollkommen tauglicher Beschaffenheit führen α).

§. 261.

Alle Droguisten (d. h. Kaufleute, die den Arzneihandel im Großen als Hauptgewerbe treiben), alle Vorsteher oder Verleger von chemischen Arzneifabriken und alle Händler mit Gift müssen beim Beginn ihres Gewerbes von der Obrigkeit ihres Wohnortes vereidet werden β).

§. 262.

Jede Uebertretung der besprochenen Vorschriften wird unnachsichtlich mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängniß- und nach Befinden noch härterer, auch im Wiederholungsfalle zu schärfender Strafe, nicht minder letzteren Falls, und wenn der Verkauf durch Hausiren oder sonst auf unerlaubte Weise geschehen ist, mit Confiscation des gesammten, zu führen verbotenen Waarenvorrathes, so wie nach Beschaffenheit der Sache mit gänzlicher Untersagung alles ferneren Handels geahndet γ).

§. 263.

**Concessionen zum Handel mit Arzneiwaaren** werden unter den besprochenen Modalitäten von der Landesregierung oder von der Oberamtsregierung zu Budissin ertheilt, wenn durch die Güte der pharmaceutisch zu bereitenden Arzneimittel dem Publikum ein ganz besonderer Vortheil erwächst, und solche in den dortseitigen Apotheken nicht zu erlangen sind; immer jedoch mit der Einschränkung, daß dergleichen Mittel lediglich an Droguisten und Apotheker verkauft oder in Commission gegeben werden dürfen. Das Gleiche bezieht sich auf die Concessionen zur Errichtung chemischer Arzneifabriken, deren eigenmächtige Anlegung bei 50 Thalern Strafe, sowohl

---

α) K. sächs. Mandat vom 30. September 1823, §. 8.

β) Ebend. §. 11.

γ) Ebend. §. 13.

für die Person, welche dem entgegen handelt, als auch für die Obrigkeit, welche hierunter nachsiehet, untersagt ist α).

## §. 264.

Die Fertigung und der Verkauf von Arzneimitteln, welche außerhalb der Apotheken überhaupt nicht geführt werden dürfen, wurde auch den Laboranten, Händlern und Spediteuren der Gebirgs-Aemter Schwarzenberg, Wolkenstein, Grünhayn und Wiesenburg, ohne ausdrückliche Concession der Landesregierung, bei Confiscation des gesammten Vorrathes und zehn Thalern Strafe für jeden Uebertretungsfall untersagt. Jede dießfällige Erlaubniß wird, mit ausdrücklichem Ausschlusse aller drastischen und Merkurialmittel, auf unschädliche Arzneien ertheilt, und nur auf die Person der Inhaber beschränkt β); doch dürfen die Letzteren bei Verlust ihres Rechtes, ihre Waaren, sowohl im Großen, als im Einzelnen, nur auf Messen und Jahrmärkten, nicht aber auf Wochenmärkten verkaufen, noch damit hausiren γ).

## §. 265.

Die legitimirten **gebirgischen Arzneihändler** dürfen bei zehn Thalern Strafe nicht wirklich feil halten, als nachdem von der Ortsobrigkeit ihre Vorräthe durch Aushebung einiger Gläser, Schachteln oder Paquete aus jeder Kiste δ) mittelst Zuziehung des Physikus oder eines anderen Sachverständigen in Betreff ihrer Güte gehörig untersucht, und deren Verkauf durchaus unbedenklich gefunden worden ε).

## §. 266.

Das allgemeine Verbot des Ausgebens von Arzneien

α) K. sächs. Mandat vom 30. September 1823, §. 16.
β) Ebend. §. 19.
γ) Ebend. §. 23.
δ) K. sächs. Rescript vom 4. December 1771.
ε) K. sächs. Mandat vom 30. September 1823, §. 26.

wurde auch den Aerzten und Wundärzten, bei Vermeidung von 10 Thalern Strafe für jeden Uebertretungsfall, eingeschärft α).

§. 267.

Nur jene **Sanitätsindividuen** sind von dem Verbote der Führung und des Verkaufes von Arzneien ausgenommen, 1) welche an Orten wohnen, wo keine Apotheke befindlich ist; in allen Fällen, wo die Verschreibung der Mittel aus der nächsten Officin ohne Gefahr, oder doch ohne wesentliche Beschwerde für die Kranken oder deren Angehörigen nicht thunlich ist; 2) bei ihren Besuchen an auswärtigen Orten, wenn gleichfalls die Einholung von Arzneien aus der nächsten Apotheke ohne Gefahr oder wesentliche Beschwerde nicht wohl möglich ist; endlich 3) zur unentgeldlichen Reichung an Arme β).

## Königreich Hannover.

§. 268.

Nur den Apothekern ist es erlaubt, mit **Arzneiwaaren** und mit **Giften**, sowohl en detail als en gros, zu **handeln**; jedoch dürfen sie größere Quantitäten von Beiden nur an andere Apotheker, an Aerzte und Wundärzte, die zum Selbstdispensiren befugt sind, oder an solche Leute, welche derselben zu ihren Künsten und Handwerken bedürfen, nicht aber an ärztliche Pfuscher, bei Strafe von 10 bis 50 Thalern, verkaufen γ).

§. 269.

Es ist demnach den Fabrikanten und Droguisten der Verkauf besagter Stoffe nicht anders als en gros gestattet, und zwar von gewöhnlichen Arzneiwaaren nicht unter einem Pfunde,

α) K. sächs. Mandat vom 30. September 1823, §§. 1, 27.

β) Ebendaselbst §. 27.

γ) K. hannoveranische Verfügung, das Apothekerwesen und den Handel der Apotheker, Fabrikanten, Droguisten nnd Materialisten mit Arzneien betreffend vom 19. December 1820, §. 17.

von weißem Arsenik nicht unter vier Pfunden, vom Rauschgelb, Operment, Brechweinstein, Sublimat, Bleizucker und Opium nicht unter zwei Pfunden; auch dürfen sie letztere giftige oder heftig wirkende Substanzen nur an Apotheker und solche Leute verkaufen, welche diese Gegenstände zu ihren Künsten und Handwerken gebrauchen, und nicht anders als gegen einen Empfangschein, den sie sorgfältig aufbewahren müssen. Uebertretungen dieser Verordnungen werden mit einer Strafe von 10 bis 50 Thalern belegt, und bei wiederholten Betretungen sogar mit dem Verlust der Berechtigung zu einem solchen Handel α).

## §. 270.

Den **Kaufleuten** und **Materialisten**, welche nur Kleinhandel treiben, wurde gänzlich verboten, mit Arzneien für Menschen oder Thiere zu handeln. Insbesondere ist ihnen nicht gestattet, folgende Waaren als Handelsartikel zu führen:

| | |
|---|---|
| Aloe, | Harz-Elemi, |
| Anies, Stern-, | — Jalappe, |
| Arsenik, | Holz, Quassia-, |
| Asant, | — Süß-, |
| Blätter, Sennes-, | Kellerhalskörner, |
| Bleizucker, | Krähenaugen, |
| Blumen, Chamillen-, | Lakritzensaft, |
| — Flieder-, | Magnesia, weiße, |
| — Wolverlei-, | — gebrannte, |
| Brechweinstein, | Manna, |
| Campher, | Moos, isländisches, |
| Cockelskörner, | Myrrhe, |
| Coloquinten, | Oel, Pfeffermünze-, |
| Cremor Tartari, | Operment, |
| Fliegen, spanische, | Opium, |
| Fliegenstein, | Präcipitat, rother, |

α) K. hannoveranische Verfügung, das Apothekerwesen und den Handel der Apotheker, Fabrikanten, Droguisten und Materialisten mit Arzneien betreffend, vom 19. December 1820, §. 18.

Präcipitat, weißer,
Pulver: Bärlappen-,
Quecksilber,
Realgar,
Rinde: Caskarill,
— China,
— Quassia,
— Simaruba;
Saamen: Bärlappen,
— Sabadill,
— Wurm-,
Salz: Bitter-,
Salz: Glauber-,
— Sauerklee,
Tropfen, hoffmann'sche,
Weinstein, Brech-
Wurzel: Althee,
— Baldrian,
— Bertram,
— Calmus,
— Columbo,
— Enzian,
— Rhabarber,
— Veilchen; — außerdem alle ausschließlich zum Arzneigebrauche dienenden rohen und zubereiteten Arzneiwaaren, oder zu den Giften gehörigen Dinge.

## §. 271.

Nachfolgende Arzneiwaaren, welche auch in der Färberei und zu anderen technischen Bedürfnissen gebraucht werden, dürfen zwar von den Materialisten und Kaufleuten, jedoch nicht unter einem Viertelpfunde verkauft werden: Alaun, Bleiglätte, Bleiweiß, Grünspan, Gummi arabisches, Traganth, Terpentin- und Vitriol-Oel, Saffran, Salmiak, Salpeter, Scheidewasser, Spiauter, Spießglanzkönig, weißer, blauer und grüner Vitriol, roher Weinstein und Wismuth. — Kaufleute, welche gegen diese Verordnung handeln, verfallen nicht nur in eine Geldstrafe von 10 Thalern, sondern es sollen deßhalb auch Nachsuchungen bei ihnen angestellt, und alle gefunden werdenden Vorräthe von den ihnen zu führen untersagten Arznei- und Gift-Waaren confiscirt werden α).

## §. 272.

Aller Verkauf von geheimen Arzneimitteln jeder Art

---

α) K. hannoveranische Verfügung, das Apothekerwesen und den Handel der Apotheker, Fabrikanten, Droguisten und Materialisten mit Arzneien betreffend vom 19. December 1820, §. 19.

und von sogenannten specificis wurde, so wie auch das Hausiren mit Arzneien, auf das Strengste verboten und das Belegen der unbefugten Arzneikrämer mit der gebührenden Strafe eben so, wie die Vernichtung der bei ihnen gefundenen Medicamente den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht α).

§. 273.

Den Aerzten und Wundärzten wurde die Anlegung und Haltung von Winkelapotheken gänzlich untersagt, so wie auch das Selbstdispensiren von inneren Medicamenten, wofern sie nicht, wegen zu großer Entlegenheit einer öffentlichen Apotheke, eine besondere beschränkte Erlaubniß von der Provinzialregierung erhalten haben, — bei einer Strafe von 10 Thalern, die in Wiederholungsfällen bis auf 50 und 100 Thaler geschärft werden kann, und wenn dieß nicht abschreckt, bei Verlust der Erlaubniß prakticiren zu dürfen. Es ist jedoch in diesem Verbot der Gebrauch einer kleinen Reiseapotheke für dringende Fälle nicht mitbegriffen β).

§. 274.

**Aerzte und Wundärzte**, welche die Erlaubniß erhalten haben, innere Medicamente dispensiren zu dürfen, haben ihren pharmaceutischen Bedarf von den ihnen angewiesenen Apotheken, nicht aber aus Fabriken und von Droguisten zu beziehen, über Ankauf und Verkauf ein förmliches Buch zu führen, und über die von ihnen dispensirten Arzneien den Kranken entsprechende förmliche Recepte einzuhändigen γ).

§. 275.

**Thierärzten** ist gestattet, die Arzneien, welche sie kranken Thieren

---

α) K. hannoveranische Verfügung, das Apothekerwesen und den Handel der Apotheker, Fabrikanten, Droguisten und Materialisten mit Arzneien betreffend, vom 19. December 1820, §. 24.

β) Ebendaselbst §. 20.

γ) Ebend. §. 21.

reichen, selbst zu bereiten, so weit solches in bloßen Mischungen, Verfertigung von Abkochungen und Aufgüssen besteht; jedoch sind sie verpflichtet, die Arznei-Ingredenzien selbst, sofern solche nicht in einfachen einheimischen Pflanzentheilen bestehen, die sie selbst etwa einsammeln, so wie die künstlichen Präparate aus einer Apotheke ihres Ortes und falls hier keine ist, aus der ihnen zunächst liegenden Apotheke zu nehmen. Könnten sie aber hingegen gegründete Einwendungen machen, so hat ihnen die betreffende Provinzial-Regierung eine andere Apotheke anzuweisen, von der sie ihren Bedarf zu beziehen haben. Ueberschreiten oder mißbrauchen sie diese Befugniß, so sollen sie nach dem Urtheile der betreffenden Provinzial-Regierungen in eine Strafe von 5 bis 10 Thalern gezogen, und bei wiederholten Vergehungen der Art, der Erlaubniß, die Arzneien selbst bereiten zu dürfen, verlustig werden α).

## Großherzogthum Baden.

§. 276.

Im Umfange des Großherzogthums wurde **der Verkauf der Arzneien** lediglich den Apothekern zugewiesen, das Hausiren mit Heilstoffen, die unbefugte Führung derselben von Materialhändlern, ja selbst das eigenmächtige Dispensiren der Sanitätsindividuen strenge verboten.

§. 277.

Wo einzelnen Aerzten oder Wundärzten, je nach Erforderniß der Gegend, **Handapotheken** zu halten erlaubt wird, da müssen die Bezirksärzte darauf wachen, daß die Ersteren die Arzneistoffe aus inländischen privilegirten Apotheken (unter Genuß des ordnungsmäßigen Rabatts am Preise) nehmen, keine Gifte in ihrer Niederlage halten oder ausgeben, die Arzneien nicht höher, als die Taxe erlaubt, verkaufen, auch die selbstverordneten Arzneien nicht anders, als unter Beilegung ihres Recepts in dem Receptenbehälter, abgeben, so fort we-

α) Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, §. 135.

nigstens das Armendispensatorium und die Apothekerordnung, um sich in allen Fällen, die sie vernünftiger Weise mit betreffen können, darnach zu achten, besitzen und sich wohl bekannt machen, endlich daß sie die besonders bestimmten Gränzen ihrer Concession nicht überschreiten. Solche erlaubte Handapotheken soll der Bezirksarzt, wenn gleich dabei eine förmliche Apothekenvisitation nicht Statt findet, dennoch bei jeder Gelegenheit nach den Gesichtspunkten der Apotheker-Ordnung, die dort anwendbar sind, untersuchen, und die Mängel rügen und verbessern helfen α).

## Hessen.

### §. 278.

Den privilegirten Apothekern steht allein das Recht zu, Arzneien und Heilmittel zu verfertigen und abzugeben, und ist den Materialisten bei ihrem Handel mit Materialwaaren das Dispensiren von Arzneien bei Strafe untersagt β). Arzneien von hausirenden Arzneikrämern anzukaufen, oder bei sich niederlegen zu lassen, wurde strenge verboten γ).

### §. 279.

**Materialisten**, welche mit pharmaceutischen Waaren handeln, müssen vor Erlangung der dießfälligen Befugniß durch zuverlässige Medicinalbeamte beim Obermedicinalcollegium geprüft, ihre Kenntniß der Waarenkunde constatirt, und erst auf Grundlage dieser Prüfung denselben das Verkaufsrecht der Arzneiwaaren im Großen eingeräumt werden δ).

### §. 280.

In soweit die **chemischen Fabrikanten** und **Materialisten**

---

α) Großherz. badische Physikats-Ordnung, §. 21, Band I., S. 147, v. Eißeneck.
β) Großherzoglich hessische Medicinal-Ordnung vom 14. August 1822, §. 55.
γ) Churfürstlich hessisches Ministerial-Ausschreiben vom 22. Jänner 1824.
δ) Churfürstlich hessische Verordnung vom 29. Juni 1821, §. 70.

von der Regierung der Provinz nach vorgängiger Prüfung mit den im Gewerbsbetriebe anzuwendenden Arznei- und Giftstoffen zu handeln berechtigt wurden, sollen dieselben alle Vorsichtsmaßregeln in der Aufbewahrung und Hintangabe der heftiger wirkenden Mittel beachten, jedoch bedürfen die deshalbigen, von anderen Materialisten und Apothekern gemachten, schriftlichen Bestellungen im Großen keiner weiteren Bescheinigung des Physikus und der Polizei-Commission. α)

§. 281.

Den Apothekern blieb das ausschließliche Recht, Gifte zu verkaufen, vorbehalten; Gewerbtreibende aller Art, welche zu ihrem Geschäfte sich gefahrbringender Materialien bedienen, sollen diese gegen den vorgeschriebenen Schein der Polizei-Commission lediglich aus öffentlichen Apotheken beziehen β).

§. 282.

Den **homöopathischen Aerzten** steht keine Befugniß zu, welche zum Selbstdispensiren führt, wohin namentlich das Selbstpräpariren von Medicamenten, um solche nachher aus den Apotheken verkaufen zu lassen, so wie das Selbstverdünnen und Umformen der aus den Apotheken verschriebenen Arzneien gehört; es kann vielmehr zwischen den homöopathischen und den übrigen Aerzten, hinsichtlich der für Verabreichung und Zubereitung der Medicamente bestehenden Gesetze, kein Unterschied Statt finden, und alle sind gehalten, die Arzneien für die Patienten aus den Apotheken zu verschreiben. Uebrigens steht es den homöopathischen Aerzten frei, bei der Bereitung von Arzneien, wenn sie Bedenken tragen sollten, sie den Apothekern allein zu überlassen, selbst gegenwärtig zu sein, sie unter ihren Augen vollziehen zu lassen und auf Anwendung der nöthigen Vorsicht Acht zu haben γ). Dagegen wurde den Aerzten das unentgeldliche Dispensiren homöopathischer Arzneien unbedingt gestattet δ).

---

α) Kurfürstl. hessische Verfügung vom 26. März 1824, §. 8.

β) Ebendaselbst §. 6.

γ) Großherzoglich hessische Cabinetsordre vom 6. Juni 1832.

δ) Großherz. hessische Ministerial-Verfügung vom 5. December 1833.

## Großherzogthum Mecklenburg.

### §. 283.

In diesem Landesgebiete wurde die k. preußische Medicinal-Gesetzgebung als Vorbild aufgestellt; und lediglich die Abweichung getroffen, daß im großh. schwerin'schen Antheile der den Kaufleuten und Materialisten gestattete α) Handel mit Arzneiwaaren in keiner geringeren Menge, als ¼ Pfund, Statt findet β), so wie im großh. strelitz'schen Landestheile das Selbstdispensiren der homöopathischen Aerzte in jeder Form und unter allen Verhältnissen gesetzlich verboten erscheint γ).

### §. 284.

Auch der Blutegel-Handel wurde einer besonderen Aufsicht unterworfen, da nur Inländer auf specielle obrigkeitliche Concession denselben betreiben dürfen δ). Ausländer, die im dortseitigen Staatsgebiete die Fischerei und den Handel mit diesem Artikel ausüben, werden nach Umständen mit 5—15 Rthlr. oder 3—14tägigem Arreste bestraft ε).

## Herzogthum Nassau.

### §. 285.

In dem Umfange des Herzogthums dürfen Arzneimittel von keinem Andern, als von den angestellten Apothekern, resp. approbirten Provisoren, in öffentlichen Apotheken zubereitet und verkauft werden η).

---

α) Großherz. schwerin'sche Medicinal-Ordnung v. 18. Febr. 1830, §. 1, Cap. 9.

β) Großherz. schwerin'sche Verfügung vom 13. Februar 1835.

γ) Großherz. strelitz'sche Verordnung vom 24. Juli 1837.

δ) Schwerin'sche Cabinetsordres vom 24. März 1824 und 11. Dec. 1834.

ε) Schwerin'sche Cabinetsordre vom 12. Febr. 1836.

η) Herzoglich nassauische Verordnung vom 30. Mai 1804.

§. 286.

Derjenige, welcher **unbefugter Weise** die **Zubereitung** von **Medicamenten** für Kranke als Gewerbe zum Absatz treibt, oder sich mit dem Verkaufe von zubereiteten Medicamenten befaßt, wird in dem ersten Betretungsfalle mit einer Strafe von 50 fl. oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe, für den zweiten mit 150 fl. oder dreimonatlicher Correctionshausstrafe, und für den dritten und folgenden Fall mit einjähriger Correctionshausstrafe belegt α).

§. 287.

So wie einem jeden Landes-Einwohner frei gestellt ist, sich einer ausländischen oder einer anderen inländischen Amts-Apotheke zu bedienen, so ist es auch einem jeden inländischen Apotheker verstattet, auf Verlangen Arzneien in das Ausland oder in einen anderen Medicinalbezirk zu verfertigen, stets jedoch unter der vorgeschriebenen Gebühren-Ordnung β).

§. 288.

Um den Apothekern die Anschaffung der benöthigten einfachen Arzneikörper zu erleichtern, ist der herzoglichen Landes-Regierung aufgegeben, mit einer Materialhandlung über deren probemäßige und möglichst billige Lieferung für sämmtliche Apotheken sachgemäße Uebereinkunft zu treffen γ).

§. 289.

An denjenigen Orten, wo das angestellte ärztliche Personal eine oder mehrere Stunden von dem Orte, in welchem sich die Amts-Apotheke oder eine concessionirte Filial-Apotheke befindet, entfernt wohnt, ist der angestellte Medicinal-Beamte oder die daselbst domicilirende, approbirte **Medicinal-Person** gehalten, von

---

α) Herzoglich nassauisches Edict, die Medicinalpflege betreffend, vom 14. März 1808, §. 21.

β) Ebendaselbst §. 22.

γ) Ebend. §. 23.

folgenden Heilmitteln die angegebene Menge stets vorräthig und zur Abgabe **bereit zu halten** α):

Agaricus chirurgorum, 3 Unzen.
Alumen crudum, 1 Unze.
Ammonium muriaticum depuratum, ½ Pfund.
Aqua vegeto-mineralis Goulardi, 2 Pfund.
Bovista, 1 Unze.
Emplastrum Cantharidum ordinarium, 2 Unzen.
Flores Arnicae, 2 Unzen.
— Chamomillae, 1 Pfund.
— Sambuci, ½ Pfund.
Hirudines, 12 — 20 Stück.
Kali nitricum, ½ Pfund.
Liquor Ammonii caustici, 3 Unzen.
Radix Ipecacuanhae pulverisata, 12 Pulver, jedes aus ⅙ Gran Brechwurzel und 10 Gran Zucker; und 6 Pulver, jedes aus 10 Gran Brechwurzel und 10 Gran Zucker.
Spiritus sulphurico-aethereus, 1 Unze.
Tartarus stibiatus, 12 Pulver, aus 1 Gran Brechweinstein und 10 Gran Zucker.
Tinctura Cantharidum, 2 Unzen.
— Cinnamomi, 1 Unzen.
— Opii crocata, ½ Unze.

§. 290.

Diesen Arznei-Vorrath haben sich die Medicinal-Beamten und übrigen approbirten Medicinal-Personen nur allein aus der Amts-Apotheke ihres Bezirks, in welchem sie wohnen, in keinem Falle aber von einem fremden, auswärtigen Laboranten oder Materialisten verabfolgen zu lassen; die Apotheker müssen diese Arzneien nach dem in der Gebühren-Ordnung bestimmten Preise berechnen. Ueber die Abgabe der

---

α) Erlaß der herzoglich nassauischen Landesregierung, die Abgabe von Arzneien durch die Medicinal-Beamten in eilenden Fällen betreffend, vom 26. Mai 1818, §. 1.

abgelieferten Heilmittel sind die Apotheker verpflichtet, jedes Mal den Abnehmern eine specificirte und bescheinigte Rechnung zu ertheilen α).

§. 291.

Um davon vollkommene Gewißheit zu erhalten, daß jener Arzneivorrath wirklich nur zu dem beabsichtigten Zwecke verwendet und mit diesen Arzneimitteln kein unerlaubter Handel getrieben werde, so haben die Medicinalräthe bei ihren Rundreisen jene Arzneivorräthe jedes Mal sich vorzeigen zu lassen, solche genau zu untersuchen, mit den darüber geführten Büchern und den von den Apothekern abgegebenen Bescheinigungen zu vergleichen, und nachzusehen, ob die Verwendung jener Arznei nur allein ihrer Bestimmung gemäß erfolgt sei β).

§. 292.

Sollte eine Medicinal-Person, welche diese Arzneien zu führen hat, den angedeuteten, blos die Erhaltung der in plötzliche Lebensgefahr gerathenden Einwohner bezweckenden Verordnungen zuwider handeln, und die Abgabe jener Heilmittel nicht blos auf die dringende Hülfe heischenden Nothfälle beschränken, sondern vielmehr mit denselben Handel treiben, so ist der herzoglichen Regierung sogleich die Anzeige zu machen, damit die in §. 21. des Edicts über die Verwaltung der Medicinalpflege für diese Vergehen angedrohte Strafe eintreten könne γ).

## Herzogthum Braunschweig.

§. 293.

Gleiche Normen, wie in den hannoveranischen Landen, finden rücksichtlich der Apotheker-Privilegien auch in dem Umfange des Herzogthums

---

α) Erlaß der herzoglich nassauischen Landesregierung, die Abgabe von Arzneien durch die Medicinal-Beamten in eilenden Fällen betreffend, vom 26. Mai 1818.

β) Ebend. §. 6.

γ) Ebend. §. 7.

Statt; doch wurde insbesondere verfügt, daß die **Bereitung** und Dispensirung der homöopathischen, eben so wie jene aller übrigen **Heilmittel** nur privilegirten und concessionirten Apothekern zustehe, welche übrigens genau nach den Forderungen der homöopathischen Heilmittel-Lehre und des verschreibenden Arztes zu verfahren haben, widrigens den Aerzten nach vorgängigem Ansuchen bei dem herzoglichen Ober-Sanitäts-Collegium die Erlaubniß zum Selbstdispensiren anstandlos ertheilt würde α).

## Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

### §. 294.

Die Apotheker haben ausschließlich das **Kleinverkaufsrecht** aller in die Landes-Pharmakopöe und deren Ergänzungen aufgenommenen Gegenstände, mit Ausnahme der zu technischen Bedürfnissen und ökonomischen Zwecken dienenden Waaren, welche auch von Kaufleuten und Materialisten geführt werden dürfen β).

### §. 295.

Wo die Ortsverhältnisse die Errichtung einer selbstständigen oder einer Filial-Apotheke nicht gestatten, kann die Anlegung einer Haus-Apotheke und das Dispensiren der Arzneimittel einem Arzte oder Chirurgen gestattet werden, welcher verpflichtet ist: die zum Selbstdispensiren nöthigen Kenntnisse in einer Prüfung darzuthun, die ihm gestatteten Arzneivorräthe von einem Apotheker des Fürstenthums bei einem Rabatt von wenigstens 25 pC. zu beziehen, auf Handverkauf zu verzichten, und den Kranken oder ihren Angehörigen anheim zu stellen, ob sie die von ihm verordneten Arzneien von ihm oder aus einer öffentlichen Apotheke beziehen wollen; dabei bleibt die Bewilligung zur Anlegung einer Haus-Apotheke stets widerruflich γ).

---

α) Herzoglich braunschweig'sche Verordnung vom 14. Juni 1826.

β) Fürstlich sigmaringen'sche Apotheker-Ordnung vom 4. Mai 1835, §. 1.

γ) Ebendaselbst §. 9.

§. 296.

Nachstehende Giftpflanzen, deren Anbau, wegen des schädlichen und selbst lebensgefährlichen Mißbrauchs, in den Gärten der Landleute und anderer Privaten verboten wurde, dürfen lediglich von Apothekern in dazu geeigneten, wohlverschlossenen Gärten angepflanzt werden: Bilsenkraut, Einbeer, Brennkraut, Springkörnerkraut, Stechapfel, Eisenhütlein, Eselskürbis, Wolfsmilch, Fingerhut, Gleiße, Gnadenkraut, Hahnenfuß, Haselwurz, giftiger Körbel, Küchenschelle, betäubender Lattich, Lolch, Zeitlose, stinkende Nieswurz, Schierling, Seidelbast, Sevenbaum, Tollbeere (Wolfskirsche) und gemeiner Wunderbaum α).

## Freie Städte.

§. 297.

Das **Verkaufen** und Dispensiren innerlicher und äußerlicher **Arzneien** hat nur von den berechtigten Personen innerhalb des Territoriums von Frankfurt a. M. Statt zu finden. Dortseitige und fremde Quacksalber werden, ohne Ausnahme und ohne Ansehen der Person, beim ersten Betreten um zehn Reichsthaler, bei dem zweitenmaligen um 20 Rthlr. bestraft, beim drittenmaligen ohne Weiteres aus der Stadt verwiesen und vorher, nach Befinden der Umstände, auf eine mehr oder minder lange Zeit in das Arbeitshaus gebracht. Arzneikrämereien in öffentlichen Buden oder Privathäusern, wo Frankfurter Einwohner von Auswärtigen, gleichsam als bedungene Mäkler, gegen gewisse Krankheiten Arzneien verkaufen und die Gebrauchszettel öffentlich ausgeben, sind zu allen Zeiten, mit Ausnahme äußerlicher und zu Meßzeiten erlaubter Mittel, gänzlich, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr. und Wegnahme der Waaren, verboten. Arzneien herumtragende Hausirer werden ohne Weiteres aus dem Weichbilde der Stadt entfernt α). Da die Ankündigungen in öffentlichen Blättern und Zeitungen von zu verkaufenden innerlichen und äußerlichen Arzneimitteln als ein großer Unfug zu betrachten

α) Fürstlich hohenzollern-sigmaringen'sche Verordnung vom 19. October 1836.

sind, so würden keine derlei Ankündigungen bei einer von den Redacteurs zu erhebenden Strafe von 10 Rthlr. eingerückt werden. Gleiche Strafe findet Statt, wenn ein äußerliches Arzneimittel ohne ausdrücklichen Erlaubnißschein in öffentlichen Blättern zum Verkaufe ausgeboten werden soll α).

## §. 298.

Im Gebiete von Hamburg dürfen nur die Apotheker Simplicia in Arzneigaben detailliren, und mit zusammengesetzten Arzneien handeln. Aller und jeder anderweitige Debit mit diesen Artikeln wurde untersagt; eben so unbefugte und prahlerische Ankündigungen von Arzneimitteln und solche Anempfehlungen von Aerzten und Wundärzten, wie auch das Herumtragen von gedruckten Zetteln, worauf einzelne Mittel angepriesen werden; ferner jede Aufschrift an dem Hause oder Laden des Verkäufers, die ein einzelnes oder mehrere Mittel und die Krankheiten benennet, wogegen sie helfen sollen, so wie auch das Anpreisen von geheimen Mitteln, unter welcher Maske es auch geschehe. Gegen die Contravenienten wird, außer der Verantwortlichkeit für allen gestifteten Nachtheil, auf erfolgten Bericht des Gesundheits-Rathes, mit Geld-, Gefängniß-, Confiscations- und selbst schärferer Strafe verfahren β).

## §. 299.

Marktschreier, ungarische oder Königseer Arzneihändler, Theriakkrämer und dergl. dürfen in der Stadt so wenig als auf dem Lande, und in den Jahrmärkten so wenig als außer denselben, ihre Kuren oder Hülfsmittel, weder an öffentlichen Orten, noch in den Häusern feilbieten und ausstellen; vielmehr werden dieselben an den Thoren zurückgewiesen, und wenn sie sich dennoch in der Stadt oder deren Gebiete betreten ließen, mit Wegnehmung ihres Vorraths, mit Zuchthausstrafe und Landesverweisung bestraft γ).

---

α) §. 22 der Medicinal-Ordnung für das Gebiet der freien Stadt Frankfurt.
β) §§. 97, 98 der Hamburger Medicinal-Ordnung vom 19. Februar 1818.
γ) §. 99 ebendaselbst.

§. 300.

Die Materialisten dürfen von dem weißen Arsenik nie unter 8 Pfund, vom Rauschgelb, Operment und Bleizucker nie unter 2 Pfund, und von den übrigen, leicht gefährlich werdenden Stoffen nie unter einem Pfunde, und nur an Apotheker und solche Leute verkaufen, welche diese Gegenstände zu ihren Künsten und Handwerken gebrauchen, und müssen sich von diesen einen Empfangschein darüber ausfertigen lassen, der sorgfältig aufzubewahren kommt α).

---

α) §. 81 der Hamburger Medicinal-Ordnung vom 19. Februar 1818.

## Vierte Abtheilung.

Oeffentliche

# Rechte und Pflichten

der Apotheker.

## §. 301.

Obwohl die Apotheker directe Besoldungsansprüche an den Staat nicht haben: so sind dieselben doch in Hinsicht, daß sie für die Betreibung ihres Gewerbes in Eid und Pflichten stehen, auch solches nicht nach dem Gesichtspunkte ihres Privatvortheils, sondern lediglich nach den Normen, welche der allgemeine Staatsvortheil dictirt, versehen dürfen, als wirkliche Staatsdiener anzusehen, sonach frei von bürgerlichen Lasten und Frohnden, wodurch dieselben in ihrer Dienstführung gehindert würden.

## §. 302.

Dem Apotheker werden als Besoldungstheil die gesetzlichen Procente von den Arzneiwaaren vom Staate angerechnet.

## §. 303.

Wenn der Staatsverwaltung das oberste Aufsichtsrecht in Bezug auf die verschiedenen Verhältnisse aller Klassen der bürgerlichen Gesellschaft nicht abgesprochen werden kann, weil ohne gewissenhafte Erfüllung der allgemeinen und besonderen Bürgerpflichten der Zweck des Staates unerreicht bleibt: so ist dieses Aufsichtsrecht in dem Falle um so dringender geboten, wo die Fahrlässigkeit in der Pflichterfüllung des Einzelnen unmittelbare Gefahr für die Gesammtheit zur Folge hätte. Da nun an einen gewissenhaften Betrieb des Apothekergewerbes das körperliche Wohl der Staatsbürger geknüpft ist: so erklärt sich aus dieser Eigenthümlichkeit die besondere Verpflichtung des Staates, den Apothekenbetrieb einer regen Controlle durch technisch gebildete Verwaltungs-Organe zu unterstellen.

# Kaiserthum Oesterreich.

## §. 304.

Die Apotheker sind unmittelbar dem Kreisamte α), in Städten auch dem Stadtmagistrate α), in der Provinz Niederösterreich überdieß der Jurisdictionsobrigkeit ihres Bezirkes und dem betreffenden Districtsarzte β) **untergeordnet**, und zur genauen Befolgung der im Apothekenwesen erflossenen Verfügungen, die ihnen jedes Mal mitzutheilen sind γ), verpflichtet.

## §. 305.

Die Apotheker sind der höheren **Erwerbsteuerklasse** unterzogen, da keine Gewerbs-Unternehmung einen reichlicheren Gewinn darbietet, als ein pharmaceutisches Geschäft δ). Nur in der Lombardie sind dieselben von der Entrichtung der Erwerbsteuer enthoben, so lange sie sich auf die Bereitung und den Verkauf der Arzneien beschränken ε).

## §. 306.

Die geprüften Apotheker wurden für ihre Person von der **Militärstellung** befreit η), welche Begünstigung jedoch auf ihre Gehülfen und Lehrlinge nicht ausgedehnt ist ϑ).

---

α) Instruction für Apoth. v. J. 1808, §. 1. — Instr. für die lomb. Ap. v. 15. März 1834, Z. 4037, §. 1. — Instr. für die dalmat. Ap. v. J. 1835, §. 1.

β) Niederösterreichisches Reg.-D. vom 26. August 1831, Z. 35899.

γ) Böhm. Gub.-D. v. 19. Jänner 1826, Z. 67974.

δ) Hof-D. v. 17. März 1825, Z. 8212, publ. mit galiz. Gub.-D. v. 25. April 1825, Z. 18566.

ε) Lombard. Gub.-D. vom 15. Juli 1823, Z. 20766.

η) Hof-D. vom 16. November 1770 und vom 5. Juni 1773.

ϑ) Hof-D. vom 9. April 1818, Z. 38276, publ. mit niederösterreich. Reg.-D. vom 20. April 1818, Z. 16589.

§. 307.

Die Apotheker gehören bei einem **Concurse** Verschuldeter mit ihren Forderungen von einem Jahre her in die erste Klasse α), so wie ihren vorschriftsmäßig zu stämpelnden β) Büchern die Wirkung des halben Beweises, wie den übrigen Handelsbüchern, nach der Gerichtsordnung eingeräumt wurde γ).

§. 308.

Die Apotheker unterliegen der **Controlle** der Staatsverwaltung, welche die das Apotheker-Wesen betreffenden Gegenstände dem Sanitäts-Departement der Länderstellen zuwies δ), und die specielle Aufsicht durch die periodischen Physikats-Visitationen vermittelt ε).

§. 309.

Obschon jeder Apotheker verbunden ist, den in den k. k. Staaten promovirten Aerzten, die sich von der Güte und Qualität des einen oder anderen Arzneimittels zu überzeugen wünschen, dasselbe auf deren Verlangen vorzuzeigen η): so wurde dennoch zur wirksamen Controlle gegen die Uebergriffe des pharmaceutischen Personals nebst den aus Anlaß anderer Geschäftsreisen von dem öffentlichen Sanitäts-Personale zu pflegenden Untersuchungen ϑ), eine jährliche **Hauptuntersuchung** angeordnet ζ), die in Wien ξ)

---

α) Concurs-Ordnung vom 1. Mai 1781, §. 15 d.

β) Hofkammer-D. vom 31. Mai 1803.

γ) Patent vom 1. Mai 1781, §. 119.

δ) Hof-D. v. 20. Jänner 1820, Z. 1318, publ. mit niederöst. Reg.-D., Z 3744.

ε) Instr. für Apoth. v. J. 1808, §. 25.

η) Ebendaselbst.

ϑ) Böhm. Gub.-D. vom 27. Jänner 1844, Z. 6211. — Instr. für das Kreis-Sanitäts-Personale, §. 8.

ζ) Gesundheits-Ordnung vom 2. Jänner 1770, I. Abth., §. 3. Hof-D. vom 11. October 1810, Z. 14428, publ. mit galiz. Gub.-D. vom 2. November 1810, Z. 37894.

ξ) Allerhöchste Entschließung vom 25. October 1836, publ. mit Hof-D. vom 4. Nov. 1836, Z. 28845, niederöst. Reg.-D. vom 12. Nov. 1836, Z. 64768.

und in den Hauptstädten überhaupt α) von dem Landesprotomedicus, in den übrigen Haupt- und Universitäts-Städten von dem Direktor der mediciniſchen Facultät mit dem Dekan, den Profeſſoren der Chemie, Botanik und den zwei älteſten bürgerlichen Apothekern β), auf dem Lande von den Kreis- (oder Diſtricts-) Aerzten in Gegenwart eines politiſchen Commiſſärs γ), wozu in Böhmen, wenn kein Magiſtrat in dem Unterſuchungsorte beſteht, Kreiscommiſſäre zu verwenden ſind δ), vorgenommen wird.

## §. 310.

Die alljährliche Unterſuchung der Apotheken iſt in der Periode vom halben Juli bis zum Ende des Monates October vorzunehmen, weil zu dieſer Zeit eine jede Apotheke mit dem für das ganze Jahr nothwendigen Arzneivorrathe vollkommen verſehen werden muß ε).

## §. 311.

Die Unterſuchungsgebühr beträgt in Wien ſechs, außerhalb der Reſidenz drei Dukaten η), die auf Conv. Münze reducirt wurden ϑ); dieſe Viſitationstaxe wird von dem betreffenden Apo-

---

α) Inſtr. für Protomediker, §§. 13, 14.

β) Haupt-Sanitäts-Normativ; Nachtrags-Patent §. 5.

γ) Inſtr. für das Kreis-Sanitäts-Perſonale §. 8. — Böhm. Gub.-D. vom 20. Juli 1809, Z. 21495. — Niederöſt. Reg.-D. vom 25. Auguſt 1815, Z. 17921.

δ) Hof-D. vom 25. Februar 1773.

ε) Amts-Unterricht für Kreisärzte, §. 15. — Inſtr. für das Kreis-Sanitäts-Perſonale, §. 8.

η) Hof-D. vom 9. Sept. 1813, Z. 14493, und v. 30. Juli 1829, Z. 9826. — Hof-D. vom 19. Auguſt 1819, publ. mit küſtenländ. Gub.-D. v. 20. Oct. 1819, Z. 17982.

ϑ) Studienhof-D. vom 6. December 1819, Z. 7975, publ. mit niederöſterreich. Reg.-D. vom 15. Dec. 1819, Z. 47153, ob der Ennſ. Reg.-D. v. 30. Dec. 1819, ſteierm. Gub.-D. vom 22. Dec. 1819, Z. 29882, böhm. Gub.-D. vom 19. Jänner 1820, Z. 58790, mähr. Gub.-D. vom 23. Decemb. 1819, galiz. Gub.-D. v. 31. Dec. 1819, Z. 63754, dalmat. Gub.-D. v. 4. März 1817, venet. Gub.-D. vom 21. Auguſt 1824, Z. 28618.

thekenbesitzer für die Jahresuntersuchung geleistet, und dem Untersuchenden in Hauptstädten durch den Vorsteher des Hauptgremiums, auf dem Lande durch den politischen Commissär eingehändigt α).

§. 312.

Falls der Apotheker sich bei der Untersuchung von den Visitatoren gekränkt glauben sollte, so wird der zweifelhafte Arzneikörper unter zweifaches Siegel gelegt, und an die medicinische Facultät der Provinz β) (in Dalmatien an die Landesstelle γ) zur Untersuchung gesendet.

§. 313.

Bei außerordentlichen Untersuchungen, wenn hiezu eine Anzeige über mangelhafte Einrichtung oder unordentliche Verwaltung einer Apotheke den Anlaß gegeben, und diese sich bestätigt hat, muß die Diäten- und Reisekosten-Gebühr für den intervenirenden Sanitäts-Beamten von dem straffälligen Apotheker bestritten werden. — Wird hingegen der Apotheker für schuldlos erkannt, oder war eine neuerliche Apotheken-Untersuchung aus anderen Gründen veranlaßt, so werden die Diäten und Fuhrkosten des untersuchenden Physikats-Beamten dem unrechtmäßigen Anzeiger aufgebürdet, oder in dessen Ermanglung von der Cameralkasse übernommen δ).

§. 314.

Der Apotheker tritt in den k. k. Staaten auch mit den Polizei- und Criminal-Behörden in eigenthümliche Verhältnisse, da die chemischen Untersuchungen beigebrachter Gifte mit Beiziehung eines Apothekers in einer öffentlichen Apotheke

---

α) Hof-D. vom 9. September 1813 und vom 8. August 1815.

β) Instr. für Apoth., §. 25.

γ) Dalmat. Gub.-D. vom 18. März 1835, Z. 30.

δ) Hof-D. vom 8. Aug. 1815, Z. 14211. — Hof-D. vom 9. Sept. 1813, Z. 14493, publ. mit böhm. Gub.-D. v. 28. Nov. 1813, Z. 37304, n. ö. Reg.-D. v. 9. Octob. 1813, Z. 29133. — Hof-D. v. 6. December 1819, Z. 7975. N. ö. Reg.-D. v. 22. Aug. 1839, Z. 47819.

vorgenommen werden müssen α). Im Küstenlande sind hiezu die Vorsteher des pharmaceutischen Gremiums vorzugsweise requirirt und zum fortwährenden Besitze guter Reagentien gesetzlich verpflichtet β), welche Verbindlichkeit auf den Apothekern überhaupt ruhet γ).

## §. 315.

Apotheker sind als Kunst- und Sachverständige keiner bestimmten Klasse eingereiht δ), wornach ihre Entlohnungsgebühr bemessen wäre. Bei außerordentlichen, in der Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit und der Polizei aufgetragenen Leistungen der Apotheker, so wie der Kunstverständigen überhaupt, in so fern Elaborate zu liefern, oder Operationen vorzunehmen sind, die einen besonderen Aufwand von Mühe oder Vorauslagen erfordern, kann hiefür außer der vollen Entschädigung der Vorauslagen, eine abgesonderte Belohnung ε) gegen gehörige Nachweisung des außerordentlichen baaren Aufwandes angesprochen werden; das Ausmaaß der Belohnung oder Entschädigung ist der gesetzlichen Beurtheilung der Gerichtsstellen von Fall zu Fall überlassen.

Es müssen demnach alle aus Anlaß gerichtlich-chemischer Untersuchungen resultirenden Liquidationen hinsichtlich der von dem Chemiker aufgerechneten Entlohnung der Prüfung von Seite der Criminalgerichte unterzogen, und der dießfällige Befund in der an die Staatsbuchhaltung gerichteten Einbringungsschrift angedeutet werden η).

---

α) Justizhof-D. vom 21. Jänner 1825, Z. 408, publ. mit niederöst. Reg.-D. vom 18. Februar 1825, Z. 8900, ob der Enns. Reg.-D. vom 20. Februar 1825, Z. 4146, steierm. Gub.-D. v. 5. März, Z. 5699, illyr. Gub.-D. v. 1. März 1825, Z. 2726, böhm. Gub.-D. v. 18. März 1825, Z. 11989, mähr. Gub.-D. v. 24. März 1825, Z. 4831, galiz. Gub.-D. v. 17. April 1825, Z. 19191.

β) Gremial-Ordnung für die küstenl. Apotheker v. J. 1819, §. 10.

γ) Böhmisches Gub.-D. v. 25. Jänner 1817, Z. 57124.

δ) Hofkammer-D. v. 1. Juni 1826, Z. 16334, publ. mit mähr. Gub.-D. v. 21. Juli 1826, Z. 20145.

ε) Hofkammer-D. v. 14. April 1837 und v. 25. Jänner 1841, Z. 2660, publ. mit niederöst. Reg.-D. v. 5. Februar 1841, Z. 6441, böhm. Gub.-D. v. 18. Februar 1841, Z. 6500, steierm. Gub.-D. v. 17. Mai 1841, Z. 8592.

η) Böhm. Gub.-D. vom 4. Juli 1842, Z. 34365.

§. 316.

Mit Bezug auf die Monopolsrechte des Staates wurde den Apothekern verboten, Tabak zum weiteren Arzneigebrauche selbst anzubauen α); dagegen wurden denselben wesentliche Erleichterungen in den Controll-Maßregeln bei der Destillation geistiger Flüssigkeiten zugestanden β).

## Königreich Preußen.

§. 317.

Die Apotheker **unterstehen** der speciellen Aufsicht der Kreisphysiker, so wie der Stadtphysiker ihres Ortes insbesondere γ); in höherer Instanz wacht über dieselben der Regierungs-Medicinalrath δ).

§. 318.

Da die pharmaceutische Praxis ihrer Natur nach zu denjenigen Gegenständen gehört, welche die strengste Aufsicht erheischen, so wurden, außer der, den Medicinalbehörden obliegenden, allgemeinen Wachsamkeit über die Apotheken, noch insbesondere die **Visitationen** derselben eingeführt. Zu den gewöhnlichen Visitationen ist ein Zeitraum von drei Jahren festgesetzt; bei dringenden Veranlassungen aber finden auch außerordentliche Visitationen zu unbestimmten Zeiten Statt ε). Die Visitation darf nie in einer voraus bestimmten Zeit, wo ein Jeder sich darauf vorbereiten kann, sondern theilweise und ganz unvermuthet in der Art vorgenom-

---

α) Hofkammer-D. v. 1. Aug. 1829, Z. 29482, publ. mit niederöst. Reg.-D. v. 4. Sept. 1829, Z. 48294.

β) Hof-D. v. 17. Februar 1836, Z. 682, publ. mit niederösterr. Reg.-D. v. 29. Febr. 1836, Z. 11904 und 12184, steierm. Gub.-D. v. 7. März 1836, Z. 3385, mähr. Gub.-D. v. 4. März 1836, Z. 8204, böhm. Gub.-D. vom 3. März 1836, Z. 10452.

γ) K. preuß. Verordnung v. 2. October 1774, §. 15.

δ) Geschäfts-Instruction für die k. Regierungen v. 26. Dec. 1808, §. 100.

ε) Revidirte Apotheker-Ordnung v. 11. October 1801, §. 1.

men werden α), daß die früher schlecht oder fehlerhaft befundenen Apotheken immer zuerst an die Reihe kommen β).

§. 319.

Bei der Apothekenvisitation muß von den ernannten Commissarien (die nie aus den im Standorte der Apotheke domicilirenden Aerzten gewählt werden) γ) ein Deputirter des Magistrates oder der Polizeibehörde des Ortes dazu requirirt, auch, wenn der Kreis- oder Stadtphysikus nicht Mitglied der Commission ist, dieser ebenfalls dazu eingeladen werden δ). Ueber die ganze Verhandlung wird ein Protokoll von den Commissarien nach Wahrheit, Pflicht und Gewissen aufgenommen, in welchem das dazu erhaltene Commissorium anzuführen ist ε).

§. 320.

Sollten sich verdorbene oder verfälschte Medicamente vorfinden, so sind selbige von den guten zu trennen, sogleich zu kassiren und wegzuwerfen. Wenn aber der Apotheker dergleichen Arzneien, gegen die Meinung der Commissarien, für gut und ächt halten sollte, so müssen sie sofort eingepackt, und mit dem Siegel der Commissarien sowohl, als des Apothekers versehen, an die Regierung zur Entscheidung eingesendet werden. In allen übrigen streitigen Fällen wird dem Apotheker gestattet, seine Einwendungen zu Protokoll zu geben, und die Entscheidung darüber von der oberen Behörde zu erwarten η). Erhebliche Streitigkeiten gehören vor das Forum des Medicinal-Collegiums der Provinz ϑ).

§. 321.

Bei einzelnen Präparaten, die durch die Aufbewahrung ver-

---

α) K. preuß. Cabinetsordre v. 9. Aug. 1810.

β) Ministerial-Rescript v. 13. März 1820.

γ) Geschäfts-Instruction für die k. Regierungen v. 26. Dec. 1808, §. 100.

δ) Instruction über die Apotheken-Visitationen v. 21. October 1819, §. 1.

ε) Ebendaselbst §. 2.

η) Ebend. §. 13.

ϑ) Ministerial-Rescript v. 13. März 1820, §. 6.

lieren, ist es hinreichend, wenn sie auch nicht vorräthig sind, daß nur die Ingredienzien dazu in der erforderlichen Qualität vorgefunden werden α).

§. 322.

Die **Nachrevision** einer schlecht befundenen Apotheke muß so lange wiederholt werden, bis sämmtlichen Erfordernissen genügt sein wird β). Den zur Nachrevision einer Apotheke beauftragten Commissarien müssen die früheren Visitationsprotokolle mitgetheilt werden, damit sie bei der Nachrevision hauptsächlich Dasjenige berücksichtigen, was früher tadelnswerth gefunden worden, wodurch nicht nur Zeit, sondern auch unnöthige Kosten erspart werden β).

§. 323.

Gegen einen Apotheker, dessen Officin nicht in dem vorgeschriebenen Zustande befunden wird, ist strenge zu verfahren, und demnächst, wenn er seine Apotheke, nach der jedes Mal auf seine Kosten vorzunehmenden Nachrevision, während der ihm zugestandenen Frist nicht in den erforderlichen guten Zustand gesetzt haben sollte, die Geldstrafe nicht nur zu erhöhen, sondern dieselbe auch immer wieder in Anwendung zu bringen, bis seine Apotheke in den gehörigen Stand wieder hergestellt ist, oder aber die Fruchtlosigkeit der Strafen den Antrag auf fiskalische Untersuchung Behufs des Verlustes der Berechtigung gehörig begründet, die alsdann bei den Gerichten nachzusuchen ist γ).

324.

Die in den Apotheken vorgefundenen Mängel können zuweilen auch weniger aus Nachlässigkeit, als durch Unvermögen des Besitzers und zu geringen Absatz entstanden sein, weßhalb dann für einen solchen Fall die verfügten Nachrevisionen den Kreisphysikern übertragen werden müssen, um solche bei Gelegenheit vorzunehmen ε).

---

α) K. preuß. Instruction über die Apotheken-Visitation v. 2. Oct. 1819, §. 14.

β) Ebendaselbst §§. 8, 9.

γ) Ministerial-Rescript v. 27. März 1822.

ε) Ministerial-Rescript v. 14. September 1821.

§. 321.

Die Visitation muß von dem Regierungsmedicinalrath oder von einem Physikus und einem praktischen Apotheker verrichtet werden α), welcher Letztere als rechtlich und geschickt anerkannt ist, und dessen Officin sich in einem tadellosen Zustande befindet β). In der Regel muß die Visitation einer Apotheke in kleinen Städten in einem Tage, in großen hingegen in zwei Tagen beendigt werden; nur in außerordentlichen Fällen, wo aber die Commissarien die Gründe der Verzögerung namhaft zu machen haben, wird noch ein Tag zugegeben γ); welche Bestimmung sich jedoch auf die höchste Frist bezieht, die für die Visitation einer Apotheke eingeräumt wird δ).

§. 326.

Da die Visitation der Apotheken ein landespolizeilicher Gegenstand ist, so wurde die **Berichtigung der** dabei vorfallenden **Kosten** auf den Diätenfonds der Regierungen angewiesen ε). Es erhält nämlich jeder Arzt, außer den Reisekosten, täglich zwei Thaler Diäten und 8 gGr. Wagenmiethe η); der revidirende Physikus bei Apotheken-Visitationen in seinem Wohnorte übrigens nur 1 Thaler Diäten und 1 Thaler für das sofort aufzunehmende Revisionsprotokoll ϑ), welche letztere Verfügung auf die Regierungs-Medicinalräthe keine Anwendung findet ζ).

§. 327.

Den mit Apotheken-Revisionen beauftragten Apothekern

---

α) K. preuß. Ministerial-Rescript v. 13. März 1820, §. 3.

β) Ebendaselbst §. 5.

γ) Ministerial-Rescript v. 21. October 1819.

δ) Ministerial-Rescript v. 28. Februar 1822.

ε) Ministerial-Rescript v. 27. November 1819.

η) Ministerial-Rescript v. 20. Jänner 1818.

ϑ) Ministerial-Rescript v. 19. Jänner 1826. — Medicinal-Taxe v. 21. Juni 1815, V. Abschnitt, §. 12 a).

ζ) K. preuß. Ministerial-Rescript v. 25. März 1826.

werden zwei Thaler Diäten α), und falls sie die dazu nöthige Reise nicht gemeinschaftlich mit dem Kreisphysikus machen können, Extrapostgebühren für 2 Pferde, 10 Sgr. Stations- und Trinkgeld für die Meile, 20 Sgr. Wagenmiethe für den Tag und die baaren Auslagen für Brücken-, Chaussee- und Fährgeld vergütet β).

§. 328.

Die Kosten für verbrauchte Reagentien werden von den Regierungshauptkassen vorschußweise bestritten, und deren Erstattung gegen Nachweisung am Jahresschlusse eingeleitet γ).

§. 329.

Zu Gewerben, bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung erfordern, wie z. B. die Apothekergewerbe, können nur dann **Gewerbscheine** ertheilt werden, wenn die Nachsuchenden zuvor den Besitz der erforderlichen Eigenschaften auf die vorgeschriebene Weise nachweisen δ), welche Ertheilung den Regierungen zusteht ε). Der Gewerbsteuer vom Handel sind alle Apotheker unterworfen, sie mögen sich auf den Verkauf von Arzneimitteln beschränken, oder daneben andere Waaren führen η).

§. 330.

Pharmaceuten können ihre **Militärdienstpflicht** in den Militär-Dispensiranstalten ableisten ϑ); es sollen hiezu jedoch nur solche Individuen zugelassen werden, welche sich neben dem Nachweise, daß sie überhaupt zu dem einjährigen freiwilligen Dienste berechtigt und von ganz untadelhafter Führung sind, noch über eine zweijährige Servirzeit und eine wenigstens einjährige Verwendung bei der Re-

---

α) K. preuß. Cabinets-Ordre vom 17. Juli 1841.

β) Ministerial-Verfügung vom 12. October 1839.

γ) Ministerial-Erlaß vom 23. Mai 1825.

δ) Edict über die Gewerbsteuer v. 2. November 1810, §. 21.

ε) Ebendaselbst §. 23.

η) K. preußische Cabinets-Ordre v. 11. Juni 1826.

ϑ) K. preuß. Cabines-Ordre v. 18. November 1830.

ceptur auszuweisen vermögen α). Das Verhältniß derselben während ihrer Dienstzeit wurde dahin festgestellt, daß sie in der Eigenschaft als Gehülfen bei den Arznei-Dispensir-Anstalten der Militär-Lazarethe eintreten, in gleicher Kategorie mit den in selbigen beschäftigten Compagnie-Chirurgen stehen, und der speciellen Aufsicht des der Dispensir-Anstalt vorstehenden Militär-Arztes untergeordnet werden β); hingegen den Officieren, ohne Unterschied des Grades, äußere Achtung zu bezeugen haben γ).

## §. 331.

Den im Kriegsreserve- und Landwehrverhältnisse stehenden Pharmaceuten ist, ganz wie den in gleicher Verpflichtung stehenden Civil-Aerzten, wenn sie während der Landwehrübung zur Dienstleistung in ihrem Fache einbeordert werden, das Gehalt der Compagnie-Chirurgen, von 10 Thalern monatlich, und die übrigen damit verbundenen Competenzen zu gewähren δ).

## §. 332.

Da das **Bürgerrecht** in der Befugniß besteht, städtische Gewerbe zu betreiben und Grundstücke im Bereiche des Polizei-Bezirks zu erwerben, so sind auch Apotheker zur Erwerbung desselben jedenfalls verpflichtet; auch sind die Letzteren von der Uebernahme öffentlicher Stadtämter nicht dispensirt ε)

## §. 333.

Die Apotheker genießen wegen der einem Gemeinschuldner auf Credit gereichten Arzneien **besondere Vorrechte** η): es gehören nämlich zur zweiten Klasse der Creditoren die in dem letzten Jahre vor eröffnetem Concurse abgelaufenen Arzneikosten,

---

α) K. preuß. Ministerial-Rescript vom 19. März 1831.

β) K. preuß. Cabinets-Ordre vom 18. Nov. 1830. — Ministerial-Schreiben v. 26. März 1831.

γ) Circulare an die k. preuß. General-Aerzte, vom 26. März 1836.

δ) Kriegsministerielle Bestimmung vom 11. August 1834.

ε) Ministerial-Decret vom 16. November 1809.

η) Allg. Gerichtsordnung, I. Th., Tit. 50, §. 367.

ohne Unterschied, ob solche durch Krankheiten des Gemeinschuldners oder seiner Familie veranlaßt worden. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß der Apotheker nur für solche Arzneien Bezahlung fordern könne, die von einem öffentlich approbirten Arzte verordnet sind und mit den Rechnungen desselben nachgewiesen werden, und daß sämmtliche Rechnungen von dem Medicinal-Collegium der Provinz geprüft und festgesetzt seien. Aeltere Rückstände gehören in die sechste Klasse, es wäre denn, daß der Apotheker einen dergleichen Rückstand sechs Wochen vor dem Ablaufe des Jahres, in welchem er entstanden ist, gerichtlich eingeklagt und den Proceß oder die Execution bis zur Eröffnung des Concurses ununterbrochen fortgesetzt hätte α).

§. 334.

Die von Apothekern nach kaufmännischer Art geführten Bücher haben die Rechte und die Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher β), wie denn dieselben auch in Ansehung des Wechselausstellens die Rechte der Kaufleute genießen γ).

§. 335.

Die Kosten für die polizeiliche Revision des Essigs und der Kochgeschirre sind nach einem billigen Maaßstabe den Apothekern zu vergüten δ) und eben so, wie jene für die Revision gesundheitsschädlicher Töpferwaaren, von den betreffenden Ortspolizeifonds zu tragen ε).

§. 336.

Die Vereidigung der Apotheker wurde bereits in früheren Zeiten allseitig eingeführt η) und insbesondere hervorgehoben, daß der

---

α) Allg. Landrecht, II. Th., Tit. 8, §. 492.

β) Ebendaselbst §. 473.

γ) Ebend. §. 474.

δ) Polizeiministeriums-Rescript vom 20. August 1825.

ε) Erlaß des k. preuß. Polizeiministeriums, vom 19. November 1841.

η) Patent v. 17. Jänner und v. 9. October 1713.

Apotheker der Medicinal-Ordnung und Arzneitaxe, so wie auch allen anderen die Ausübung seiner Kunst betreffenden Verordnungen genau nachkommen, die verordneten Arzneien und Recepte weder im Nahmen, Gewicht und Maaß, noch sonst auf irgend eine Art abändern, kein Arzneimittel für das andere substituiren, oder seinen Gehülfen und Lehrlingen solches zu thun gestatten, sondern vielmehr die Verordnungen der Aerzte genau und sorgfältig erfüllen, und durch seine Leute erfüllen lassen, sich alles eigenen Dispensirens strenge enthalten, ohne Vorschrift des Arztes keine Brechmittel, drastische Purganzen, Opiate oder andere heftig wirkende Mittel oder sogenannte treibende Arzneien aus seiner Officin verkaufen oder verkaufen zu lassen, und keine Gifte anders, als auf die, in der Verordnung wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren vorgeschriebene Art verabfolgen lassen wolle α). Hiezu tritt die nach Verschiedenheit der christlichen Confessionen übliche Schlußformel mit der entsprechenden Modification für die jüdischen Glaubensgenossen β).

## Königreich Baiern.

### §. 337.

Dem Vorstande einer Apotheke liegt ob, alle bezüglich des Apothekerwesens bestehenden oder noch ergehenden Verfügungen innerhalb seines Wirkungskreises auf das Genaueste zu beobachten und zu vollziehen, und allen an ihn gestellten amtlichen Requisitionen schleunige und pünktliche Folge zu leisten γ); eben so alle außerordentlichen, das Leben eines Menschen gefährdenden Vorfälle bei Gericht anzuzeigen δ).

### §. 338.

Der Vorstand einer Apotheke ist befugt, auf Requisition der Ge-

α) K. preuß. Ministerial-Verfügungen v. 8. April 1811 und v. 27. März 1820.
β) Ministerial-Erlaß vom 18. Juli 1840, Z. 3907.
γ) K. baierische Apotheker-Ordnung v. 17. Februar 1837, §. 13, No. 1, 2.
δ) Ebendaselbst No. 11.

richte oder Polizei-Behörden, chemische Untersuchungen mit öffentlichem Glauben anzustellen α).

§. 339.

Approbirten Pharmaceuten, welche vor Gericht zu Untersuchungen requirirt werden, erhalten zwei Drittheile der den Aerzten bewilligten Taggelder, d. h. mit Ausschluß der besonders zu berechnenden Reisekösten, wenn Staats- oder öffentliche Cassen die Kosten tragen, 3 fl. 20 kr. für den Tag; von Partheyen die Belohnung nach der Taxe, z. B. für chemische Untersuchungen mehrerer Proben eines Gegenstandes 2 fl. 30 kr. bis 4 fl., und für Untersuchungen nach einer Vergiftung 6 fl. bis 24 fl. nebst der Vergütung der verwendeten Reagentien β).

§. 340.

Auf dem Apotheken-Vorstande lastet gleichermaßen die Verbindlichkeit, seine pharmaceutischen Vorräthe, Behältnisse und Bücher auf Verlangen der Prüfung der amtlichen Visitations-Commission zu unterstellen γ).

§. 341.

Bei der **Apotheken-Untersuchung** ist zu ermitteln, ob die Arzneivorräthe, und zwar jährlich zweimahl, im Frühlinge und Herbste, ergänzt wurden δ), da der Arzneivorrath in größeren Städten sämmtliche in der Pharmacopoea bavarica verzeichnete Stoffe und Präparate, in kleineren Städten aber mindestens diejenigen enthalten muß, welche durch eine mit dem Physicus und den practischen Aerzten des Districts zu treffende Uebereinkunft oder im Nichtübereinkunftsfalle durch einen, auf Antrag des Kreis-Medicinalausschusses, zu erlassenden bureaukratischen Regierungs-Beschluß als nöthig erklärt sind ε). Auch

---

α) K. baierische Apotheker-Ordnung vom 17. Februar 1837, §. 14.

β) K. baierische Allerhöchste Entschließung v. 31. März 1836.

γ) K. baierische Apotheker-Ordnung vom 17. Februar 1837, §. 13, No. 6.

δ) Ebend. §. 15.

ε) Ebend. §. 18.

muß erhoben werden, ob in jeder einzelnen Abtheilung der Apotheke Verzeichnisse des Inhalts derselben aufliegen, und ob das Inventar, das Elaborations-, Bestellungs-, Receptur-, Conto- und Gift-Buch vorschriftsmäßig verfaßt, und ob ein Exemplar der Landes-Pharmakopöe, wenigstens ein vorzügliches Handbuch über die einzelnen pharmaceutischen Wissenschaften, wenigstens eine gute pharmaceutische Zeitschrift, ein Herbarium und eine Arzneiwaarensammlung vorhanden sei α).

## Königreich Würtemberg.

### §. 342.

Der Apotheker ist den Polizei-Behörden, insbesondere aber den Ober- und Unteramts-Aerzten zur speciellen Aufsicht überwiesen β).

### §. 343.

Die öffentlich angestellten und selbst die Privat-Aerzte haben darauf zu sehen, daß die Apotheken stets mit allen gangbaren Artikeln in guter Qualität und hinreichender Quantität versehen und besonders ihre zusammengesetzten Mittel ächt und gut seien; auch, daß sich ein zweckmäßiges Cabinet von Reagentien (wenigstens in den Apotheken der Oberamtsstadt) vorfinde β).

### §. 344.

Die Oberamtsärzte müssen gegenwärtig sein, wenn die neu angekommenen Materialwaaren in den Officinen ausgepackt werden, um ihre Beschaffenheit zu prüfen und die unächten oder unbrauchbaren Mittel sogleich entfernen zu lassen β).

### §. 345.

Dieselben haben nicht nur auf möglichste Reinlichkeit und Hinwegschaffung der untauglichen Gefäße zu dringen, sondern auch öfters Officin, Kräuterboden, Wasserkeller, Materialienkammer und Labora-

α) K. baierische Apotheker-Ordnung vom 17. Februar 1837, §§. 24, 25.
β) Königl. würtembergische Instruction vom 14. März 1814, §. 11.

torium, auch die Giftbehälter, Giftbücher und Recepte zu visitiren, und jede Unordnung strenge zu rügen. Besonders haben sie bei Durchsicht der Recepte zu beobachten, ob sich nicht unberechtigte Personen mit der Praxis befassen, ob die Medicinaltaxe eingehalten werde, und ob nicht die Apotheker durch den freien Verkauf solcher Mittel, welche nur gegen Recepte verabreicht werden dürfen, oder durch Unterschiebung anderer, als der verordneten Mittel, den Gesetzen entgegenhandeln α). Die gleiche Verpflichtung liegt auch einem Unteramts-Arzte, als dem Stellvertreter des Oberamts-Arztes, innerhalb seines Bezirks ob β).

§. 346.

Einmahl des Jahres haben die Oberamts-Aerzte in jeder Apotheke des Oberamts-Bezirks unvorbereitet eine specielle **Prüfung des vorhandenen Arzneivorrathes** unter protocollarischer Aufnahme des Ergebnisses vorzunehmen γ).

§. 347.

In denjenigen Jahren, in welchen in einem Oberamts-Bezirke die Medicinal-Visitation durch den Kreis-Medicinalrath vorgenommen worden, findet jedoch diese oberamtsärztliche Prüfung nicht statt. Eben so unterbleibt diese Prüfung in demjenigen Jahre, in welchem eine Apotheke vom Oberamts-Arzte aus anderem Anlasse, z. B. wegen Uebergangs an einen neuen Besitzer u. s. w., visitirt worden γ).

§. 348.

Der Oberamts-Arzt hat bei seiner Visitation, unter Zugrundlegung des von dem Apotheker zu führenden Einkaufs- und Bereitungsbuches die sowohl in den Magazinen, als in der Officin vorhandenen Vorräthe einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Besonders ist das Augenmerk darauf zu richten, ob die einfachen und rohen Arzneistoffe durchgängig von ächter Beschaffenheit und vollkommen guter Qualität angeschafft werden und zur Dispensirung kommen; auch ob die einzelnen immer in einer dem Verbrauch entsprechenden

α) Königlich würtembergische Instruction vom 14. März 1814, §. 11.
β) K. würtemb. Ministerial-Verfügung vom 22. September 1842.
γ) Ebendaselbst §. 3.

Quantität vorhanden seien; ob die mechanischen Zubereitungen der Arzneistoffe für die Anwendung auf eine kunstgerechte Weise in der Apotheke selbst vollzogen werden; ob die Species, die gröblichen Pulver und die feinen Pulver in befriedigender Form und Reinheit, in richtiger Aufbewahrung und in zweckmäßiger Quantität sich vorfinden; welche Präparate in der Apotheke selbst bereitet, welche aus Material-Handlungen, Fabriken oder anderen Quellen bezogen werden, und ob die vorhandenen von guter und reiner Beschaffenheit seien. Aus der Zahl der Präparate sind etwa zehn einer näheren chemischen Prüfung zu unterziehen α).

§. 349.

Das von dem Oberamts-Arzte über sein Geschäft aufzunehmende Protokoll, worin das Verfahren und das Ergebniß bei der Prüfung der Präparate speciell angegeben werden muß, ist vom Apotheker mit zu unterschreiben. Am Schluße hat der Oberamts-Arzt die Recesse, welche er vorzuschlagen sich veranlaßt findet, beizufügen und hierauf das Protokoll dem Bezirks-Polizeiamte zur diesfallsigen Verfügung zu übergeben; von Letzterem ist dasselbe, nach erfolgter Erledigung, und zwar, wenn die Visitation mit einer Reise verbunden war, unter Anschluß der, auf die Staatskasse zur Zahlung anzuweisenden Diäten- und Reisekosten-Rechnung des Oberamts-Arztes, der vorgesetzten Kreisregierung zur Einsicht vorzulegen, welche sofort dem Medicinal-Collegium Mittheilung davon macht, vorbehältlich der Zurückgabe des Protokolls zur Aufbewahrung in der Registratur des Oberamtsarztes β).

§. 350.

Den Apothekern ist der Liqueur-Ausschank vermöge ihres Gewerbes gestattet; indessen dürfen sie sich dieses Rechtes nur auf Anmelden bei dem Accise-Kreisamte bedienen, damit der Einzug der gesetzlichen Abgabe gesichert werde γ).

---

α) K. würtembergische Ministerial-Verfügung vom 22. September 1843, §. 4.
β) Ebendaselbst §. 5.
γ) K. würtembergische Verordnung vom 11. Juli 1827.

§. 351.

Das eigenmächtige Kuriren ist den Apothekern strenge untersagt; Apotheker, welche sich gegen die gesundheits-polizeilichen Vorschriften der Heilung von Krankheiten unterziehen, haben, wenn bei solcher gesetzwidriger Ausübung der Heilkunst durch ihr Verschulden ein erheblicher Schaden gestiftet worden ist, neben der sonst verwirkten Strafe die zeitliche oder nach Umständen die bleibende Entziehung ihrer öffentlichen Berechtigung zu erwarten α).

## Königreich Sachsen.

§. 352.

Die Apotheker sind der **polizeilichen Controlle**, namentlich von Seite der Bezirksärzte, unterworfen und verpflichtet, bei der diesfallsigen Visitation sich über den Besitz des mit k. Genehmigung erschienenen Dispensatoriums, welches bei 10 Thaler Strafe in jeder Officin angeschafft werden soll, so wie darüber auszuweisen, daß sämmtliche vorgeschriebene rohe und zubereitete Arzneien in ächter, guter und unverdorbener Beschaffenheit, auch genügendem, jedoch nicht überflüßigem Vorrathe vorhanden sind, widrigenfalls, nach Befinden, außer der Confiscation der untauglich oder vorschriftswidrig befundenen Vorräthe, annoch verhältnißmäßige Ahndung einzutreten hat, weßhalb jedes erhebliche Verschulden der Art von den Obrigkeiten der k. Landesregierung angezeigt werden soll. Den Apothekern kleiner Orte wurde indeß nachgelassen, sich hierunter auf die Auswahl der eigends im Index des Dispensatoriums bemerkten Arznei-Artikel zu beschränken β).

§. 353.

Kein Apotheker darf, bei Vermeidung von 10 Thalern, und, im Wiederholungsfalle, höherer Geldbuße, die innere oder äußere Heil-

---

α) K. würtembergisches Strafgesetzbuch, §. 459.

β) K. sächsisches Mandat, das Apothekerwesen betreffend, vom 17. October 1820, §. 4.

kunde betreiben. Dieselben haben sich demnach aller Ausforschungen, in Bezug auf die Krankheits-Umstände der Patienten und der, dem gemäßen Ertheilung ärztlicher Rathschläge schlechterdings zu enthalten. Falls die k. sächsische Landesregierung aus besonders erheblichen örtlichen Gründen, einem Apotheker ausnahmsweise die innere Praxis gestatten sollte, so hat derselbe die Verwaltung seiner Apotheke einem verpflichteten Provisor zu übertragen α).

§. 354.

Jeder Apotheker ist verpflichtet, alle Arzneiwaaren, welche er von den Producenten oder Großhändlern einkauft, sofort nach deren Empfang in Hinsicht ihrer Güte sorgfältig, da nöthig chemisch, zu prüfen. Gelangt in dessen Folge oder auf andere Weise ein, obigen Personen zur Last fallendes Verschulden zur Kenntniß der Obrigkeit, so hat diese, nicht nur, der Untersuchung und Bestrafung halber das Nöthige zu verfügen, sondern auch, nach Befinden zugleich die Laboratorien, Niederlagen und Kramladen gedachter Personen, mit Zuziehung des Physikus, sowohl in Betreff der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der Waaren, als des Verfahrens bei Aufbewahrung und Verabfolgung heftig wirkender Mittel, und sonst sorgfältig zu **untersuchen** β), und zur Landes- oder budissiner Oberamts-Regierung zu berichten, zugleich aber die etwa interimistisch nöthige Vorkehrung, nach Befinden mit Zuziehung des Stadt- oder Bezirks-Arztes, zu treffen γ). — Die Kosten einer solchen Revision werden, falls sich etwas Mangelhaftes oder Ungebührliches ergäbe, von dem Kaufmanne oder Fabrikanten, außerdem aber von der Obrigkeit getragen β).

## Königreich Hannover.

§. 355.

So wie die Apotheker im Allgemeinen unter der Aufsicht

---

α) K. sächsisches Mandat, das Apothekerwesen betreffend, vom 17. October 1820, §. 2.

β) K. sächsisches Mandat, den Ankauf von Arzneien betreffend, vom 30. September 1823, §. 12.

γ) Ebendaselbst §. 14.

und Leitung ihrer Obrigkeit und der respectiven Provinzial-Regierungen stehen, so sind sie im Besondern der Controlle des General-Inspectors der Apotheker und der competenten Physiker unterworfen. Ersterer hat die Apotheken und, auf besondere Veranlassung, oder wenn sie auf seinem Wege liegen, auch die Filial-Apotheken des ganzen Königreichs zu **revidiren**; Letztere sind verpflichtet, die in ihrem Distrikt gelegenen, selbstständigen und Filial-Apotheken sorgfältig zu beachten, alle etwa von ihnen bemerkten, besonders die von dem General-Inspector gerügten Unordnungen und Gesetzwidrigkeiten abstellen zu lassen, und im Falle es die Apotheker unterlassen, bei der Obrigkeit Anzeige davon zu machen α).

§. 356.

Die Physiker müssen alle zwei Jahre, wo und wenn solches nicht etwa von dem General-Inspector indessen geschieht, so wie zu jeder Zeit, in welcher die Provinzial-Regierung sie dazu auffordert, oder dringende Gründe es erheischen, die Apotheken ihres Districts visitiren, und zwar den Apothekern unerwartet und ohne von Letzteren eine Bezahlung anzunehmen, außer der Vergütung der Reisekosten in der Art, wie sie solche bei Reisen in andern Official-Geschäften zu berechnen berechtigt sind α).

§. 357.

Ueber vorgefundene große Mängel und Gebrechen wird von den Physikern an die betreffende Provinzial-Regierung Bericht erstattet, damit diese wegen deren baldiger Abstellung das Nothwendige verfüge und durch Mittheilung eines solchen Berichts und der darauf getroffenen Anordnungen an den General-Inspector der Apotheken, dessen Aufmerksamkeit auf eine solche Apotheke besonders richten möge α)

§. 358.

Apotheker, welche die mit dem Apothekergeschäfte verbundenen Pflichten und Verbindlichkeiten nicht erfüllen, z. B. in dem

---

α) K. hannoveranische Cabinets-Ordre v. 19. December 1820, §. 16.

Geschäfte große Nachläßigkeit begehen, schlechte und verdorbene Arzneiwaaren führen, betrügerischer Weise Medicamente verfälschen, oder anders bereiten, als die Landes-Pharmakopöe es unter einer bestimmten Benennung vorschreibt, heftig wirkende Mittel auf eine gesetzwidrige Weise verkaufen, sich dem Trunke ergeben, wiederholter und wissentlicher Ueberschreitungen der Arzneitaxe und anderer grober Vergehungen schuldig machen, haben die Anstellung eines administrirenden Provisors auf ihre Kosten und, nach Beschaffenheit der Umstände, den Verlust des ihnen ertheilten Privilegiums zu erwarten, mit ausdrücklichem Vorbehalte der von dem peinlichen Richter vielleicht nöthig befundenen Criminal-Untersuchung α).

§. 359.

Den Apothekern ist, bei Strafe von zehn Thalern, und in wiederholten Uebertretungsfällen bei schärferer Strafe, und selbst bei Verlust ihres Privilegiums verbothen, medicinische Praxis zu treiben, ärztliche Krankenbesuche zu machen, oder bei wirklichen Krankheiten Medicamente zu verordnen, wovon jedoch ein Nothfall und, in Ermangelung baldiger ärztlicher Hülfe, die Assistenz bei plötzlichen Lebensgefahren vom Blitze getroffener, in Dämpfen oder bösen Luftarten erstickter oder sonst des Scheintodes verdächtiger Personen, wie auch in Vergiftungsfällen eine erlaubte Ausnahme machen soll β).

§. 360.

Rücksichtlich der, den Apothekern übertragenen polizeilichen oder **gerichtlichen Untersuchungen** muß die ärztliche Prüfungs-Behörde zu Hannover in den pharmaceutischen Zeugnissen jedes Mal bemerken, ob sich deren Inhaber zu chemischen Untersuchungen und botanischen Entscheidungen eignen. Wenn dann, zufolge eines solchen Zeugnisses, oder des besonderen Vertrauens irgend eine Obrigkeit oder Staatsbehörde einen Apotheker zu einer solchen Untersuchung oder Entscheidung auffordert, so hat derselbe, in so fern er sich dem Auftrage gewachsen glaubt, ohnfehlbar Folge zu leisten, und solchem Geschäfte eine vorzüg-

---

α) Hannoveranische Cabinets Ordre vom 19. December 1820, §. 13.
β) Ebend. §. 14.

liche Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Gründlichkeit zu widmen. — Für eine chemische Untersuchung und das darüber ausgestellte Gutachten werden dem Apotheker vier Thaler vergütet, außerdem aber die aufgewandten Unkosten berechnet und ersetzt α).

## Großherzogthum Baden.

§. 361.

Die badischen Apotheker wurden als **wirkliche Staatsdiener** erklärt, und rücksichtlich ihrer Würde und Ranges so eingetheilt, daß die von der höchsten Sanitäts-Behörde licenzirten Apotheker, wenn sie noch keine eigene Officin besitzen, im Range den Wundärzten zweiter Klasse; jene welche eine Apotheke besitzen, den Wundärzten erster Klasse, endlich die Apotheker in den größeren Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Rastatt, Meersburg, Freiburg, Constanz, Pforzheim und Lahr den Landchirurgen gleichstehen, und mit ihnen auf gleiche Diener-Rechte Anspruch haben β).

§. 362.

Die Apotheker sind in Bezug auf alle dienstpolizeiliche Fehler γ) und Vergehen in erster Instanz nur der Kreisregierung, und in zweiter dem großherzoglichen Ministerium des Innern untergeordnet.

§. 363.

Rücksichtlich des Vorzugsrechtes der pharmaceutischen Deserviten wurde angeordnet, daß alle und jede Kosten der letzten Krankheit (d. h. derjenigen, welche den Tod des Falliten zur Folge gehabt hat) δ), deren verschiedene Gläubiger unter sich den

---

α) K. hannoveranische Kabinets-Ordre vom 19. December 1820, §. 78.

β) Großherzoglich badische Medicinal- und Apotheker-Ordnung v. J. 1807, §. 65.

γ) Großherzoglich badische Cabinets-Ordre v. 8. Juli 1819, §. 5. Großherzoglich bad. Ministerial-Erlaß v. 31. August 1841, Z. 9804.

δ) Erlaß d. großherzoglich-badischen Justiz-Ministeriums v. 28. Mai 1830, Z. 1156.

gleichen Rang haben, worin sie nach Verhältniß des Betrags ihrer Forderung zur Zahlung kommen, mit dem Vorzugsrecht auf die gesammte fahrende Habe berücksichtigt werden α).

§. 364.

Die Klagen der Apotheker wegen abgegebener und unberichtigt gebliebener Arzneien werden in Jahresfrist für verfessen erklärt β); jedoch gilt die vorgeschützt werdende Verjährung lediglich als Präsumtion der Zahlung; von den die Zahlung Fordernden kann ein Eid, beziehungsweise ein Handgelübde zugeschoben werden, daß in der That die Zahlung erfolgt sei γ).

§. 365.

Zur erforderlichen **Controlle** über die Apotheken wird vom Kreismedicinalrath jährlich einmahl, jedoch nicht immer zu gleichen Jahreszeiten und stets, ohne es dem Apotheker vorher wissen zu lassen, eine genaue und vollständige **Apothekenvisitation** im eigenen Bezirke vorgenommen, welche Verpflichtung auch die Bezirksärzte in der Art trifft, daß sie alle Apotheken in eigenen Augenschein zu nehmen, wo etwas zu erinnern oder zu verbessern gefunden wird, die Bemerkung und die dadurch hervorgerufene Physikats-Anordnung in ein Visitations-Brouillon zur Sicherung des Gedächtnisses alsbald zu übertragen, und dann jedes Jahr auf Martini über die Visitation den Bericht zur General-Sanitäts-Commission zu erstatten haben δ). Eine specielle Untersuchung sämmtlicher Apotheken findet von zwei zu zwei Jahren durch den General-Apotheken-Visitator Statt ε).

§. 366.

Was bei befundenen Mängeln zu deren Beseitigung zu verfügen sei, das muß das kluge Ermessen des Arztes mittelst Anwendung

α) Badisches Landrecht, Satz 2101.

β) Ebendaselbst Satz 2272.

γ) Ebend. Satz 2275.

δ) Physikats-Ordnung §. 16 (Bauer von Eiszeneck, I. Band, S. 144).

ε) Großherz. badischer Sanitäts-Commission-Erlaß v. 9. Jänner 1843, Z. 133.

der Apotheken-Ordnung von selbst bestimmen können, und es wird insbesondere nur hervorgehoben, daß untaugliche Arzneistoffe oder Arzneibereitungen gleichbalden, jedoch nicht von dem Arzte, sondern in dessen Gegenwart von dem Apotheker weggeschafft, und wo nöthig vernichtet werden müssen. Sollte dieser der Untauglichkeit widersprechen, und deßwegen die Cassirung verweigern, so muß solche Waare, oder doch ein zur Untersuchung hinlänglicher Theil davon, gleichbalden in ein eigenes Gefäß mit dem Petschaft des Arztes und des Apothekers verschlossen, an einen zur Aufbewahrung tauglichen Ort niedergestellt, sofort unter einstweiliger, separaten Niederlegung des unversiegelt übrig bleibenden und Annotirung seines Quanti, dem Apotheker alsobald der Aufsatz seiner Weigerungsgründe abgefordert, und diese mit deren Beleuchtung und mit der Angabe der Cassationsgründe unverweilt berichtlich an die großherzogliche Sanitätskommission abgesendet werden, die alsdann weitere zweckmäßige Verkehrungen einzuleiten hat. Provisorisch gilt indessen das Verboth des Bezirksarztes oder der Provinz-Regierung α). — Dem Generalvisitator wird für die Untersuchung der Apotheken eine Tagsdiäte von 6 fl. bewilligt β).

## Hessen-Cassel.

### §. 367.

In Ansehung der gehörig festgesetzten Forderungen für diejenigen Arzneien, welche Jemanden für sich oder die zu seinem Haushalte gehörige Familie, deren Unterhalt ihm rechtlich oblag, in dem zweijährigen Zeitraume vor seinem Ableben oder der Erkennung des Concurses geliefert wurden, sind die Apotheker als besonders **bevorzugte** Gläubiger zu befriedigen. Auch bei Pensionen und Alimenten findet ein Abzug für die, in einer Krankheit gelieferten Heilmitteln von den letzten zwei Jahren Statt γ).

---

α) Großherz. badischer Sanitäts-Commissions-Erlaß v. 9. Jänner 1843, §. 16 v. Eiseneck, S. 144.

β) Badische Verordnung v. 7. Mai 1836, §. 2.

γ) Churfürstlich hessische Medicinal-Ordnung v. 10. Juli 1830, §. 313.

§. 368.

Die **Apothekenvisitationen** finden innerhalb zwei Jahren wenigstens einmal α) in den Provinzialhauptstädten durch den Regierungs-Medicinal-Referenten mit Zuziehung des Physikus, an anderen Orten durch den Kreisphisikus unter Mitwirkung des Kreisrathes Statt β).

## Hessen-Darmstadt.

§. 369.

Die obere Aufsicht über die Apotheker und deren Besitzer steht den Kreisräthen zu γ). Insbesondere haben dieselben darauf zu sehen, daß die Physikatsärzte, denen die unmittelbare Aufsicht über die Apotheken obliegt, diese von Zeit zu Zeit untersuchen, und ihnen über deren Zustand Bericht erstatten δ).

§. 370.

Bei den, von der Regierung anzuordnenden Apotheken-Untersuchungen haben die Apotheker den Anordnungen der Untersuchungskommission Folge zu leisten. Die mit einer solchen Untersuchung verbundenen Kosten fallen nur in dem Falle dem Apotheker zur Last, wenn er durch seine Geschäftsführung Veranlassung zu derselben gegeben hat, und schuldig befunden worden ist. Findet sich einer oder der andere hierin gekränkt, so ist der zweifelhafte Arzneikörper unter doppeltes Siegel zu legen, und der Polizeibehörde zu übersenden ε).

## Großherzogthum Mecklenburg.

§. 371.

Die Apotheker unterstehen der speciellen Aufsicht der competen-

---

α) Churfürstlich hessische Medicinal-Ordnung v. 10. Juli 1830, §. 331.

β) Ebendaselbst §. 332.

γ) Großherz. hessisches Decret v. 10. September 1832, §. 88.

δ) Großh. hessische Medicinal-Ordnung v. 14. Aug. 1822, §. 67.

ε) Ebend. §. 68.

ten Kreisphysiker, die die Aechtheit und Güte der Arzneiwaaren zu arzneilichen und technischen Zwecken zu prüfen verbunden sind α). Die Visitation findet in größeren Städten alljährlich, auf dem flachen Lande nur alle zwei Jahre im August oder September Statt β).

## Herzogthum Nassau.

### §. 372.

Die nassauischen Apotheker figuriren als wirkliche Staatsbeamte und sind mit den Amtssekretären in gleichen **Dienstrang** gestellt. Ohne fixen Gehalt, sind dieselben lediglich auf den Betrag ihrer Gebühren verwiesen, welche ihnen für Fertigung und Abgabe der Medicamente, nach einer im Verhältnisse des Preises der Materialien von Messe zu Messe halbjährig zu publicirenden Gebührenordnung, zukommen γ). Dabei ist denselben der Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes als solchen ohne besondere Erlaubniß der Landesregierung verbothen δ).

### §. 373.

Zur sicheren Controllirung haben die Medicinalräthe, so oft sie es für nöthig finden, wenigstens jedoch alle halbe Jahre einmal, unvorgesehen die Apotheken des Bezirks zu **visitiren.** Bei entdeckten Unregelmäßigkeiten muß gemeinschaftlich mit den Bezirksbeamten Bericht an die herzogliche Landesregierung erstattet werden ε).

### §. 374.

Die Apotheken haben, in so weit es in ihren Dienstwirkungskreis beim Verkaufe der Arzneien und gemeinschädlichen Stoffe einschlägt, als Staasdiener Mitaufsicht gegen Gesetzes-Uebertreter und Verbrecher zu führen η).

---

α) Großherzaglich schwerin'sche Verordnung vom 13. Februar 1835.

β) Schwerin'sche Medicinal-Ordnung v. 18. Februar 1830.

γ) Medicinal-Ordnung v. 20. März 1818, §. 3.

δ) Ebendaselbst §. 8.

ε) Ebend. §. 14. Dienst-Instruction f. d. Apotheker v. J. 1818.

η) Instruction für die nassauischen Apotheker, §. 8.

§. 375.

Tagebücher, welche neben 1 fl. 30 kr. für Transport täglich 3 fl. betragen, erhalten die Apotheker bloß bei Vornahme von Untersuchungen, womit eine Entfernung vom Wohnorte verbunden ist. In allen Fällen werden ihnen aber dabei die gebrauchten Reagentien, das verwendete Stempelpapier und sonstige baare Auslagen im vollen Betrage vergütet α).

## Fürstenthum Hohenzollern.

§. 376.

Der Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes als solchen wurde den Apothekern auch im Gebiethe dieses Fürstenthums verbothen β).

§. 377.

Bei den Apotheken-Visitationen haben die Apotheker bereitwillig und der Wahrheit gemäß alle geforderten Nachweisungen über ihr Geschäft zu geben γ).

## Freie Städte.

§. 378.

In Hamburg werden sämmtliche Apotheker jährlich wenigstens einmal von einer Deputation des Medicinalcollegiums, und zwar in Gegenwart des Besitzers oder beeidigten Provisors, **visitirt.** Eine jede hierbei abseiten irgend eines Apothekers Statt findende Widersetzlichkeit wird sogleich der Polizei-Behörde angezeigt, und von dieser durch eine exekutivisch beizutreibende Geldstrafe von 15 Rthl. geahndet δ).

§. 379.

Im Falle die Deputation Arzneien findet, deren Verdorbenheit

---

α) Rescript der herzoglich nassauischer Landes-Regierung v. 20. September 1830.

β) Sigmaringen'sche Apotheken-Ordnung v. J. 1835.

γ) Ebendaselbst §. 67.

δ) Hamburger Medicinal-Ordnung v. 19. Februar 1818, §. 90.

und gänzliche Unbrauchbarkeit der Apotheker durchaus nicht läugnen kann, oder die offenbar verfälscht und unecht sind, so hat sie das Recht und die Pflicht, dieselben sogleich wegzunehmen oder zu verschütten. Im Falle jedoch der Apotheker Gründe zu seiner Vertheidigung zu haben vermeinet, oder dem Gutachten der Deputation widersprechen sollte: so muß das die fragliche Arznei enthaltende Gefäß verschlossen, mit dem Sanitätssiegel versiegelt (wobei es dem Apotheker frei steht, das Seinige beizudrucken, mitgenommen und von dem Gesundheitsrathe eine unpartheiische Untersuchung mit Zuziehung zweier Apotheken oder beeidigter Mäckler, darüber angestellt werden. Betrügliche Wagschalen und schädliche oder vorschriftswidrige Gefäße werden sogleich weggenommen, und über alles vorgefundene Mangelhafte von dem Protokollisten des Collegii ein Protokoll aufgesetzt, welches von den Visitatoren in der nächsten Sitzung des Gesundheitsrathes producirt, wo sodann weiter darüber die erforderlichen Maßregeln zum Antrage gebracht werden α).

---

α) Hamburger Medicinal=Ordnung v. 19. Februar 1818, §. 94.

# Fünfte Abtheilung.

## Art

der

## Betreibung des Apotheker-Gewerbes.

## §. 380.

Es gehört in allen deutschen Bundesstaaten zu den wichtigsten Pflichten der administrativen Behörden, die regste Aufsicht über die gehörige Dispensirung der Arzneimittel auf Recepte öffentlich beglaubigter Medicinal-Personen zu führen, über die entsprechende Ordnung sämmtlicher Bestandtheile der Apotheken zu wachen, und den gesetzmäßigen Betrieb der pharmaceutischen Gewerbe zu sichern.

## §. 381.

Der Handverkauf oder die Abgabe gewisser Arzneimittel ohne förmliche Vorschrift einer autorisirten Medicinal-Person wurde allseitig nur dann gestattet, wenn er sich auf unschädliche, wenig wirksame und unter dem Volke durch langen Gebrauch geheiligte Mittel beschränkt. Jedoch darf nie so viel und oft davon verlangt werden, daß dadurch Unkunde oder vorhabender Mißbrauch zu Pfuschereien besorglich würden.

## §. 382.

Gewissenhaftigkeit, Ordnung, Pünktlichkeit, Genauigkeit, Sittlichkeit, Rechtschaffenheit und Reinlichkeit sind allseitig als die hervorstechenden Grundzüge des Apothekers gefordert, wie denn auch der Letztere kein, seinem eigentlichen Berufe Zeit und Aufmerksamkeit entziehendes Nebengeschäft oder Amt übernehmen darf und in allen Zweigen der Naturwissenschaften und der Pharmacie fortzuschreiten hat, um seinem Geschäfte den Grad der Vollkommenheit zu geben, welchen der Stand der Wissenschaft fordert.

## Kaiserthum Oesterreich.

§. 383.

**Die Provinzial=Pharmakopöe** v. J. 1834 α) bestimmt die einfachen und zusammengesetzten Mittel, welche in einer öffentlichen Apotheke vorfindig sein müssen β); alle Provinzen der österreichischen Monarchie, mit Einschluß der italienischen Gouvernements γ) sind zur Benutzung derselben gesetzlich verbunden.

§. 384.

Die Apotheker dürfen und können nicht verhalten werden, andere als die in der Pharmakopöe aufgenommenen Arznei=Artikel zum Behufe der Ordinationen der Aerzte vorräthig zu halten, weil ihnen nur diese zu führen vom Staate auferlegt ist und im entgegengesetzten Falle ihre Pflicht keine Gränzen hätte. Da nun die Aerzte in der Privatpraxis auch solche Arzneikörper und Präparate für ihre Kranken anwenden können, die in der vorgeschriebenen Pharmakopöe nicht enthalten sind, indem ihnen das ganze Feld der Naturkörper zu Gebote steht: so bleibt es bei dem bestehenden Verbote der Selbstdispensirung von Seite der Aerzte — ihre Sache, bei der Anwendung nicht officineller Heilmittel sich einen Apotheker zu suchen, der

---

α) Hof=D. v. 23. Dec. 1834, Z. 32219, publ. mit niederösterreich. Reg.=D. vom 4. Jänner 1835, Z. 470, ob der Enns. Reg.=D. vom 3. März 1835, Z. 301, galiz. Gub.=D. v. 17. März 1836, Z. 13858, böhm. Gub.=D. v. 9. Jänner 1835, Z. 674.

β) Instr. f. Ap. v. J. 1808, §. 3.

γ) Allerhöchste Entschließung vom 8. Sept. 1818, publ. mit lombard. Gub.=D. v. 15. März 1819, Z. 1173, venetianischem Gub.=D. v. 6. Juni 1819, Z. 30899.

selbe bereite α); dagegen sind die Aerzte öffentlicher Anstalten an die Landes-Pharmakopöe strenge gebunden β).

§. 385.

Die Apotheken müssen, in leicht zugänglichen Straßen und in leicht aufzufindenden Orten situirt γ) und Behufs der nächtlichen Ordinationen mit einem Glockenzuge versehen sein δ).

§. 386.

Die Arzneien müssen für Jedermann bei Tag und Nacht, die Sonn- und Feiertäge nicht ausgenommen ε), mit Bereitwilligkeit, Redlichkeit, ohne unnöthigen Verzug, und wo der Arzt bemerkt, daß es Eile habe, in der möglichst kürzesten Zeit abgereicht werden η)

§. 387.

**Nur ärztliche Vorschriften**, welche von den dazu berechtigten Aerzten und Wundärzten unterzeichnet sind, dürfen in den Apotheken verfertigt werden ϑ); eben so ist das Expediren von Arzneien auf Copien von Recepten strenge verboten ζ). Die Recepte müssen deutlich, die Quantitäten der Arzneien mit vollkommen ausgefertigten Worten geschrieben, nie jedoch durch chemische Zeichen ausgedrückt werden ξ). Auch sind die Benennungen der Arzneikörper nach der Provinzial-Pharmakopöe zu wählen ι).

---

α) Hof-D. v. 15. März 1821, Z. 4778, publ. mit böhm. Gub.-D. v. 4. April 1821, Z. 15447. Steierm. Gub.-D. v. 24. Mai 1834, Z. 8098.

β) Lombard. Gub.-D. vom 16. Dec. 1824, Z. 34416, §. 13.

γ) Küstenländ. Gremial-Ordnung v. J. 1819, §. 6.

δ) Dalmat. Gub.-D. v. 18. März 1835, §. 51.

ε) Hof.-D. vom 8. Febr. 1772. Dalmat. Gub.-D. v. 12. Jänner 1832, Z. 1119.

η) Instruct. f. Ap. v. J. 1808, §. 15.

ϑ) Instr. f. Ap., §. 18.

ζ) Niederösterreich. Reg.-D. vom 29. August 1838, Z. 42798. — Instr. für lomb. Ap., §. 18.

ξ) Hof-D. v. 13. October 1812, Z. 14440, publ. mit niederösterr. Reg.-D. v. 27. October 1812, Z. 28865 u. v. 21. Febr. 1832, Z. 6185, böhm. Gub.-D. v. 22. Jänner 1813, Z. 39671.

ι) Hof-D. v. 4. März 1823, Z. 6361.

§. 388.

Den Recepten muß die Unterschrift leserlich und vollständig, und zwar unter Anführung der Qualification als Med. Dr., Chir. Dr., Magister oder Patron der Chirurgie beigesetzt α), und gleicher Massen der Name des Kranken, für welchen die Arznei bestimmt ist, beigefügt werden β).

§. 389.

Den Apothekern ist nicht unbedingt verboten, Recepte zu dispensiren, in welchen von Chirurgen innerliche Heilmittel vorgeschrieben werden, weil die Wundärzte auch innerliche Mittel bei äußeren Krankheitsformen verschreiben dürfen γ); dagegen ist die Expedition der von unbefugten Personen ausgestellten Recepte unter einer Strafe von zwei Reichsthalern für jedes verfertigte Recept den Apothekern untersagt δ), welcher Strafbetrag innerhalb des küstenländischen Gubernial-Gebietes auf 35 fl. CM. erhöht wurde ε).

§. 390.

Der Apotheker hat sich immer genau und gewissenhaft nach der Vorschrift des Arztes zu richten; es ist ihm daher nicht erlaubt, von der Vorschrift desselben im Geringsten abzugehen, oder von Arzneikörpern, die ihm gleich wirkend scheinen, einen dem andern nach Willkühr zu substituiren η). — Wäre ein Recept unleserlich geschrieben oder unverständlich abgefaßt, so darf selbes nie

---

α) Ob der Enns. Reg.-D. v. 25. Dec. 1834, Z. 39216, und v. 8. Juni 1836, Z. 17565. — Dalmat. Gub.-D. v. 18. März 1835, Z. 4599, §. 26. — Böhm. Gub.-D. v. 1. Juni 1822, Z. 16307.

β) Küstenl. Gremial-Ordnung, §. 31. — Dalmat. Gub.-D. v. 1. Febr. 1825, Z. 810.

γ) Hof-D. vom 8. Juli 1813.

δ) Niederösterreich. Reg.-D. vom 21. April 1798. — Ob der Enns. Gremial-Ordnung, §. 15.

ε) Küstenl. Grem.-Ordnung, §. 27.

η) Instr. f. Ap., §. 21.

eher verfertigt werden, als bis der Apotheker vom Arzte darüber die erforderliche Aufklärung eingeholt hat α).

§. 391.

**Vermuthet** der Apotheker in der Vorschrift des Arztes **einen Irrthum**, der dem Leben des Kranken nachtheilig werden könnte, so hat der Erstere seine Meinung vor der Verfertigung des Receptes dem verordnenden Arzte allein in Freundschaft zu eröffnen. Wäre dieses aber wegen großer Entfernung oder Abwesenheit des Arztes unmöglich, und es wären in der ärztlichen Verordnung sehr heftig wirkende Arzneien auf eine Art oder in einer Menge verordnet, in welcher selbe, nach seiner Ueberzeugung, dem Kranken gewiß nachtheilig werden müßten, er daher gegründete Ursache hat, auf einen Irrthum des Arztes oder Wundarztes zu schließen: so ist es ihm erlaubt, ja es ist Pflicht, beides so abzuändern, daß es den gewöhnlichen Verordnungen vernünftiger Aerzte entspreche. Der Apotheker muß aber dieses, so bald es nur möglich, dem Arzte, von dem die Verordnung herrührte, auf eine geziemende Art und ohne Aufsehen zu erregen, bekannt machen β).

§. 392.

Wenn ein Apotheker von den einkommenden Recepten, Jemanden die **Geheimnisse** eines Kranken zu **entdecken**, Mißbrauch machet, soll derselbe, dafern er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünfzig Gulden; der Gehülfe mit Arreste, der nach Umständen durch Fasten und engere Verschließung zu verschärfen ist, bestraft werden γ).

§. 393.

Der **Verkauf verbotener Arzneimittel** ist sowohl an dem Eigenthümer, an dem Provisor der Apotheke, als an dem Gehülfen zu bestrafen. Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, daß ihm also

---

α) Instr. f. Ap., §. 22.

β) Ebendaselbst §. 23.

γ) Strafgesetzbuch, II. Theil, §. 244.

nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von 25 fl. bis 50 fl.; bei dem zweiten Falle von 50 fl. bis 100 fl. zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen und ein Provisor bestellet α). — Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von 50 bis 100 fl., im zweiten von 100 bis 200 fl. zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, noch besonders, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zu strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen β). — Wenn dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last fällt, ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte der Provisor von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniß, so ist er mit strengem Arreste von einem bis sechs Monaten zu bestrafen und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen γ). — Der Apotheker-Gehülfe, welcher verbotene Arzneien mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arreste von einem bis zu drei Monaten; dafern es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, nach Beschaffenheit der Umstände, mit strengem Arreste von 3 bis 6 Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei einem Uebertretungsfalle beizusetzen, daß dem Sträflinge sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiters als Apotheker-Gehülfe zu dienen nicht mehr fähig sein soll δ).

## §. 394.

Wann eine Arznei falsch, wann solche aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren, verfertiget, in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangenen Mischungen, nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahrt wird, ist der Apotheker-Gehülfe, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in so fern einem oder dem andern von den Letzteren Man-

---

α) Strafgesetzbuch, II. Theil, §. 100.
β) Ebend. §. 101.
γ) Ebend. §. 102.
δ) Ebend. §. 103.

gel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, straffällig α). Der Gehülfe wird das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit eben so langem, verschärftem Arreste bestraft, bei dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrling zu dienen, bis er in einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat β). Der Eigenthümer einer Apotheke wird das erste Mal um 50 fl., bei der Wiederholung um 100 fl. bestraft; dafern Fälle dieser Art sich öfters ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen γ). — Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestraft; bei öfteren Fällen von dem Provisor-Dienste entfernt werden δ).

§. 395.

Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung, der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen, verpflichtet ε). Dagegen sind geheime Einverständnisse der Apotheker mit Aerzten oder Wundärzten η) (unter einer Strafe von 24 Ducaten ϑ)) untersagt.

§. 396.

Wenn in einer Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, mit Arrest von einer Woche; bei unterlaufender größeren oder oftmaligen Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen ζ).

---

α) Strafgesetzbuch, II. Theil, §. 104.
β) Ebendaselbst §. 105.
γ) Ebend. §. 106.
δ) Ebend. §. 107.
ε) Ebend. §. 104.
η) Instr. f. Ap., §. 20.
ϑ) Grem.-Ordnung für Oberösterreich, §. 17, für Böhmen v. J. 1833, §. 29.
ζ) Strafgesetzb., II. Th., §. 108.

## §. 397.

Jene Arzneimittel, welche als in geringer Menge wirksam in der Taxordnung mit einem † bezeichnet sind, insbesondere abtreibende Mittel, Opium- und Quecksilberpräparate u. dgl. dürfen von den Apothekern nie anders als nach der gehörigen Verordnung einer hiezu befugten Sanitätsperson, dagegen die übrigen, mit keinem † bezeichneten Artikel auch im Handverkaufe hintangegeben werden α). Insbesondere erstreckt sich das Verbot des Handverkaufes auf das sog. Niesepulver β), die Magenessenzen γ), die Jalappe-hältigen Wurmbiskotten δ), die mit Beimischung von Wurmsaamen bereitete Wurmchokolade ε), das Vomipurgativo von Le Roi η) und auf den Theriak ϑ).

## §. 398.

Im Allgemeinen ist der Gifthandel den Apothekern verboten, und nur auf ärztliche Anordnungen beschränkt, wenn Gifte als Bestandtheil einer Arznei verschrieben werden, wornach der Fall einer auf ärztliche Ordination von den Apothekern abzugebenden größeren Giftquantität eigentlich gar nicht eintreten kann ζ).

---

α) Taxordnung v. J. 1836, §. 12. Hof-Decrete v. 8. Dec. 1815, §. 7, und v. 8. Nov. 1821.

β) Hof-D. v. 22. Oct. 1835, Z. 27246, publ. mit niederösterreich. Reg.-D. v. 10. November 1835, Z. 60456.

γ) Böhm. Gub.-D. v. 8. Juli 1834, Z. 29718.

δ) Hof-D. v. 16. April 1840, Z. 11073, publ. mit n. ö. Reg.-D. vom 1. Mai 1840, Z. 24744, ob der Ennſ. Reg.-D. vom 29. April, illyrischem Gub.-D. vom 7. Mai 1840, böhm. Gub.-D. v. 2. Mai 1840, Z. 23446, mähr. Gub. D. v. 8. Mai 1840, Z. 17688, galiz. Gub.-D. v. 13. Mai, Z. 30049.

ε) Niederösterreich. Reg.-D. vom 25. April 1835, Z. 22208.

η) Illyr. Gub.-D. v. 21. Oct. 1825. Galiz. Gub.-D. v. 4. Febr. 1834, Z. 7369.

ϑ) Hof-D. vom 24. Juli 1823, Z. 29431, publ. mit n. ö. Reg.-D. v. 12. Aug., Z. 37848, ob der Enns. Reg.-D. v. 13. Aug., Z. 17881, steierm. Gub.-D. v. 8. Aug., Z. 20391, tirol. Gub.-D. v. 20. Aug., Z. 17235, illyr. Gub.-D. vom 16. Aug., Z. 10538, küstenl. Gub. D. vom 25. Aug., Z. 16228, böhm. Gub.-D. vom 14. Oct., Z. 41195, mähr. Gub.-D. vom 14. Aug., Z. 23182, galiz. Gub.-D. v. 11. Sept., Z. 44459, lomb. Gub.-D. v. 2. Sept., Z. 9637.

ζ) Hof-D. vom 5. Februar 1835, Z. 2804, publ. mit n. ö. Reg.-D. v. 3. März und 2. Sept. 1835, Z. 8520 und 46126.

# Königreich Preußen.

## §. 399.

Jeder zur medicinischen oder chirurgischen Praxis befugte Arzt, resp. Wundarzt ist verpflichtet, das Recept wenigstens auf ⅛ Bogen, nicht mit Abkürzungen und chemischen Zeichen, sondern die Arzneikörper und das Gewicht derselben mit Buchstaben leserlich zu schreiben, die Gabe und die Zeit des Einnehmens deutlich anzugeben, und seinen und des Kranken Namen, Wohnort und Datum zu bemerken. Besonders hat man bei verordneten stark wirkenden Arzneien die Gabe derselben auf dem Recepte mit dem warnenden Zusatze zu bestimmen, daß nicht mehr als diese genommen werden dürfe α).

## §. 400.

Die Apotheker dürfen keine Arzneien auf **Recepte** anfertigen und verkaufen, wenn diese nicht mit dem Namen eines zur Ausübung der Heilkunst gesetzlich berechtigten Sanitäts-Individuums bezeichnet sind; die Kreisphysiker sind verpflichtet, auf die Befolgung dieser Anordnung mit Strenge zu achten. Damit den Apothekern nicht die Entschuldigung übrig bleibe, aus Unkenntniß der zur innerlichen und äußerlichen Praxis berechtigten Medicinalpersonen gefehlt zu haben, wurden die Physiker angewiesen, ihnen ein Verzeichniß aus der Medicinal-Personal-Tabelle gewissenhaft zu suppeditiren. Die Apotheker sind hiernach verbunden, Recepte, welche von solchen unberechtigten Individuen verordnet worden, nicht nur nicht zu verfertigen, sondern selbige sofort an den Kreisphysikus abzugeben β).

## §. 401.

Zu den Ansprüchen, welche man an ein vollständiges Recept zu machen berechtigt ist, gehört zugleich die Vorschrift- oder **Signatur**-Eti-

---

α) K. preuß. Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, Tit. III. — Erlaß der k. Regierung zu Arnsberg vom 27. August 1832, §. 1.

β) Medicinal-Edikt vom 27. September 1725, §. 5. — Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, Tit. III., §. 2. — Erlaß der k. Regierung zu Posen v. 8. Jänner 1820.

quette, welche dem Kranken oder demjenigen, der die Arznei anwendet, den Unterricht über die Art ihres Gebrauches, über die Menge und die Zeit, in der sie gebraucht werden soll, geben muß. Es ist indessen die übliche Gewohnheit, sich in den Recepten auf den, dem Kranken gegebenen mündlichen Unterricht zu beziehen, als Verstoß gegen ein vollständiges Recept, allseitig verboten worden, und an die Aerzte und Wundärzte die Aufforderung erflossen, der Anfertigung der Arzneivorschriften die nöthige Vollständigkeit zu geben, welche in den Forderungen der Wissenschaft und der Kunst begründet ist, und überdieß noch die beruhigende Ueberzeugung gewährt, daß bei dem Gebrauche der von ihnen angeordneten Arzneien weniger gefehlt, und alle nachtheiligen Verwechslungen möglichst vermieden werden α).

## §. 402.

Um die berührte **Verwechslung** der für einen Kranken, zum innern und zum äußerlichen Gebrauche, besonders in flüssiger Form, zugleich verordneten Arzneimittel zu verhüten, wurden alle Apotheker angewiesen, zu den deutlich und leserlich geschriebenen Signaturen und Tekturen der inneren Heilmittel weißes oder unschädliches buntes Papier, zu den Signaturen und Tekturen der Mittel zum äußerlichen Gebrauche, aber reines blaues Papier zu nehmen; bei stark wirkenden Arzneien aber die Aufschriften an den Behältnissen noch mit einem Warnungszeichen zu versehen. Die Aerzte haben ihre Patienten und Krankenpfleger auf diese Verschiedenheit der Signatur aufmerksam zu machen, und bei dem Mangel eines bestimmten Medicinalmaßes, die Löffel und Schalen verschiedener Größe, woraus die Arznei genommen werden soll, in der Krankenstube sich vorzeigen zu lassen, um die Gabe derselben genau zu bestimmen β).

## §. 403.

Bei Dispensirung der Arzneimittel darf nicht gemessen, viel weniger nach dem Augenmaß genommen, sondern alles genau und or-

---

α) Ministerial-Rescript vom 8. Februar 1818. — Erlaß der k. Regierung zu Königsberg vom 15. Jänner 1820.

β) Erlaß der k. Regierung zu Arnsberg vom 27. August 1832, §. 2.

dentlich **gewogen** werden α). Die Gewichte müssen nach den gesetzlichen Gewichts- und Maßordnungen vorschriftsmäßig geaicht sein, wobei das nürnberger Gewicht von der Benützung ausgeschlossen bleibt β). — Bei den Wassern kann wohl das Abmessen Statt finden, nur müssen die eigends dazu bestimmten Mensuren nach den absoluten Gewichten des Wassers abgetheilt sein α).

## §. 404.

Die gesetzlich bestimmten Geldstrafen wegen Verwechslung der Signatur verschiedener Medicamente sind bloße Polizeistrafen, welche durch die Uebertretung der Polizei-Gesetze, gesetzt auch, daß dadurch kein Schaden entstanden ist, bereits verwirkt worden. Ist aber wirklich ein Schaden entstanden, so muß gegen denjenigen, der denselben veranlaßt hat, mit der gerichtlichen Untersuchung verfahren, und der Schuldige nach den allgemeinen Gesetzen über Beschädigungen aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit bestraft werden. Der Regreß des Principals an die Gehülfen findet nur da Statt, wo der erstere nicht für eigene, sondern für fremde Fahrlässigkeit verantwortlich gemacht worden γ).

## §. 405.

**Willkührliche Abänderungen** einer ärztlichen Verordnung von Seite des Apothekers unterliegen strenger Ahndung; in Wiederholungsfällen sogar dem Verluste der pharmaceutischen Concession. Es müssen demnach von den Aerzten die verordneten Arzneien, so oft sich die Gelegenheit dazu darbietet, am Krankenbette selbst untersucht, und wenn dieselben nicht vorschriftsmäßig bereitet sind, sofort versiegelt und dem betreffenden Kreisphysikus zur weitern Veranlassung übersendet werden, da die höchste Zuverlässigkeit bei der Bereitung der Arzneien als der einzige Zweck der zu Gunsten der Apotheker Statt findenden Beschränkung der Gewerbe Freiheit erscheint, welche das Publikum mit dem mehrfachen wahren Werthe der Arzneien bezahlen muß δ).

---

α) Revid. preuß. Apotheker-Ordnung, Tit. III., §. 2 c).

β) K. preuß. Verordnung vom 15. Juni 1821.

γ) Ministerial-Rescript vom 2. Mai 1818.

δ) Erlaß der k. Regierung zu Cöln vom 14. Juni 1829.

§. 406.

Jeder Apotheker ist, bei Verlust seines Rechtes, schuldig, dafür zu sorgen, daß die nöthigen Arzneimittel bei ihm in gehöriger Güte zu allen Zeiten zu haben sind α); auch muß er solche Veranstaltungen treffen, daß das Publikum und die Kranken mit deren Zubereitung, es sei bei Tage oder bei Nacht, schleunig gefördert werden β).

§. 407.

Der **Handverkauf** einiger einfachen Mittel in kleinen Gaben ohne besondere Vorschrift eines Arztes ist mit Ausschluß aller heftig wirkenden Mittel den Apothekern gestattet γ). Der Verkauf drastischer Arzneien, besonders in Pillenform, ohne in Recepten approbirter Aerzte verschrieben zu sein, wurde dagegen allseitig verboten δ).

§. 408.

Niemand darf **Gift**, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates, zubereiten und verkaufen ε); wer dieses dennoch thut, wird, wenn auch kein Schaden dadurch veranlaßt worden, durch Confiskation des Vorraths, und eine Geldbuße von 20—100 Thlr. bestraft η). Apotheker und alle diejenigen, denen die Zubereitung und der Verkauf der Gifte erlaubt ist ϑ), dürfen diese nur denjenigen Personen einhändigen, welche zu deren Empfang durch den Schein eines vom Staate genehmigten Arztes die Befugniß erhielten ζ). Gifte dürfen im Handverkaufe nur allein zur Anwendung als Vieharzneimittel, zum technischen Gebrauche für Maler, Färber und andern Künstler und Handwerker, die davon zu ihren Arbeiten be-

---

α) Allgemeines preuß. Landrecht, II. Th., 8. Tit., Abschnitt 6, §. 469.

β) Ebendaselbst §. 470.

γ) Medicinal-Edikt vom 27. September 1725, §. 7.

δ) Erlaß des Ober-Medicinal-Collegiums zu Berlin vom 27. Mai 1800.

ε) Allg. preuß. Landrecht, II. Th., Tit. 20, §. 693.

η) Ebendaselbst §. 694.

ϑ) Ebendaselbst §. 195.

ζ) Ebendaselbst §. 697.

dürfen, ingleichen zur Tilgung schädlicher Thiere verabfolgt werden. Diese Verabfolgung darf aber nur gegen gültige Scheine (von den Käufern eigenhändig geschrieben und gesiegelt, und die Gebrauchsweise des Giftes enthaltend), und blos an sichere, unverdächtige und gesetzmäßig dazu qualificirte Personen (Honoratioren, k. Beamte vom Civil und Militärstande, Gutsbesitzer, Prediger und ansäßige Bürger, oder bekannte Landwirthe) geschehen. Landwirthe und andere zum Empfange benöthigter Giftwaaren qualificirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte Personen haben sich durch ein Zeugniß der Obrigkeit oder des Ortspredigers zu legitimiren α).

## §. 409.

An hinlänglich bekannte und unverdächtige Personen kann zu einem von ihnen angezeigten rechtmäßigen Gebrauche Gift auch ohne Schein verabfolgt werden β); es müssen aber dergleichen Personen das Gift entweder selbst abholen, oder der Apotheker muß dasselbe durch seine Leute, wohl verschlossen und verwahrt, in ihre Hände überliefern γ). Wer nicht am Orte gegenwärtig ist, muß bei eigener Verantwortung sichere Personen zur Abholung solcher Giftgegenstände wählen und schriftlich dazu bevollmächtigen; diese aber müssen von dem Apotheker, wegen deren unschädlichen Fortbringung, die nöthige Anweisung erhalten δ).

## §. 410.

Die Uebertretung der Giftvorschriften wird nach Maßgabe des Grades der Fahrlässigkeit und der daraus entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von 10 — 50 Rthl., und selbst mit dem Privilegiumsverlust geahndet ε).

---

α) K. preuß. Cabinets-Ordre vom 10. December 1800.

β) Allg. preuß. Landrecht II. Th., Tit. 20, §. 698.

γ) Ebendaselbst §. 699.

δ) Ebendaselbst §. 700.

ε) K. preuß. Landrecht §. 761.

# Königreich Baiern.

## §. 411.

Die **Geschäftsführung** einer Apotheke darf nur durch einen approbirten Pharmaceuten besorgt werden; ein Individuum dieser Kathegorie muß daher von 6 Uhr Morgens bis Abends 10 Uhr in der Officin, außer den erwähnten Stunden dergestalt in der Nähe der Officin sein, daß er von den Arzneisuchenden mittels eines Glockenzugs jeden Augenblick herbeigerufen werden könne α).

## §. 412.

Bei der **Receptur** ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß nur Recepte approbirter, in ihren Unterschriften durch das Chiffernbuch bekannter Aerzte und Chirurgen gefertigt werden β), daß die Bereitung heftiger wirkender Arzneien nur auf ausdrückliche Anordnung des ordinirenden Arztes wiederholt γ), und deren Vollzug in der Regel jenem Pharmaceuten überlassen werde, welcher die erstmalige Fertigung besorgt hat δ); so wie jedem Recepte von Wichtigkeit bei seiner Präsentation eine Nummer zu ertheilen ist, unter welcher dasselbe in das Receptenbuch eingetragen wird ε).

## §. 413.

Bei gleichzeitigem Eintreffen mehrerer Recepte sind vor Allen diejenigen, auf welchen die Gefahr des Vorzugs bemerkt ist; alsdann die für entfernt wohnende Kranke bestimmten, hierauf die übrigen nach der Ordnung des Einlaufens zu vollziehen η); auch darf die angefangene Fertigung eines Receptes niemals durch andere Arbeiten unterbrochen werden ϑ).

---

α) K. baierische Apotheken-Ordnung vom 17. Februar 1837, V. Abschnitt, §. 22.

β) Ebendaselbst §. 23, Nr. 1.

γ) Ebend. Nr. 4.

δ) Ebend. Nr. 5.

ε) Ebend. Nr. 8.

η) Ebend. Nr. 2.

ϑ) Ebend. Nr. 3.

### §. 414.

Der Pharmaceut ist zur pünktlichsten Ausführung der ihm vorgelegten Ordination verpflichtet; auch die geringste Abweichung von derselben bleibt ihm bei strengster Einschreitung untersagt, und in Zweifelsfällen ist die Weisung des ordinirenden Arztes zu erholen α). Mangeln auf einem Recepte bloß das Datum oder der Name des Kranken, so sind diese in der Apotheke nachzutragen; bei fehlender Gebrauchsformel ist aber die Weisung des Arztes zu erholen β).

### §. 415.

Nach genauer Fertigung der Ordination wird die Signatur (der Name des Kranken, das Datum und der Gebrauch) bei Arzneien zu innerem Gebrauche auf weißes, bei einem zu äußerem Gebrauche auf hellblaues Papier gesetzt, und deren Inhalt überdieß dem minder gebildeten Ueberbringer auch mündlich genügend erörtert γ). — Bei Repetitionen ist eine neue Signatur mit dem Datum der ersten Ordination und jenem der Repetition anzufügen δ).

### §. 416.

In dem **Handverkaufe** d. h. in dem Verkaufe ohne ärztliche Verordnung darf der Pharmaceut nur gelind wirkende, nie aber Gift enthaltende, Brechen erregende, stark abführende, urintreibende Mittel, noch auch Emmenagoga verabreichen δ).

### §. 417.

Der **Verkauf der Gifte** richtet sich nach der Synosur, dieselben nur zu technischem Gebrauche und auch zu diesem Zwecke in wohlverwahrten Gefäßen nur an jene Personen abzugeben, welche sich über die Befugniß zur Abnahme durch Zeugnisse der Polizeibehörden ausweisen. — Ueber Benennung und Gewicht des verabreichten Giftes, so wie über das Jahr, Monat

---

α) K. baierische Apotheken-Ordnung v. 17. Februar 1837, V. Abschnitt, Nr. 6.

β) Ebendaselbst Nr. 7.

γ) Ebend. Nr. 9.

δ) Ebend. Nr. 11.

und Tag der Abgabe und über den Namen des Empfängers müssen genaue Aufschreibungen geführt, die Giftscheine geheftet und sorgfältig aufbewahrt werden a).

## Königreich Würtemberg.

### §. 418.

Es ist den würtembergischen Apothekern nachdrücklich untersagt, Medicamente zum äußerlichen oder innerlichen Gebrauche anders abzugeben, als gegen Recepte, die von einem berechtigten Arzte unterschrieben und mit Ort, Datum, Namen des Kranken, auch deutlichem Gewichtsverhältnisse versehen sind β).

### §. 419.

Wenn ein Apotheker aus verwerflichen Gründen, namentlich wegen nicht gleich erfolgender Bezahlung oder wegen älterer Forderungen die Zubereitung und Abgabe der von einem legitimirten Arzte oder Chirurgen verschriebenen Arzneien verweigert oder verzögert, ungeachtet mit dem Beisatze „cito" Eile vorgeschrieben ist, so wird derselbe, sofern nicht dolose Absicht höhere Strafe begründet, mit dem Verluste des Privilegiums und einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe belegt; ersteres tritt auch selbst dann ein, wenn er beweisen kann, daß die Verweigerung oder Verzögerung ohne Folge geblieben sei. Wenn auf dem Recepte keine Eile vorgeschrieben ist, und auch aus dessen Inhalte eine Gefahr des Verzugs nicht entnommen werden kann, so wird gleichwohl die erste Contravention mit einer Strafe von 20 Rthlr., die Wiederholung aber mit Interventions-, Festungs- oder Zuchthausstrafe geahndet, und bei dem dritten Vergehen dieser Art der Verlust des Privilegiums damit verbunden.

### §. 420.

Die Apotheker sind gehalten, alle Recepte im Original, nach-

---

α) K. baierische Apotheker-Ordnung vom 17. Februar 1837, V. Abschnitt, §. 23, Nr. 12.

β) K. würtembergische Instruction vom 14. März 1814.

dem der Arzneipreis und die geschehene Baarzahlung darauf verzeichnet worden, aufzubewahren und nach Monaten und Jahren zu ordnen, oder, wo es sein kann, in ein **besonderes Buch** einzutragen, mit dem Bemerken, wer das Recept geschrieben, von wem und in welchem Jahre und Tage solches gemacht worden. Diese Recepten-Sammlung ist bei der Visitation vorzulegen. Für die Nichtaufbewahrung eines jeden Recepts tritt eine Geldstrafe von 30 kr. ein; eine vorsätzliche Contravention unterliegt höherer Ahndung α).

§. 421.

Bei Verfertigung der Recepte müssen die Apotheker und ihre Gehülfen behutsam zu Werke gehen, die mit Eile bezeichneten Recepte vorzugsweise fertigen, die Signaturen deutlich schreiben, die geistigen und flüchtigen Mittel wohl verwahren und sich des zeitraubenden Plauderns mit dem Ablanger enthalten α).

§. 422.

Die Apotheker sind zur Führung eines Einkaufs- (Bestellwaaren- oder Facturen-) und Bereitungs- (Elaborations-, Defecten- oder Tage-) Buchs verpflichtet, wovon das erstere, belegt mit den betreffenden Rechnungen und mit den Preislisten der Materialhändler, über sämmtliche, von Material-Handlungen, chemischen Fabriken oder anderen Apotheken erkaufte, einfache oder zusammengesetzte Arzneistoffe, das letztere über alle durch mechanische Operationen oder auf chemischem Wege selbst vollzogene Zubereitungen und Zusammensetzungen von Arzneimitteln nach der Zeitfolge, Verfahren, Menge und Gewicht Aufschluß zu geben hat β).

§. 423.

Der **Handverkauf** ist im Würtembergischen auf nachstehende Artikel ausgedehnt: Arquebusade-Wasser, Riechessig, Hirschhorngeist, Hoffmann'sche Tropfen, kölnisches Wasser, Zimmetwasser, Aniswasser, Schwarzkirschenwasser, Kalkwasser, Weingeist, Syrupe, Himbeer-

---

α) K. würtembergische Instruction vom 14. März 1814.

β) K. würtemb. Verfügung vom 22. September 1843, §. 4.

saft, Maulbeersaft, Pimpernell-Essenz, Wachholdergesätz, Zahnbalsam, Calmus, Milchzucker, Krebsaugen, Magnesia, Stern-Anies, Pfeffermünzküchlein, Chamillen, Wollblumen, Pfeffermünze, Schafgarben, Hollunderblüthe, Schlehenblüthe, Süßholzsaft, Hustenteig, eingemachte Früchte, schwarzes Pflaster, Seidelbast, Senfmehl und Hirschunschlitt. Eigenmächtiger Verkauf anderer, hier nicht aufgeführter Heilstoffe wird mit 10, bei Wiederholung mit 30 Reichsthalern bestraft, und wenn auch diese Warnung fruchtlos war, folgt Confiscation der Apotheke und Verlust des Privilegiums auf Lebenszeit α).

## §. 424.

Gifte zum Hausgebrauch, z. B. Mäusegift, Fliegenstein sind nur auf Anweisung eines zum Practiciren berechtigten Arztes oder des Oberamts-Wundarztes zu verabfolgen. Giftige Waaren-Artikel, welche von Gelehrten, Künstlern und Handwerksleuten zu ihren Untersuchungen oder technischen Arbeiten gebraucht werden, können ausnahmsweise auch auf ein Zeugniß der Ortspolizei aus den Officinen und Material-Handlungen abgegeben werden. Die Verkäufer haben aber nicht nur ein eigenes Buch zu halten, in welches die Giftkäufer, mit Bemerkung ihres Standes und Wohnortes, des Jahres und Monatstages der geschehenen Abgabe und der Quantität des abgegebenen Giftes, pünktlich einzutragen sind, sondern auch die Recepte und Zeugnisse, mit welchen sich die Käufer bei ihnen legitimiren, wohl aufzubewahren. Den sogenannten Winkel-Materialisten, welche blos mit einzelnen Medicinal-Artikeln handeln, ist, wie überhaupt den Kaufleuten und Krämern, der Verkauf aller Gifte, welche als solche gebraucht werden, untersagt; ausgenommen sind jedoch die bloß giftartig wirkenden Substanzen, z. B. giftige Farben, bei denen das Publikum an die Apothekertaxe nicht gebunden werden kann α). — Eine besondere Sorgfalt wird hierlandes der Vergiftung durch verunreinigten, kupferhaltigen Süßholzsaft gewidmet und hiefür die Verantwortlichkeit der Apotheker in Anspruch genommen β).

---

α) K. würtemb. Verfügung vom 22. September 1843, §. 4.

β) K. würtemb. Verordnung vom 11. December 1811.

# Königreich Sachsen.

## §. 425.

Alle im Dispensatorium für das Königreich Sachsen angegebenen Arzneien müssen schlechterdings auf das pünktlichste nach dessen Vorschrift, so wie alle **Recepte** genau nach Angabe der Aerzte **bereitet** und dabei besonders keinerlei vorgeschriebene Bestandtheile gegen andere willkührlich vertauscht werden. — Wenn bei Fertigung eines Recepts Zweifel oder Bedenken, in Rücksicht der Zusammensetzung oder der angeordneten Dosis eintreten, so ist jedesmal zuvörderst vom Arzte Aufschluß darüber einzuziehen α).

## §. 426.

Der Apotheker darf kein Recept fertigen, das nicht von einem zu dessen Verschreibung berechtigten Arzte oder Wundarzte unterzeichnet ist β). Auf der Signatur der Recepte sind außer der verordneten Gebrauchsart und Dosis, der Name des Arztes und des Kranken, das Datum, der Preis und die Chiffre des Verfertigers genau anzumerken γ).

## §. 427.

Der **Handverkauf** von Arzneien ist den Apothekern nur in Betreff unschädlicher, gelinde wirkender Mittel auf ausdrückliches Verlangen der Kunden gestattet β); wobei Wehmüttern insbesondere nur die in der allgemeinen Hebammen-Ordnung aufgeführten Mittel verabfolgt werden mögen δ). In Betreff anderer Arzneien dagegen wird solches, so wie insbesondere das Ueberlassen schlafwirkender Mittel an Hebammen, Kinderwärterinnen und Säugammen bei schwerer Strafe ausdrücklich untersagt β).

---

α) K. sächsisches Mandat, das Apothekerwesen betreffend, vom 17. October 1820, §. 5.

β) Ebendaselbst §. 6.

γ) Ebend. §. 8.

δ) K. sächs. Mandat vom 2. April 1818, §. 22.

## §. 428.

Nur an bekannte und völlig zuverlässige Personen, von denen eine unvorsichtige Anwendung hierunter nicht zu besorgen ist, bleibt dem Apotheker nachgelassen, nach Befinden ohne ärztliche Anordnung, auch andere Arzneimittel zu verabfolgen und von keinem Arzte unterzeichnete Recepte für solche zu fertigen. Auch steht demselben der Absatz aller Arzneiwaaren zum technischen oder wirthschaftlichen Gebrauche an Personen, welche ihm in dieser Hinsicht genüglich bekannt, oder sonst legitimirt sind, ohne Einschränkung frei α).

## §. 429.

Alle durch Cursivschrift im Dispensatorium ausgezeichneten **Gifte** dürfen lediglich von dem Apotheker und Provisor selbst unter folgenden Bedingungen ausgegeben werden: 1) Auf eine schriftliche, mit dem Monatstage, dem Namen und Wohnorte des Empfängers versehene, auch gehörig unterzeichnete Anordnung eines legitimirten Arztes oder Wundarztes, zum innerlichen oder äußerlichen Arzneigebrauche. 2) Zur Anwendung im Gewerbe oder in der Wirthschaft, an Personen, die ihm entweder in Hinsicht ihres diesfallsigen Bedarfs und ihrer vollkommenen Zuverlässigkeit ganz genau bekannt sind, oder einen, unter Gerichtshand und Siegel, ausdrücklich auf eine gewisse Quantität ausgestellten Erlaubnißschein ihrer Obrigkeit beibringen, und zwar in beiden Fällen gegen Angabe eines, vom Empfänger unterzeichneten, das Datum, das Gewicht und die Bestimmung des Giftes bemerkenden Empfangscheins. 3) Das Gift muß sorgfältig eingepackt, versiegelt, mit einer schwarzen Tectur versehen und auf der Signatur dessen pharmaceutische Benennung und Gewicht, der Name des Käufers und das Datum bemerkt, überdies aber noch die deutliche Aufschrift: „Gift" hinzugefügt werden. Auch darf solches lediglich dem Käufer selbst oder einer völlig sichern Person, niemals aber nur an Dienstleute, Kinder oder gewöhnliche Boten verabfolgt werden β).

---

α) K. sächsisches Mandat, das Apothekerwesen betreffend, v. 17. Oct. 1820, §. 7.
β) Ebendaselbst §. 9.

§. 430.

Ueber den Giftverkauf ist ein eigenes paginirtes Buch zu führen, in welchem die Art der Legitimation, der Name und Wohnort des Käufers, die Quantität und der Preis des Giftes, nebst dem Datum einzutragen, die im vorigen §. bemerkten Zeugnisse und Scheine aber, nach den betreffenden Nummern des Buches geordnet und geheftet, in Beziehung hierauf, als Beilagen, aufzubewahren sind α).

§. 431.

Jede Uebertretung der berührten Giftverkaufs-Vorschriften wird unnachsichtlich mit zehn bis fünfzig Thalern Geldbuße und, nach Befinden der Gefährde, auch im Wiederholungsfalle zu schärfender Strafe geahndet α).

## Königreich Hannover.

§. 432.

Die **Anfertigung der Recepte** anlangend, wurde es den Apothekern zur Pflicht gemacht, alle auf die Apotheke gelieferten Recepte, in so fern keine Bedenklichkeiten dabei Statt finden, es sei nun bei Tage oder bei Nacht, so schnell wie möglich und, wenn es die Umstände erfordern oder der Arzt es ausdrücklich vorschreibt, ohne allen Aufschub zu verfertigen β).

§. 433.

Die Anfertigung der Recepte muß entweder von dem Inhaber der Apotheke selbst oder von einem Gehülfen, an dem dazu bestimmten Receptir-Tische geschehen. Haben jedoch die Lehrlinge die dazu erforderlichen Kenntnisse sich bereits erworben, so kann auch ihnen die Anfertigung eines Receptes anvertraut werden, in so fern

---

α) K. sächsisches Mandat, den Verkauf von Arzneiwaaren betreffend, vom 30. September 1823, §. 10.

β) K. hannoveranische Verordnung, das Apothekerwesen betreffend, v. 19. Dec. 1820, 3. Abschnitt, §. 63.

keine heftig wirkenden Arzneimittel dazu erfordert werden, in welchem Falle das Recept ohne Ausnahme von dem Apotheker selbst, oder dem mit der Receptur beauftragten Gehülfen bereitet werden muß. — Uebrigens ist der Inhaber oder Vorsteher der Apotheke für alle Fehler seiner Untergebenen, die er erweislich verhindern oder verhüten konnte, verantwortlich α).

§. 434.

Die auf dem Recepte verlangten Arzneien müssen mit aller Sorgfalt genau nach der Vorschrift der Aerzte verfertigt werden, da es keinem Apotheker erlaubt ist, ein verordnetes Arzneimittel willkührlich mit einem andern zu vertauschen, noch dasselbe stillschweigend auszulassen. Wenn daher auf einem Recepte ein Arzneimittel verlangt werden sollte, welches nicht vorräthig gehalten wird oder zufällig defect geworden ist, oder aber dem Apotheker unbekannt wäre, so darf das Recept nicht eher in abgeänderter Form gemacht werden, als nachdem der Verfasser desselben deshalb befragt oder, in dessen zu großer Entfernung, der Physikus oder ein anderer Arzt zu Rathe gezogen worden ist, in welchem letztern Falle der Verfasser des Receptes baldmöglichst von der getroffenen und auf dem Recepte bemerkten Abänderung benachrichtigt werden muß.

Dieselbe Verpflichtung wird auch dem Apotheker hinsichtlich aller Recepte auferlegt, die entweder unleserlich geschrieben sind, oder auf denen es versäumt worden, das Gewicht eines oder des andern Medicaments genau zu bemerken, oder die sonst Unrichtigkeiten und Fehler enthalten α).

§. 435.

Nur in Fällen, wo in Rücksicht der richtigen Verhältnisse des Auflösungsmittels eines Arzneikörpers gefehlt worden ist, oder wo der Arzt es versäumt hat, das zur Hervorbringung einer bestimmten Form erforderliche Verbindungsmittel anzugeben, bleibt es dem Apotheker gestattet, den Fehler nach eigenem Er-

α) K. hannoveranische Verordnung, das Apothekerwesen betreffend, v. 19. Dec. 1820, 3. Abschnitt, §. 63.

messen zu **verbessern**; jedoch muß er nicht versäumen, den Verfasser des Recepts nachträglich und baldmöglichst davon in Kenntniß zu setzen und auf dem Recepte zu bemerken, in wie fern es abgeändert ist α).

§. 436.

Sind auf einem Recepte von heftig wirkenden Arzneimitteln ungewöhnlich große Gaben verordnet, so muß deshalb der Verfasser eines solchen Receptes ebenfalls befragt werden, bevor dasselbe angefertigt werden darf. Verlangt aber dennoch der Arzt, daß es gemacht werden soll, so ist zwar der Apotheker verbunden, solches zu thun, soll aber das Recept im Original aufbewahren, um sich erforderlichen Falles deshalb gehörig rechtfertigen zu können α).

§. 437.

Im Allgemeinen ist es dem Apotheker zur Pflicht gemacht, innerlich zu nehmende Arzneimittel **nur auf Recepte** von autorisirten Aerzten und Wundärzten, die mit deren Namensunterschrift versehen, oder deren Handschriften ihnen bekannt sind, verabfolgen zu lassen; ähnliche Recepte von nicht autorisirten Individuen anzunehmen und anfertigen zu lassen, auch selbst dann, wenn ihre Verordnungen nicht bedenklich scheinen, wird ihm aber bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern, die in wiederholten Uebertretungsfällen bis auf 50 Thaler und noch höher gesteigert werden kann, strenge verboten β).

§. 438.

Der Apotheker, welcher auf Verordnungen von Personen, die nicht zur Ausübung der Arzneikunst autorisirt sind, solche Arzneimittel verabfolgen läßt, die durch ihre Eigenschaften leicht nachtheilige und gefährliche Einwirkungen auf die Gesundheit und das Leben der Menschen haben können, wird so bestraft, als wenn er sich der ärztlichen Pfuscherei selbst schuldig gemacht hätte und

---

α) K. hannoveranische Verordnung, das Apothekerwesen betreffend, v. 19. Dec. 1820, §. 63.

β) Ebendaselbst §. 64.

ist für die Folgen dieser Uebertretung der Landesgesetze bei dem Criminal-Gerichte selbst verantwortlich. Wiederholte Vergehen dieser Art haben den unnachsichtlichen Verlust des Apotheker-Privilegiums zur unmittelbaren Folge α).

§. 439.

Rücksichtlich solcher Recepte, die angeblich von auswärtigen und entfernten oder verstorbenen Aerzten und Wundärzten verfaßt sind und von einzelnen Familien oder Personen gegen ihre gewöhnlichen Uebel benützt zu werden pflegen, oder die von Fremden und Durchreisenden auf der Apotheke präsentirt werden, ist den Apothekern gestattet, falls diese Recepte förmlich und wissenschaftlich verfaßt sind und keine bedenklichen Ingredienzen oder Gaben verordnet enthalten, sie anfertigen und die Arzneien darnach verabfolgen zu lassen. Damit jedoch die Pfuscherei sich dieser Ausnahme nicht zum Schlupfwinkel bediene, so wurden die Apotheker besonders verpflichtet, bei einigem Verdachte derselben, oder wo dergleichen Recepte bedenkliche Substanzen oder Gaben verordnet enthalten, solche Recepte nicht anders anfertigen zu lassen, als nachdem sie von einem bekannten autorisirten Arzte oder Wundarzte vidimirt worden sind β).

§. 440.

Recepte, auf welchen stark wirkende Arzneien verordnet sind, wie z. B. heftige Brech- und Purgir-Mittel, große Gaben von Opium und anderen narkotischen Substanzen, Arsenik, Sublimat u. s. w. können auf dasselbe Recept nicht mehrere Male gemacht und verabfolgt werden, wenn nicht solches ausdrücklich schriftlich vom Arzte verlangt wird γ).

§. 441.

Die den verfertigten Arzneien beizufügenden Signaturen müssen leserlich geschrieben sein und die den Gebrauch der

---

α) K. hannoveranische Verordnung, das Apothekerwesen betreffend, v. 19. Dec. 1820, 3. Abschnitt, §. 64.

β) Ebendaselbst §. 65.

γ) Ebend. §. 66.

Arznei enthaltende Vorschrift mit ausgeschriebenen Worten und nicht mit Zahlen abgefaßt werden. Auch das Datum und die Bezeichnung desjenigen, für den die Arznei bestimmt ist, muß mit auf der Signatur bemerkt werden, und im Falle letztere zu bemerken von dem Arzte versäumt sein sollte, hat der Apotheker sich darnach zu erkundigen und solche sowohl dem Recepte als der Signatur beizufügen α).

§. 442.

Zur Verhütung nachtheiliger Verwechselungen muß zu den Signaturen der zum inneren Gebrauch bestimmten Arzneien weißes Papier und dagegen aller zum äußern Gebrauch dienenden Arzneien blaues Papier genommen werden α).

§. 443.

Auch der Name des Apothekers oder die Firma seiner Apotheke muß an den Orten, wo mehrere Apotheken sind, auf jeder Signatur enthalten sein α).

§. 444.

Bei Anfertigung der Recepte ist noch besonders darauf zu achten, daß außer der zu beobachtenden Reinlichkeit der Gefäße, Wagen, Masse, Seihetücher u. s. w. nur solche Instrumente und Gefäße gebraucht werden, welche den zu verfertigenden Arzneien angemessen sind. Mixturen, Pulver, Pillenmassen u. s. w., zu welchen salinische und metallische Ingredienzien kommen, dürfen nicht in metallinischen, sondern sollen in steinernen, gläsernen oder porcellanenen Gefäßen bereitet werden. — Zu scharfen, heftig wirkenden Mitteln, als Quecksilber, desgleichen zu sehr stark riechenden Substanzen, als Moschus, Asant u. s. w. sollen besondere Mörser, Wagschalen und Pillen-Maschinen gehalten werden β).

§. 445.

Bei Anfertigung der Arzneien darf nichts gemessen, noch we-

---

α) K. hannoveranische Verordnung, das Apothekerwesen betreffend, v. 19. Dec. 1820, 3. Abschnitt, §. 67.

β) Ebendaselbst §. 68.

niger nach dem bloßen Augenmaße bestimmt, sondern Alles genau gewogen werden, selbst alsdann, wenn etwa die Verordnungen der Recepte Manipel und Pugillen enthielten. Jene sollen alsdann bei Kräutern zu einer halben Unze, und bei Blumen zu zwei Drachmen, diese zu drei Drachmen bei Kräutern, und bei Blumen zu anderthalb Drachmen gerechnet werden. Bei den Wassern allein kann das Abmessen gestattet werden, mit Ausnahme der Aqua Amygdalarum amararum concentrata und der Aqua Laurocerasi; nur müssen die dazu bestimmten **Mensuren** nach dem absoluten Gewichte des Wassers richtig abgetheilt sein α).

### §. 446.

Insofern den Apothekern die **medicinische Praxis** verboten ist β), in so fern ist schon der Handverkauf von Arzneien auf den Apotheken im Allgemeinen verboten. Personen, die sich an dieselben wenden, um gegen förmliche Krankheiten für sich selbst oder für andere Rath und Mittel zu erhalten, müssen an Aerzte verwiesen werden.

Indessen wird den Apothekern, die sich in Hinsicht dieses Verbotes keine Ueberschreitung zu Schulden kommen lassen, zur Bequemlichkeit des Publikums gestattet, zur Erleichterung und Beseitigung bekannter unbedeutender Zufälle, gelind wirkende Brechmittel, milde Laxirmittel, sogenannte Brustmittel und einfache Kräuter zum Thee, und andere bekannte unschuldige Mittel auf Begehren ohne Recept verabfolgen zu lassen γ).

### §. 447.

Ergiebt sich, daß die Apotheker die Erlaubniß zum **Handverkaufe mißbrauchen**, so wird ihnen dieselbe entzogen, sie auch sonst nach den Umständen mit der auf ärztliche Pfuscherei gesetzten Strafe belegt. Auf allen Fall aber wird ihnen untersagt, heftig wirkende und gefährliche Mittel, sei es zum inneren oder zum äußeren

---

α) K. hannoveranische Verordnung, das Apothekerwesen betreffend, v. 19. Dec. 1820, 3. Abschnitt, §. 69.

β) Ebendaselbst §. 14.

γ) Ebend. §. 72.

Gebrauche, im Handverkauf und ohne Recept einer autorisirten Medicinal-Person zu verabreichen α).

§. 448.

Alle Arten von Giften und zu denselben gerechneten Arzneimitteln sollen, ausgenommen, wenn sie von autorisirten Aerzten und Wundärzten als Arzneien auf Recepten verordnet werden, an niemand anders, als an angesehene Bediente vom Militär- und Civil-Stande, Gutsbesitzer, ansäßige Bürger, Grundeigenthümer und privilegirte Kammerjäger, gegen einen eigenhändig geschriebenen, mit der Namens-Unterschrift und dem gewöhnlichen Petschaft versehenen Schein in der Art verabfolgt werden, daß die Gebrauchsart, die Verwahrungsmethode und die eingegangene Verantwortlichkeit für jeden, durch erwiesene Fahrlässigkeit daraus entstehenden Schaden darin ersichtlich gemacht werden β).

§. 449.

Nicht angesessenen Stadtbewohnern, den Bauern und Taglöhnern dürfen Giftstoffe nur auf einen Schein ihrer Obrigkeit, oder der Geistlichen ihres Ortes, unter Beisetzung des amtlichen Siegels verabreicht werden β).

§. 450.

Scheine, auf welche Gift verabfolgt werden darf, sie mögen von der Obrigkeit oder von Privatpersonen ausgestellt sein, müssen entweder von den Empfängern des Giftes selbst abgeliefert werden, oder auf der Rückseite die Bezeichnung der Person enthalten, welche beauftragt ist, dasselbe in Empfang zu nehmen. Die verabfolgten Gifte müssen in mehrfaches Papier eingewickelt, oder auch in Kruken von Steingut eingepackt, fest vermacht und versiegelt sein, und außer dem Namen des Empfängers und der darin enthaltenen giftigen

---

α) K. hannoveranische Verordnung, das Apothekerwesen betreffend, v. 19. Dec. 1820, 3. Abschnitt, §. 72.

β) Ebendaselbst §. 70.

Substanzen, noch besonders mit der Aufschrift „Gift" so auffallend als möglich versehen werden α).

§. 451.

Gifte dürfen nur von dem Inhaber oder Vorsteher der Apotheke, oder bei dessen Verhinderung, von dem mit der Receptur beauftragten Gehülfen, ausgegeben werden, nicht aber von den anderen Gehülfen oder gar von den Lehrlingen α).

§. 452.

Die empfangenen Giftscheine müssen von den Apothekern nummerirt werden: und über den Verkauf der Gifte ist außerdem von ihnen ein Buch zu führen, worin sie in verschiedenen Columnen das Jahr, den Monat und den Tag, die Nummer des Giftscheines, den Namen, Stand und Wohnort des Empfängers, den Namen des Giftes, das Gewicht desselben nach Pfunden, Unzen, Drachmen, Skrupeln, Granen und den vorgeblichen Gebrauch desselben einzutragen haben. Die Giftscheine müssen von dem Apotheker nach den fort laufenden Nummern jahrweise zusammengewickelt und sorgfältig aufgehoben, und dürfen niemals früher als nach Verlauf von 10 Jahren kassirt werden α).

§. 453.

Zu den Giften werden zunächst gerechnet: weißes Arsenik, Operment, Rauschgelb, Kobalt, Aetzsublimat, rother Präcipitat, Bleizucker, Euphorbienharz, Krähenaugen, weiße Nießwurz und Blausäure β).

## Großherzogthum Baden.

§. 454.

Statt der im badischen Landesgebiethe sonst vorgeschriebenen preußischen und der Hamburger Armen-Pharmakopöe

α) K. hannoveranische Verordnung, das Apothekerwesen betreffend, v. 19. Dec. 1820, 3. Abschnitt, §. 70.

β) Ebendaselbst §. 71.

wurde eine eigene, unter Leitung und Mitwirkung der Sanitätskommission verfaßte **Landes-Pharmakopöe** in der jüngsten Zeit eingeführt α). Alle Sanitätsbeamten und praktischen Aerzte, Wund- und Hebärzte haben sich Behufs der geeigneten Receptur mit den Bestimmungen derselben bekannt zu machen β).

§. 455.

Die Apotheker wurden angewiesen, bei Verordnungen von Calomel jedesmal das nach Vorschrift der Landes-Pharmakopöe per sublimationem bereitete abzugeben, wenn das per praecipitationem bereitete von dem Arzte nicht ausdrücklich verlangt worden ist γ).

§. 456.

In den Apotheken müssen nur Standgefäße für flüssige Arzneimittel von weißem Glase verwendet werden, indem die Substituirung der Gefäße von Beinglas nicht gestattet werden kann, da hiedurch die vom Physikate zu führende Aufsicht und die vorzunehmende specielle Untersuchung erschwert, und zu Verwechslungen beim Einfassen und der Abgabe flüssiger Arzneimittel Veranlassung geboten wird δ).

§. 457.

Die heftig wirkenden, vom Handverkaufe ausgeschlossenen Mittel sind in Gefäßen von auffallender Farbe, die mit †† zu bezeichnenden Giftmittel in einem eigenen Giftschranke zu bewahren ε).

§. 458.

Giftige, scharfe, heftig wirkende Stoffe können nur auf Anordnung eines licenzirten Arztes aus Apotheken; — an Dienstboten, selbst gegen ärztlichen Schein nur dann verabfolgt werden,

---

α) Großherzoglich badische höchste Entschließung v. 29. Mai 1842, Z. 874, §. 1.

β) Ebendaselbst §. 4.

γ) Erlaß der badischen Sanitäts-Commission vom 9. Jänner 1843, Z. 131.

δ) Erlaß der großherzoglich badischen Sanitäts-Commission v. 9. Jänner 1843, Z. 133.

ε) Apotheker-Ordnung §§. 26, 27. Erlaß der badischen Sanitäts-Commission vom 8. Juni 1841.

wenn diese von ihren Herrschaften einen schriftlichen Auftrag dazu vorweisen. Künstler und Handwerker, die Vitriol-, Salz- und Salpeter-Säure, Grünspan, Kupfervitriol, Arsenik und dergl. zur Gewerbsausübung bedürfen, müssen diese Stoffe in den Apotheken selber abholen und den Empfang in ein besonderes Buch bescheinigen; kennt sie der Apotheker nicht persönlich, so müssen sie ein Zeugniß von den Ortsvorgesetzten vorweisen α).

§. 459.

Sowohl Phosphor allein, als das sogenannte Phosphor-Rattengift darf wie andere Gifte nur auf schriftliche Verordnung eines inländischen licenzirten Arztes abgegeben werden; die Personen, für welche eine solche Anweisung ausgestellt wird, sind mit der Gefahr, welche der Mangel der nöthigen Vorsicht beim Gebrauch dieses Giftes haben kann, gehörig bekannt zu machen; und darf daher kein Apotheker eigenmächtig mit der genannten Phosphorsalbe Handel treiben, dieselbe zum Verkaufe anbieten, oder im Kleinen und Großen versenden β).

## Großherzogthum Mecklenburg.

§. 460.

Alle im Königreiche Hannover gültigen Bestimmungen rücksichtlich der Apotheker-Geschäftsführung finden auch in diesen Staaten ihre Anwendung, wie denn auch die k. hannoveranische Pharmakopöe v. J. 1833 zur Norm dient, wenn in der Vorschrift des Arztes nicht ausdrücklich eine andere Pharmakopöe angezogen ist γ).

§. 461.

Heftig wirkende Mittel dürfen von den Apothekern nicht aus freier Hand verkauft werden; dahin gehören namentlich alle Narcotica, Emetica, Emmenagoga, Drastica, scharfe Diuretica und starke Nervina δ).

---

α) Erlaß der badischen Sanitäts-Commission vom 1. Mai 1816.

β) Erlaß der badischen Regierung des See-Kreises vom 26. April 1842, Z. 7781.

γ) Großherz. schwerin'sche Verordnung vom 13. Juli 1833 u. v. 13. Mai 1831.

δ) Schwerin'sche Medicinal-Ordnung vom 18. Februar 1830, Kap. 9, §. 3.

§. 462.

Rücksichtlich des Giftverkaufes wurde nur den Apothekern unter den gehörigen Vorsichten α) der Debit der Giftkörper überhaupt, insbesondere aber des aus 24 Theilen Arsenik, einem Theile fein geglühten Kienrusses und einem Theile Saftgrün bestehenden und in einem wohlverstopften Glase aufzubewahrenden Ratten- und Mäusepulvers gegen Vorzeigung eines Scheines der Obrigkeit des Käufers β) unter Aufrechthaltung des Verbots, das arsenikhaltige Fliegenpapier zu verkaufen γ) in der Art bewilligt, daß sämmtliche Apotheker den Liquor Ferri oxydati acetici als Gegenmittel bei Vergiftungen durch arsenige und Arsenik-Säure, und an Basen gebundene Arsenik-Säure vorräthig halten müssen δ). Doch bleibt der Verkauf von Giften an die sog. Kammerjäger den Apothekern untersagt ε).

§. 463.

Im großherzoglich-strelitz'schen Antheile wurde der Giftverkauf unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln ausschließlich den Apothekern vorbehalten η).

§. 464.

In das vom Apotheker zu haltende Recepturbuch sollen nur die sogleich bezahlten und zurückzugebenden Recepte nach dem Datum und der Nummer, wie sie einlaufen, mit dem Namen des Arztes und Kranken, eingetragen werden ϑ).

## Großherzogthum Oldenburg.

§. 465.

In diesem Gebiete war bereits i. J. 1598 eine förmliche Apo-

---

α) Großherzoglich schwerin'sche Verordnung vom 18. Dezember 1805.

β) Großherzoglich schwerin'sche Verordnung vom 18. Februar 1840.

γ) Großherz. schwerin'sches Regierungs-Rescript vom 19. October 1839.

δ) Erlaß der großh. schwerin'schen Medicinal-Commission vom 9. Jänner 1840.

ε) Großherz. schwerin'sche Regierungs-Verordnung vom 21. Februar 1831.

η) Erlaß der großherz. Regierung zu Strelitz vom 3. Juni 1836.

ϑ) Großherz. schwerin'sche Regierungs-Verordnung vom 24. April 1832.

theker-Ordnung erlassen, ursprünglich das brandenburgische, i. J. 1772 das dänische Apothekerbuch zur Darnachachtung eingeführt, i. J. 1801 eine Landes-Pharmakopöe nach dem Muster der preußischen v. J. 1799 veröffentlicht, und die Taxe nach den Preisen in Bremen regulirt.

## Churfürstenthum Hessen.

### §. 466.

Das unter dem Titel „Pharmacopoea Hassiae electoralis" erschienene Apothekerbuch muß für jede Apotheke angeschafft, und in derselben dessen Inhalt sorgfältig beachtet werden α).

### §. 467.

Sämmtliche, in der **Landes-Pharmakopöe** angeführten, rohen wie zusammengesetzten Arzneien, und die Reagentien müssen in den Apotheken der Provinz- und Kreishauptstädte immer in hinlänglicher Menge vorhanden sein. Den Inhabern kleiner Landapotheken, so wie der Filialapotheken ist es gestattet, von den in der Pharmakopöe nicht mit * bezeichneten Mitteln und Reagentien, einen Vorrath zu haben β). Wünscht ein Heil-, Wund- oder Thierarzt eine andere Bereitungsart, als die Landes-Pharmakopöe enthält, oder ein neues Mittel, so ist der Apotheker verbunden, seinen gehörig mitgetheilten Wunsch zu erfüllen γ).

### §. 468.

In den Apotheken darf kein **Recept** gemacht werden, welches nicht von einem zur Praxis in Churhessen befugten Sanitäts-Individuum verschrieben oder unterschrieben ist, Recepte von unbebefugten Personen sind dem Physikus zuzustellen δ). — Bei der Verfertigung der Recepte haben die Vorsteher, ihre Gehülfen oder Lehrlinge, in

α) Churfürstlich hessische Verordnung vom 13. September 1827.

β) Churfürstlich hessische Medicinal-Ordnung vom 10. Juli 1830, §. 274.

γ) Ebendaselbst 277.

δ) Ebend. §. 299.

so fern letztere die erforderlichen Kenntnisse besitzen, dieselben bei Tag und Nacht so schnell als möglich nach der Reihefolge an dem Receptirtische zu verfertigen, so daß die einfachen Arzneien höchstens in einer Stunde; Abkochungen, Anbrühungen und Pillen in 2 Stunden verabfolgt werden können, mit Ausnahme der vom Arzte als eilig bezeichneten Recepte, die ohne allen Aufschub zu verfertigen sind α).

### §. 469.

Recepte, durch welche stark wirkende Arzneien verordnet werden, sind nicht nochmals ohne bezeichnete Wiederholung des Arztes, die auf der ersten Signatur bemerkt werden kann, zu fertigen; ein Gleiches findet bei allen Wiederholungen Statt, welche aus einer Staats-, Gemeinde- oder Armenkasse bezahlt werden β).

### §. 470.

Die verschriebenen Recepte sind mit der größten Sorgfalt genau nach der Vorschrift des Arztes zu verfertigen, und ein verordnetes Arzneimittel darf niemals willkührlich verwechselt, oder gar ausgelassen, oder durch ein minder wirksames ersetzt werden. Eben so wenig darf ein Mittel nach dem Augenmaße bestimmt, oder gemessen werden, mit Ausnahme der einfachen destillirten Wässer, welche mensurirt werden können. Letzteres findet gleichwohl bei der Aqua Laurocerasi und Aqua Amygdalarum amararum nicht Statt γ).

### §. 471.

Jede Arznei ist alsbald nach ihrer Anfertigung mit der durch das Recept vorgeschriebenen **Signatur** zu versehen. Dieselbe muß unter der Firma oder dem Namen des Apothekers, in deutlicher Schrift genau die Gebrauchs-Anweisung des Arztes und den Namen des Kranken nach dem Recepte, so wie das Datum enthalten. Die Signaturen für die zum innerlichen Gebrauche bestimmten Arzneien werden auf weißes Papier, hingegen für die äußerlichen

---

α) Churfürstlich hessische Medicinal-Ordnung vom 10. Juli 1830, §. 300.
β) Ebendaselbst §. 301.
γ) Ebend. §. 303.

Mittel auf blaues oder röthliches Papier geschrieben. Wer die Signatur geschrieben hat, wird als Verfertiger der Arznei betrachtet, und ist für die Richtigkeit der Verfertigung zunächst verantwortlich α).

§. 472.

Der **Handverkauf** gelinder und unschädlicher Mittel (wozu Brech- und starke Laxirmittel nicht gehören), in so fern dieselben namentlich verlangt werden, ist den Apothekern gestattet β). Auch solche heftig wirkende Mittel, welche zum landwirthschaftlichen Handwerks- und Kunst-Gebrauche dienen, dürfen nur gegen Vorweisung eines obrigkeitlichen Erlaubnißscheines verkauft, oder sonst abgesetzt werden γ).

## Großherzogthum Hessen.

§. 473.

Nur solche **Arzneivorschriften**, welche von approbirten Aerzten, Wund- und Thierärzten vorgeschrieben sind, dürfen in den Apotheken verfertigt werden. Vorschriften von Unbefugten sind der Medicinal- oder Polizei-Behörde zu überliefern δ).

§. 474.

Die schriftlichen Verordnungen für kranke Menschen und Thiere müssen mit den deutlich und unabgekürzt geschriebenen Namens-Unterschriften der Aussteller versehen werden. Die Apotheker dürfen Arzneien nur nach solchen Recepten fertigen, welche von zum Verordnen befugten Medicinalpersonen auf die angegebene Art unterschrieben sind, widrigenfalls sie in eine Strafe verfallen, als wenn sie an Verordnungen unbefugter Personen Arzneien erfolgt hätten. Sollten indessen Verordnungen, denen die Namensunterschrift in der angegebenen Art abgeht, in den Apotheken zum Fertigen der Arzneien eingereicht werden,

---

α) Churfürstlich hessische Medicinal-Ordnung vom 10. Juli 1830, §. 306.

β) Ebendaselbst §. 314.

γ) Churhessisches Ministerial-Schreiben vom 25. October 1823.

δ) Großherzoglich hessische Medicinal-Ordnung vom 14. August 1822.

die Verwaltung der Apotheke aber aus den Schriftzügen des Recepts deutlich erkennen, daß eine befugte Medicinalperson dasselbe geschrieben habe, so muß der Vorstand der Apotheke die Arznei fertigen, das Recept aber nach genommener Abschrift zur Aufbewahrung derselben in der Receptsammlung der Officin, an den einschlagenden Landrath einsenden und zugleich bemerken, welche Medicinalperson das Recept nach des Apothekers Ueberzeugung verschrieben habe. Die Eingabe des Apotheken-Vorstandes hat der Landrath alsbald an die großherzogliche Regierung einzusenden α).

§. 475.

Die Pflicht des Apothekers ist, Arzneivorschriften, welche von approbirten inländischen oder auch bekannten, ausländischen Aerzten und Chirurgen, bei Viehkuren von Thierärzten ausgefertigt sind, **genau nach dem Recept** aus ächten, gut präparirten Arzneimitteln, nach den Regeln der Kunst zu verfertigen. — Recepte, welche stark wirkende Arzneien enthalten, oder welche eine vorzüglich accurate Behandlung erfordern, dürfen nie einem Lehrlinge oder Nebengehülfen, sondern nur dem Hauptgehülfen anvertraut werden, oder der Apotheker muß sich der Verfertigung selbst unterziehen. Stets muß er streng darauf sehen, daß jeder, der ein Recept angefangen hat, solches auch bis zur Vollendung ohne Aussetzen und ohne Einstehen eines Andern in die Arbeit behalte und verfertige β).

§. 476.

Wenn mehrere Recepte zusammenkommen, so müssen jene zuerst verfertigt werden, auf welchen „Eile" oder „Dringenheit" bemerkt ist. Hernach sollen die Landleute oder expressen, vom Lande gesandten Boten vor allen andern gefördert und mit Genauigkeit über Alles, was ihnen von dem regelmäßigen Gebrauche der Arznei zu wissen nöthig ist, belehrt werden; für alle übrigen Arznei-Vorschriften soll die **Ordnung der Zeit**, wie sie nach und nach gebracht worden, entscheiden γ).

---

α) Großherzoglich hessische Regierungs-Verordnung v. 15. April 1830.

β) Instruction für die großh. hessischen Apotheker, §. 15.

γ) Ebend. §. 16.

§. 477.

Die **Signatur** wird, nachdem das Arzneimittel in seinem Behälter ist, deutlich, der Vorschrift des Arztes gleichlautend, mit dem Namen des Kranken, dem Tage und Jahre, und wenn gleich bezahlt wird, mit dem Preise der Arznei geschrieben und alsdann ohne Verzug auf das Gefäß gebunden oder aufgeklebt. Um die Verwechslung der Signatur sowohl, als auch der Arzneien für den innerlichen und äußerlichen Gebrauch möglichst zu verhüten, sollen zum Signiren der Arzneien zum äußerlichen Gebrauche farbige, und nur zum innerlichen Gebrauche weiße Signaturen genommen werden α).

§. 478.

Ueber die Natur der Krankheiten, gegen welche der Apotheker Arzneien bereitet hat, soll der Apotheker, seine Gehülfen und Lehrlinge das strengste Stillschweigen beobachten. Die von einem Arzte oder Chirurgen verordneten Recepte darf er ohne Vorwissen und Erlaubniß des ordinirenden Arztes von keinem andern Arzte, noch weniger von müßigen und neugierigen Menschen einsehen und Abschriften davon machen lassen. Wenn sie hingegen der Physikus einsehen will oder sie der Kranke oder dessen Familie zur Einsicht für einen andern angenommenen Arzt verlangt, dann muß er sie versiegelt ohne Rückhaltung verabfolgen lassen β).

§. 479.

Niemandem ist der Zutritt in den Arzneisaal verstattet, als Leuten, die Arzneimittel für Kranke abholen, damit keine Gelegenheit zu Zerstreuungen, wodurch Versehen und Fehler bei Bereitung der Arzneimittel entstehen können, gegeben werde. Deßwegen sollen daselbst weder gesellschaftliche Besuche, noch weniger aber Trinkgelage Statt finden γ).

§. 480.

An der Thüre einer jeden Apotheke ist ein Klingelzug anzu-

---

α) Instruction für die großh. hessischen Apotheker, §. 17.

β) Ebend. §. 24.

γ) Ebend. §. 26.

bringen, um denjenigen Gehülfen aufzuwecken, welcher bei Nachtzeit pharmaceutische Hülfe leisten soll. Dieser muß nahe bei der Officin schlafen und mit Nachtlicht oder gutem Feuerzeuge versehen sein α).

§. 481.

Bei den Bereitungen und Zusammensetzungen der Arzneien ist im darmstädtischen Staatengebiete die neueste Ausgabe der k. preußischen Pharmakopöe überall und genau zu beobachten β).

§. 482.

Die Apotheker sollen die **chemisch-pharmaceutischen Präparate** selbst und genau nach der eingeführten Pharmacopoea borussica verfertigen, und wenn sie etwa deren, d. h. wenn sie nur im Großen besser und zugleich wohlfeiler bereitet werden können, von ausländischen Laboranten beziehen sollen, so sind diese, bevor sie in den Arzneivorrath aufgenommen werden, durch chemische Untersuchung genau zu prüfen, ob auch das Verhältniß der Bestandtheile und somit der Gehalt des Präparats so beschaffen sei, wie es die eingeführte Pharmakopöe vorschreibt γ).

§. 483.

Die ausländischen, rohen und einfachen Arznei-Droguen sollen die Apotheker stets von angesessenen, im besten Rufe stehenden Materialisten oder inländischen Apothekern, welche damit im Großen handeln, beziehen, sich aber auch dann auf ihre Güte nicht geradezu verlassen, sondern sie jedesmal nach den Regeln der Waarenkunde prüfen, und sich vor dem Gebrauche von ihrer Aechtheit versichern δ).

§. 484.

Der **Handverkauf** ist nur für einfache, gelinde und in jedem Falle unschädliche Mittel den Apothekern gestattet, nie aber dürfen sie sich erlauben, Brech- und Purgir-Mittel, Opiate und dergleichen

---

α) Instruction für die großh. hessischen Apotheker, §. 27.

β) Ebend. §. 27.

γ) Ebend. §. 60.

δ) Ebend. §. 9.

ohne ärztliche Vorschrift abzugeben oder auch andere Arzneien nach eigener Verordnung bei Vermeidung gesetzlicher Strafe zu dispensiren α).

§. 485.

Der Handverkauf **giftartiger Substanzen** ist den Apothekern strenge verboten β). Heftig wirkende, giftige Arzneistoffe sind mit den zum Dispensiren derselben allein zu verwendenden Geräthschaften in einem verschlossenen Schranke aufzubewahren, zu welchem der Apotheker selbst oder der Provisor den Schlüssel in Verwahrung behält γ).

§. 486.

Nie dürfen stark wirkende Abführmittel, erhitzende, schweißtreibende und andere stark urintreibende Mittel, so wie überhaupt Alles, was der giftigen Natur nahe kommt, im Verkaufe abgegeben, sondern Jedem, wer es auch sei, und sie ohne ärztliche Vorschrift verlangt, verweigert werden δ).

## Herzogthum Nassau.

§. 487.

Die Apotheker sind verpflichtet, alle in der Pharmakopöe verzeichneten Arzneien das ganze Jahr hindurch, nach dem lokalen Bedürfnisse, in gehöriger Quantität zu unterhalten und dieselben jedesmal in bester Qualität anzuschaffen. Theils wegen des Steigens und Fallens der Preise der auswärts her zu beziehenden Arzneikörper und der sich halbjährig darnach richtenden Gebühren der rohen Materialien, theils wegen des Verderbens, welchem viele Stoffe bei zu langer Niederlage ausgesetzt sind, haben die Apotheker die Einrichtung zu treffen, daß sie die inländischen Pflanzen jährlich zur Zeit, wenn dieselben am kräftigsten sind, für das ganze Jahr sammeln, fremde Arzneikörper aber

---

α) Großherzoglich hessische Medicinal-Ordnung v. 14. August 1822, §. 64.

β) Großherzoglich hessische Verordnung v. 31. Mai 1821.

γ) Großh. hess. Medicinal-Ordnung, §. 61.

δ) Ebend. §. 18.

von der Frankfurter-Messe in Masse für das halbe Jahr jedesmal in Vorrath ankaufen α). Die mechanischen, chemischen und pharmaceutischen Zubereitungen der Arzneien, wozu man die einfachen Stoffe erhalten kann, hat jeder Apotheker mit der größten Vorsicht nach den Regeln der Kunst in seinem Laboratorium selbst vorzunehmen; es ist demnach ohne besonders auszuwirkende Erlaubniß der Landes-Regierung untersagt, dergleichen zubereitete Arzneien von Materialisten und Laboranten zu beziehen β).

§. 488.

Die Officin muß zu jeder Zeit aus den Vorräthen mit Arzneien von der besten Qualität hinreichend versorgt sein. Zu jeder Stunde des Tages und der Nacht hat sich der Apotheker auf Verlangen in der Officin einzufinden und Jedem, welcher sich mit einem Recepte oder zum erlaubten Handverkaufe meldet, bereitwillig zu begegnen γ).

§. 489.

Der Apotheker soll die Arzneien in der Ordnung, in welcher die Recepte gebracht werden, verfertigen, mit Ausnahme derjenigen, welche vom Arzte mit „Eile" bezeichnet, und welche daher ohne Verzug auch vor anderen früher eingelangten zu befördern sind. Er soll zur Verhütung möglicher Verwechslung nie mehr als ein Recept zu gleicher Zeit in Arbeit nehmen. Der Apotheker darf nur Arzneien nach solchen Recepten verfertigen, welche von einem approbirten Arzte unterschrieben, verständlich abgefaßt sind, und außer der verordneten Arznei nach deutlich angegebenen Ingredienzien, Quantität und Mischung, den Namen des Kranken, den Gebrauch und Tag, Monat und Jahr, wo es verordnet worden, enthalten. Er hat solche Arzneien gewissenhaft nach der ertheilten Vorschrift, ohne sich die geringste Abänderung in Maaß, Gewicht oder der vermeintlich gleichwirkenden Ingredienzien zu erlauben, nach den Regeln der Kunst pünktlich zu fertigen. Sollte jedoch der Apotheker bei Verschreibung schädlich wirkender Mittel, oder sogar der Gifte,

---

α) Instruction für Apotheker in Nassau, vom 14. März 1818, §. 12.

β) Ebendaselbst §. 13.

γ) Ebend. §. 14.

wegen der verlangten ungewöhnlich starken Quantität, ohne Angabe eines besonderen Grundes, oder ohne Bemerkung der absichtlich geschehenen Verordnung einen Irrthum vermuthen, so hat er, wenn das Recept nicht sehr eilt, vor der Verfertigung sich Auskunft darüber von dem verschreibenden Arzte zu erbitten; im Falle es aber eilt, die verfertigte Arznei sammt dem Recepte an den Arzt zu senden und denselben besonders darauf aufmerksam zu machen. Unvollständig oder undeutlich geschriebene und in wesentlichen Theilen corrigirte Recepte sind, ohne Verfertigung der Arznei, zur Berichtigung und respectiven Umschreibung an den verschreibenden Arzt zurückzusenden α).

§. 490.

Wenn das Heilmittel bereitet ist, so hat der Apotheker auf den Umschlag oder auf den an Gläsern zu befestigenden Zettel die Signatur, mit Angabe des Tages, Monates, Jahres, des Gebrauchs, Namen des Kranken, und des Preises der Arznei deutlich zu schreiben. Beim Abgeben der verfertigten Arzneien soll der Apotheker sehr vorsichtig sein, wenn mehrere derselben zum Abnehmen zu gleicher Zeit bereit sind, daß keine Verwechslungen, welche dem Kranken höchst gefährlich werden können, Statt finden α).

§. 491.

Wenn eine wiederholte Verfertigung eines Recepts verlangt wird, so muß dieses mit Vorwissen des Arztes geschehen, welcher solches daher entweder neu zu verschreiben, oder mit seiner Namensunterschrift auf einem Zettel zu bemerken hat α).

§. 492.

Jeder Apotheker hat ein Receptirbuch, abgetheilt nach den Buchstaben des Alphabets, zu halten, worin alle verfertigten Recepte sogleich unter dem Anfangsbuchstaben eines jeden Kranken kurz mit ausgeworfenen Preisen eingetragen werden müssen. Die Recepte sind in besonderen Umschlagbogen sorgfältig als Belege dieses Buches so lange aufzubewahren, bis die Rechnung des Kranken bezahlt worden, welchem alsdann seine Recepte mit der quittirten Rechnung zurückzusenden sind α).

---

α) Instruction für Apotheker in Nassau, vom 14. März 1818, §. 15.

§. 493.

Die Apotheker können unschädliche, einfache Arzneimittel frei an Jeden, der sich darum meldet, als Waare verkaufen. Wird eine Zusammensetzung von mehreren derselben, gewöhnlich unschädlich wirkenden Arzneimitteln, ohne Recept eines approbirten Arztes verlangt, so hat der Apotheker solche zu verweigern und vorerst ein von einem approbirten Arzte unterzeichnetes Recept zu verlangen, auch, wenn er Pfuscherei vermuthet, geeigneten Falls die Anzeige davon zu machen α).

§. 494.

Dagegen ist der freie Handverkauf der schädlich wirkenden Mittel oder Gifte untersagt. Die Apotheker dürfen erstere einfach oder vermischt, und letztere in geringer Mischung als Arzneimittel nur gegen Recepte, welche vom Medicinal-Rathe, Medicinal-Assistenten, Thierarzt oder approbirten practicirenden Aerzten unterzeichnet sein müssen, verabreichen. Der Verkauf der einfachen Gifte aber ist im Allgemeinen gänzlich verboten, und nur ausnahmsweise dann gestattet, wenn der Käufer einen vom Medicinal-Rathe eigenhändig unterzeichneten Erlaubnißschein vorzeigt, worin der Name des Käufers, die Bestimmung des unschädlichen Gebrauchs, sodann der Tag, Monat und das Jahr der Ausstellung des Scheines angegeben sein müssen. Der Apotheker hat die Abgabe des Giftes nach dem Scheine vollständig in ein besonderes zu diesem Zwecke zu führendes Buch einzutragen, und die Scheine als Belege demselben beizuschließen β).

## Fürstenthum Hohenzollern.

§. 495.

In jeder öffentlichen Apotheke muß bei Abwesenheit oder sonstigen Verhinderungsfällen des Apotheken-Vorstandes ein Gehülfe angestellt sein, welcher die Receptur und den Handverkauf leitet, und sich über die erforderlichen Kenntnisse und sittlichen Eigenschaften zugleich auch bei dem Amtsphysikate ausweisen muß γ).

---

α) Instruction für Apotheker in Nassau, vom 14. März 1818, §. 10.

β) Ebend. §. 11.

γ) §. 12 der sigmaringen'schen Apotheker-Ordnung v. J. 1835.

### §. 496.

Alle in der als Landes-Pharmakopöe aufgenommenen k. preußischen Pharmakopöe (5te Auflage) rohen und zusammengesetzten Arzneimittel müssen in genügender Menge vorhanden, von guter Qualität sein und die in der Pharmakopöe angegebenen Merkmale an sich tragen α).

### §. 497.

Die Heilpflanzen der Umgegend muß der Apotheker entweder selbst oder durch seine Gehülfen und Lehrlinge oder durch sonst des Gegenstandes kundige Personen einsammeln, beim Empfange sie wohl untersuchen, sorgfältig trocknen und aufbewahren, niemals die in verschiedenen Jahren gesammelten zusammenwerfen. Die ausländischen und die nicht in der Nähe zu gewinnenden rohen Arzneistoffe muß er von bekannten, im Rufe der Ehrlichkeit und Solidität stehenden Kaufleuten oder von anderen inländischen Apothekern beziehen und darüber sich ausweisen können β).

### §. 498.

Nur die von approbirten und zur Ausübung der Heilkunde berechtigten Aerzten und Wundärzten verschriebenen Recepte, auf welchen der Name der verordnenden Medicinal-Person, des Kranken, das Datum und die Art des Gebrauchs stehen, sind zu expediren, dagegen die von Unbefugten verfaßten sogleich dem Physikat oder dem Oberamte einzusenden γ).

### §. 499.

Der Name der Person, für welche die Arznei bestimmt ist, die Art des Gebrauchs und das Datum sind nach dem Recepte unter Hinzufügung des Namens des Apothekers oder des Gehülfen, der sie gefertigt, deutlich bei innerlichen Mitteln auf weiße, bei äußerli-

---

α) Sigmaringen'sche Apotheker-Ordnung v. J. 1835, §. 50.

β) Ebend. §. 51.

γ) Ebend. §. 55.

chen auf farbige Signaturen zu setzen. Bis zur Abholung der Arznei bleibt sie auf dem Recept an einem dazu bestimmten Orte stehen, damit bei der Verabreichung ihre Signatur noch einmal mit dem Recepte verglichen werden kann, auf welches ebenfalls der Name desjenigen, der die Arznei bereitet, zu setzen ist α).

§. 500.

In keinem Falle darf ein verordnetes Heilmittel willkührlich weggelassen oder durch ein anderes ersetzt werden. Ist ein Ingrediens des vorliegenden Recepts in der Apotheke nicht vorräthig, oder erscheint das Recept dem Apotheker zweideutig, ist die Angabe des Gewichts bei einem Ingrediens undeutlich oder ganz vergessen oder mit der Wirkung des Mittels im Widerspruch, so hat der Apotheker die Aufklärung vom ordinirenden Arzte und in dessen Abwesenheit von dem Physikus oder einem andern Arzte sich zu erbitten β).

§. 501.

Die von befugten Personen verschriebenen Recepte sind durch die Apotheker selbst, oder durch Provisoren und Gehülfen, niemals aber durch Lehrlinge (es wäre denn unter steter Beaufsichtigung des Lehrherrn), so schnell als möglich, und zwar die als eilig vom Arzte bezeichneten, sofort ohne allen Aufschub mit der größten Pünktlichkeit genau nach der Vorschrift des Arztes zu verfertigen, wobei stets nach dem Gewichte gearbeitet wird, mit Ausnahme des einfachen destillirten Wassers, das mensurirt werden kann γ).

§. 502.

Für den **Handverkauf** eignen sich nur unschädliche Arzneistoffe und sind von demselben alle starkwirkenden und gefährlichen Mittel ausgeschlossen, welche allein auf Verordnung eines approbirten Arztes, Chirurgen erster Klasse oder eines geprüften Thierarztes

---

α) Sigmaringen'sche Apotheker-Ordnung v. J. 1835, §. 58.

β) Ebendaselbst §. 57.

γ) Ebend. §. 56.

verabfolgt werden α). Solche starkwirkende Mittel, welche bei plötzlichen Zufällen, Ohnmachten, Scheintod und dergl. schnelle Hülfe und Rettung leisten, wie Naphthen, Salmiakgeist u. s. w. können im Falle der Noth ohne Recept, aber mit einer Signatur versehen ausgegeben werden β).

§. 503.

Der **Verkauf der Gifte** darf nur gegen Scheine γ) und an unverdächtige und gesetzlich dazu qualificirte Personen geschehen, welche überdieß verpflichtet sind, eigenhändig in einem von dem Apotheker zu haltenden, gehörig paginirten und paragraphirten Giftbuche den Namen, Stand und Wohnort des Empfängers, die Qualität und Quantität des Giftes, den Gebrauch desselben, die Jahreszahl und das Datum zu bezeichnen δ). — Die Gifte sind lediglich in Gefäßen aus Steingut oder dichtem Holze fest verschlossen und versiegelt, mit der Aufschrift „Gift" abzugeben ε).

## Freie Städte. (Hamburg.)

§. 504.

Alle Arzneien müssen, es sei bei Tage oder bei Nacht, so schnell als möglich und wenn „cito" auf dem Recepte steht, unverzüglich, sorgfältig und vorschriftsmäßig verfertigt werden. Doch ist bei 5 Thaler Strafe keine **Arznei anzufertigen**, wenn nicht das Recept von einem Arzte oder Wundarzte unterschrieben ist, und keine specielle oder generelle Anweisung zum Gebrauche hat. Sollten Ingredienzien darin verordnet sein, die nicht vorräthig oder un-

---

α) Die sigmaringen'sche Apotheker-Ordnung v. J. 1835, §. 53.

β) Ebendaselbst §. 54.

γ) Fürstlich hohenzollern-sigmaring'sche Erlässe vom 24. October 1816, 12. Dec. 1822 und 4. Mai 1834.

δ) Apotheker-Ordnung für Sigmaringen §. 37.

ε) Ebendaselbst §. 38.

bekannt sind, oder sollte das Recept oder ein Theil desselben unleserlich sein, so muß es dem Verfasser angezeigt, und darüber nachgefragt werden. Bei kleinen Versehen z. B. dem unrichtigen Verhältnisse des Menstrui oder Auflösungsmittels zu einer aufzulösenden Sache, oder bei einer Vorschrift, bei der ein Auflösungs- oder Bindungsmittel ganz vergessen ist, ist es dem Apotheker in Fällen, bei denen eine vorherige Nachfrage nicht Statt finden kann, erlaubt, durch einen unschuldigen Zusatz den Fehler zu verbessern, und dem Mittel die gehörige Form zu geben; doch muß diese Aenderung dem Verfasser des Receptes sogleich angezeigt werden. Sind aber bedeutende Fehler, Auslassungen und andere Irrthümer in dem Recepte vorhanden, so darf das Mittel nicht eher bereitet werden, als nach vorgängiger Anfrage α).

§. 505.

Sind von einem starkwirkenden Mittel ungewöhnlich große Gaben verschrieben, wodurch Leben und Gesundheit gefährdet werden kann, ohne daß der Apotheker durch frühere Erfahrungen weiß, daß der Kranke durch anhaltenden Gebrauch daran gewöhnt ist, oder besorgt er überhaupt von dem vorgeschriebenen Mittel gefährliche Wirkung, so wurde es dem Apotheker zur Pflicht gemacht, das Recept dem Verfasser schleunigst zur Ansicht und zum etwaigen Verbessern zuzuschicken. Besteht dieser auf Dispensirung des Mittels, so ist dasselbe ohne Verzug zu verabfolgen, jedoch das Recept im Original aufzubewahren, damit der Apotheker sich erforderlichen Falles damit rechtfertigen könne α).

§. 506.

Das Recept muß entweder von dem Lehrherrn selbst, oder von einem seiner Gehülfen, von Lehrlingen aber nur dann verfertigt werden, wenn dieselben die dazu gehörigen Kenntnisse besitzen und die Verfertigung leicht, oder es kein stark wirkendes Mittel ist, jedoch

---

α) Medicinal-Ordnung für Hamburg vom 19. Februar 1818, §. 74.

allemal unter Verantwortlichkeit des Lehrherrn oder des receptirenden Gehülfen. Die angefertigten Mittel müssen sammt dem Recepte sorgfältig bis zur Abholung verwahrt, und die Recepte niemand als dem Arzte, der notorisch den Kranken behandelt, weder zur Ansicht, noch zur Abschrift gezeigt werden, mit Ausnahme der ärztlichen Mitglieder des Gesundheitsrathes α).

§. 507.

Stark wirkende Arzneien, die zur Unzeit angewandt, nachtheilige Folgen haben können, dürfen auf das nämliche Recept nicht mehrere Male gemacht und verabfolgt werden, wenn nicht der Arzt schriftlich mit Beifügung des Datums die abermalige Bereitung erlaubt β).

§. 508.

Die Signaturen müssen mit dem Namen des Apothekers und dem Datum der Verfertigung bezeichnet und deutlich von dem, der die Arznei verfertigt, geschrieben sein. Zu innerlichen Arzneien müssen Signaturen von weißem, und zu äußerlichen von farbigem Papier genommen werden γ).

§. 509.

Der **Verkauf der Gifte** im Kleinen wurde den Apothekern allein erlaubt; doch dürfen sie diese Substanzen, in so fern sie nicht in kleiner Gabe das Ingredienz einer gewöhnlichen Arznei ausmachen, auf keine andere Weise verkaufen, als auf das Recept eines Arztes oder Wundarztes, der dasselbe mit seinem Namen unterzeichnet hat; — auf einen Schein, worin der Käufer den Gebrauch des Giftes nebst der Quantität und dem Tage des Empfanges an-

---

α) Medicinal-Ordnung für Hamburg vom 19. Februar 1818, §. 74.

β) Ebendaselbst §. 76.

γ) Ebend. §. 78.

gegeben und den ein Arzt oder Wundarzt unterzeichnet hat; — auf das mündliche Verlangen von Personen, die ihnen genau bekannt sind, oder die einen ihnen bekannten Bürgen mitbringen, die aber sämmtlich den besprochenen Schein ausstellen müssen; — bei Landleuten auf das besiegelte Zeugniß einer obrigkeitlichen Behörde oder des Predigers, keineswegs aber an unbekannte Personen, Kinder oder Gesinde α).

α) Medicinal-Ordnung für Hamburg vom 19. Februar 1818, §. 82.

## Sechste Abtheilung.

### Gesetzliche

# Regulirung der Arzneipreise.

## §. 510.

Da die Gesetzgebung die Apotheken auf eine bestimmte Zahl beschränkt hat, so sucht sie die Wirkungen dieses Monopols auf die Preise der Arzneimittel durch Feststellung einer Apotheker-Taxordnung zu verhüten, die beim steten Wechsel des Preises der einzelnen Gegenstände zu unbestimmten Zeiten abgeändert und erneuert werden muß.

## §. 511.

Die Arznei-Taxordnung gehört in einem jeden gut verwalteten Staate zu den wichtigsten Polizeigegenständen, da hiedurch die Staatsbürger vor willkührlichen Uebernehmungen der Apotheker geschützt, und die Apotheker gegen den Verdacht von Unbilligkeit gerechtfertigt werden.

## §. 512.

Die Preise der Lebensmittel reguliren sich, selbst ohne direkte polizeiliche Aufsicht, durch die Concurrenz der Käufer und Verkäufer, und können leicht durch allgemeine Einsicht des Publikums einer richtigen Beurtheilung unterzogen werden. Anders verhält es sich mit den Arzneimitteln; ihre Bereitung erfordert ungewöhnliche Kenntnisse und Fertigkeiten und einen hohen Grad von Gewissenhaftigkeit, daher einerseits die richtige Beurtheilung des Werthes von Seite des Käufers höchst selten möglich wird, andererseits eine übertriebene Concurrenz zu Gunsten der Wohlfeilheit höchst nachtheilig auf die Güte der Heilmittel einwirken müßte.

## §. 523.

Die Bestimmung der Taxe soll sich auf Grundsätze stützen, die durch keinerlei Umstände, durch kein Fallen und Steigen der Waarenpreise kraftlos werden, die gleich billig für Käufer und Verkäufer, der ärmeren Klasse der Staatsbürger die Wohlthat der Heilmittel sichern und erleichtern, andererseits aber auch dem Apotheker einen dem Kapital seiner Gewerbserfordernisse, seinen Kenntnissen und seinem Stande angemessenen Vortheil gewähren.

## §. 524.

Als obersten Grundsatz fordert eine geregelte Staatswirthschaft bei dem Entwurfe der Arzneitaxen, um ein richtiges Verhältniß von Gewinn und Verdienst zu erhalten, daß der Gewinn aus einer, dem pharmaceutischen Stande angemessenen Belohnung pro studio et labore und einer entsprechenden Zulage auf die Waaren (in dem umgekehrten Verhältnisse zu ihrer Quantität) resultire. Jede anderweitige, merkantilische Percenten-Theorie bietet eine unglückliche Basis, um so mehr, als die Taxe dem Apotheker die staatsdienerliche Besoldung ersetzen soll.

# Kaiserthum Oesterreich.

## §. 515.

Um die Apotheker in Stand zu setzen, dem Publikum stets brauchbare und geeignete Arzneistoffe bieten zu können: wurde von Seite der Staatsverwaltung der den Apothekern bei der Entwerfung der Arzneitaxe als **bürgerlicher Gewinn** zugestandene Zuschlag auf 80 pC. erhöht α).

## §. 516.

Als Taxe für verabreichte Arzneien trat in den k. k. Staaten i. J. 1836 eine genaue Bestimmung des Preises der einzelnen Arzneiartikel in's Leben β), nach welcher sich sämmtliche Apotheker unabweichlich zu richten haben γ). Der Arzneipreis ist immer deutlich und mit Ziffern auf die Recepte zu schreiben δ), und der Name des Gehülfen, welcher dasselbe bereitete, beizusetzen ε). Uebrigens steht es dem Käufer frei, den stets in Conventions-Münze anzusetzenden Betrag für Arzneibereitungen in der gleichen Währung oder nach dem Cours von 250% in Papiergeld zu entrichten η).

---

α) Allerhöchste Entschließung v. 1. Nov. 1818, publ. mit Hof-D. v. 28. Jänner 1819, Z. 2844, niederöst. Reg.-D. vom 3. März 1819, Z. 7328.

β) Hof-D. vom 11. Februar 1836, Z. 3693, publ. mit niederöst. Reg.-D. vom 26. Februar und 20. Juni 1836, Z. 10231 und 35431; galizisch. Gub.-D. v. 28. April 1836, Z. 23412. — Hof.-D. v. 30. Juni 1836, Z. 17533, publ. mit ob der Enns. Reg.-D. vom 23. Juli 1836, Z. 22310, steierm. Gub.-D. v. 10. August 1836, Z. 11779, tirol. Gub.-D. v. 5. August 1836, Z. 22949, böhm. Gub.-D. v. 29. Juli 1836, Z. 37758, mähr. Gub.-D. v. 29. Juli 1836, Z. 27859, Galiz. Gub.-D. v. 5. August 1836, Z. 46089.

γ) Instr. für Apoth. §. 4. — Tax-Ordnung v. J. 1836, §. 1.

δ) Ob der Enns. Reg.-D. vom 16. October 1819, Z. 19765.

ε) Hof-D. vom 15. April 1820. — Böhm. Gub.-D. vom 29. December 1820, Z. 58671. — Tax-Ordnung v. J. 1836, §. 3.

η) Hof-D. vom 8. November 1821. — Tax-Ordnung v. J. 1836, §. 14.

§. 517.

Wenn Arzneien Gran- oder Tropfenweise vorgeschrieben werden, und in so kleiner Dosis nicht leicht zu taxiren sind, so ist es den Apothekern erlaubt, für jedes dieser Stücke, falls solche unter der Taxe ausfallen α) d. h. für die Gesammtzahl der Tropfen und Grane Einen Kreuzer C. M. anzusetzen β).

§. 518.

Zur Sicherung des Verkaufsrechtes öffentlicher Apotheker wurde dem Sanitätspersonale die Ausstellung von Recepten mit der Aufschrift „ad rationes meas," wodurch nur ein das Publikum bevortheilender Zwischenhandel zwischen dem Kranken und seinem Arzte getrieben wird, strenge verboten γ).

§. 519.

Wenn ein Apotheker-Konto für Forderungen an Private länger als ein Jahr ausständig ist, so kann für die künftige Zeit der Apotheker 4% anrechnen δ).

§. 520.

Jede erwiesene **Uebertretung der festgesetzten Arzneitaxe** wird unnachsichtlich ε) das erste Mal mit 24 Dukaten, das zweite Mal mit 48 Dukaten, das dritte Mal als schwere Polizeiübertre-

---

α) Hof-D. vom 27. December 1827, Z. 32546, publ. mit lombard. Gub.-D. vom 19. Jänner 1828, Z. 1435. Patent v. 25. November 1775.

β) Lombard. Gub.-D. vom 22. Jänner 1827, Z. 39714.

γ) Böhm. Gub.-D. vom 5. März 1773. Ob der Enns. Reg.-D. v. 7. Nov. 1820, Z. 19825.

δ) Patent vom 25. November 1775. — Hof-D. v. 8. Nov. 1821, Z. 31224. — Lombard. Gub.-D. vom 16. Februar 1824, Z. 34416, §. 7. — Tax-Ordnung v. J. 1836, §. 9.

ε) Küstenl. Gremial-Ordnung v. J. 1819, §. 32. — Böhm. Gremial-Ordnung, publ. mit Hof-D. vom. 30. Mai 1833, Z. 11928 und böhm. Gub.-D. vom 4. Juli 1833, Z. 26892, §. 28.

tung α), und zwar, da dieselbe die Fruchtlosigkeit der vorhergehenden Bestrafungen beweiset, mit dem Gewerbsverluste β) bestraft. Der schuldtragende Gehülfe wird, wie der Gehülfe eines Gewerbsmannes, der sich an eine Satzung zu halten hat, bestraft γ).

§. 521.

Der Anzeiger einer solchen Taxübertretung erhält, wenn er kein öffentlich angestellter Arzt ist, die Hälfte der festgesetzten Geldstrafe als Belohnung δ).

§. 522.

Sämmtlichen, sowohl angestellten als auch Privatärzten wurde ihre Pflicht, über Taxüberschreitungen zu wachen ε), dringend eingeschärft, insbesondere aber noch eingebunden, daß sie auf die Apotheker, welche auch nur einigen Verdacht einer Taxübertretung sich zu Schulden kommen lassen, ein besonderes Augenmerk richten sollen η).

§. 523.

Bei der, durch Zeitverhältnisse bedingten Revision der Arzneitaxen müssen nebst der medicinischen Fakultät und den Apothekervorstehern auch noch andere Kunstverständige, insbesondere Materialwaarenhändler, beigezogen werden ϑ).

---

α) Hof-D. v. 15. April 1820, Z. 10314 u. v. 8. Nov. 1821, Z. 31224, publ. mit niederöst. Reg.-D. vom 29. Novemb. 1821, Z. 54223. Böhm. Gub.-D. v. 29. Dec. 1820, Z. 58671. Tirol. Gub.-D. v. 11. August 1822, Z. 16871. Tax-Ordnung v. J. 1836, §. 5.

β) Allerhöchste Entschließung vom 3. September 1803, publ. mit Hof-D. vom 29. Oct. 1803, Z. 18385, ob der Ennſ. Reg.-D. v. 7. Nov. 1803, Z. 14953.

γ) Tax-Ordnung v. J. 1836, §. 7.

δ) Ebendaselbst §. 8.

ε) Hof-D. vom 15. April 1820, Z. 10314, publ. mit niederösterr. Reg.-D. vom 10. Mai 1820, Z. 17580. Böhm. Gub.-D. vom 29. Dec. 1820, Z. 58671.

η) Tax-Ordnung v. J. 1836, §. 6.

ϑ) Allerhöchste Entschließung v. 30. October 1841, publ. mit Hof-D. v. 3. Nov. 1841, Z. 34533. niederöst. Reg.-D. v. 21. Nov. 1841, Z. 62251. Hof-D. v. 28. Jänner 1842, Z. 1036, publ. mit niederöst. Reg.-D. v. 18. Februar 1842, Z. 9877.

## §. 524.

Die Taxe für Blutegel als einen nicht arzneilichen Gegenstand, dessen Preis in jeder Provinz verschieden ist, muß nach den Localverhältnissen eines jeden Landes von Zeit zu Zeit bestimmt werden α), da sowohl Apotheker als Wundärzte zur Haltung dieses Artikels gesetzlich verpfichtet sind β).

## §. 525.

Ohne den Ansetzungs-Preis, dessen Bestimmung dem wechselseitigen Uebereinkommen der Partheien überlassen bleibt, beträgt der Preis für einen Blutegel in Niederösterreich 8 kr. γ), in Oberösterreich 8 kr. δ), in Graz 12 kr., auf dem flachen Lande Steiermarks 9 kr. ε), in Tirol 5 kr. η), in Illyrien 10 kr ϑ), im Küstenlande 4 kr. ζ), in Böhmen 8 kr. ξ), in Mähren und Schlesien gleichfalls 8 kr. ι) Conv. Münze. In Galizien wurde der Preis für einen Blutegel während des Zeitraumes v. 1. November bis 31. December mit 8 kr., für die übrige Jahreszeit mit 4 kr. C. M. festgesetzt κ).

## §. 526.

Die Taxe für die in der Tax-Ordnung nicht vorkom-

---

α) Hof-D. vom 27. Februar 1823, Z. 5587 und vom 23. Mai 1823, Z. 13615, publ. mit niederöst. Reg.-D. vom 25. Juni 1823, Z. 27232.

β) Ob der Ennsisches Reg.-D. vom 24. Mai 1820, Z. 9348. — Niederöst. Reg.-D. vom 15. Juni 1833, Z. 32407.

γ) Niederösterreich. Reg.-D. vom 23. Jänner 1824, Z. 3911.

δ) Ob der Ennsisches Reg.-D. vom 22. Jänner 1835, Z. 1459 und vom 23. Juli 1836, Z. 22310, §. 15.

ε) Steiermärkisches Gub.-D. vom 26. März 1823, Z. 6854 und vom 24. Juni 1841, Z. 9628.

η) Tirolisches Gub.-D. vom 13. Juli 1827, Z. 14173.

ϑ) Illyrisches Gub.-D. vom 20. Juni 1823, Z. 7770.

ζ) Küstenländisches Gub.-D. vom 30. Mai 1823, Z. 8728.

ξ) Böhmisches Gub.-D. vom 22. August 1823 und v. 17. Oct. 1839, Z. 57149.

ι) Mährisches Gub.-D. vom 20. April 1838, Z. 8390.

κ) Galizische Gub.-D. vom 17. März 1837, Z. 12231 und vom 29. November 1839, Z. 82289.

**menden** Arzneikörper wird bei den einfachen Stoffen nach dem Anschaffungspreise, bei zusammengesetzten nach dem Elaboraten-Buche mit Rücksicht des verwendeten Geldbetrages und mit Zurechnung der 80 pC. Regiekosten bemessen. Zur Legalisirung der Aufrechnungen der auf Rechnung öffentlicher Fonds verabreichten Arzneien ist bei einfachen Arzneimitteln der Preiscourant in originali, sonst nebst demselben auch ein, die Angabe der Bereitungsart dieser Arzneiartikel enthaltender Auszug des Elaboraten-Buches beizuschließen α).

§. 527.

Kein Apotheker darf in dem Verschleiße der Arzneimittel **unter der Taxe** beirret werden, wenn derselbe sich nur keiner arglistigen Arzneiverschleuderung schuldig macht, d. h. — alte, verdorbene, unwirksame Arzneien zur Täuschung des Publikums in geringen Preisen losschlägt, mit Absicht den Verdacht der Taxüberschreitung gegen seine Kunstgenossen rege macht, billigere Preise den Abnehmern seiner Gewerbs-Verwandten förmlich anbietet, trügerisch das Publikum hintergeht, und durch Ränke anderen Apothekern die Kundschaften entzieht β). Doch darf unter keinen Umständen das Anerbieten, die Arzneien wohlfeiler, als die Taxe beträgt, zu verkaufen, ausgehängt γ) werden, wie denn auch auf den Recepten sowohl der taxmäßige, als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag deutlich mit Ziffern zu bemerken δ), und überhaupt gegen derlei Apotheker die strengste Sanitäts-Aufsicht zu üben ist β).

§. 528.

**Die Arzneilieferungen** für öffentliche Anstalten müssen

---

α) Hof-D. vom 17. October 1835, Z. 27713, publ. mit böhm. Gub.-D. vom 23. December 1835, Z. 62677.

β) Böhmisches Gub.-D. vom 7. September 1821, Z. 40068. — Arznei-Tax-Ordnung v. J. 1836, §. 4.

γ) Niederösterreichisches Reg.-D. vom 9. Jänner 1796.

δ) Arznei-Tax-Ordnung v. J. 1836, §. 4. — Hof-D. vom 17. Nov. 1831, Z. 19413, publ. mit niederösterreich. Reg.-D. vom 13. December 1831, Z. 61174 (und v. 9. Juni 1841, Z. 31029), tirol. Gub.-D. v. 31. Dec. 1831, Z. 27230, ob der Enns. Reg.-D. vom 15. Dec. 1831, Z. 31253, mähr. Gub.-D. vom 17. Dec. 1831, Z. 37152.

versteigert α), die dießfälligen Licitazionsakte der Genehmigung der Länderstellen β) unterzogen, als Basis des Percenten-Abzuges γ) ein 25percentiger Betrag δ), bei sporadisch erkrankten Armen ein 30percentiger Abschlag ε) angenommen und zu derlei Lieferungen mit Ausschluß von Dürrkräutlern η) nur öffentliche Apotheker und nur im Nothfalle die Inhaber von Hausapotheken zugelassen ϑ); in den betreffenden Recepten und Ordinationszetteln, sodann bei jedem einzelnen Artikel und bei pharmaceutischen Arbeiten die taxmäßigen Beträge beigesetzt und receptweise summirt werden ζ).

---

α) Allerhöchste Entschließung vom 23. September 1834, publ. mit Hof-D. v. 16. October 1834, Z. 25221, niederösterr. Reg.-D. vom 29. October 1834, Z. 58204, ob der Ennſ. Reg.-D. vom 29. October 1834, Z. 32817, illyr. Gub.-D. vom 6. November 1834, Z. 23670, böhm. Gub.-D. vom 6. Nov. 1834, Z. 51398, steierm. Gub.-D. vom 4. November 1834, Z. 17965, lombard. Gub.-D. vom 16. November 1834, Z. 36288. — Hof-D. vom 7. December 1840, Z. 36121, publ. mit niederöst. Reg.-D. vom 31. Dec. 1840, Z. 74529.

β) Hof-D. vom 6. März 1829, Z. 2402, publ. mit niederöst. Reg.-D. vom 19. März 1829, Z. 13656. Hof-D. vom 13. August 1823, Z. 24710, publ. mit tirol. Gub.-D., Z. 18776.

γ) Niederösterreich. Reg.-D. vom 12. Februar 1832, Z. 7844.

δ) Hof-D. vom 4. Juli 1822, Z. 15516, publ. mit niederöst. Reg.-D. vom 23. August 1822, Z. 35503, ob der Ennſ. Reg.-D. vom 24. Juli 1822, Z. 14938, illyr. Gub.-D. vom 26. Juli 1822, Z. 9000, steierm. Gub.-D. vom 24. Juli 1822, Z. 16164, küstenl. Gub.-D. vom 26. Juli 1822, Z. 15546, böhm. Gub.-D. vom 23. August 1822, Z. 37079, mähr. Gub.-D. vom 9. August 1822, Z. 19740. Hof-D. vom 4. März 1824, Z. 6081, publ. mit niederöst. Reg.-D. vom 29. März 1824, Z. 13767.

ε) Allerhöchste Entschließung vom 30. October 1841, publ. mit Hof-D. vom 3. November 1841, Z. 34522, niederöst. Reg.-D. vom 21. November 1841, Z. 62251.

η) Hof-D. vom 30. October 1820, Z. 32009, publ. mit niederösterr. Reg.-D. 11. November 1820, Z. 51437.

ϑ) Hof-D. vom 24. März 1808, Z. 5778, publ. mit niederöst. Reg.-D. vom 14. April 1808, Z. 9733.

ζ) Hof-D. v. 29. September 1842, Z. 17081, publ. mit niederösterr. Reg.-D. v. 24. October 1842, Z. 60974, böhm. Gub.-D. v. 23. October 1842, Z. 58904, mähr. Gub.-D. vom 17. October 1842, Z. 46254.

## Königreich Preußen.

### §. 529.

In den k. preußischen Staaten ist das allgemeine Verhältniß für die Erhöhung der Einkaufspreise auf 4 zu 8 festgestellt, und außerdem dem Apotheker eine besondere, sehr ausreichende Vergütung für alle und jede Arbeitskosten bewilligt; das hiedurch gebildete Grundverhältniß von 1 zu 2 erleidet indeß bei einzelnen Arzneipreisen dadurch eine Modification, daß der **Berechnung der Arzneipreise** eine Scala zum Grunde gelegt worden ist, der zu Folge die an sich theueren Droguen nach niederen, und die an sich wohlfeileren nach um so viel höheren Sätzen fixirt worden sind. Die Scale, welche sich zwischen den Erhöhungssätzen von 4 — 10 und 4 — 6 bewegt, und deren Zweck es ist, dem ärmeren Theile des Publikums bei dem Ankaufe der aus theueren Droguen bereiteten Arzneien eine Erleichterung zu gewähren, den Apotheker aber dafür zu entschädigen, durch eine verhältnißmäßige, für die Armen weniger empfindliche, dagegen den Apothekern an kleinen Orten einen nicht unbedeutenden Vortheil gewährende Erhöhung der Preise für die aus wohlfeileren Droguen bereiteten, dabei aber am häufigsten zum Absatz kommenden Arzneien — wurde mit Rücksicht des Grundverhältnißes von 1 — 2 ermittelt, wobei die Vergütung für Fracht und Emballage, für Verlust beim Bearbeiten, Aufbewahren und Dispensiren, und für die bei gewissen Operationen der Zerstörung unterworfenen Geräthschaften überdieß noch berechnet ist. — Bei der Feststellung der Droguenpreise sind Behufs der Ausgleichung der Verschiedenheit der Preise der einzelnen Droguen in den verschiedenen Provinzen, Durchschnittspreise zum Grund gelegt worden, welche aus der Vergleichung der Preiscourante der vorzüglichsten Drogueriehandlungen und chemischen Fabriken der ganzen Monarchie sich ergeben haben. Auch wurde den Apothekern gestattet, mehrere zusammengesetzte Arzneikörper, welche in größerer Quantität, und unter besonders begünstigenden Lokal- und anderen Verhältnissen bereitet, wohlfeiler und in gleicher Güte aus chemischen Fabriken bezogen werden können, aus letzteren entnehmen zu dürfen.

§. 530.

Den Apothekern wurde die Befugniß ertheilt, bei jedem Recepte ohne Ausnahme einen Rabatt von 25 p. C. bewilligen zu dürfen. Die Momente, auf welchen die Aufstellung der Taxpreise zunächst beruht, sind vorzugsweise der Umsatz, die mit dem Geschäftsbetriebe verbundenen Kosten, als für Miethe und Feuerung, die nach den Anforderungen des Publikums mehr oder weniger auf Eleganz berechnete ganze innere Einrichtung, die für den Einkauf der Arzneiwaaren durch eine leicht mögliche oder schwierige Beischaffung derselben mehr oder weniger günstigen Ortsverhältnisse; ferner Lohn und Beköstigung des zum Betriebe erforderlichen Personals, endlich selbst die geographische Lage eines Ortes, indem die Concurrenz mit benachbarten, ausländischen, zu billigeren Preisen verkaufenden Apothekern zu berücksichtigen ist. Da nun alle diese Momente nicht allein in der Zeit dem Wechsel unterworfen sind, sondern auch an jedem Orte sich verschiedenartig gestalten, so blieb zur Beachtung der besonderen Ortsverhältnisse und zur Entfernung der Beschwerde wegen drückender Beschränkung in der Feststellung der Preise nur das Mittel übrig, die Bewilligung eines Rabatts bis zu 25 p. C. zu erlassen. Zugleich wurde durch die Bestimmung eines Minimi des Preises, welches beim Rabattiren nicht überschritten werden darf, den Nachtheilen vorgebeugt, welche von der Befugniß eines unbedingten Verkaufs unter der Taxe zu befürchten wären. Uebrigens ist auf jedem Recepte, sowohl der vorgeschriebene Taxpreis, als auch der Preis, zu welchem die Arznei wirklich verabfolgt worden, genau zu bemerken α).

§. 531.

Um den möglichen, nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche die willkührliche Feststellung der Arzneipreise von Seite einzelner Apotheker herbeiführen könnte, wurde denjenigen Apothekern, welche sich unbedingt für die Beibehaltung des Rabatts erklärt haben, unter der Bedingung solches gestattet, daß sie von allen debitirten Arzneien, ohne Ausnahme, und nicht blos

---

α) K. preuß. Ministerial-Erlaß v. 28. März 1832.

bei einzelnen Verkäufen, diesen Rabatt bewilligen. — Von allen denjenigen Apothekern, welche von der Befugniß zur Ertheilung eines Rabatts bis zu 25 p. C. keinen Gebrauch machen zu wollen, erklärten, darf dieser Rabatt auch künftig, ohne speciell hierzu nachgesuchte und erhaltene Concession nicht ertheilt werden, und es dürfen solche eben so wenig **unter** als über **der** Taxe die auf Recepten verordneten Arzneien verkaufen. Endlich wird für den Fall, daß einer oder der andere Apotheker durch besondere obwaltende Lokalverhältnisse zur Bewilligung eines Rabatts sich veranlaßt finden dürfte, solches demselben verstattet, wenn er die veranlassenden Verhältnisse gehörig nachweist und sich bereit erklärt, bei allen von ihm zu debitirenden Arzneien ohne Ausnahme einen, die Höhe von 25 p C. nicht überschreitenden bestimmten Rabatt bewilligen zu wollen; es wird demselben zu dem Ende von der betreffenden k. Regierung auf den Grund eines von ihm einzureichenden, wohl motivirten Antrages, nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhältnisses und erfolgter Feststellung, daß kein Nachtheil des Publikums und kein anderweitiger Mißbrauch davon zu besorgen ist, hiezu die besondere Erlaubniß ertheilt α).

§. 532.

In Rücksicht auf die dem Apotheker zu gewährende Entschädigung für den mit dem Dispensiren kleinerer Quantitäten nothwendiger Weise verbundenen Verlust wird der Centner zu 100 Pfund, das Pfund Civilgewicht zu 15 Unzen, das Pfund Medicinalgewicht mithin zu 11¼ Unzen berechnet und das Minimum eines Preises auf drei Pfennige festgesetzt. Dagegen findet von der Unze ab eine solche Vergütigung für den Dispensationsverlust nicht ferner Statt; es wird daher die Unze in der üblichen Weise zu 8 Drachmen, die Drachme zu 3 Skrupel, der Skrupel zu 20 Gran, die Drachme also zu 60 Gran berechnet. Bei Arzneien, für welche der Unzen-Preis in der Taxe ausgeworfen ist, tritt mit 15 Unzen Civil- oder 11¼ Unzen Medicinalgewicht der Preis des ganzen Pfundes ein β).

---

α) K. preuß. Ministerial-Rescript v. 12. März 1833.

β) Arzneitaxe, publ. mit Erlaß des Ministeriums v. 16. Jänner 1832, §. 2.

§. 533.

In allen Fällen, in denen Wasser zur Anfertigung einer Arznei verschrieben wird, deren Bereitung eine Filtration oder Coliren erfordert, findet der in der Taxe ausgeworfene Preis für Aqua filtrata keine Anwendung α).

§. 534.

In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende, Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infuso zu 6 Unzen Colatur 8 Unzen Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillenmasse eine, dem Apotheker anheim gestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden, so muß dieses auf dem Recepte genau bemerkt werden β).

§. 535.

Bei allen auf Recepten verordneten, in der Taxe nicht vorkommenden Arzneimitteln wird der Preis ähnlicher, in derselben enthaltener zur Norm genommen, und das Arzneimittel, nach welchem die Feststellung des Preises erfolgt ist, auf dem Recepte bemerkt γ).

§. 536.

Die Arznei-Taxe muß von den Apothekern auch beim Handverkauf befolgt δ), und dagegen die verlangte Waare unverfälscht verkauft werden δ). Nur diejenigen Arzneimittel, mit welchen nach den bestehenden Gesetzen auch die Droguisten und Materialisten en detail handeln dürfen, wurden hievon ausgenommen und können von den Apothekern im Handverkaufe unter der Taxe verkauft werden ε).

---

α) Arzneitaxe, publ. mit Erlaß des Ministeriums v. 16. Jänner 1832, §. 4.

β) Ebendaselbst §. 5.

γ) Ebendaselbst §. 6.

δ) Ministerial-Rescript v. 19. Jänner 1822.

ε) Ministerial-Rescript v. 1. August 1822.

## §. 537.

Bei **Contravention** gegen die bestehende Arzneitaxe tritt jedes Mal die fiscalische Strafe von 25 Thalern ein α).

## §. 538.

Für **Blutegel** ist kein Preis in der Arzneitaxe ausgeworfen, indem es bei der durch die Localverhältnisse bedingten, so großen Verschiedenheit der Ankaufspreise dieser Thiere in den verschiedenen Provinzen des k. preußischen Staates unzweckmäßig erschien, einen allgemeinen, für die ganze Monarchie gültigen Preis derselben festzusetzen; es wurde demnach den einzelnen Regierungen die Feststellung des Preises für die Blutegel innerhalb ihres Departements, mit Rücksicht auf die obwaltenden Zeit- und Orts-Verhältnisse in der Art überlassen, daß für den Zeitraum vom 1. Mai bis ult. October, und vom 1. November bis ult. April besondere Preise festgesetzt werden β). — Uebrigens steht es den Apothekern, so wie den Blutegel-Händlern frei, die Blutegel auch unter dem als Maximum von den betreffenden Regierungen festgesetzten Preise zu verkaufen und die ermäßigten Preise, zu denen sie die Blutegel zu debitiren bereit sind, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen γ).

## §. 539.

**Die Lieferung von Arzneien** an öffentliche Krankenverpflegungs-Anstalten, für welche die Kosten aus Staatsfonds, aus Communal- oder sonstigen Corporations-Mitteln bestritten werden, muß von den Apothekern zu einem angemessenen Rabatt geleistet werden. Ein solcher wurde in der Zuversicht, daß eine gütliche Vereinigung der Behörden mit den Apothekern Statt finden werde, nicht in Procenten ausgeworfen, und nur verfügt, daß die Bewilligung auch eines höheren Rabatts als 25 p. C. auf den Grund eines dieser-

---

α) Preuß. Medicinal-Edict v. 27. September 1725. — Arzneitaxe v. 1. October 1815. — Ministerial-Rescripte v. 10. März 1821 und v. 24 Dec. 1831.

β) Ministerial-Rescript v. 16. Jänner 1832.

γ) Ministerial-Erlaß v. 12. October 1834.

halb getroffenen oder noch zu treffenden Uebereinkommens in diesem Falle unbenommen verbleibe α).

## Königreich Baiern.

### §. 540.

Sämmtliche Apotheker sind zu der genauen Befolgung der bestehenden landesüblichen Taxe gesetzlich verpflichtet β). Bei alsbaldiger Bezahlung der Arznei ist der Preis, und zwar unter ausdrücklicher Bemerkung der Taxe eines jeden Bestandtheiles, dann der einzelnen Beiträge für Verrichtung, Gefäße, Signatur und Verband, gleichlautend mit dem Receptbuche unter Empfangs-Bestätigung auf das Recept zu schreiben; entgegengesetzten Falles aber in dem Contobuche vorzumerken β).

### §. 541.

Das **Contobuch** bezeichnet alphabetisch geordnet die Namen der im Rückstande gebliebenen Abnehmer unter Rückbeziehung auf die entsprechende Ziffer des Receptbuches, oder statt eines besonderen Buches eine Sammlung der taxirten Recepte, gereiht nach alphabetischer Ordnung der Namen, der Orte und Abnehmer γ).

### §. 542.

Nur diejenigen Arzneien, welche auf schriftliche Ordination ärztlicher Individuen dispensirt werden, unterliegen der Taxe. — Im Handverkaufe dagegen bleibt die Preisbestimmung, unabhängig von jeder Taxbeschränkung, dem Ermessen des Apothekers anheimgestellt δ).

### §. 543.

Bei heroischen, in der Taxe mit † bezeichneten, einfachen sowohl

α) K. preuß. Ministerial-Rescript v. 12. März 1833.

β) K. baierische Verordnung v. 17. Februar 1837, §. 23, Nr. 10.

γ) Ebendaselbst §. 24, c.

δ) K. baierische Apotheker-Ordnung v. 27. Jänner 1842.

als zusammengesetzten Arzneien, deren Taxpreis den Betrag von 12 Kreuzern per Drachme nicht übersteigt, bleiben die regelmäßigen Taxansätze in dem Falle ausnahmsweise außer Anwendung, wenn die betreffende Gabe nichts mehr als 20 Gran beträgt. Der Preis bestimmt sich vielmehr solchen Falls, einschließlich der Arbeitstaxe

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| für | 1 — 5 | Gran | oder | Tropfen | zu | 1 kr., |
| " | 5 — 10 | " | " | " | " | 2 kr., |
| " | 10 — 15 | " | " | " | " | 3 kr., |
| " | 15 — 20 | " | " | " | " | 4 kr. α) |

§. 544.

Ergeben sich bei Taxirung eines Recepts aus der Zusammenstellung der einzelnen Faktoren Bruchtheile eines Kreuzers, so sind selbe, wenn sie 1 Pfennig oder mehr betragen, für einen vollen Kreuzer zu rechnen, im entgegengesetzten Falle aber gänzlich außer Ansatz zu belassen α).

§. 545.

Die Taxnorm ist von unbedingt verbindlicher Kraft, und es kann daher eine Abweichung von derselben auch im Wege freiwilliger Uebereinkunft zwischen den Apothekern und ihren resp. Kunden nicht Platz greifen. Jegliche Abweichung, es mag dabei eine Steigerung oder Ermäßigung des Tarif-Preises in Frage stehen, unterliegt als Gewerbsmißbrauch der gesetzlichen Bestrafung, mit Ausschluß der Arznei-Lieferungen für Rechnung von Lokal- und Districts-Armenpflegen, von milden Stiftungen, Spitälern, Polizei- und Untersuchungs-Gefängnissen, Zwangs- und Straf-Arbeitshäusern und sonstigen ähnlichen Anstalten, in so fern hiebei eine, den Betrag von 10 p. C. nicht überschreitende Ermäßigung des Taxpreises im Wege gegenseitigen freiwilligen Uebereinkommens Platz greifen kann α).

§. 546.

Bezüglich jener Medicamente, welche in der Arzneitaxe nicht enthalten sind, richtet sich die Preisbestimmung nach der Ei-

---

α) K. baierische Apotheker-Ordnung vom 27. Jänner 1842.

genschaft derselben. Wo derlei Mittel zu den heroischen gehören und der von dem Apotheker zu bestreitende Anschaffungspreis nicht über 12 Kreuzer für die Drachme sich erhebt, so treten die Bestimmungen des §. 543 in Anwendung; in allen sonstigen Fällen hat der Apotheker neben der Taxa laborum den Anschaffungspreis mit einer Erhöhung von 50, und wenn ein heroisches, wenig gebräuchliches, oder schnellem Verderben unterworfenes Heilmittel in Frage steht, mit einer Erhöhung von 100 p. C. in Ansatz zu bringen α).

## Königreich Würtemberg.

§. 547.

Im Umfange dieses Königreichs erscheinen alle Apotheker zur genauen Befolgung sämmtlicher Bestimmungen der revidirten Medicamenten-Taxe vom 23. Juli 1831, und so weit diese nicht Ziel und Maß geben sollte, der ältern Taxe vom Jahre 1755 verpflichtet β).

§. 548.

Bei den speciellen Preisbestimmungen größerer und kleinerer Gewichtsmengen, in welchen ein und derselbe Artikel dispensirt wird, ist in der Anwendung die Norm festgehalten, daß der Taxpreis der niedrigeren Gewichts-Abtheilung nur bis zur Hälfte, oder bis zu dem Betrage des Preises der Hälfte der nächst höheren Gewichtsmenge gilt, d. h. daß der Pfund-, der Unzen-, der Drachmen-, der Skrupelpreis mit und von dem halben Pfunde, der halben Unze, Drachme, dem halben Skrupel an, oder auch, sobald der Taxpreis eines Mehrfachen der kleineren Gewichtsmenge die Hälfte des Taxpreises der nächst höheren erreicht, eintritt. — Die für Mischung und Abgabe jedweder (aus trockenen oder flüssigen Stoffen gemengten) Arznei festgesetzte Anrechnung von 2 kr. ist als Belohnung für das technische Geschäft der Mischung oder Mengung zu betrachten, und daher der Natur der Sache nach nur bei den in solcher Weise dargestell-

α) K. baierische Apotheker-Ordnung vom 27. Jänner 1842.

β) K. würtembergische Entschließungen v. 21. December 1842 und v. 20. December 1843, §. 2.

ten Arzneien anwendbar. Dagegen kann bei der Abgabe einer einfachen trockenen oder flüssigen Arzneisubstanz keine Anrechnung dieser Art und überhaupt, nach den der Berechnung der Arzneimittelpreise zu Grund liegenden Verhältnissen, außer dem Preise der Gefäße keine weitere Anrechnung für die Abgabe Statt finden. Wo für die Arbeit der Mischung oder Mengung einer Arznei schon ein anderweitiger Preis, mit Beziehung auf die specielle Modification des Geschäfts, festgesetzt ist und berechnet wird, also bei Pillen, bei Schmelzung und Malaxirung von Pflastern, bei ganz einfachen Emulsionen, bei Solutionen von Manna, von Salzen und dergleichen mit Anwendung der Wärme und Colatur, endlich bei der Darstellung von Pulvern und Species in vervielfältigter Dosis und durch Division, fällt die Anwendung der obigen allgemeinen Bestimmung weg, weil ein und dasselbe Geschäft nicht doppelt berechnet werden darf. — Die Bereitung einer Saturation ist immer für sich nach den Bestimmungen der Taxe zu berechnen und nicht mit dem Taxansatze für Mengung oder Mischung einer Arznei überhaupt, d. h. im vorliegenden Falle für die noch verordneten anderweitigen Beimischungen in Eines zusammen zu fassen α).

§. 549.

Die Taxe für Blutegel, von denen die Apotheker stets einen genügenden Vorrath zu halten verpflichtet sind, wird von 6 zu 6 Monaten neu festgesetzt α) und beträgt dieselbe nach den neuesten Bestimmungen 9 kr. R. W. pr. Stück β).

§. 550.

Was die Arzneilieferungen für Rechnung öffentlicher Kassen, theils in öffentliche Anstalten, theils bei Epidemien betrifft, so findet bei größeren Zahlungen dieser Art, welche wenigstens 50 fl. betragen, unter Voraussetzung baarer Bezahlung, der Abzug des zehnten Theils der bestehenden Taxe Statt α).

## Königreich Sachsen.

§. 551.

Zur Verbesserung des Apothekerwesens in den k. sächsischen Landen

α) K. würtembergische Verordnung vom 23. Juli 1831.

β) K. würtembergische Verordnung vom 9. Mai 1843.

wurde eine mit dem allgemeinen Dispensatorium in Verbindung stehende Arzneientaxe veröffentlicht α). Alle dortseitigen Apotheker haben ihre Forderungen für Arzneimittel, Gefäße und pharmaceutische Arbeiten genau nach Maßgabe jener Arzneitaxe einzurichten β): welche Letztere auch bei gerichtlichen Würdigungen zum Grunde gelegt wird. Uebrigens muß dieselbe in jeder Officin bei zehn Thalern Strafe angeschafft werden und daselbst, wie nöthig, in mehreren Exemplaren zur öffentlichen Einsicht bereit liegen; auch ist ein Gleiches hinsichtlich der künftig zu erlassenden Nachträge zu beobachten β) γ).

§. 552.

Wo in der Arzneitaxe, nach Verschiedenheit der Qualität, zweierlei Preise bemerkt sind, da soll der Apotheker bei dem Verkaufe dieser Artikel zu technischem und äußerlichem Gebrauche so wie zu Vieh-Arzneien, wenn nicht die bessere Qualität ausdrücklich verlangt wird, nur den niedrigern Satz nehmen dürfen δ).

§. 553.

Jede kleinste Quantität eines Arzneimittels, die einzeln abzuwägen ist und deren Preis unter einen Pfennig fällt, darf zu einem Pfennige, falls er aber zwischen zwei und drei Pfennige fällt, zu drei Pfennigen berechnet werden; dagegen müssen die Pfennige, welche sich bei der Theilung der Preise von Unzen, Drachmen und Skrupeln ergeben, gehörig in Rechnung gebracht, aber nicht willkührlich um zwei, drei und mehrere Pfennige erhöht werden. Arzneien, die unter einem Grane verordnet werden, sind nach dem Werthe eines Granes zu berechnen, mit Ausnahme derjenigen Medicamente, von denen der Gran sechs Pfennige und darüber kostet ε).

§. 554.

Jede **Ueberschreitung dieser Taxe** und Vorschrift, als auf

---

α) Arzneitaxe v. J. 1552. — K. sächsische Verordnung v. 9. Juni 1823.

β) Mandat, die Erlassung einer allgemeinen Arzneitaxe betreffend, v. J. 1823. — Generale v. 15. Juli 1796.

γ) K. sächsisches Mandat v. 9. Juli 1830, §. 1.

δ) Ebend. §. 4.

ε) Ebend. §. 5.

deren Befolgung von den Obrigkeiten und Bezirks-Physikern fleißige Obsicht zu führen ist, wird mit 5 bis 20 Thalern Strafe, auch, nach Befinden, besonders im Wiederholungsfalle, mit noch härterer verhältnißmäßiger Ahndung belegt α).

§. 555.

Aerzte und Wundärzte, welche von den für ihre Kranken, auf deren oder auf eigene Rechnung, verschriebenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile vom Apotheker annehmen, so wie Apotheker, welche dergleichen bewilligen oder mit den Aerzten und Wundärzten auf gewisse Procente, einen Antheil am Gewinn, oder unentgeldliche Lieferung von Medicinal- oder anderen Waaren contrahiren, werden mit einer Geldbuße von mindestens zwanzig Thalern und, nach Befinden, mit Gefängnißstrafe belegt β).

§. 556.

Die Taxe gilt überhaupt nur für die Receptur; und es hat daher der Apotheker beim Handverkaufe, und wenn er zu technischen Zwecken, zu Haus-Arzneien, oder auf deutsch geschriebene Vorschriften verkauft, seine Preise niedriger zu stellen γ).

§. 557.

Selbst bei der Receptur bleibt den Apothekern unbenommen, ihre Forderungen niedriger, als nach der Taxe zu stellen, und insonderheit den Hospitälern, Armen- und anderen öffentlichen Anstalten, oder auch Privat-Personen einen Rabatt zu bewilligen γ).

§. 558.

Die Bestimmung der Preise für die in dem Dispensatorium und dessen Supplementen und daher auch in der Taxe nicht aufgenommenen Arzneien bleibt zwar den Apothekern überlas-

---

α) Mandat, die Erlassung einer allgemeinen Arzneitaxe betreffend, v. J. 1823. — Generale v. 15. Juli 1796.

β) K. sächsisches Mandat v. 9. Juni 1823 und v. 9. Juli 1830, §. 7.

γ) Ebendaselbst §. 6.

sen; es wird aber die Beobachtung möglichster Billigkeit dabei zur Pflicht gemacht α).

## Königreich Hannover.

§. 559.

Zu den Pflichten des Apothekers gehört es in den k. Staaten, daß er in Hinsicht der Preise der von ihm verkauften Arzneien sich nach der festgesetzten Arzneitaxe auf das pünktlichste richte; er hat daher jedes Mal die officiell bekannt gemachten Veränderungen der Preise in die dazu eingerichteten Columnen der Arznei-Taxe einzutragen, und auf jedem angefertigten Recepte die Taxe für die darauf verabfolgten Arzneien deutlich mit Zahlen zu bemerken; es müssen deshalb die bezahlten Recepte von den Apothekern den Eigenthümern jedes Mal ausgeliefert werden, wofern nicht wegen auffallender Dosen oder wegen verordneter Gifte das Gegentheil befohlen ist β).

§. 560.

Wird ein Apotheker überwiesen, daß er ein Recept zu hoch taxirt habe, und ergibt sich nicht mit Wahrscheinlichkeit, daß es ein zufälliges Versehen sei: so hat ihn seine Obrigkeit, außer der ihm aufzuerlegenden Erstattung des zu viel Genommenen, zu einer Strafe von 5 Rthlr. zu ziehen. Läßt er sich dasselbe Vergehen zum zweiten Male zu Schulden kommen, oder hat er es bei mehreren Recepten begangen, so kommt der Fall zur Anzeige bei der Provinzial-Regierung, welche nach Erweisung des mehr oder weniger unleugbaren Betrugs auf die Strafe von 10 — 30 Rthlr. zu erkennen hat. Läßt der Apotheker sich dieses nicht zur Warnung dienen, und sich wiederum solche offenbare Uebersetzung der Kranken zur Last fallen, so ist er in eine Strafe von 30 — 50 Rthlr. zu nehmen, und wird diese Bestrafung, falls sie die dritte ist, welche ihn trifft, in den öffentlichen Anzeigen der Provinz bekannt gemacht. Bei der vierten Ueberweisung

α) K. sächsisches Mandat v. 9. Juni 1823 und v. 9. Juli 1830, §. 6.

β) K. hannoveranische Apotheker-Ordnung v. 19. December 1820, §. 74.

seines Vergehens wird der Apotheker zu 50 — 100 Rthlr. verurtheilt und ihm von seiner Obrigkeit zu Protokoll erklärt, daß er, bei einer nochmaligen Vergehung dieser Art, seines Apotheker-Privilegiums oder der Befugniß, einer Apotheke vorzustehen, verlustig sei, welche Strafe alsdann ohne Nachsicht zu vollziehen ist α). — Die besprochene Geldstrafe fließt zur Hälfte dem Denunzianten und zur Hälfte der Armen-Casse des Ortes, wo der Bestrafte wohnt, zu β).

Würde es sich ergeben, daß nicht der Apotheker selbst, sondern, ohne sein Mitwissen, einer seiner Gehülfen des genannten Vergehens sich schuldig gemacht hätte, so ist wegen der zu verhängenden Geldstrafen zunächst der Apotheker in Anspruch zu nehmen, der seinen Regreß an den schuldigen Gehülfen nehmen kann. Einem Gehülfen, der zwei Mal wegen Ueberschreitung der Taxe, unter Umständen, die ergeben oder wahrscheinlich machen, daß er nicht zufällig oder aus Unwissenheit irrte, strafbar geworden ist, dem muß ferner nicht gestattet werden, Recepte zu taxiren. Uebernimmt er es dennoch und übersetzt er das Publikum von neuem, so muß er die Apotheke verlassen und wird für unfähig erklärt, einer Apotheke als Provisor oder Apotheker im Königreiche vorstehen zu können. — Wenn einem Apotheker bewiesen werden kann, daß er seinen Gehülfen zur Ueberschreitung der Taxe verführt habe: so soll ihm sein Apotheker-Privilegium oder seine Befugniß, einer Apotheke vorzustehen, entzogen werden α).

## §. 561.

Eben sowohl aber, wie es den Apothekern verboten ist, die vorgeschriebene Taxe zu überschreiten, eben sowohl wird es ihnen bei einer Geldstrafe von 5 Rthlr., die in wiederkehrenden Fällen bis auf 30 Rthlr. soll erhöht werden können, verboten, in der Absicht sich zum Nachtheile ihrer Neben-Apotheker Zulauf zu verschaffen, unter dem in der Taxe festgesetzten Preise ihre Arzneien zu verkaufen, ausgenommen an arme und unvermögende Personen, deren Recepten alsdann die Buchstaben A. T. (Armen-Taxe) jedes Mal in solchen Fällen beizusetzen sind γ).

---

α) K. hannoveranische Apotheker-Ordnung v. 19. December 1829, Nr. 8, §. 74.
β) Ebendaselbst §. 75.
γ) Ebend. §. 79.

§. 562.

Ausgenommen sind auch die Rechnungen für die öffentlichen Krankenhäuser und Strafanstalten, und für die Armen des platten Landes, welche aus Armenkassen oder von den Communen bezahlt werden, für welche die Apotheker einem Abzuge von 25 p. C. zu unterziehen sind α).

§. 563.

Die Verpflichtung der Apotheker auf die Arzneitaxe findet nur bei ihrem nach Recepten und im Handverkauf betriebenen Detailhandel von Medicamenten Statt. Wo sie Gifte und Medicinal-Waaren zum nicht arzneilichen Gebrauche an Handwerker, Künstler u. s. w. verkaufen, genießen sie in der Bestimmung der Preise die gewöhnliche Handelsfreiheit β).

§. 564.

Damit die Apotheker um so mehr ihre Arzneien zu billigen, nach der Taxe berechneten Preisen dem Publikum überlassen können, wurde ihnen die Austheilung von Geschenken an Aerzte und Wundärzte verboten. Derjenige Apotheker, Arzt und Wundarzt, welcher überwiesen werden kann, derlei Geschenke angeboten oder genommen zu haben, wird mit der Strafe der Erlegung des vierfachen Geldwerthes des von ihm angebotenen oder genommenen Geschenks belegt γ).

§. 565.

Die Blutegel werden als ein nicht arzneilicher Gegenstand behandelt und deren Preise alljährlich von den Provinzial-Regierungen nach Maßgabe der Ortsverhältnisse, der Jahreszeit u. s. w. geregelt. So betragen z. B. die Sommerpreise derselben im Lüneburg'schen 2 gGr. 4 Pf. für ein Stück der größten, 2 gGr. der

---

α) K. hannoveranische Apotheker-Ordnung v. 19. December 1820, §. 79.

β) Ebendaselbst §. 75.

γ) Ebend. §. 76.

mittlern und 1 gGr. 6 Pf. der kleinern Sorte α); im Fürstenthume Osnabrück 2 gGr. 4 Pf., im übrigen Theile dieser Landdrostey nur 2 gGr. β); die Winterpreise (vom 1. November bis 30. April) 1 gGr. 4 Pf. für ein Stück der größten, 2 gGr. der mittlern und 1 gGr. 6 Pf. der kleinsten, jedoch brauchbaren Sorte γ). Dabei bleibt in Lachen, Gewässern u. dergl., die nicht ausschließlich Privateigenthum sind, die Blutegelfischerei nur vom 15. April bis 1. September erlaubt und ist übrigens unter Confiscations- und Geldstrafe bis 10 Rthlr. an die forstämtliche Erlaubniß gebunden δ).

## Großherzogthum Baden.

§. 566.

Den badischen Apothekern wurde in der Voraussetzung, daß sie keine schlechte oder geringe, sondern nur eine und immer sehr gute Sorte von Arzneikörpern halten, beim Verkaufe jener rohen Arzneistoffe, welche lange ohne Verlust aufbewahrt werden können, 30 p. C. Gewinn gestattet; für diejenigen aber, welche nach einiger Zeit an Qualität oder auch am Gewicht etwas verlieren oder sonst einen Abgang erleiden, 40 p. C. Gewinn. Ein 50 p. C. Zuschuß findet bei denjenigen, welche mehr flüchtige Bestandtheile besitzen und an Gewicht oder auch an Kraft mehr verlieren, ein 60 p. C. Gewinn für die sehr flüchtigen, vertrocknenden, leicht anhängenden oder mit Gefahr transportablen, von 70 p. C. für die leicht sich verflüchtigenden, endlich von 80 p. C. für die feinsten Arzneiwaaren Statt ε). Jährlich zwei Mal, nach der Oster- und Herbstmesse, findet eine Revision der Taxe Statt η).

§. 567.

Jedes einzelne Arzneimittel, sei es einfach oder in Verbin-

---

α) Erlaß der Landdrostey Lüneburg v. 8. April 1843.

β) Erlaß der Landdrostey Osnabrück vom 28. März 1843.

γ) Verfügung der Landdrostey Lüneburg v. 14. October 1843.

δ) K. hannoveranische Verordnung v. 3. Jänner 1844.

ε) Einleitung zur badischen Apothekertaxe v. J. 1809.

η) Bad. Ministerial-Verfügung v. 20. Jänner 1842, §. 4.

dung mit zwei, drei, vier und mehreren anderen Beimitteln oder Ingredienzien verschrieben, muß mit Zahlen auf dem Recepte und möglichst neben den verordneten Hauptmitteln und Beimitteln in der Art bezeichnet werden, daß die taxmäßigen Ansätze (sämmtlich in Zahlen ausgedrückt) für die Verfertigung z. B. von Pulvern, Pillen, so wie für Glas, Schachtel, Topf, Convolut u. s. w. den Schluß machen, somit die zusammengezählte Summe den Gesammtbetrag der abgegebenen Arznei bildet α).

§. 568.

Ergeben sich bei der Taxirung der verschiedenen Bestandtheile eines Recepts mehrere Bruchkreuzer, so sind dieselben zu addiren. Ein bei der Hauptsumme des Recepts übrig bleibender halber Kreuzer kommt dem Apotheker als ein ganzer Kreuzer zu Gute β). Bruchkreuzer unter und bis zu einem halben Kreuzer werden als halbe, über einen halben als ganze Kreuzer berechnet γ).

§. 569.

Für das gewöhnliche, Ein Jahr lange Borgen dürfen die Apotheker keine besonderen Interessen ansetzen; für das längere Borgen wurden dem Apotheker Jahres-Interessen von 10 p. C. erlaubt β).

§. 570.

Die Preise für Blutegel sind nach Umständen veränderlich, und zwar im Allgemeinen mit 8 — 12 kr. bemessen β) δ); doch ist die mehrmalige Benützung derselben strenge untersagt ε).

§. 571.

Bei Lieferungen von Arzneien an Hospitäler und überall da, wo die Zahlung aus öffentlichen Kassen geschieht, findet

---

α) Badische Ministerial-Verfügung v. 20. Jänner 1842, §. 4.

β) Einleitung zur badischen Apothekertaxe v. J. 1809.

γ) Badische Ministerial-Verordnung v. 19. März 1842, Z. 3057.

δ) Auf 12 kr. festgesetzt, mit bad. Ministerial-Erlaß v. 28. Juni 1842, Z. 7007.

ε) Erlaß der badischen Sanitäts-Commission v. 6. Jänner 1842, Z. 155.

ein zehnprocentiger Rabatt bei Arzneien für Menschen und ein fünfprocentiger bei Arzneien für Thiere Statt α).

§. 572.

Der Preis der zum Gebrauche für Hausthiere bestimmten Arzneimittel, in so fern derselbe nicht schon beim Bezug größerer Quantitäten in der Medicinaltaxe herabgesetzt worden ist, muß um 25 p. C. niedriger gestellt werden, als wenn sie zur Anwendung bei Menschen in weit kleineren Quantitäten bestimmt sind β).

§. 573.

Werden Arzneien verordnet und abgegeben, welche in der Medicamenten-Taxe nicht angeführt sind, so wird deren Taxe nach ihrer Aehnlichkeit mit anderen taxirten Arzneistoffen bestimmt γ).

§. 574.

Wo die Zahlung für Arzneien aus öffentlichen Kassen geschieht, und wo es nur immer möglich, müssen bei Repetitionen der Arzneien und Salben die Gefäße der ersten Abgabe zurück verlangt, und diese ohne neue Anrechnung zur repetirten Abgabe benutzt werden δ).

## Chur = Hessen.

§. 575.

Jeder Apotheker muß bei Ansetzung des Preises für die in der Landes-Pharmakopöe beschriebenen Arzneikörper und Präparate, so wie für andere gewöhnlich noch in den Apotheken gesuchte Waaren die gesetzliche Apotheker-Taxe genau befolgen, und die Heilmittel, sie mögen nach Recepten oder im Handverkaufe verabreicht werden,

α) Badische Ministerial-Verordnung, die Einführung einer neuen Medicamenten-Taxe betreffend, v. 20. Jänner 1842, Z. 102, §. 2.

β) Badische Ministerial-Verordnung v. 1. Februar 1842.

γ) Badische Medicamenten-Taxe v. J. 1842, §. 3.

δ) Erlaß der großh. badischen Regierung des Mittelrheinkreises v. 20. Juni 1843.

in der Regel weder über, noch unter den bestimmten Preisen ablassen. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung in den Fällen, wo der Apotheker unbemittelten Personen aus Mildthätigkeit den Preis zum Theil oder ganz erläßt. Auch bleibt überhaupt die Verabredung besonderer Preise gestattet bei Verkäufen an andere Apotheker oder an Medicinal-Personen, welche ausnahmsweise eine Haus-Apotheke besitzen dürfen, an öffentliche Kranken und Armen-Anstalten, zum Gewerbsbetriebe und im Großen α).

§. 576.

Wenn von Arzneimitteln, deren Preise in der Taxe blos nach Granen, Skrupeln oder Drachmen des in der Landes-Pharmakopöe angeführten nürnberger Apothekergewichts oder nach Tropfen angesetzt sind, eine halbe Unze oder darüber, so wie von solchen Mitteln, welche nach Unzen berechnet sind, ein halbes Pfund Apothekergewichts oder darüber verlangt wird, so müssen dieselben um den vierten Theil oder 25 p. C. wohlfeiler, als die Taxe festsetzt, abgegeben werden. Sofern aber schon in der Taxe selbst verschiedene Preise für geringere und für größere Gewichtstheile der betreffenden Mittel ausgeworfen sind, hat der Apotheker sich hiernach zu richten. — In dem Falle, wo von einem Arzneimittel ein kleinerer Gewichtstheil, als für welchen die Taxe den Preis enthält, verlangt wird, hat der Apotheker zwar den Preis nach dem Taxsatze zu berechnen; er darf jedoch die hierbei sich etwa ergebenden Kreuzerbrüche als ganze Kreuzer ansetzen. — Sind in der Landes-Pharmakopöe von einem Arzneimittel mehrere Gattungen aufgeführt, und hat der Arzt die eine oder die andere nicht näher bezeichnet, so kann nur die wohlfeilere Gattung von dem Apotheker berechnet werden α).

§. 577.

Werden zulässige Arzneimittel begehrt, welche nicht in der Taxe genannt sind, so müssen dieselben nach den Mitteln von gleichen Einkaufspreisen und Bereitungsarten berechnet werden β).

---

α) Churfürstlich hessische Verordnung, das Apothekerwesen betreffend, v. 13. September 1827, §. 2.

β) Ebendaselbst §. 6.

§. 578.

Jede Abweichung von der Taxe wird mit einer Ordnungsstrafe im fünffachen Betrage der Abweichung belegt, welche Geldbuße neben der Ermäßigung des Ansatzes, bei befundener Uebersetzung einer Rechnung, besonders in Wiederholungsfällen bis zum zwanzigfachen Betrage des Uebermaßes gesteigert, oder nach Umständen auf 1 — 20 Thaler für die übersetzte Rechnung im Ganzen bestimmt werden kann α).

## Großherzogthum Hessen.

§. 579.

Der Preis keiner Arznei darf von dem Apotheker bei gesetzlicher Strafe gegen die Uebertreter anders gesetzt werden, als er in der Arzneitaxe bestimmt ist β); welche letztere sich genau an die k. preußische Medikamenten-Taxe anschließt γ).

§. 580.

Die bezahlten und nicht bezahlten Rechnungen für einheimische und auswärtige Kranke sollen wöchentlich und monatlich in Faszikeln chronologisch geordnet, rubricirt und fünfzehn Jahre lang aufbewahrt werden. Auf jedem Recepte muß das Datum, der Name des Kranken und des Arztes stehen, und auf dem bezahlten sowohl als auf dem nicht bezahlten die Taxe deutlich mit Ziffern geschrieben sein. Wenigstens jeden Monat müssen diese einregistrirten Recepte in das Contobuch eingetragen werden, worin ein jeder Empfänger sein eigenes Blatt hat und der Name des Empfängers, der Tag des Empfanges, die Hauptbenennung des Arzneimittels und der angesetzte Preis jedes unter eigener Rubrik bemerkt ist δ).

---

α) Churfürstlich hessische Verordnung, das Apothekerwesen betreffend, vom 13. September 1827, §. 2.

β) Instruction für die großherzoglich-hessischen Apotheker, §. 20.

γ) Großherzoglich hessische Medicinal-Ordnung v. J. 1822, §. 60.

δ) Instruction für die großherzoglich-hessischen Apotheker §§. 22, 23.

§. 581.

Da Arzneien bereitwillig und ohne unnöthigen Verzug Jedem verabreicht werden müssen α), so ist hiedurch auch die Verbindlichkeit der Apotheker ausgesprochen, jene Arzneien, welche von Sanitätsbeamten, praktischen Aerzten und Chirurgen verordnet worden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen selbst dann unverweigerlich und ohne Verzug verabfolgen zu lassen, wenn solche nicht baar bezahlt werden β). Um jedoch die Apotheker vor Verlusten zu schützen, welche einzelnen Fällen aus der strikten Anwendung dieser Vorschrift für sie entstehen können, wurde denselben gestattet, die ohne baare Bezahlung verlangten Abgaben von Arzneien — eilende Fälle ausgenommen — für arme Kranke oder solche, deren Vermögensverhältnisse ihnen unbekannt sind, so lange aufzuschieben, bis ihnen entweder ein Armuthsattestat oder ein Attestat der Zahlungsfähigkeit beigebracht wird γ). Das Attestat ist mit dem Recepte dem Apotheker zu übergeben und dient demselben als Beleg zu den Behufs der Dekretur der Arzneikosten auf die Gemeindekasse einzureichenden Rechnungen. — Wenn Kranke oder deren Angehörige, welche die benöthigten Arzneien zu bezahlen im Stande sind, sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, daß ihnen wegen Unbekanntschaft mit ihren Vermögensverhältnissen die alsbaldige Abgabe der Arzneien verweigert werde, so müssen sie letztere entweder gleich baar bezahlen oder sich mit einem Zeugnisse ihrer Zahlungsfähigkeit, das ihnen auf Verlangen der Bürgermeister oder dessen Beigeordnete ohne Verzug unentgeldlich auszustellen haben, versehen. Auf den Grund eines solchen Attestates haben die Apotheker die Arzneien alsbald und ohne baare Zahlung zu verabfolgen, und sollte sich später, wenn der Apotheker seine Bezahlung verlangt, ergeben, daß der Kranke schon zur Zeit der Abgabe der Arznei zahlungsunfähig war, so kann ihm die Bezahlung seiner Forderung aus der Gemeindekasse nicht verweigert werden.

Zur unverweilten Verabfolgung der Arzneien bleiben

---

α) §. 62 der großh. hessi. Medicinal-Ordnung v. J. 1822.

β) Großherzoglich hessische Verordnung vom 19. Jänner 1825.

γ) Großherz. hessische Verfügung vom 3. December 1833, §§. 1, 2.

übrigens, auch im Falle weder baare Zahlung geleistet, noch eins der bemerkten Atteslate beigebracht wird, die Apotheker dann verbunden, wenn Eile nöthig ist und die Dringenheit des Falles nicht gestattet, die erwähnten Zeugnisse vor Bereitung der Arzneien zu erwirken. In diesen Fällen müssen die ordinirenden Aerzte die Recepte mit »Eile« bezeichnen α).

## Großherzogthum Mecklenburg.

§. 582.

In diesem Gebiete, wo die hannoveranische Pharmakopöe als allgemein verbindend eingeführt wurde, blieb auch die hannoveranische Arzneitaxe geltend β), zu welcher einige auf Lokalverhältnisse basirte Modificationen hinzu traten γ). Uebrigens sind die Apotheker verpflichtet, nicht bloß auf Arzneien, sondern auch auf ihre Arbeiten und Gefäße, mithin auf die gesammte Apotheken-Rechnung den Armenkrankenanstalten und Siechenhäusern einen Rabatt von 20 bis 30 pC. zu bewilligen δ). Dagegen ist die Verabreichung von Weihnachtsgeschenken an Aerzte bei Vermeidung von 10 Thalern Strafe verboten ε).

## Herzogthum Nassau.

§. 583.

Die Medicinalräthe müssen darüber wachen, daß von den Apothekern die Gebührenordnung nicht überschritten werde, zu dem Ende die Apotheker-Rechnungen, welche aus öffentlichen, namentlich den Armen-Hospitals- oder anderen Stiftungskassen bezahlt

α) Großherzoglich hessische Verordnung vom 3. December 1833, §. 3.

β) Großherz. mecklenburg schwerin'sche Verordnung vom 30. Mai 1832.

γ) Großherz. mecklenburg'sche Verordnung vom 13. Juli 1833.

δ) Erlaß der mecklenburg-schwerin'schen Medicinal-Commission v. 25. März 1835.

ε) Großherzoglich schwerin'sche Verordnung vom 29. Dezember 1835.

werden, von Amtswegen, Andere aber auf Verlangen **revidiren**, und im Falle Ueberschreitungen der Gebührenordnung entdeckt würden, alsbald an die herzogliche Landesregierung berichten α).

## §. 584.

Jeder Apotheker ist **verbunden**, alle von dem Medicinalrathe, den Medicinal-Assistenten oder Accessisten des Bezirkes unterzeichneten **Recepte** ohne den mindesten Anstand zu **bereiten** und abzugeben, **widrigenfalls** er bei dem ersten Zuwiderhandeln mit 15 fl. **bestraft** wird, welche Strafe die herzogliche Landesregierung erkennet. Im Wiederholungsfalle tritt eine schärfere Strafe ein, die nach Befund der Umstände selbst bis zur Dienstentsetzung steigt. Dagegen bleibt es den Apothekern überlassen, bei entstehenden Zweifeln wegen der Zahlungsfähigkeit des Empfängers binnen 14 Tagen nach Abgabe der Arznei dem Bezirksamte hiervon die Anzeige zu machen. Auf Anlaß desselben hat die Amts-Armen-Commission eine Untersuchung über dessen Vermögensstand in gleicher Art, wie zur Aufnahme einer Person in die Armenliste anzuordnen, und sodann auf deren Grund zu entscheiden, ob die Bezahlung der Arzneien mit den sonstigen Verpflegskosten aus dem Lokal-Armenfond als vorübergehende Unterstützung zu leisten sei. Fällt die Entscheidung bejahend aus, so erfolgt die Zahlung aus dem betreffenden Credit im Rechnungsüberschlage oder wird bei dessen Aufstellung im nächsten Jahre berücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle, wo durch die Untersuchung sich so viel Vermögen beim Kranken herausgestellt hat, um daraus die Arzneirechnung berichtigen zu können, ist der Apotheker verbunden, nach Ablauf von sechs Monaten alle gesetzlichen Mittel gegen solchen zur Bewirkung der Zahlung anzuwenden. Nur wenn dieses binnen jener Zeitfrist vergeblich geschehen, oder der Schuldner nach einem von der zuständigen Gerichtsstelle gegen die Forderung erhaltenen Anstand zahlungsunfähig geworden sein sollte, behält derselbe einen Anspruch an die betreffende Local-Armenkasse auf subsidiarische Befriedigung. In diesen beiden Fällen verfügt die Amts-Armen-Commission die Berichtigung der Rechnung aus der Lokal-Armenkasse,

---

α) Nassau'sches Medicinaledict vom 14. März 1818, §. 21.

jedoch in einer mit Rücksicht auf Bestreitung der laufenden Bedürfnisse zu bestimmenden Zeitfrist. Die Versäumung des gedachten Beitreibungstermins und der im gerichtlichen Verfahren eingeführten Fristen macht den Apotheker aller Ansprüche auf den Armenfonds verlustig, und es bleiben ihm bloß solche an das Vermögen des Arznei-Empfängers oder an diejenigen, welche zu dessen Alimentation gesetzlich verpflichtet sind. Eben so kann kein Anspruch an die Armenkasse gemacht werden, wenn das Recept nicht von einem der angestellten Medicinalbeamten des Bezirkes ausgefertigt ist. Eine Ausnahme tritt bloß dann ein, wenn der Kranke vorher die Erlaubniß beigebracht hat, einen Medicinalbeamten eines anderen Bezirkes, oder einen sonstigen zur Praxis berechtigten Arzt zu gebrauchen α).

§. 585.

Alle herzoglich nassau'schen Aemter wurden angewiesen, in Ansehung der Gebühren der Apotheker die gesetzlichen Betreibungsmaßregeln auf Anrufen zur baldigsten Vollziehung zu bringen, und die deshalbigen Schuldklagen zur schleunigen Entscheidung zu befördern β), wobei die Stempelfreiheit, welche die Verhandlungen über Zahlung ausstehender Gebühren der in öffentlichen Diensten Angestellten genießen, auch auf die Verhandlungen über Gebührenforderungen der Apotheker ausgedehnt wurde γ).

## Herzogthum Braunschweig.

§. 586.

In diesem Lande gelten rücksichtlich der Arzneipreise die k. hannoveranischen Verordnungen. Doch fand sich die Staatsverwaltung veranlaßt, die Preise homöopathisch zubereiteter Medicamente in nachstehender Weise zu regeln. Für ein sogenanntes Radicalpulver 8 gGr.; wenn aber nach der auf die Recepte zu setzenden Signatur binnen 24 Stunden mehrere Radicalpulver von derselben Arznei gegeben werden sollen, für ein jedes dieser Pulver nur 4 gGr.;

α) Herzoglich-nassau'sche Verordnung vom 5. September 1820.

β) Herzoglich-nassau'sche Verordnung vom 28. December 1819.

γ) Herzoglich-nassau'sches Edikt vom 24. Mai 1823, §. 7.

für ein sogenanntes Interimspulver 6 Pfennige und für eine bis zu 10 Tropfen enthaltende Portion einer flüssigen Arznei 6 gGr. α).

## Fürstenthum Hohenzollern.

§. 587.

Die bestehende Arzneien-Taxe darf in keinem Falle von den Apothekern überschritten werden β). Alle Recepte ohne Ausnahme müssen nach den gesetzlichen Taxbestimmungen taxirt, nach Monaten und Jahren, so wie nach dem Namen der Arzneiempfänger in alphabetischer Ordnung zusammengestellt, auf eine sorgfältige und zweckmäßige Weise, mindestens zwölf Jahre aufbewahrt, und täglich in ein besonderes, dazu vorhandenes Buch eingetragen werden. Auf den Recepten ist die geordnete Taxe mit Zahlen und nicht mit Buchstaben zu bezeichnen. Die Kranken und ihre Angehörigen können auf Verlangen Abschriften von den Recepten erhalten γ).

§. 588.

Im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen wurde eine eigene Taxe für Verbandstücke, von denen die Apotheker ein Depot zu halten verpflichtet sind, in nachfolgender Art erlassen δ):

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Fascia simplex**, Binden von feiner Leinwand, | | | | | | | | | |
| | 8 | Ellen lang, | 3 | Zoll breit, | pr. St. | 42 kr. | R.W. |
| | 4 | » | » | 3 | » | » | » | 22 kr. | » |
| von mittelfeiner Leinwand | 8 | » | » | 3 | » | » | » | 34 kr. | » |
| dto. dto. | 4 | » | » | 3 | » | » | » | 18 kr. | » |
| **Plagulae**, Compressen à Unze . . . . . . . . . . | | | | | | | | 10 kr. | » |
| **Linteum carptum**, Charpie à Unze . . . . . . . | | | | | | | | 16 kr. | » |
| **Ferulae**, Schienen, aus Lindenholz, auf der inneren Seite mit weichem Leder gefüttert, 2 Schuh 3 Zoll lang, wovon der Breite-Schuh aus 65 Stückchen besteht, der Zoll der Breite mit . . . . . . . | | | | | | | | 22 kr. | » |

---

α) Erlaß d. herzoglich-braunschweigischen-lüneburgischen Obersanitäts-Collegiums vom 14. Juni 1826.

β) Fürstlich sigmaringen'sche Apotheker-Ordnung vom 4. Mai 1835. §. 61.

γ) Ebendaselbst §. 60.

# Freie Städte.

## §. 589.

Der Preis der Arznei muß genau nach der stehenden Arzneitaxe eingerichtet werden, da der Apotheker keine, dem Publikum oder seinen Collegen nachtheilige Verbindungen eingehen und durch Bewilligung von Procenten oder durch Geschenke sich Vortheile zu erwerben suchen darf. Dieser unwürdige Betrieb wird, unter welcher Form er sich auch zeigt, sowohl an dem Geber, als auch an dem Nehmer und an denen, die so etwas begünstigen, strenge geahndet α).

## §. 590.

Unbenommen bleibt es dem Apotheker, armen Leuten etwas weniger, als die Arzneitaxe beträgt, anzurechnen. Indeß ist er verbunden, die Ursache auf dem Recepte durch die Buchstaben A. T. (Armen-Taxe) zu bemerken. Der Preis selbst wird auf das Recept mit deutlichen Ziffern geschrieben α).

---

α) Hamburger Medicinal-Ordnung v. 19. Februar 1818, §. 78.

Druck von Josef Stöckholzer v. Hirschfeld.

# Inhalts-Anzeige.


| | Seite |
|---|---|
| 1. Persönliche Befähigung zur Betreibung der Apothekergewerbe §. 1—110 . | 3 |
| 2. Sachliche Befähigung zur Betreibung der Apothekergewerbe §. 111—207 . | 55 |
| 3. Umfang der pharmaceutischen Gewerbsrechte §. 208—300 . . . . . . | 101 |
| 4. Oeffentliche Rechte und Pflichten der Apotheker §. 301—379 . . . . | 147 |
| 5. Art der Betreibung des Apothekergewerbes §. 380—509 . . . . . . . | 177 |
| 6. Gesetzliche Regulirung der Arzneipreise §. 510—590 . . . . . . . | 225 |

Werner.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Joseph

Das Apotheker-Wesen in den k. k. österreichischen, k. preußischen, k. baierischen, ... Staaten mit bes. Rücksicht auf d. Bildung, d. Pflichtverhältnis ... u. d. landesüblichen Arzneitaxen

Wien 1844

M.med. 679 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10287774-7